



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Zehn Jahre zwischen Akzeptanz und Ablehnung. Eine Bestandsaufnahme der Haltung der Bevölkerung Japans zum Laienrichtersystem“

verfasst von / submitted by

Petra Buchinger, Bakk.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 843

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Japanologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfram Manzenreiter



## **Inhaltsverzeichnis:**

Diagrammverzeichnis:.....	4
Tabellenverzeichnis:.....	6
1. Einleitung .....	9
1.1. Forschungsstand .....	11
1.2. Fragestellung.....	14
1.3. Vorgehensweise und Materialien.....	15
2. Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Zugänge.....	19
2.1. Die Diskussion um die Involvierung der Bürger in der Justiz .....	20
2.2. Der Untersuchungsausschuss der Staatsanwaltschaft und das Geschworenengericht auf Okinawa.....	22
2.3. Fehltritte begründet durch institutionelle Missstände in der Justiz .....	24
2.4. Allgemeine Probleme im japanischen Rechtssystem.....	25
2.4.1. Strafrechtliche Fälle .....	26
2.4.2. Wirtschaftskriminalität .....	28
2.5. Die Untersuchungshaft und die Rolle des Staatsanwalts .....	29
2.6. Die Rolle der Richter .....	30
3. Der Weg zur Beratungskommission zur Reform des Justizsystems .....	32
3.1. Die Beratungskommission zur Reform des Justizsystems .....	34
3.1.1. Die Agenda der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems .....	36
3.1.2. Reformen im Straf- und Strafprozessrecht.....	38
3.2. Die Einbindung der Bürger in das Rechtssystem.....	40
3.3. Politische Einflüsse und ihre Auswirkung auf die Umsetzung der Reformen .....	41
3.4. Das Gesetz zur Teilnahme von Laienrichtern an strafrechtlichen Verhandlungen.....	44
3.4.1. Der Zweck des Laiengerichtsgesetzes und die gegenständlichen Fälle.....	45
3.4.2. Die Laienrichter .....	47
3.4.3. Disqualifizierungsgründe, Amtsverbot und Ablehnungsgründe.....	47
3.4.4. Aussendung der Namenslisten und Vorladung der Laienrichterkandidaten.....	50
3.4.5. Maßnahmen zum Schutz der Laienrichter und Strafbestimmungen.....	52
3.5. Die öffentliche Verhandlung.....	54
3.5.1. Die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens .....	54
3.5.2. Die öffentliche Verhandlung.....	55
3.5.3. Beratung und Abstimmung.....	56
3.6. Sonderformen des Verfahrens.....	58
4. Die Position der Bevölkerung zum Laiengericht .....	60
4.1. Allgemeine Daten zum Laienrichtersystem .....	60
4.2. Dauer der Verhandlung .....	61
4.3. Die Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung .....	65

4.4. Der Fragebogen der Laienrichter .....	68
4.5. Demographische Aspekte.....	70
5. Die Einstellung der Bevölkerung zur Teilnahme am Laienrichtersystem.....	76
5.1. Material und Vorgangsweise der qualitativen Inhaltsanalyse.....	76
5.2. Die Einstellung der Bevölkerung zur Teilnahme am Laienrichtersystem.....	79
5.3. Motive für eine aktive Teilnahme .....	82
5.4. Motive für eine negative Einstellung zur Teilnahme .....	84
5.4.1. Emotionale Faktoren.....	85
5.4.2. Beeinflussung des Alltags.....	86
5.4.3. Sinn des Systems und Gleichgültigkeit.....	87
6. Die Erfahrungen der Laienrichter am Gericht.....	88
6.1. Ein erster Eindruck des Gerichts: Die Wartezeit.....	89
6.1.1. Die Haltung des Gerichts.....	89
6.1.2. Fehlende Transparenz .....	91
6.2. Die Teilnahme als positive Erfahrung.....	92
6.2.1. Annäherung zum Gericht.....	94
6.2.2. Japaner als aktive Bürger in der Gesellschaft .....	95
6.3. Negative Bewertung der Erfahrung aufgrund psychischer und physischer Belastung .....	95
6.4. Verbesserungsvorschläge: Individuelle Umstände und institutionell bedingte Faktoren ....	97
6.5. Die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs .....	101
6.5.1. Die Bürde der Laienrichter .....	102
6.5.2. Ablehnungsrate .....	103
7. Zwischen Ablehnung und Akzeptanz: Bilanz und Analyse der ersten zehn Jahre Laienrichtersystem .....	106
7.1. Positive Auswirkungen des Systems.....	106
7.2. Faktoren für die Ablehnung der Teilnahme .....	107
7.2.1. Emotionale Faktoren.....	108
7.2.2. Beeinflussung des Alltags.....	113
7.2.3. Sinn der Involvierung von Bürgern in das Laienrichtersystem .....	115
7.3. Popularisierung des Laienrichtersystems .....	118
7.4. Transparenz des Laienrichtersystems.....	120
7.5. Demographischer Aspekt.....	122
8. Conclusio.....	125
9. Zusammenfassung:.....	127
10. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	130
Anhang 1: Kategorien der qualitativen Inhaltsanalyse.....	145
Anhang 2: Übersetzung des Fragebogens der Laienrichter aus dem Jahr 2009 .....	158
Anhang 3: Abstract.....	161

## **Diagrammverzeichnis:**

Diagramm 1: Durchschnittliche Prozessdauer der 1. Instanz in Monaten.....	62
Diagramm 2: Durchschnittliche Dauer der öffentlichen Verhandlung nach Fallkategorie in Tagen...	65
Diagramm 3: Verteilung der Geschlechter der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent.....	67
Diagramm 4: Durchschnittsalter der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent.....	67
Diagramm 5: Verteilung der Berufe der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent.....	68
Diagramm 6: Darstellung der Geschlechterverteilung der Laienrichter und Laienrichterkandidaten im Vergleich zur Bevölkerung Japans in Prozent.....	71
Diagramm 7: Altersverteilung der Laienrichter und Laienrichterkandidaten in Prozent.....	72
Diagramm 8: Verteilung der Berufe der Laienrichter und Laienrichterkandidaten in Prozent.....	72
Diagramm 9: Personen mit zu erziehenden Kindern oder Personen in Pflege in Prozent.....	73
Diagramm 10: Schulstufe des Kindes bei zu betreuenden Kindern in Prozent.....	74
Diagramm 11: Bereitschaft der Laienrichter vor der Auswahl am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent.....	80
Diagramm 12: Bereitschaft der Befragten der Bewusstseinsumfrage am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent.....	81
Diagramm 13: Darstellung der Bereitschaft zur Teilnahme am Laienrichtersystem aus der Bewusstseinsumfrage nach Geschlecht, Alter und Beruf in Prozent (2010-2020).....	82
Diagramm 14: Sorgen der Befragten der Bewusstseinsumfrage am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent.....	85
Diagramm 15: Allgemeiner Eindruck der Laienrichter über die Haltung des Gerichts in Prozent.....	90
Diagramm 16: Eindruck der Laienrichter über die Teilnahme am Laienrichtersystem in Prozent.....	93
Diagramm 17: Bereitschaft vor der Teilnahme am Laienrichtersystem teilzunehmen und Beurteilung der Erfahrung nach der Teilnahme in Prozent.....	93
Diagramm 18: Referenz der Bereitschaft zur Teilnahme vor Amtsantritt mit den Kategorien „Es war keine besonders gute Erfahrung“ und „Es war keine gute Erfahrung“ nach der Teilnahme am Laienrichtersystem in Prozent.....	96
Diagramm 19: Bewusstseinsumfrage: Informationen, die notwendig wären, um die Bereitschaft als Laienrichter an einer Verhandlung teilzunehmen zu steigern in Prozent.....	100

## **Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Durchschnittliche Prozessdauer (2009 bis 2019) der 1. Instanz in Monaten .....	63
Tabelle 2: Darstellung der Anzahl der Fälle unter dem Laiengericht nach Fallkategorie.....	64
Tabelle 3: Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems, Jahr, Institut, Untersuchungszeitraum und Stichprobenumfang.....	66
Tabelle 4: Grundgesamtheit (n) der Fragebögen der Laienrichterkandidaten, Ersatzlaienrichter und Laienrichter .....	70
Tabelle 5: Fragen und Unterfragen der Fragebögen der Laienrichter sowie zugeordnete Codes für das ausgewählte Material der qualitativen Inhaltsanalyse. ....	77
Tabelle 6: Anzahl der offenen Antworten aus den für die qualitative Inhaltsanalyse ausgewählten Fragebögen.....	78
Tabelle 7: Darstellung der offenen Antworten nach Zuordnung des OGH (n) und tatsächlich im Dokument angegebene Antworten (=n1) .....	79
Tabelle 8: Grundgesamtheit für qualitative Inhaltsanalyse der Fragen 2, 1 (ab 2013), 9 (2019) und 13_2.....	88
Tabelle 9: Ablehnungsrate nach Jahren in Prozent .....	104
Tabelle 10: Anwesenheitsrate der Laienrichterkandidaten in Prozent. ....	104
Tabelle 11: Anzahl der Personen, die das Beratungszentrum für mentale Gesundheit in Anspruch genommen haben.....	111
Tabelle 12: Gegenstand der Beratung zur mentalen Gesundheit der Laienrichter .....	111
Tabelle 13: Angaben zur Länge der Besprechung der Laienrichter. ....	114



Alle Bezeichnungen in der vorliegenden Arbeit sind geschlechtsneutral zu verstehen. Für die Umschrift von japanischen Namen und Termini wird die Hepburn-Transkription angewendet. Japanische Namen werden im Text zuerst mit dem Nachnamen und folgend dem Vornamen angegeben. Übersetzungen aus der englischen und japanischen Sprache wurden, sofern nicht anders angegeben, von der Verfasserin angefertigt.

## **1. Einleitung**

Beschäftigt man sich mit Kriminalität und dem Rechtssystem in Japan, so stößt man unumgänglich auf die - wie es Satō Iwao, Professor für Sozialwissenschaften, spezialisiert in Rechtssoziologie, bezeichnet - zweitgrößte Justizreform in der Geschichte Japans seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs (Satō 2002: 71). Diese brachte die Einführung des Laienrichtersystems mit sich, eines einzigartigen Hybridsystems, dessen Form im Rahmen der Beratungskommission zur Justizreform von 1999 bis 2001 bestimmt und nach einer weiteren Ausarbeitung durch Unterkommissionen schließlich umgesetzt wurde. Im Mittelpunkt dieses Systems steht laut dem Schreiben der Beratungskommission die Erziehung der japanischen Bürger zu aktiven Bürgern, indem diese sich ihrer Rolle und Funktion in der Gesellschaft bewusst werden und sie durch die Involvierung in die Justiz ausüben. Des Weiteren soll durch diese Einbindung der Bevölkerung neben einem steigenden Interesse gegenüber der Justiz auch eine Verbesserung der Beziehung zwischen diesen erreicht werden. Das soll durch eine bessere Verständlichkeit des Justizsystems und der Verhandlung erzielt werden (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #IV Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System).

Die erste Verhandlung unter dem Laienrichtersystem fand im August 2009 statt, seitdem sind mittlerweile über zehn Jahre vergangen. 2016 traten nach der gesetzlich vorgegebenen Evaluierung nach drei Jahren die ersten überarbeiteten Gesetze in Kraft, 2018 wurden nach einer erneuten Überarbeitung weitere Bestimmungen umgesetzt, um die Durchführung des Laienrichtersystems zu verbessern und die psychische und physische Bürde der Bürger, die im Mittelpunkt des Systems stehen, zu verringern. Auch in der Forschung über das System haben sich in den letzten zehn Jahren seit der Einführung vermehrt multidisziplinäre Ansätze etabliert, was zeigt, dass das Thema nicht nur für die Rechtswissenschaft, sondern auch in der Rechtssoziologie, der Soziologie allgemein und der Sozialpsychologie von großem Interesse ist.

Während man vor der Einführung des Systems vor allem unter liberalen Juristen viele Stimmen wahrnehmen konnte, die sich für eine Reform im japanischen Justizsystem aussprachen, wurde die geplante Einführung des Laienrichtersystems von vielen Seiten kritisch aufgenommen. Auf der einen Seite gab es eine große Anzahl an Juristen und Forschern, die enttäuscht waren, dass die Einführung des Systems nicht in dem großen Maß stattgefunden hatte, in dem man es sich erhofft hatte. Auf der anderen Seite gab es Stimmen, die schon vor dem Lautwerden der Idee die Beteiligung von Bürgern im Rechtssystem ablehnten und verschiedene Argumente wie die Verfassungskonformität, die Verletzung der

Rechte des Angeklagten oder die Befürchtung von strengeren Strafen anführten. Dies ging so weit, dass die Vereinigung der Anwälte von Niigata einen Beschluss für die Verschiebung der Einführung des Systems verabschiedet hat (Goto 2008: 90). Am Tag der ersten Verhandlung fand eine organisierte Demonstration gegen das System statt und seit dem Beginn der Verhandlungen unter dem Laienrichtersystem gab es insgesamt drei Klagen bezüglich der Verfassungswidrigkeit des Systems beim Obersten Gerichtshof, die allerdings alle abgelehnt wurden (Johnson 2009 #The Judges; Shiibashi 2013: 200-201).

Argumente der Gegner des Systems, welche auf gesellschaftlichen Aspekten beruhen, sind durch den Fakt, dass Laienrichter mit dem Richter zusammen über Schuld und Unschuld sowie das Strafausmaß entscheiden, zurückzuführen. Diese Art von Urteilsfindung wird als unpassend für die japanische Gesellschaft gesehen, die auf Obrigkeiten hört, sich ungern in die Angelegenheit von fremden Personen einmischt, und nicht gewohnt ist, die eigene Meinung auszusprechen (Watson 2016:54).

Kawashima Takeyoshi, ein bekannter Rechtssoziologe, welcher sowohl in Japan als auch im Westen als stellvertretend für den Diskurs um die Scheu der Japaner vor dem Recht gesehen wurde, gibt als Grund für die geringe Involvierung mit der Justiz ein nicht vorhandenes Rechtsbewusstsein der Japaner an (vgl. Kawashima 1963). Nach intensiver Beschäftigung mit dem Zusammenhang zwischen dem Recht und der Kultur der Japaner ist die fehlende Bereitschaft zur Involvierung in Konflikte auf dieser Ebene jedoch ein Aspekt, der in der Fachliteratur widerlegt wurde (vgl. Miyazawa 1987; Haley 1978).

Nach dem Auseinandersetzen mit der rechtlichen Perspektive werden auf juristischer Ebene einige Probleme verständlich, die eine Schwierigkeit für das System darstellen können. Jedoch liegt im Recht viel Gewicht in der Auslegung der Gesetze, und so sind einige der Probleme, wie zum Beispiel die Verfassungswidrigkeit oder ein Verstoß gegen die Rechte des Angeklagten, die auch im Laufe der Arbeit kurz angesprochen werden sollen, eine Sache der Auslegung des Rechts.

Die größte Aufgabe, die sich die rechtsprechende Gewalt seit der Einführung des Laiengerichts gestellt hat, ist die Annäherung zur Bevölkerung, die Involvierung dieser und die Vermittlung des Systems an die japanischen Bürger. Diese Punkte stellten bereits vor der Einführung des Systems eine große Herausforderung dar, da sich, betrachtet man die Zahlen aus den Umfragen der Bevölkerung, der Wille zur Teilnahme am Laiengericht in keine positive Richtung entwickelt, wobei im Gegenzug dazu die Laienrichter ihre Erfahrungen bei Gericht als sehr positiv beurteilen. Die Divergenz zwischen dem Bild der Bevölkerung zum Laienrichtersystem sowie dem Unwillen dieser, daran teilzunehmen, und der tatsächlichen

Erfahrung der Laienrichter bildet den Fokus dieser Arbeit. Während in der Literatur einzelne Aspekte des Laienrichtersystems im Mittelpunkt stehen, gibt es wenige Arbeiten, welche sich mit dem tatsächlichen Standpunkt der Laienrichter auseinandersetzen. Hier sind vor allem die Werke von Dimitri Vanoverbeke, Andrew Watson und Anna Dobrovolskaia zu nennen (vgl. Vanoverbeke 2015; Watson 2016; Dobrovolskaia 2017). Diese Arbeiten legen den Fokus auf die Frage, ob die Ziele der Einführung des Laienrichtersystems, wie eine Erziehung der Bürger zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft, erfüllt werden konnten, oder welche Auswirkungen eine Teilnahme an Verhandlungen auf die Bürger hat. Jedoch wird die Frage nach dem Auffassungsunterschied unzureichend behandelt. Dieser Aspekt soll mithilfe von Datenmaterial vom Obersten Gerichtshof, einer qualitativen Analyse der Aussagen von Laienrichtern und der Sekundärliteratur analysiert werden.

### **1.1. Forschungsstand**

Zum Hergang und den Gründen für die Justizreform sowie das über das Laienrichtersystem liegt Fachliteratur in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen vor. Zu der Thematik um die Missstände im japanischen Justizsystem, dem Wunsch nach einer Beteiligung der Bürger im Rechtssystem und den Gründen für die Reform des Justizsystems gibt es im Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie zahlreiche Werke, die an dieser Stelle kurz vorgestellt werden sollen.

Spricht man über die Missstände im japanischen Justizsystem, sind hier vor allem die Arbeiten von David T. Johnson und Daniel H. Foote zu nennen. Während Daniel H. Foote sich mit vielen verschiedenen Aspekten des japanischen Rechts beschäftigt, liegt eines seiner Hauptaugenmerke auf der japanischen Justizreform und deren Auswirkungen, wovon eine das besagte Laienrichtersystem ist. David T. Johnson setzt sich in seinem Werk *The Japanese Way Of Justice: Prosecuting Crime in Japan* (vgl. Johnson 2002) auf der anderen Seite mit den tragenden Akteuren der Justiz auseinander. So hat er sich intensiv mit der Rolle japanischer Staatsanwälte im Prozess befasst, und veröffentlicht regelmäßig Artikel zu verschiedensten Themen des japanischen Rechtssystems, unter anderem auch über das Laienrichtersystem. Johnson konzentriert seine Kritik primär auf den Untersuchungsprozess und die Rolle der japanischen Polizei und der Staatsanwälte, die seiner Ansicht nach überaus großzügige Handlungsfreiheiten besitzen, welche insbesondere zur Benachteiligung von fälschlich beschuldigten Tatverdächtigen führt. In diesem Punkt wird Johnson von Jeff Kingston unterstützt. Beide führen ihren Standpunkt weiter aus, indem sie schreiben, dass die Gerichtsverhandlungen selbst vom Staatsanwalt und vom Richter geführt werden, weder der

Angeklagte noch der Verteidigungsanwalt haben einen großen Einfluss auf die Verhandlung (vgl. Johnson 2002; Kingston 2011).

Diese beiden Autoren sind wichtig zu erwähnen, denn sie zeigen aus einer westlichen Perspektive sehr detailliert die Missstände, die es von der Verhaftung eines Tatverdächtigen bis zu seiner Anklage und Verurteilung gibt, sowie die Systematisierung dieser Missstände, die zum Teil bis heute bestehen, da in Japan die Rechte eines Tatverdächtigen auch heute noch sehr schwach im Gesetz verankert sind.

Eines der ersten Werke, die einen Überblick über die Entwicklung des japanischen Rechts in englischer Sprache geben, wurde von Noda Yoshiyuki veröffentlicht. Er verfasste das Werk *Introducion to Japanese Law* zuerst auf Französisch, da er selbst ein Experte im Gebiet von französischem Recht und vergleichendem Recht war. Das Buch handelt von der Geschichte des Rechts über die verschiedenen Organe der Justiz, von der Polizei bis zum Richter bis hin zur Beziehung der Japaner zum Recht (vgl. Noda 1977). Für die Darstellung der Beziehung der Japaner zum Recht sieht Noda unter anderem das japanische *giri* (moralische Pflicht) als eines der Charakteristika, die bestimmend für das Verhalten und die Sicht der Japaner auf die Justiz sind (Noda 1977: 179-183). Er vertritt die Auffassung, dass, obwohl Japan verschiedene Rechtssysteme adaptiert hat, es „trotzdem immer seinen japanischen Geist behalten wird“ (Noda 1977:183).

Lange wurde die These, dass Japaner aus kulturellen Gründen scheu sind, vor Gericht zu gehen, sowohl in der japanischen als auch in der westlichen Forschung akzeptiert, bis John Owen Haley seinen Artikel „The Myth of the Reluctant Litigant“ veröffentlichte. Haley nimmt eine gegensätzliche Position zu Noda und Kawashima, einem der bekanntesten Rechtssoziologen seiner Zeit, ein, und führt die Vorbehalte der Japaner auf Gründe institutioneller Natur zurück (vgl. Haley 1978). Diese Ansicht wurde von Miyazawa Setsuo, einem Rechtssoziologen, genauer untersucht, der in seinem Artikel „Taking Kawashima Seriously. A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior“ zu empirischen Studien zum Thema Rechtsbewusstsein aufruft, da es zwar zahlreiche Fallstudien gibt, die er in seinem Artikel auch erwähnt, welche zwar das Verhalten während Rechtsstreitigkeiten, nicht aber die Haltung zur Justiz vor dem Eintritt des Streitfalls genauer untersuchen (Miyazawa 1987:236).

Während sich diese Arbeiten mit dem Konfliktverhalten der Japaner und deren Bereitschaft vor Gericht zu gehen beschäftigt, stellt sich die Frage, ob diese These auch auf die Teilnahme der Bevölkerung am Laienrichtersystem übertragen werden kann, nämlich dergestalt, dass die Zurückhaltung nicht kulturell, sondern institutionell begründet ist.

Zur Involvierung der Bevölkerung in juristische Verhandlungen gibt Andrew Watson als einen ausschlaggebenden kulturell bedingten Punkt die Hochachtung für die Regierung und Regierungsbeamten (*kanson mimpi*) an, welcher unter anderem oft als Argument der Gegner der Beteiligung von Bürgern am Justizsystem angeführt wird (Watson 2016:54). Watson untersucht neben den Gründen für das Scheitern des Geschworenengerichts, welches in Japan zwischen 1928 und 1943 praktiziert wurde, unter dem Hinzuziehen von theoretischen Werken bezüglich der amerikanischen Jury Parallelen und Unterschiede in der japanischen Bevölkerung, die sich auf die Ausführung des Laienrichtersystems auswirken könnten (Watson 2016: 55-64). Als Beispiel für eine tatsächliche Beteiligung der Bürger ist der auch unter Japanern nicht sehr bekannte staatsanwaltliche Untersuchungsausschuss (*kensatsu shinsakai*) angeführt, der vor allem von Fukurai Hiroki genau untersucht wird (vgl. Fukurai 2010: 102-103; Fukurai 2007: 323- 328).

Durch den Anstieg an Informationen und Daten, die seit der Einführung des Laienrichtersystems zur Verfügung stehen, gibt es mittlerweile zahlreiche Forschungen zur Beteiligung der Bürger im Laienrichtersystem, die mit den Fragebögen des Obersten Gerichtshofs und zusätzlichen persönlichen Einzelinterviews arbeiten. Von einem allgemeinen Überblick seit der Einführung des Systems und der Haltung der Bevölkerung zu dem System über die Behandlung von Sexualdelikten bis hin zum Einfluss von Zeugenaussagen auf die Laienrichter und in weiterer Folge auf das Strafmaß und allgemein über das Strafmaß unter dem Laienrichtersystem gibt es ein breites Spektrum an Themen, die behandelt werden. David T. Johnson hat einen der ersten Artikel über die ersten drei Prozesse unter dem Laienrichtersystem publiziert, der einen sehr interessanten Eindruck über den Beginn des Systems in Japan gibt (vgl. Johnson 2009).

Eine weitere Phase von Veröffentlichungen lässt sich mit der ersten Evaluierung des Systems durch die Kommission der Personen, die Erfahrungen mit dem Laienrichtersystem gemacht haben, im Jahr 2012 und der Umsetzung der dabei beschlossenen Gesetze festlegen. Die vom Gesetz vorgegebene Evaluierung stellte einen idealen Zeitpunkt dar, um sich ein Bild über die tatsächliche Ausübung des Systems zu verschaffen, und das Vorhandensein von größerem Datenmaterial machte es möglich, eine aussagekräftige Bilanz zu ziehen. Die Ziele dieser Forschungen sind herauszufinden, wie die Bürger ihre Erfahrung als Laienrichter bewerten, ob sie sich als aktive Teilnehmer herausstellen oder auch ob diese Beteiligung zu einer Demokratisierung des Rechtssystems führt. Drei selbstständige Publikationen, die nach der ersten Evaluierung verfasst wurden, sind *Juries in the Japanese Legal System. The Continuing Struggle for Citizen Participation and Democracy* von Dimitri Vanoverbeke (vgl.

Vanoverbeke 2015), *Popular Participation in Japanese Criminal Justice. From Jurors to Lay Judges* von Andrew Watson (vgl. Watson 2016) sowie *The Development of Jury Service in Japan. A Square Block in a Round Hole?* von Anna Dobrovolskaia (vgl. Dobrovolskaia 2017). Diese drei Werke beschäftigen sich jeweils sehr intensiv mit den politischen und gesellschaftlichen Hintergründen der Justizreform und geben einen sehr guten Überblick über die Umsetzung des Systems. Vanoverbeke geht besonders auf die Erziehung der Bürger zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft ein, ein Aspekt, der als eines der Ziele der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems angegeben wurde. Dobrovolskaia geht in ihrem Werk darauf ein, wie sich das Laienrichtersystem von den vergangenen Systemen der Involvierung der Bürger in der Justiz Japans unterscheidet. Andrew Watson behandelt ein Thema, das zum Zeitpunkt der Einführung des Laienrichtersystems angesprochen wurde, seitdem jedoch von keiner offiziellen Stelle angesprochen wurde, nämlich der Ausweitung des Systems auf den zivilrechtlichen Prozess.

Im deutschsprachigen Raum ist eine Dissertation in den vergleichenden Rechtswissenschaften anzuführen, welche die Bürgerbeteiligung im deutschen und im japanischen Rechtssystem miteinander vergleicht (vgl. Schmidt 2018) sowie einen Beitrag in deutscher Sprache im *Meiji Law Journal*, welcher sich mit der Todesstrafe im Rahmen des Laienrichtersystems auseinandersetzt (vgl. Kurosawa 2019).

Zusammenfassend kristallisieren sich für die Forschung im rechtssoziologischen Bereich drei verschiedene Zugänge heraus. Zum einen wird untersucht, ob die Einführung des Laienrichtersystems zu einer Demokratisierung des Rechtssystems führen kann, ein weiterer Ansatz untersucht die Frage, ob dieses System für die japanische Gesellschaft, welche als konfliktscheu, auf Obrigkeiten hörig und passiv gesehen werden kann, passend ist, und schließlich, ob die japanische Bevölkerung durch die aktive Teilnahme an strafrechtlichen Verhandlungen in weiterer Folge zu einer aktiven Bevölkerung erzogen werden kann, welche sich politisch und gesellschaftlich engagiert. Diese Arbeit stellt die bereits erarbeiteten Zugänge außen vor, versucht jenseits dieser Zugänge und Theorien eine Erklärung zu finden, warum sich die negative Haltung der japanischen Bevölkerung zu einer Teilnahme am Laienrichtersystem seit seiner Einführung nicht verändert hat.

## **1.2. Fragestellung**

Wie bereits erwähnt, steht im Mittelpunkt dieser Arbeit die Position der japanischen Bevölkerung zum Laienrichtersystem. Ein erstes Ziel ist es, einen Überblick über die Notwendigkeit, die Entwicklung und die Durchführung der Justizreform sowie einen Abriss

über die Ausführung des Laienrichtersystems zu geben. Nachfolgend wird die Problematik behandelt, dass unter genauer Betrachtung der Statistiken des Obersten Gerichtshofes und der Umfragen zum Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber der aktiven Teilnahme am Laienrichtersystem eine große Divergenz zwischen der Position der Bevölkerung und der Laienrichter liegt. Im Anschluss daran wird untersucht, aus welchen Gründen die japanische Bevölkerung trotz der positiven Beurteilung der Erfahrungen der Laienrichter nicht bereit ist, das Amt als Laienrichter aktiv anzutreten. Welche Gründe werden auf der Seite der Bevölkerung, aber auch von den Laienrichtern vor ihrem Amtsantritt angegeben, warum sie das Amt als Laienrichter nicht aktiv antreten möchten, und welche Maßnahmen können identifiziert werden, um die Teilnahmebereitschaft der Bevölkerung zu steigern? Im Folgenden gilt es, der Identifizierung und Beantwortung einiger Unterfragen nachzukommen, die im Rahmen der Ausarbeitung dieser Fragestellung relevant erscheinen: Wie steht die Bevölkerung einer Teilnahme am Laienrichtersystem gegenüber? Wie stellen die Laienrichter ihre Erfahrungen dar? Welche Maßnahmen müssen aus der Sicht der Bevölkerung und auch der Laienrichter ergriffen werden, damit sich die Einstellung zur Teilnahme verändert? Welche Aufgaben werden vom Obersten Gerichtshof erkannt, um die Teilnahmebereitschaft der Laienrichter zu steigern und wie sollen diese umgesetzt werden?

### **1.3. Vorgehensweise und Materialien**

Im ersten Teil der Arbeit wird durch eine Ausarbeitung der Fachliteratur nähergebracht, warum eine Justizreform in Japan als notwendig erachtet wurde, wer die treibenden Kräfte hinter dieser waren, und wie diese durchgeführt wurde. In weiterer Folge werden parallel zum Laienrichtergesetz wichtige Bestimmungen, die für ein Verständnis des Laienrichtersystems hilfreich sein sollen, vorgestellt. Im zweiten Teil wird schließlich auf die Position der Laienrichter eingegangen. Neben der vielen bereits genannten Quellen zum Hergang der Entwicklung der Justizreform und der Einführung des Laienrichtersystems, mit welchen eine Basis für die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema geschaffen werden soll, werden die offiziellen Umfragen herangezogen, die jedes Jahr vom Obersten Gerichtshof beauftragt werden. Somit kann man auf die unterschiedliche Einstellung der Bevölkerung und selbst derjenigen Personen, die Erfahrungen als Laienrichter gesammelt haben eingehen. Die Befragung zur Durchführung des Laienrichtersystems wird im Auftrag des Obersten Gerichtshofs von einer externen Institution durchgeführt (vgl. OHG o.J.a #裁判院員制度の運用に関する意識調査), die Umfrage der Laienrichter führt der Oberste Gerichtshof selbst durch (vgl. OGH o.J.a #裁判員等経験者に対するアンケート調査結果法各所)

Während sich durch die Meinungsumfrage der Bevölkerung sehr gut ergründen lässt, wie gut das Wissen über das System ist und wie die Bürger das Rechtssystem empfinden, ist für diese Arbeit vor allem die Frage zur Bereitschaft der Teilnahme relevant.

Die Befragung der Laienrichter ist sehr umfassend, mit der Möglichkeit, nach einigen Fragen Begründungen für die gegebene Antwort oder generell freie Kommentare zu schreiben. Eine übersetzte Version des ersten Fragebogens ist im Anhang zu finden (vgl. Anhang 2). Diese Fragebögen werden von Laienrichtern und Ersatzlaienrichtern nach dem Ende der Verhandlung ausgefüllt. Laienrichterkandidaten, die beim Auswahlverfahren erschienen sind, werden vor dem Nachhause gehen gebeten, diesen auszufüllen.

Es würde sich dementsprechend natürlich anbieten, die Fragebögen aller involvierten Gruppen, sprich der Laienrichterkandidaten, der Laienrichter und der Ersatzlaienrichter, als Material auszuarbeiten. Da jedoch lediglich Laienrichter tatsächlich den gesamten Prozess von der Auswahl bis zur Urteilsverkündung erfahren haben, werden in der vorliegenden Arbeit nur die Fragebögen dieser berücksichtigt. Ersatzlaienrichter können vorzeitig entlassen werden und auch wenn die Laienrichterkandidaten eine große Menge darstellen und somit sehr viel Datenmaterial zur Verfügung steht, ist es eine eigene Arbeit, die Erfahrungen dieser in den Mittelpunkt zu stellen und zu analysieren. Dies wäre vor allem von Interesse im Hinblick auf deren Beurteilung des Systems, da Personen, die erscheinen mussten, aber letztlich nicht ausgewählt wurden, statistisch gesehen sowohl vor als auch nach der Teilnahme an den Auswahlformalitäten eine eher negative Einstellung gegenüber dem System haben, wie der Anwalt Shinomiya Satoru in einem Gespräch mit einem ehemaligen Laienrichter anmerkt (Itō 2010:146).

Da auch die offenen Antworten der Laienrichter ein sehr umfassendes Material darstellen und es nicht möglich ist, alle zehn Jahre im Rahmen dieser Arbeit auszuarbeiten, wird das Material für die Ausarbeitung auf die Antworten der Fragebögen auf drei Jahre, nämlich 2009, 2014 und 2019 begrenzt. Diese Auswahl ist dadurch begründet, dass im Fünfjahresabstand sowohl das erste und das letzte Jahr sowie ein Jahr zwischen dieser Zeit beinhaltet ist, und auch die jeweiligen Reformen, welche durchgeführt wurden, innerhalb der Antworten Erwähnung finden können. Für die Ausarbeitung der offenen Antworten wird die Methode der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring angewandt und die Ergebnisse nach der Fragestellung geleitet analysiert und ausgearbeitet (vgl. Mayring 2010: Kap.4).

Weitere Quellen, welche für die Ausarbeitung herangezogen werden, sind die Konferenzen und Schreiben der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems (*shihō kaikaku shingikai*, in der englischen Literatur als Justice System Reform Council= JSRC oder

Judicial Reform Council= JRC bezeichnet) und die Konferenzen, welche 2012 zur Überarbeitung des Laienrichtergesetzes abgehalten wurden. Außerdem wird das Laiengerichtsgesetz mit den Regeln zum Laienrichtergesetz und den zugehörigen Bestimmungen aus anderen Gesetzestexten, wie dem Strafprozessrecht oder dem Gerichtsgesetz, aus dem sich Angaben über den Zweck und das Ziel sowie die genauen Bestimmungen des Systems herauslesen lassen, hinzugezogen.

Die Stellung des Obersten Gerichtshofs zur Umsetzung des Laienrichtersystems ist aus den Berichten zum dreijährigen und zum zehnjährigen Bestehen zu entnehmen. Dies ist insofern interessant, weil sich damit sehr gut vergleichen lässt, ob die Probleme, die von außen zu erkennen sind, auch für den Obersten Gerichtshof als solche wahrgenommen werden. Auch diese Berichte stellen daher eine geeignete Quelle dar, um herauszufinden, wie das Laienrichtersystem aus der Sicht der Behörde von der Bevölkerung aufgenommen wird (vgl. BOGH 2012; BOGH 2019a).

Neben dem Vergleich der beiden Statistiken zur Position der Bevölkerung und der Position der Laien wird zunächst auf die Punkte eingegangen, wie die Laienrichter die Teilnahme am Laienrichtersystem empfinden, welche Aspekte positiv und welche als negativ wahrgenommen werden. Dies wird anhand der offenen Antworten aus den Fragebögen der veröffentlichten Unterlagen des Obersten Gerichtshofs erarbeitet, die bereits auf die häufigsten Aussagen reduziert wurden. Diese werden durch die qualitative Inhaltsanalyse untersucht, um tiefgreifendere Informationen über die jeweiligen Angaben erhalten zu können und herauszufinden, wie die Laienrichter ihre Erfahrungen genauer beurteilen. Schließlich wird ein Schwerpunkt auf die Vorschläge, sowohl positiv als auch negativ, die die Laienrichter gegenüber dem System einbringen, gelegt und untersucht, ob diese in den bereits stattgefundenen Reformen oder aber als geplanter Punkt für eine Überarbeitung in der Agenda des Obersten Gerichtshofs zu finden sind. Davor aber wird darauf eingegangen, warum es notwendig war, in Japan eine so schwerwiegende Justizreform, mit der damit einhergehenden Einführung des Laienrichtersystems, umzusetzen.

In dieser Arbeit wurde für die Übersetzung von japanischen Rechtsbegriffen das Japanisch-Deutsche Rechtswörterbuch von Bernd Götze herangezogen (vgl. Götze 2012). Die Gliederung der Gesetze wird parallel zum österreichischen Recht angegeben, so entspricht das japanische *jō* (条) dem deutschen Paragraphen (§), *kō* (項) ist mit Absatz (Abs.) gleichzusetzen, *gō* (号) entspricht dem Begriff Ziffer. Das Laienrichtergesetz wird im Folgenden als LG abgekürzt, die japanische Verfassung als JV, das japanische Strafgesetz als JSG, und das japanische Strafprozessgesetz als JStPG. Sämtliche andere Gesetze werden mit dem vollen

Namen ausgeschrieben. Für den Begriff der *saiban'in* (裁判員), wie sie im Japanischen bezeichnet werden, wird das Wort Laienrichter angewandt, da es in der englischen Fachliteratur als *lay judge* übersetzt wird. Da das Laienrichtersystem ein Hybridsystem ist, welches weder einem Geschworenengericht noch einem Schöffengericht entspricht, wird daher die deutsche Übersetzung, nämlich Laienrichter, gebraucht.

## 2. Rechtsphilosophische und rechtssoziologische Zugänge

Wie bereits im Forschungsstand dargestellt, gibt es verschiedene Zugänge, um das japanische Laienrichtersystem in der Forschung zu betrachten. Diese sollen im Folgenden zum besseren Verständnis noch einmal kurz dargestellt werden.

Alexis de Tocqueville erkennt während seiner Reise nach Amerika die dort praktizierte Jury nicht nur als eine juristische, sondern auch eine politische Institution an, da sie durch ihren Einfluss auf das Ergebnis der Verhandlung einen noch größeren Einfluss auf die Gesellschaft ausübt, was wiederum als einer der Belege für eine funktionierende Demokratie gesehen werden kann (De Tocqueville *et al.* 2012:444). Er beschreibt diese ausführlicher mit den folgenden Worten:

The jury serves unbelievably to form the judgment and to augment the natural enlightenment of the people. That, in my opinion, is its greatest advantage. You must consider it as a free school, always open, where each juror comes to be instructed about his rights, where he enters into daily communication with the most learned and most enlightened members of the upper classes, where the laws are taught to him in a practical way, and are put within the reach of his intelligence by the efforts of the lawyers, the advice of the judge and the very passions of the parties. (De Tocqueville *et al.* 2012: 448).

De Tocqueville formte diese Gedanken Mitte des 19. Jahrhunderts, weshalb natürlich zu beachten ist, dass gesellschaftliche Veränderungen zu berücksichtigen sind, doch die Grundidee dieser Theorie ist auch heute noch zeitgemäß. Demnach kann die Teilnahme an einer Jury sowohl als politische als auch als gesellschaftliche Erziehung gesehen werden. Obwohl diese Punkte auch mit dem Ziel der Einführung des japanischen Laienrichtersystems in Verbindung gebracht werden können, arbeitet diese Theorie jedoch mit der Voraussetzung einer demokratischen Republik bzw. mit dem Hintergrund einer Demokratisierung des Rechtssystems, was, wie im Verlauf dieser Arbeit gesehen werden kann, nicht das Ziel der Einführung des Laienrichtersystems in Japan war. Zwar gibt es in der Forschung, wie anhand des Forschungsstandes gesehen werden kann, einige Arbeiten, welche diesen Zugang wählen, doch eine Demokratisierung des Rechtssystems ist lediglich eine mögliche Nebenerscheinung, welche weder in vergangenen Modellen der Bürgerbeteiligung in der Justiz noch beim Laienrichtersystem von offizieller Seite beabsichtigt wurde, weshalb dieser Zugang nicht gewählt wird.

Ein weiterer Aspekt ist, wie bereits erwähnt, das Konfliktverhalten der Japaner und die Frage, ob ein Laienrichtersystem für die japanische Gesellschaft passend ist. Auch hier gibt es einige Arbeiten, die diesen Zugang wählen, doch auch diese Diskussion wird in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Das Ziel dieser Arbeit ist es, das Empfinden der Laien am Laienrichtersystem anhand der qualitativen Analyse zu untersuchen und zu versuchen, eine

Erklärung für die Divergenz zwischen dem tatsächlichen Erleben und der Auffassung der allgemeinen Bevölkerung zu finden. Anhand der Ergebnisse der qualitativen Analyse wird zu sehen sein, dass die Probleme, welche eine negative Einstellung zur Teilnahme am Laienrichtersystem darstellen, nicht nur durch den Obersten Gerichtshof zu lösen sind. Vielmehr bedarf es Eingriffe in verschiedene wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Institutionen und einer Kooperation dieser.

## **2.1. Die Diskussion um die Involvierung der Bürger in der Justiz**

Die Diskussion um eine Involvierung der Bevölkerung hat in Japan eine lange Laufbahn hinter sich. Anhand dieser zeigt sich ebenfalls, dass die Motivation einer Bürgerbeteiligung am Rechtssystem durch verschiedene Motive geleitet wurde. Während im Rahmen der Modernisierung Japans durch verschiedene Pioniere und Gelehrte wie Etō Shimpei, welcher die Einrichtung einer unabhängigen Justiz basierend auf dem französischen Recht anstrebte, eine Demokratisierung Japans durch eine Bürgerbeteiligung in Form eines Geschworenengerichts angestrebt wurde, wurde nach langen Diskussionen 1923 schließlich ein Geschworenengericht eingeführt. Nach Vorformen eines Gerichts unter Bürgern in der Tokugawa-Zeit, bei welchem Konflikte intern gelöst wurden, und es als letztes Ressort galt, diese von einem Gericht lösen zu lassen, wurde im Rahmen der Modernisierung des japanischen Rechtssystems in der Meiji-Zeit von dem Pionier Etō Shinpei die Einrichtung einer unabhängigen Justiz basierend auf dem französischen Rechtssystem angestrebt (Vanoverbeke 2015:41-42). Als Kume Kunitake, ein Mitglied der Iwakura Mission von 1871-1873, einer Verhandlung vor dem französischen Geschworenengericht beiwohnt ist er am System selbst interessiert, jedoch der Meinung, dass es auf Japan nicht übertragbar ist. Da es jedoch um die Neuverhandlung der ungleichen Verträge ging, wofür sich Japan als moderne Nation präsentieren musste, wurde die Idee nach Japan mitgenommen (Vanoverbeke 2015: 43-46).

Tatsächlich kam es im Jahr 1873 auch zur Anwendung der Vorform eines Geschworenengerichts (*sanza seido*) in Japan. Nach zwei Verhandlungen unter diesem System wurde es jedoch nur noch im Rahmen des Militärgerichts angewandt. Die Diskussion um das Geschworenengericht in Japan ist jedoch nicht verschwunden (Vanoverbeke 2015:46-50).

Der erste Entwurf eines Gesetzes für ein Geschworenengericht in Japan wurde durch Gustave Émile Boissonade de Fontarabie geschrieben, einem Juristen aus Frankreich, der 1873 nach Japan geladen wurde, um Japan bei der Ausarbeitung eines modernen Straf- und

Strafprozessrechts nach französischem Vorbild zu unterstützen. Neben diesen beiden Gesetzen arbeitete er ebenfalls an einem Entwurf für die japanische Verfassung. Japan begann sich jedoch in den 1880er Jahren mehr an dem preußischem Rechtssystem zu orientieren, weil man „keine Entwicklung einer bürgerlichen, sondern einer absolutistischen Gesellschaft anstrebte“ (Noda 1976: 49). Da die Regierung jung und schwach war und man sich deshalb die Kooperation der einzelnen Präfekturen zusichern musste, versuchte man, nach Außen demokratisch zu erscheinen. Während Boissonade an einer Verfassung mit französischem Einfluss arbeitete, wurde parallel dazu eine Verfassung nach preußischem Vorbild geschrieben, welche „vom Kaiser an das Volk gegeben wird“ (Noda 1976:50).

1923 wurde tatsächlich ein Geschworenengericht in Japan eingeführt. Während Satō Hideo schreibt, dass die Beteiligung der Bürger an der Rechtspflege ein Anliegen der konstitutionellen Staatsform war, und dies ein Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege und parallel dazu eine Nähe der Justiz zum Volk und dessen Bewusstsein bewirkt, überwiegt in der Fachliteratur der Diskurs, dass die Motive der Einführung des Geschworenengerichts ein Gleichstellen mit westlichen Nationen bewirken, und, wie Noda Yoshiyuki es formulierte, einer absolutistischen Gesellschaft ein demokratisches Erscheinungsbild verschaffen sollte (Satō 1982:27-28; Dean 1995:384; Noda 1976:49-59).

Zu Beginn der Einführung genoss das System einen guten Ruf, gelegentlich konnten sogar Fälle aufgedeckt werden, in welchen die Nachforschungen der Polizei als unzureichend erwiesen wurden, außerdem wurden Menschenrechtsverletzungen gegenüber dem Angeklagten offengelegt, wodurch das Schwurgericht als Fort zum Schutz des Beklagten gesehen wurde. Dadurch kam es zur Forderung, das Schwurgericht auch auf Zivil-, Handels-, und Verwaltungssachen auszuweiten, wobei nicht nur über Schuld und Unschuld, sondern auch über die Anklageerhebung entschieden werden darf (Satō 1982: 28-29).

Es lagen jedoch große Probleme in der Autorität des Richters, welcher das Urteil der Geschworenen komplett ignorieren konnte, sowie an den eingeschränkten Möglichkeiten, das Urteil anzufechten. Berufungsgründe waren entweder eine Zusammensetzung der Geschworenen, die gegen das Gesetz verstieß, das Vorbringen unzulässiger Beweismittel oder der Fall, dass der Vortrag des Richters nicht dem Gesetz oder falschen Vorstellungen entsprach. War die Revision zulässig, so wurde nicht sofort eine neue Verhandlung geführt, sondern der Richter entschied selbst, oder er leitete den Fall an ein anderes, gleichrangiges Gericht weiter (Satō 1982:38).

Dies waren zwei der vielen Gründe, warum es im Laufe der Zeit zu immer weniger Fällen kam, die vor dem Geschworenengericht verhandelt wurden. Mehrheitlich wurde vom

Angeklagten verzichtet unter dem System zu verhandeln, was ihm durch seinen Anwalt nahegelegt wurde, denn eine Verhandlung vor einem Geschworenengericht bedeutete für den Verteidigungsanwalt mehr Arbeitsaufwand. Dadurch entstand im Jahr 1931 eine Diskussion um die Einstellung des Schwurgerichts (Satō 1982:40-41).

Schließlich war der Zeitpunkt der Einführung selbst ein ungeeigneter, da die Substanz des Geschworenengerichts dem damaligen politischen Ideal der Militarisierung widersprach. Ein weiterer Grund war der enorme wirtschaftliche Aufwand, welcher die Einführung des Geschworenengerichts mit sich brachte (Foote 2008:143). Das 1943 erlassene Gesetz Nummer 88 zur Einstellung des Geschworenengerichts wurde ohne Widerstand beschlossen. Die Begründungen des damaligen Justizministers waren der Mangel an neuen Fällen, die Bürde für die Administration und dass die Bevölkerung anderweitig beschäftigt war. Abgeschafft wurde das Gesetz nicht, da man als Grund für das Sinken der Fälle die fehlenden Berufungsmöglichkeiten gesehen hat, nicht etwa, weil der Diskurs herrschte, das System wäre gegen die japanische Tradition (Vanoverbeke 2015:80).

Im dritten Paragraphen ist der Plan einer Wiedereinführung nach dem Ende des Krieges niedergeschrieben, dieser wurde jedoch schließlich nicht in das neue Strafprozessrecht eingearbeitet und die Idee einer Wiedereinführung des Geschworenengerichts wurde durch das Argument des Justizministers, dass durch den Krieg zu viele Gerichte zerstört wurden, auf offizieller Seite fallen gelassen (Katsuta 2010:506; Vanoverbeke 2015:80).

## **2.2. Der Untersuchungsausschuss der Staatsanwaltschaft und das Geschworenengericht auf Okinawa**

Nach der Kapitulation Japans wurden die Verfassung, Gesetze und Institutionen durch den Oberkommandanten für die Alliierten Mächte (engl. SCAP) mit dem Bestreben überarbeitet, eine Demokratisierung Japans zu erreichen (Steiner 2015:vii-viii). In diesem Rahmen wurde jedoch auf die Wiedereinführung eines Geschworenengerichts verzichtet, da es laut Alfred C. Oppler verständlich war, dass Japan anhand seiner vergangenen Erfahrungen nicht an einem erneuten Experiment der Bürgerbeteiligung interessiert ist. Oppler war Mitglied des allgemeinen Hauptquartiers (engl. GHQ), welches unter dem Oberkommandanten für die Alliierten Mächte arbeitete, und in der Justizabteilung an der Gestaltung der Judikative beteiligt. Er schreibt des Weiteren zur Einführung einer Grand Jury, dass man auch hier die Japaner nicht dazu zwingen wollte, eine Institution anzupassen und einzuführen, um die Anklageerhebung aus den Händen der Staatsanwaltschaft in die Hände der Bürger zu geben (Oppler 2015:147).

Um dennoch eine Demokratisierung der Institution der Staatsanwaltschaft zu bewirken und Kontrolle über die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft zu besitzen, wurde 1948 das *kensatsu shinsakai*, von Bernd Götze übersetzt als „Überprüfung der Anklagepraxis von Staatsanwälten durch ein dazu eingesetztes besonderes Gremium“, eine stark abgeschwächte Form der amerikanischen Grand Jury, eingeführt. Dieser Untersuchungsausschuss der Staatsanwaltschaft, wie er in dieser Arbeit folgend bezeichnet wird, besteht aus elf Mitgliedern, welche das Amt für sechs Monate innehaben und auf lokaler Ebene durch ein Los ausgewählt werden. Die Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, nachdem entweder von einem Bürger privat oder von einem Mitglied des Ausschusses selbst ein Fall herangetragen wurde, in welchem die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben hat, über die Angemessenheit dieser Entscheidung zu urteilen (Meyers 1950:281).

In diesem Zusammenhang merkt Fukurai Hiroshi an, dass eines der Probleme in dem Aspekt besteht, dass die Vorschläge des Untersuchungsausschusses der Staatsanwaltschaft lediglich als Vorschlag gehandhabt wurden und weder praktisch noch gesetzlich eine Berücksichtigung der Entscheidungen der Bürger verankert war (Fukurai 2007:324-325).

Dieser Punkt wurde durch die Justizreform im Jahr 2004 überarbeitet, und auch wenn die Anklageerhebung trotz dieser Reform bei der Staatsanwaltschaft bleibt, ist der Vorschlag des Untersuchungsausschusses rechtlich bindend und muss vom Staatsanwalt berücksichtigt werden (Fukurai 2007:237-328). Ein Argument, welches jedoch nicht beachtet wurde, ist die Problematik der Amtszeit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. So führt Fukurai Meinungen aus einer Umfrage des Justizausschusses zum Laienrichtersystem und zum Strafrecht an, in welchem die Aussage zu finden ist, dass es Schwierigkeiten gibt, Personen zu finden, welche das Amt für sechs Monate innehaben können, und einige Untersuchungsausschüsse vorzeitig beendet werden mussten, da es einen Mangel an Mitgliedern gab (Fukurai 2007: 327).

Ein weiteres Beispiel für eine Bürgerbeteiligung in der Justiz in Japan ist das Geschworenengericht, welches von 1963 bis 1972 während der amerikanischen Besatzung von Okinawa bis zu seiner Rückgabe an Japan praktiziert wurde. Während der US-Zivilverwaltung von Ryūkyū, welche unter amerikanischer Vertretung über amerikanische Staatsbürger richtete, gab es Beschwerden, dass diesen das Recht auf eine Verhandlung vor einer Jury vorenthalten wurde, woraufhin im Jahr 1963 ein Geschworenengericht für strafrechtliche Verhandlungen eingeführt wurde (Dobrovolskaia 2010:18-19). Das Besondere an dem vorherrschenden Geschworenensystem war, dass auch Japaner, sofern sie das 21.

Lebensjahr abgeschlossen hatten, mindestens drei Monate in Okinawa wohnhaft waren und die englische Sprache beherrschten, als Juroren fungieren konnten (Dobrovolskaia 2010:20).

### **2.3. Fehltriteile begründet durch institutionelle Missstände in der Justiz**

Während das japanische Rechtssystem, von der Todesstrafe abgesehen, weltweit wenig Aufmerksamkeit erhält, ist es seit dem Bekanntwerden des Falls um Carlos Ghosn und vor allem seiner Flucht aus Japan zu Neujahr 2020 erneut international ins Rampenlicht gerückt. Seit seiner Verhaftung und der Erhebung der Anklage im November 2018 stand bis zu seiner spektakulären Flucht am 29. Dezember 2019 kein klares Datum fest, zu welchem sein Prozess beginnen sollte. Anträge der Anwälte von Ghosn auf Entlassung auf Bewährung während der Untersuchungshaft wurden mehrmals abgelehnt, da aus der Sicht der Richter die Gefahr bestand, dass Beweise vernichtet werden könnten. Als dem Antrag im April 2019 schließlich stattgegeben wurde, wurden ihm drei seiner vier Pässe abgenommen, welche im Büro seines Anwalts in einem Safe eingeschlossen waren, und es wurde ihm der Kontakt zu seiner Frau untersagt, die nach Vermutungen der japanischen Behörden eine Komplizin im Fall gewesen sein könnte (vgl. Takano *et al.* 2020; The Japan Times 2020a; The Japan Times 2020b).

Der Fall von Ghosn wäre zwar nicht vor dem Laienrichtersystem verhandelt worden, aber durch das internationale Interesse an dem Fall und vor allem durch sein Bestehen auf Unschuld wurden erneut einige Probleme im japanischen Strafrecht und Strafprozessrecht aufgezeigt, die institutionalisiert sind und bereits seit der Einführung eines modernen Rechtssystems in Japan bestehen. Während es laufend kleinere Reformen im Justizsystem gab, war jene, die durch die Empfehlungen der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems eingeleitet wurde, die größte und tiefgreifendste Reform nach dem Zweiten Weltkrieg.

Japan ist international für seine niedrige Kriminalitätsrate bekannt, doch der Fall von Ghosn war nicht der erste Fall, der die Fehler der Justiz in den Raum der japanischen - und im Fall der Fehltriteile von Personen, die zur Todesstrafe verurteilt wurden - der internationalen Öffentlichkeit stellte. Es gibt zwei verschiedene Kategorien, in die sich Fälle mit einem tiefgreifenden Fehlverhalten der Polizei und der Staatsanwaltschaft unterteilen lassen. Die erste Kategorie betrifft Fälle, in welchen Tatverdächtige lediglich durch das eigene Geständnis und ohne zusätzliche Beweise verurteilt wurden. Das war in Japan bei Fällen die vorherrschende Praxis, zum Einen, weil im japanischen Recht die Resozialisierung der Personen vor die Bestrafung gestellt wird und es ein wichtiger Schritt ist, seine Fehler zu gestehen und sich dafür zu entschuldigen, und zum anderen, weil oft keine anderen konkreten

Beweise zur Verfügung standen und das Geständnis, wie es David T. Johnson ausdrückt, als der „König der Beweise“ zählt (Johnson 2007:344-345). Eine Verurteilung, die nur auf einem Geständnis beruht, verstößt in der Theorie gegen §38 Art.3 der japanischen Verfassung, in dem geschrieben steht, dass eine Person, wenn der einzige benachteiligende Beweis das eigene Geständnis ist, nicht schuldig gesprochen oder zu einer Strafe verurteilt werden kann (Japanische Verfassung, Akt. Nr. 3/ 1946, §38 Art.3. <https://elaws.e-gov.go.jp/document?lawid=321CONSTITUTION> (23.09.2020)). Dies ist eines der Gesetze, die allerdings in der Praxis regelmäßig von Staatsanwälten und Richtern ignoriert wurden, um Ergebnisse vorweisen zu können.

#### **2.4. Allgemeine Probleme im japanischen Rechtssystem**

Die Probleme, die auch zu den zentralen Punkten der Justizreform ernannt wurden, sind durch alle Ebenen tief miteinander verflochten, strukturiert, und können nur mit großem Engagement aufgebrochen werden. Die Welt des Rechts wird in Japan als eine weit entfernte, fremde wahrgenommen. Wollte man sich mit dem Recht auseinandersetzen und einen juristischen Beruf wie Anwalt, Staatsanwalt oder Richter antreten, so musste man das nationale Staatsexamen bestehen. Satō Iwao, ein Rechtssoziologe und derzeitiger Direktor der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität von Tōkyō, schreibt dazu, dass die Zahl der Personen, die das Examen bestehen können, jedoch für lange Zeit von der Regierung auf ungefähr fünfhundert Personen beschränkt wurde. Diese Politik wurde in den 1990ern geändert, und seitdem steigt die Zahl stetig, doch auch im Jahr 2019, nachdem das Ausbildungssystem für juristische Berufe 2004 reformiert wurde, lag die Zahl der erfolgreichen Absolventen bei 1052. Dies hält nicht nur die Anzahl der Anwälte, sondern auch die Anzahl der Richter und Staatsanwälte niedrig und führt zu den langen Wartezeiten für Verhandlungen, da es dadurch auch einen Mangel an Richtern gibt (Satō 2002: 72; MoJ 2019). So beträgt die Anzahl der Einwohner pro Anwalt in Japan 3075, weitet man dies auf die gesamte juristische Bevölkerung aus, so kommen 2757 Einwohner auf einen Richter, Staatsanwalt oder Anwalt. Im Vergleich dazu kommen in Deutschland 498 Einwohner auf einen Anwalt und 430 Einwohner auf einen Richter, Staatsanwalt oder Anwalt. Der Zugang der Bevölkerung zu Anwälten wird zusätzlich dadurch erschwert, dass es auch bei diesen ein starkes Stadt-Land-Gefälle gibt. Während in Tōkyō 706 Einwohner auf einen Anwalt entfallen, kommen in der Präfektur Akita 1274 Einwohner auf einen Anwalt (JFBA 2019a:39, 41; JFBA 2019b #各指標と弁護士数の比較: 弁護士1人あたりの人口比較).

Auch das schwere Einschätzen der Kosten, die das Hinzuziehen eines Anwalts mit sich bringt, führen zu einem Zögern, einen Anwalt zu kontaktieren. Hinzu kommen die im vorangegangenen Kapitel angesprochenen Probleme im strafrechtlichen Bereich. Ein weiterer Kritikpunkt, der in dieser Arbeit nur kurz angeführt wurde, ist die Rolle des Anwalts in strafrechtlichen Verhandlungen. Dieser durfte, wie bereits angesprochen, nicht während des Verhörs des Tatverdächtigen anwesend sein. Das Pflichtverteidigersystem, das es in Japan gab, ermöglichte es erst ab der Anklageerhebung des Staatsanwalts, einen Anwalt gestellt zu bekommen, wenn man sich keinen leisten konnte. Dies führte dazu, dass das Verhör ohne jeglichen rechtlichen Beistand geführt wurde. Wurde Anklage erhoben, war der Staatsanwalt nicht dazu verpflichtet, die Beweise für den Verteidigungsanwalt einsehbar zu machen, wodurch der Anwalt mit der Situation konfrontiert war, dass er die Beweise bis zum Vorbringen dieser bei der Verhandlung nicht kannte. Die Verhandlungen selbst waren auf schriftlicher Basis, Untersuchungsberichte und andere Anträge wurden beim Richter eingebracht, welcher sich diese schließlich durchlas und aufgrund dieser ein Urteil fällte. Außerdem wird die lange Dauer von Verhandlungen, sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich, kritisiert. Hier kam es zwischen den Verhandlungen zu längeren Pausen und es konnte ebenfalls zu einem Wechsel des Richters mitten im Verfahren kommen, was den Prozess zusätzlich länger und komplizierter machte (vgl. Foote 2007; Johnson 2007).

#### **2.4.1. Strafrechtliche Fälle**

Drei bekannte Fälle, in welchen die Tatverdächtigen mit großer Gewichtung auf das Geständnis als Beweismaterial zum Tode verurteilt wurden, was laut Meryll Dean eine der Gründe war, warum die Debatte um Justizmissstände entfacht wurde, sind die von Menda Sakae, Taniguchi Shigeyoshi und Saitō Yoshio. Diese drei wurden, nachdem sie einen großen Teil ihrer Strafe im Gefängnis verbracht hatten, freigesprochen, was sowohl national als auch international die Öffentlichkeit schockierte. Der Fall von Menda Sakae stellt in Japan generell den ersten Fall einer Person dar, die zum Tode verurteilt, und nach einer Berufungsverhandlung freigesprochen wurde (Dean 1995:391).

Nach diesen Fällen sind jedoch noch weitere bekannt geworden. Eine Verfilmung erhielt, um ein weiteres Beispiel zu geben, der Fall von Hakamada Iwao. Der Film selbst ist unter dem Namen *Box: Hakamada Case-What is the Life* (2010; *Box: Hakamada Case-What is the Life*, Banmei Takahashi) bekannt. Hakamada Iwao, ein ehemaliger Profi-Boxer, wurde zum Tode verurteilt, weil er eine vierköpfige Familie ermordet haben soll. Im Film werden verschiedene Punkte beschrieben, die bei der Beweisführung als fraglich erscheinen, und auch

in diesem Fall wurde nach dem Erhalt eines Geständnisses dieses wieder zurückgenommen, was im Film zu dem Vorwurf führt, dass die Polizei Beweise platzierte, weil nach der Meinung des Richters nicht genug ausschlaggebende Beweise vorlagen, die für eine Verurteilung reichen würden (Kingston 2011:5-6).

Im Fall von Hakamada wurde nach der zweiten Wiederaufnahme des Prozesses ein neuer DNA-Test durchgeführt, der keine Übereinstimmung ergab, und das Gericht beschloss die Anhaltung der Todesstrafe und des Arrests. Hakamada wurde aus dem Gefängnis in Tōkyō entlassen, nachdem mithilfe eines erneuten DNA-Tests, der am 27. März 2014 erfolgte, seine Unschuld bewiesen werden konnte. Allerdings legte die Staatsanwaltschaft von Shizuoka, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall verhandelt wurde, Berufung ein und das Schuldurteil bleibt bis heute bestehen. (vgl. Sugiura 2018; Murakami 2018).

Auch der Fall von Yanagihara Hiroshi ist ein Beispiel für die Handlungsfreiheiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft während der Untersuchung von Fällen. Yanagihara wurde aufgrund von Fotos identifiziert und unter dem Verdacht, eine Vergewaltigung begangen zu haben, verhaftet, obwohl er ein Alibi hatte und es andere Fakten gab, die gegen seine Schuld sprachen. Die Polizei vernachlässigte bei der Untersuchung des Falls die Suche nach weiteren Beweisen und setzte im Gegenzug alles daran, ein Geständnis zu erhalten. Dieses legte der Verdächtige schließlich auch ab, in der Hoffnung, dass nach einer ordentlichen Untersuchung des Falls und beim Vorbringen der Beweise vor Gericht klargestellt werden kann, dass er nicht der wahre Täter ist. Dies geschah jedoch nicht, und trotz dem Rückzug des Geständnisses wurde Yanagihara zu 3 Jahren Haft verurteilt, die er auch ableistete. Nachdem sich der wahre Täter stellte, wurde Yanagihara schließlich im Oktober 2008 exoneriert (McNeill 2008:1; Kingston 2011:5).

Im Fall von Sugiyama Takao handelt es sich um eine Verurteilung wegen Raubmord im Jahr 1967. Erst nach 29 Jahren wurde er auf Bewährung entlassen und wurde sogar eingeladen in Genf vor den Vereinten Nationen zu sprechen, wozu er allerdings die Erlaubnis des Justizministeriums benötigte, um Japan verlassen zu können. Nach 20 Tagen Verhör gestand er und sein mutmaßlicher Mittäter die Tat, weil „sie dachten die Gerichte würden verstehen, dass es keine Beweise gäbe, um sie zu verurteilen“ (McNeill 2008:2).

Sugaya Toshikazu wurde 1991, nach einer falschen Verurteilung für den Mord an einer Vierjährigen, nach 17 Jahren freigelassen. Der Beweis für die Verurteilung war ein dubioser DNA-Test, der sich nach einer erneuten Überprüfung als falsch herausstellte. Nachdem ihm das Ergebnis des DNA-Tests während seinem Verhör vorgelegt wurde,

unterschrieb er nach 13 Stunden durchgehender Befragung schließlich das Geständnis, welches als schwerwiegender Beweis für seine Verurteilung zählte (Kingston 2011:5).

#### **2.4.2. Wirtschaftskriminalität**

Die zweite Kategorie bildet die Wirtschaftskriminalität, wo es sich hauptsächlich um Fälle der vermeintliche Bestechungen in politischen und wirtschaftlichen Kreisen handelt. In diesen Fällen gestehen die Täter im Idealfall ihre Schuld ein, und die Verfahren werden mit einer verhältnismäßig kleinen Strafzahlung beendet. Problematisch wird es, wenn der vermeintliche Täter allerdings auf seine Unschuld besteht. Zwei prominente Beispiele dafür sind die Fälle von Ezoë Hiromasa, der Recruit-Skandal in den 1980ern, und Horie Takafumi, beides Geschäftsmänner, die „soziale und geschäftliche Normen mit ihrem auffallenden Lebensstil und aggressiven Methoden herausgefordert haben“ (Kingston 2011:9). Was den Fällen zu ihrer Prominenz verholfen hat, ist das Bestehen auf Unschuld der vermutlichen Täter. Kingston schreibt dazu:

Ambitious prosecutors found him a tempting target because, as with Ezoë, he was a high profile culprit who had committed moral wrongs by violating the norms of Japanese corporate culture and conducting himself in a manner deemed unseemly and ostentatious. Horie may have been guilty of wrongdoing, his denials are barely plausible, but since such financial shenanigans were hardly rare, it does seem that making an example of him was the point. (Kingston 2011:9)

Ezoë, welcher nach einem Prozess, der über 13 Jahre dauerte, schuldig gesprochen wurde, erhielt eine Strafe, aber auf Bewährung, Horie wurde mit zweieinhalb Jahren ungewöhnlich hoch bestraft (Kingston 2011:7-9).

Während das Verfahren bei Gericht unterschiedlich ist und Wirtschaftskriminalität wesentlich geringer bestraft werden, haben diese Fälle die Misshandlungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft gemeinsam. Betrachtet man die Aussagen der jeweiligen Personen, lassen sich folgende Gemeinsamkeiten herausfinden:

Durch mangelnde Beweise wurden die Tatverdächtigen stundenlang ohne Pause und unter psychischem Druck, im Extremfall sogar unter physischer Misshandlung, verhört mit dem Ziel ein Geständnis zu erhalten. Einer der beiden Gründe, warum schließlich Geständnisse abgegeben wurden, ist die Hoffnung und Überzeugung, dass vor Gericht schließlich die Wahrheit hervorkommen würde und der Richter nach der Durchsicht des Falles von der Unschuld des Tatverdächtigen überzeugt ist. Der zweite Grund sind falsche Versprechungen, die durch die Polizei oder den Staatsanwalt gegeben werden, dass man zum Beispiel nach Hause gehen kann, sobald das Geständnis abgegeben wurde. Wichtig zu erwähnen ist hier, dass ein solches Geständnis nicht vom Tatverdächtigen, sondern von der

Polizei verfasst und schließlich vom vermeintlichen Täter unterschrieben wird, was dazu führt, dass dieser den Inhalt des Textes oft nicht durchgelesen hat. Auf diese eben angeführten Punkte und den Hintergrund dazu wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen

Betrachtet man diese Gemeinsamkeiten, stellt sich die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass diese Praxis des Umgangs mit Personen, die sich in Untersuchungshaft oder inmitten einer Verhandlung befinden, entstanden ist und als Norm praktiziert wird.

## **2.5. Die Untersuchungshaft und die Rolle des Staatsanwalts**

Meryll Dean schreibt, dass neben den Fehlurteilen auch die dadurch bekannt gewordene Praxis der Untersuchungshaft zwischen dem Verhör bzw. der Anklageerhebung und dem Prozess sowie die Rolle der Justiz in strafrechtlichen Verhandlungen eine Diskussion über Veränderungen und die Einführung eines Geschworenengerichts entfacht haben (Dean 1995: 391). Auch Kingston, McNeill und Johnson geben die Untersuchungshaft und die Rolle der Staatsanwälte und Richter als Gründe an, warum es notwendig ist, das japanische Justizsystem zu reformieren (vgl. Kingston 2011; McNeill 2008; Johnson 2007).

Kritisiert werden bezüglich der Untersuchungshaft die Freiheiten, die die Polizei und der Staatsanwalt haben. Vor allem wegen der Handlungsfreiheiten der Staatsanwaltschaft wird das japanische Justizsystem auch als „prosecutorial justice“ (dt. Strafverfolgungsjustiz) bezeichnet (Foote 2007: 32). Japan ist bekannt für seine Verurteilungsraten, die sich konstant bei über 99% halten. Diese Rate hat den systematischen Hintergrund, dass Staatsanwälte nur Anklage erheben, wenn sie davon überzeugt sind, den Fall gewinnen zu können, um ihrer eigenen Karriere und der Organisation selbst keinen Schaden zuzufügen (Matsuo 2007: 325; Johnson 2007: 348).

Wie bereits zuvor geschrieben, wird ein Geständnis als sehr wichtig angesehen, nicht nur als Beweis, sondern auch als ein Zeichen für Reue. Durch das Zeigen von Reue wird ermöglicht, das Verbrechen, das begangen wurde zu hassen, und nicht die Person, welche es begangen hat. Das Drängen nach einem Geständnis ist auch ein Grund für die sogenannte "Geiseljustiz", wie sie laut McNeill von Anwälten in Japan genannt wird (McNeill 2008:3). Der Grund für diese Bezeichnung ist der Fakt, dass ein Tatverdächtiger nach der Inhaftnahme, wie anhand der in Kapitel 2.5.1. und 2.5.2. angeführten Beispiele zu sehen ist, 48 Stunden in Haft gehalten werden kann, bevor der Fall an den Staatsanwalt weitergegeben wird. Dieser kann den Verdächtigen mit der einmaligen Verlängerung nach zehn Tagen insgesamt 20 Tage für die Untersuchung festhalten (Tanaka *et al.* 2008: 77-78).

Wird der Tatverdächtige in Haft genommen, so hat er das Recht, die Aussage zu verweigern, dies wird jedoch von der Polizei und Staatsanwälten als Schuldbekennnis verstanden. Der Tatverdächtige hat zwar das Recht, einen Anwalt zu konsultieren, allerdings kann, sollte er sich keinen leisten können, erst ein Anwalt zugeteilt werden, wenn eine formelle Anklage vorliegt. Das Beisein von Anwälten während eines Verhörs ist rechtlich nicht verankert, und die Polizei und die Staatsanwaltschaft können sogar über die Zeiten, in welchen der Angeklagte mit seinem Anwalt kommunizieren kann, bestimmen, da es für das Beisein des Anwalts während eines Verhörs keine rechtliche Verankerung gibt (Matsuo 2007: 327).

Verbringt der Tatverdächtige die Nacht in Untersuchungshaft, so gibt es in den Gefängnissen spezielle Zellen für diesen Zweck. Oft wird von diesen aber kein Gebrauch gemacht, weil es zu aufwändig ist, einen Hin- und Rücktransport zu organisieren, und die Nacht wird in den ersten 48 Stunden in der Zelle der Polizeistation verbracht, teilweise auch länger. In den Fällen von falschen Verurteilungen wird berichtet, dass die inhaftierten Personen für mehrere Tage hindurch stundenlang sogar ohne Pause verhört wurden. Im Fall von Hakamada wurde neben psychischer Gewalt auch physische Gewalt angewendet. Dies führte dazu, dass in der Hoffnung, dass die Befragung ein Ende hat und es vor Gericht unter der Vorlage anderer Beweise zur Richtigstellung kommt, ein Geständnis abgelegt oder unterschrieben wurde (McNeill 2008:3; Kingston 2011:2,6; Dean 1995:391-393).

## **2.6. Die Rolle der Richter**

Während des Untersuchungsprozesses lassen Richter in Japan den Staatsanwälten sehr große Freiheiten, was zum dritten Argument führt, welches Meryll Dean als ausschlaggebend für die Debatte der Einführung eines Geschworenengerichts erwähnt, nämlich die Rolle der Richter. Sie stellt die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt in Frage, die zwar durch die Verfassung von 1946 gegeben ist, doch sie zeigt auf, dass die Richter der unteren Instanzen vom Kabinett aus einer Liste von Kandidaten bestimmt wurden, welche in der Zeit vom Ende des Zweiten Weltkrieges bis 1993 aus einer Mehrheit der liberaldemokratischen Partei Japans gebildet wurde (Dean 1995: 395-396).

Außerdem werden Richter in Japan alle zehn Jahre erneut ernannt, wozu jedoch die geleistete Arbeit evaluiert wird, was zu einer geringen, aber in den letzten Jahren steigenden, Anzahl von liberalen Richtern führt, deren Meinungen jenen des Obersten Gerichtshofs widersprechen. Dean beschreibt die japanische Justiz als den Bewahrer des Status Quo und der wirtschaftlichen Eigentümerrechte, wodurch sie ein Instrument der sozialen Kontrolle darstellt und sich nicht für den Schutz ziviler Rechte einsetzt (Dean 1995:397-398).

Auch die Rolle der Richter während der Verhandlungen wurde hinterfragt. Die Verhandlung selbst wurde vom ehemaligen Richter des Obersten Gerichtshofes in Ōsaka, Ishimatsu Takeo, mit den folgenden Worten beschrieben:

To set out my conclusion at the start, I believe that, in their current state, criminal trials-and in particular the factfinding that lies at the heart of trials-are conducted in closed rooms by the investigators, and the proceedings in open court are merely a formal ceremony. In a word, it is the turning of public trials into an empty shell. (Ishimatsu 1989: 143)

Diese Elemente bilden einen weiteren wichtigen Hintergrund für die zustande gekommenen Fehlurteile. Während der Verhandlung werden die Unterlagen, die vom Staatsanwalt und vom Anwalt eingereicht werden, entgegengenommen, auch Zeugenaussagen und Expertenmeinungen werden schriftlich eingereicht. Der Richter fällt in geschlossenen Räumen sein Urteil, um dieses dann zu verkünden. Diese Prozedur erklärt auch, warum die Hoffnung der Tatverdächtigen auf ein Unschuldsurteil vor Gericht enttäuscht wurde, denn die Aussagen wurden von Richtern lediglich durchgelesen und mit anderen erhaltenen Berichten abgeglichen.

Diese aufgeführten Punkte sind Probleme, die sich vom Zeitpunkt der Verhaftung bis hin zur Verurteilung im System eingebürgert haben. Nach und nach wurden kleine Änderungen vorgenommen, so wurde im Jahr 1991 das Anwaltsernennungssystem (*bengoshi ninkan seido*) zum ersten Mal tatsächlich praktiziert und somit Richter nicht mehr ausschließlich vom Trainingsinstitut, sondern auch aus dem Pool von tatsächlich praktizierenden Anwälten ernannt. Außerdem wurden, nachdem 1988 der damalige Höchstrichter Yaguchi Kōichi verkündet hat, dass das Gericht die Wiedereinführung eines Geschworenengerichts planen würde, Richter in verschiedene Länder gesandt, um die Systeme dort zu beobachten und zu untersuchen (Dean 1995:400).

Bevor genauer auf den Weg zur Diskussion über die Einführung des Laienrichtersystems eingegangen wird, werden jedoch noch die weiteren Punkte behandelt, die zur Justizreform geführt haben, da diese nicht nur die Einführung des Laienrichtersystems, sondern auch eine Überarbeitung der juristischen Texte, die Veränderung der Ausbildung der Juristen in Japan, die Einbindung von Opfern von Verbrechen in die Verhandlung sowie Veränderungen bezüglich der Rechte von Tatverdächtigen mit sich gebracht hat. Viele dieser Neuerungen im Umgang mit Personen im Zustand des Tatverdachts sind mit der Einführung des Laienrichtersystems in Verbindung zu stellen, sie kommen jedoch nicht nur bei Verhandlungen unter diesem System, sondern auch in vielen anderen Verhandlungsarten zur Anwendung, wodurch sie ebenfalls erwähnt werden müssen.

### **3. Der Weg zur Beratungskommission zur Reform des Justizsystems**

Während diese Probleme als Gründe der Justizreform und der Diskussion einer möglichen Einführung des Geschworenengerichts anzuführen sind, waren unter den treibenden Kräften auch einflussreiche Parteien. Diese waren die Liberaldemokratische Partei (LDP), die Vereinigung der japanischen Unternehmensvorstände (Keizai Dōyūkai, engl. Japan Association of Corporate Executives, folgend als Dōyūkai bezeichnet) und die Vereinigung der japanischen Arbeitgeberverbände (Nihon Keizai Dantai Rengōka, engl. Japan Business Federation (im Folgenden als Keidanren abgekürzt)). So gehen der mit der Justizreform beauftragten Beratungskommission für die Reform des Justizsystems einige andere private und staatliche Beratungskommissionen und Forschungsgruppen voraus, welche mit der Ausarbeitung von Reformplänen auf verschiedenen Gebieten beauftragt wurden. Die erste große Reform, welche vor allem von der Wirtschaft gefordert wurde, war die Anhebung der Anzahl der Personen, die das juristische Staatsexamen bestehen. Neben der Hoffnung, so mehr Staatsanwälte ausbilden zu können, gab es auch eine Notwendigkeit für mehr Anwälte. Letztere wurden im privaten Sektor vor allem für die steigende Anzahl an internationalen Geschäften benötigt. Diese Forderung wurde jedoch stets von der japanischen Vereinigung der Anwälte (Nihon Bengoshi Rengōkai, engl. Japan Federation of Bar Associations), folgend als JFBA abgekürzt) mit dem Argument abgelehnt, dass dies die Qualität der Anwälte mindern würde (Miyazawa 2001:90-91).

Gleichzeitig wurde an einer Überarbeitung der Ausbildung der juristischen Berufe gearbeitet. Um einen der drei Berufe auszuüben, war es notwendig, das nationale Staatsexamen, für dessen Antritt keine juristische oder universitäre Vorbildung notwendig war, zu bestehen. Da die Anzahl der Personen, die die Prüfung bestehen, willkürlich bestimmt wird, ist es nicht nur notwendig die Prüfung zu bestehen, sondern auch eine möglichst hohe Punktezahl zu erreichen. Konnte die Prüfung bestanden werden, wurde man für zwei Jahre am Legal Training and Research Institute ausgebildet, indem man von Richtern und Staatsanwälten anhand von Fällen und Leitfäden lernte. Nach einer in den Zeitraum inkludierten einjährigen Trainingsperiode am Gericht, in der Staatsanwaltschaft oder unter einem Anwalt und einer erneuten Prüfung durfte man schließlich einen Beruf seiner Wahl ausüben (vgl. Miyazawa 2001).

Zwei Faktoren, die an diesem System kritisiert wurden, waren zum einen die lange Dauer der Ausbildung und die damit verbundenen Kosten, da die Auszubildenden in ihrer Trainingszeit als Beamte vom Staat Gehalt bezogen, und zum anderen eine fehlende Allgemeinbildung der Juristen. Da es nicht notwendig war, vor dem Antritt der Prüfung eine

Universität zu besuchen, lernten die Kandidaten in spezialisierten Schulen anhand von Prüfungsbeispielen für das Examen, und auch am Trainingsinstitut und während ihrer Praxis wurden sie einschlägig ausgebildet (Miyazawa 2002:493-494).

Während durch Mitglieder des Komitees für das Ausbildungssystem für den Berufsstand der Juristen und zugehörige Themen (engl. Committee for the System of Training of the Legal Profession and Related Matters) im Jahr 1991 vorgeschlagen wurde, die Anzahl von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten anzuheben und das Rechtshilfesystem auszuweiten, was einen kostenlosen Rechtsbeistand vor der Anklage für Personen in Untersuchungshaft einschließen würde, war im Endbericht lediglich der Vorschlag zur Kürzung der Trainingsperiode und ein Anheben der Zahl der Anwälte vorzufinden. Ebenfalls wurde sogar von der JFBA vorgeschlagen, Anwälte einem halbjährigen Training innerhalb der Vereinigung zu unterziehen, was das erste Mal gewesen wäre, dass sich die JFBA der Ausbildung von zukünftigen Anwälten selbst annimmt. Bis auf die Kürzung der Trainingsperiode auf eineinhalb Jahre wurden alle anderen Empfehlungen jedoch im Jahr 1999 vom Obersten Gerichtshof und dem Justizministerium abgelehnt (Miyazawa 2001: 93-95).

Parallel zu dieser Forderung wurde unter dem ehemaligen Premierminister Nakasone Yasuhiro eine administrative Reform zur Kostenreduzierung zum Thema, wofür 1987 und 1990 Kommissionen zustande kamen. Dies bot die Möglichkeit, viele politische und ökonomische Strukturen erneut zu untersuchen. Für beide Gebiete wurden deregulierende Maßnahmen gefordert, und auch die Justiz wurde in diese Reform eingeschlossen. Während von den verschiedenen Interessensträgern, also der Liberaldemokratischen Partei, dem Ministerium für Handel und Industrie (folgend als MITI abgekürzt), der Keidanren und der Dōyūkai verschiedene Komitees eingesetzt wurden, um ihre jeweiligen Agenden auszuarbeiten, kristallisierten sich gemeinsame Forderungen heraus. Das Verhandlungskomitee zur industriellen Struktur (engl. Deliberate Committee on Industrial Structure) des MITI forderte in seinem Endbericht vom 1.6.1998 eine „umfassende Reform des Justizsystems um Geschäfte unter Einhaltung der rechtlichen Regeln einer Marktgesellschaft“ zu ermöglichen (Miyazawa 2001:100-101).

Im Endbericht eines von der LPD eingesetzten Spezialkomitees zur Untersuchung zum „Sicheren Fortschritt für ein Justizsystem des 21. Jahrhunderts“ vom 16. Juni 1998 wurde schließlich zum ersten Mal eine öffentliche Teilnahme am Justizsystem erwähnt, außerdem wurden die folgenden Forderungen an ein modernes Justizsystem gerichtet:

The report states that transparent rules and self-responsibility must be realized while maintaining the traditional national virtue of harmony (*wa*), and that the judicial system must

be strengthened as a basis for transforming our society into a society based on the principle of self-responsibility and retrospective supervision and remedies. It also states that, in such a society, legal specialists should participate in many aspects of civic life and economic activities, and that the judicial system should be taking appropriate responses against crime. (Miyazawa 2001:101)

Als Erklärung, warum konservative Akteure wie die LPD oder Keidanren sich für diese Reformen einsetzten, schreibt Miyazawa Setsuo, dass das japanische Rechtssystem für diese Parteien nicht mehr vorteilhaft zu nutzen war. Für den erfolgreichen Ausbau von Geschäften fehlte es Anwälten an wirtschaftlichem Wissen und auch die lange Dauer von zivilen Prozessen fügten der Wirtschaft Schaden zu. So ist die Bürokratie, die bisher die Interessen der Wirtschaft unterstützt hatte, zu einem Hindernis für diese geworden. Während die Interessen also primär wirtschaftlich waren, konnte man sich, um die Bevölkerung zufriedenzustellen, auf die Einführung eines Systems zur Prozesskostenhilfe einigen. Dieses System, das die von der Verfassung gegebenen Rechte der Bürger garantieren würde, wurde schließlich im April 2004 eingeführt. Dies war das erste Mal, dass ein Regierungskomitee die Verantwortung des Staats anerkennt, indem auch für mittellose Personen eine Prozesskostenhilfe zur Verfügung steht und Anwälte dazu verpflichtet werden, daran teilzunehmen (Miyazawa 2001:102-105).

Im März 1999 wurde schließlich von der LPD die Einsetzung zur Beratungskommission zur Reform des Justizsystems beschlossen. Da in den Komitees stets jeder Spieler versuchte, seine Interessen in den Vordergrund zu stellen, wurde für die Beratungskommission zur Reform des Justizsystems beschlossen, dass keine Personen, die aktiv als Richter, Staatsanwalt oder Anwalt tätig sind, als Mitglieder ernannt werden sollten. Eine weitere Maßnahme, um die Unabhängigkeit der Kommission garantieren zu können, war die direkte Unterstellung der Kommission unter das Kabinett, um nicht von der LPD, dem Justizministerium oder dem obersten Gerichtshof beeinflusst werden zu können (Miyazawa 2001:106-107).

### **3.1. Die Beratungskommission zur Reform des Justizsystems**

Die Beratungskommission zur Reform des Justizsystems, dessen beauftragter Leiter der zu dem Zeitpunkt amtierende Justizminister Jinnouchi Takao war, unterlag dem Gesetz bezüglich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Justizreform (*Shihōseido kaikakushingikai secchi-hō* 司法制度改革審議会設置法, Art. Nr. 68/1999, <https://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/990803setiho.html>, (23.09.2020)). Das Gesetz wurde

am 9. Juni 1999 promulgiert und war ab diesem Zeitpunkt für zwei Jahre gültig. Der zweite Artikel beschreibt die Aufgabe der Beratungskommission wie folgt:

The Justice System Reform Council shall consider fundamental measures necessary for justice reform and justice infrastructure arrangement by defining the role of the Japanese administration of justice in the 21st century. The agenda of the Council may include the realization of a more accessible and user-friendly justice system, public participation in the justice system, redefinition of the legal profession and reinforcement of its function. The JSRC shall state its opinion to the Cabinet based on the results from investigations and deliberations conducted according to the preceding provision. [Gesetz zur Einsetzung der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems] § 2, <https://www.kantei.go.jp/jp/sihouseido/990803setiho.html>, (23.09.2020))

Als Mitglieder wurden 13 Personen ausgewählt, welche von beiden Häusern des Parlaments bestätigt sowie vom Kabinett angelobt wurden. Sie stammten nicht nur aus dem juristischen Bereich, sondern besaßen verschiedene Hintergründe. Den Vorstand führte Satō Kōji (Professor Emeritus der Kyōto Universität und Professor an der juristischen Fakultät der Kinki Universität), den Vizevorstand führte Takeshita Morio (Professor Emeritus der Hitotsubashi Universität und Präsident der Surugadai Universität). Die Mitglieder waren Ishii Hiroji (Präsident von Ishii Iron Works), Inoue Masahito (Professor an der juristischen Fakultät der Tōkyō Universität), Kitamura Keiko (Dekan der Wirtschaftsfakultät an der Chūō Universität), Sono Ayako (Autorin), Takagi Tsuyoshi (Vizepräsident der japanischen Handelskonföderation), Torii Yasuhiko (führender Berater für wissenschaftliche Angelegenheiten der Keiō Universität, zuvor Präsident der Keiō Universität), Nakabo Kōhei (Anwalt), Fujita Kōzō (Anwalt, zuvor Präsident des Obersten Gerichtshofs in Hiroshima), Mizuhara Toshihiro (Anwalt, zuvor leitender Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Nagoya), Yamamoto Masaharu (stellvertretender Vorsitzender von Tokyo Electric Power) und Yoshioka Hatsuko (Geschäftsstellenleiterin der Hausfrauenvereinigung) (Prime Minister of Japan and His Cabinet 1999).

Die Kommission setzte sich somit aus vier Akademikern mit juristischem Hintergrund, einer Akademikerin mit wirtschaftlichem Hintergrund, drei Anwälten, einer Autorin und der Geschäftsstellenleiterin der japanischen Hausfrauenvereinigung zusammen.

Es wurden insgesamt 63 Sitzungen abgehalten. Die erste Sitzung fand am 27. Juli 1999 statt und wurde vom damaligen Premierminister Obuchi Keizō mit folgenden Worten eröffnet:

Today, Japan stands at a big turning point in an extremely severe environment both domestically and internationally, [...] we must realize a more accessible and user-friendly judicial system. The judicial system we make must solve legal disputes properly and promptly to realize the people's rights, and maintain law and order in compliance with social circumstances. The judicial system we make must fully advocate fundamental human rights of the people. (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 1999 #The Process of Deliberation).

Zur sechsten Sitzung wurde ein Schreiben mit dem Titel „The Points at Issue in the Judicial Reform“ (folgend als Points at Issue bezeichnet) verfasst, welches zusammenfasst, welche Punkte genau behandelt werden sollen und welche Formen die dazu gehörigen Reformen annehmen sollen (vgl. Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 1999).

Während die Informationen für die Reform bis zu diesem Schreiben nur aus der Umgebung von Tōkyō bezogen wurden, wurden für den weiteren Verlauf Befragungen der Bevölkerung im ganzen Land sowie Studienreisen von einzelnen Mitgliedern ins Ausland unternommen, um schließlich zu einem Ergebnis zu kommen. Im November 2000 wurde ein weiterer Zwischenbericht veröffentlicht.

Einzelne Beauftragte wurden nach Großbritannien, Deutschland, Frankreich und in die Vereinigten Staaten entsandt, um die vorherrschenden Justizsysteme und ihre Funktionsweisen mit dem Fokus auf die Ausbildung der juristischen Berufe und einer Involvierung der Bevölkerung in strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen zu studieren. Außerdem wurden Experten aus verschiedensten Bereichen eingeladen, um Vorträge vor der Kommission zu halten. Die Empfehlungen der Beratungskommission wurden schließlich in einem Bericht als schriftliche Meinungsäußerung zusammengefasst, welche am 12. Juni 2001 veröffentlicht wurde. Die Empfehlungen selbst stellten jedoch noch keinerlei Gesetzesentwürfe oder sonstige genauere Formulierungen dar, sie waren vage Ideen (vgl. Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001). Da sich die drei Berichte, also die Points at Issue, der Zwischenbericht und der Endbericht, im Inhalt weitgehend überschneiden, wird auf die einzelnen Dokumente nicht näher eingegangen, sondern es werden nur die wichtigsten Punkte ausgearbeitet.

### **3.1.1. Die Agenda der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems**

In den Points at Issue wurden die Problempunkte des japanischen Rechtssystems identifiziert, deren Lösung die Aufgabe der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems war. Diese wurden in ebendiesem Bericht folgendermaßen ausgedrückt:

"The administration of justice is not open and it is distant from the people," "Both lawyers and the court of justice give us awkward feelings. They lack warmth," "The system of administration of justice is hard to understand and difficult for the people to utilize it," "When the society/economy rapidly changes, administration of justice cannot fully meet the expectation of the people with regard to speed and expertise," "It has failed to exercise the check-function against administration." (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 1999 #III.The Key of This Judicial Reform, 1.The Present Condition of Administration of Justice and the Direction of Reform)

Es wurden drei Gebiete ausgearbeitet, welche die Kerngebiete der Reform des Justizsystems darstellen sollen. Diese sind „Reformen auf institutioneller Basis“, „Reformen auf personeller

Basis“ und „Andere Punkte“. Reformen auf institutioneller Basis wurden in vier Gebiete unterteilt: in den Bereich einer besseren Zugänglichkeit des Gerichts und von Anwälten, einen zivilrechtlichen Bereich, einen strafrechtlichen Bereich und in den Bereich der Teilnahme der Öffentlichkeit an der Justiz. Auf personeller Basis beschäftigte man sich mit dem Berufsstand der Juristen und deren Ausbildung sowie der Erhöhung des Personals bei Gericht und der Staatsanwaltschaft. Die dritte Basis bildet unter dem Punkt „andere Punkte“ die Internationalisierung der Justiz und die Sicherung eines ausreichenden Budgets (vgl. Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 1999).

Im Endbericht wurden diese einzelnen Punkte umfassend ausgearbeitet, und es wurden drei Säulen ausgearbeitet, die die Grundsätze der Reform bilden. Diese sind notwendig, um die Reform erfolgreich umzusetzen und die japanische Justiz, Wirtschaft und Bevölkerung in das 21. Jahrhundert führen zu können.

First, in order to achieve "a justice system that meets public expectations," the justice system shall be made easier to use, easier to understand, and more reliable. Second, by reforming "the legal profession supporting the justice system," a legal profession that as a profession is rich both in quality and quantity shall be secured. Third, for "establishment of the popular base," public trust in the justice system shall be enhanced by introducing a system in which the people participate in legal proceedings and through other measures". (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Part 3.1. Three Pillars of Justice System Reform)

Die Maßnahmen, die gesetzt werden müssen, um diese drei Säulen etablieren zu können, sind im Justizsystem sehr eng miteinander verbunden, sodass die Punkte ineinandergreifen und diese Reform die umfassendste Justizreform seit dem Zweiten Weltkrieg darstellt.

Um ein Justizsystem zu etablieren, welches den Erwartungen der Öffentlichkeit entspricht, muss sich das Bild des Gerichts stark verbessern. Hierfür muss sowohl der Zugang zum Gericht als auch der Zugang zu Anwälten vereinfacht werden, außerdem muss die Dauer der Verhandlungen maßgeblich verkürzt werden. Dies bedeutet in weiterer Folge, dass sich das Gericht offener präsentieren muss und Informationen über das Gericht und dessen Nutzung durch die Einrichtung einer Beratungsstelle einfacher zugänglicher sein muss. Um den Zugang zu Anwälten zu erleichtern, muss die Anzahl dieser stetig gesteigert werden, und da sich die meisten Anwälte in Großstädten befinden, muss an einer regionalen Umverteilung dieser gearbeitet werden, um auch Personen in ländlichen Gebieten die Möglichkeit zu bieten, deren Dienst in Anspruch nehmen zu können. Außerdem ist es, um Verhandlungen zu beschleunigen und gleichzeitig effektiver zu gestalten, notwendig, die Anzahl des Personals bei Gericht zu erhöhen und die Abläufe von zivil- und strafrechtlichen Prozessen zu überarbeiten. So soll zum Beispiel, um während einer Verhandlung unabhängige Gutachten von Experten aus verschiedenen Gebieten erhalten zu können, das System für Gutachter am

Gericht ausgebaut werden. Diese Maßnahme soll vor allem Anwälte und Richter entlasten, die durch diesen Schritt nicht gezwungen sind, sich zu genau mit unbekannter Materie auseinandersetzen zu müssen, da sie ihnen erlaubt, sich mehr auf ihre Arbeit zu konzentrieren. Gleichzeitig soll jedoch auch das Fachwissen des juristischen Berufsstandes erweitert werden (vgl. Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001).

Diese Maßnahmen sind direkt mit der zweiten Säule verbunden, die den Berufsstand der Juristen behandelt. Hier soll die Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten durch die Einführung von Law Schools für Personen mit einem ersten akademischen Abschluss vereinheitlicht werden, wo die zukünftigen Juristen durch eine akademische Ausbildung ein breiteres Spektrum an Wissen auch außerhalb ihrer Fachgebiete erlangen sollen (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #III. How the Legal Profession Supporting the Justice System Should Be). Um schließlich eine Volksbasis schaffen zu können, ist die Involvierung der Bürger in die Justiz notwendig. Da das Laienrichtersystem in strafrechtlichen Verhandlungen zur Anwendung kommt, wird im folgenden Abschnitt darauf eingegangen, welche Reformen genauer für das Straf- und Strafprozessrecht empfohlen wurden, da diese auch Verhandlungen unter dem Laienrichtersystem betreffen.

### **3.1.2. Reformen im Straf- und Strafprozessrecht**

Die Kommission definiert die Rolle des Strafrechts in ihrem Endbericht als folgende:

The purposes of criminal justice are to maintain the social order and to secure the safety of the people by accurately identifying crimes and arresting criminals, by finding out the truth of cases through fair procedures, and by fairly and speedily realizing the authority for punishment, bearing in mind the maintenance of public welfare and the guarantee of individual fundamental human rights. (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #II.2.2. Reform of the Criminal Justice System)

Viele der Kritikpunkte, die über das japanische Rechtssystem ausgesprochen werden, betreffen, wie bereits in Kapitel 2.2 bis 2.6. erwähnt, den Umgang der japanischen Autoritäten mit Tatverdächtigen, dem Strafrecht sowie strafrechtlichen Verfahren. Das Vertrauen der Bevölkerung in dieses System kann nur wiedergewonnen und garantiert werden, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um die Verstöße gegen das System zu beseitigen. Dies beginnt bereits zum Zeitpunkt der Verhaftung durch die Polizei. Der Tatverdächtige hat keinen Zugang zu einem Anwalt, wenn er sich diesen nicht leisten kann, zusätzlich dazu muss die Befragung durch die Polizei nicht aufgezeichnet werden. Das lässt Freiraum für Spekulationen bezüglich Verstöße gegen die in der japanischen Verfassung festgelegten

Menschen- und Verteidigungsrechte des Verdächtigen oder Angeklagten (vgl. §31 JV, §192 Z.2, 3 JStPO, §311 JStPO) sowie dem Recht auf ein rasches Verfahren (§37 Z.1JV, §38 JV).

Um garantieren zu können, dass die Rechte des Angeklagten geschützt werden, ist es notwendig, die strafrechtlichen Verhandlungen zu beschleunigen und zu optimieren. Grundsätzlich werden schnelle Verhandlungen geführt, jedoch gibt es vereinzelte Sonderfälle, bei welchen es nicht ungewöhnlich ist, dass bereits die Verhandlung in erster Instanz lange Zeit in Anspruch nimmt. Dies sind jedoch genau die Fälle, welche von den Medien aufgegriffen werden und so ins Auge der Öffentlichkeit rücken, da sie von öffentlichem Interesse sind und durch die lange Dauer das Vertrauen in das Rechtssystem vermindern. Bei Fällen, in welchen es Streit um die Tatsache des Tatbestandes gibt, sollen diese klar ausgearbeitet werden, um die Verhandlung konzentriert an aufeinanderfolgenden Tagen ermöglichen zu können. Außerdem sollen die Beweise aktiv und verständlich vor Gericht präsentiert werden. Um diese Punkte verwirklichen zu können, ist es notwendig, einen neuen Vorbereitungsprozess einzuführen, bei welchem noch vor der ersten Verhandlung die Streitpunkte geregelt werden, um eine klare Verhandlung planen zu können. Für die vollständige Regelung dieser Streitpunkte muss die Freigabe von Beweisen ausgeweitet werden. Dafür sollen klare Regeln für unter anderem auch den Zeitraum und den Umgang der Freigabe festgesetzt werden sowie, als neue Regelung, auch die Möglichkeit des Gerichts, nach dessen Befinden Beweise offenzulegen. Außerdem sind die Führung der Verhandlung nach Möglichkeit an konsekutiven Tagen zu planen, die Umsetzung des Direktheits- und Mündlichkeitsprinzips zu verwirklichen, und die Effektivität der Prozessführung soll sichergestellt werden. Es ist wichtig, die Verhandlung vor Gericht so zu führen, dass sie für alle Parteien, auch für Zuhörer, verständlich ist. Dies kann nur garantiert werden, wenn die Beweise vor Gericht öffentlich vorgebracht werden und die Verhandlung selbst nicht basierend auf Schriftstücken, die von Richter, Staatsanwalt und Verteidigungsanwalt gelesen und beurteilt werden, sondern nach dem Mündlichkeitsprinzip geführt wird (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #II. 2. Reform of the Criminal Justice System).

Schließlich sollen die Positionen der Staatsanwälte und Richter erweitert und gestärkt werden, und es soll Verteidigungsanwälten ermöglicht werden, sich auf individuelle Fälle zu konzentrieren, unter anderem auch durch die Einführung eines Pflichtverteidigersystems. Dies soll durch die Organisierung von Anwälten zu Kanzleien und einer tieferen Spezialisierung dieser erfolgen (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #II. 2.2. Establishment of Public Defense System for Suspects and Defendants.).

### **3.2. Die Einbindung der Bürger in das Rechtssystem**

Die Involvierung der Bevölkerung in das Rechtssystem wird als Grundstein der dritten Säule der Reform des Justizsystems, der Gründung einer populären Basis, gesehen. Um diese Reform umsetzen zu können, ist es notwendig, dass die Bevölkerung über das System lernt, Vertrauen in das System gewinnt und Juristen die Kommunikation mit dieser überdenken. Aber auch die Bevölkerung muss Anstrengungen unternehmen, um mit den Juristen zu kommunizieren. Dafür muss das Justizsystem einfacher zu verstehen sein, die Erziehung über dieses muss verbessert werden und es muss transparenter gestaltet werden. Im Schreiben wird dies mit den folgenden Worten ausgedrückt:

„In Japanese society of the 21st century, it is incumbent on the people to break out of the excessive dependency on the state that accompanies the traditional consciousness of being governed objects, develop public consciousness within themselves, and become more actively involved in public affairs. In the field of the judiciary which plays an integral part as one branch of the existing governance structure based on popular sovereignty, the people also are expected to participate broadly in the entire range of administration in various ways, while maintaining autonomy and a sense of responsibility. If the people become more widely involved in the administration of justice together with legal professionals, the interface between the justice system and the people will become broader in scale and deeper, public understanding of the justice system will rise, and the justice system and trial process will become easier for the public to understand. As a result, a much firmer popular base of the justice system will be established. (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System)

Dieses neue System, bei welchem Laienrichter zusammen mit Berufsrichtern an strafrechtlichen Verhandlungen teilnehmen, muss mit der Verfassung einhergehen. Die Bürger sollen über dieses informiert und entsprechend belehrt werden, es soll konstant verbessert werden und eine eventuelle Ausweitung auf andere Bereiche ist zu untersuchen. Im Rahmen der Verhandlung entscheiden Richter und Laienrichter über Schuld oder Unschuld und über das Strafausmaß. Während die Laienrichter nicht die gleiche Autorität wie Berufsrichter besitzen, da diesen weiterhin die Auslegung der Dogmatik obliegt, ist ihre Position autonom, um mit gleicher Verantwortung an der Diskussion teilhaben zu können und während des Prozesses Fragen stellen zu können. Die Zahl der Laienrichter soll so gewählt werden, dass ihre Meinung und Teilnahme Einfluss auf das Urteil haben, die Größe des Gremiums ist so zu wählen, dass es möglich ist, dass alle Laien aktiv an der Diskussion teilhaben können, und die Entscheidung über das Urteil soll nicht nur durch die Mehrheit einer homogenen Gruppe (Laienrichter oder Berufsrichter) entschieden werden können. Die Laienrichter sollen unter dem Zufallsprinzip aus den Personen ausgewählt werden, die das Wahlrecht besitzen. Es sollen jedoch Maßnahmen ergriffen werden, um Personen ausschließen zu können, die die Führung einer gerechten und unparteiischen Verhandlung gefährden. Wird eine Person ausgewählt, so soll sie die Pflicht haben, bei Gericht zu

erscheinen. Weitere Pflichten liegen in der Geheimhaltung bezüglich des Inhaltes der Diskussion und vertraulicher Informationen, welche sie im Laufe der Verhandlung erfahren haben. Es soll eine Entlohnung für den Dienst sowie eine Kostenerstattung für Reisekosten und Übernachtungskosten geben und Maßnahmen gesetzt werden, um die Sicherheit und Integrität der Laienrichter zu schützen. Bezüglich der Fälle, auf die das System angewendet werden soll, werden Fälle empfohlen, die schwere Verbrechen mit hohen Strafen behandeln. Diese stellen nur einen kleinen Teil aller vor Gericht verhandelten Fälle dar, wodurch die Einführung des Systems in einem überschaubaren und strikten Rahmen ermöglicht wird. Sobald der Fall unter dem System zu verhandeln ist, soll der Angeklagte kein Recht haben, die Art des Prozesses abzulehnen, und es soll auch kein Unterschied gemacht werden, ob der Angeklagte die Anschuldigung bejaht oder sie bestreitet. Es ist allerdings zu überdenken, ob zum Schutz der Laienrichter Fälle, die organisiertes Verbrechen oder terroristische Aktivitäten involvieren, exkludiert werden sollen. Die Verhandlungen sind konsequent an aufeinanderfolgenden Tagen zu führen (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #IV.1.1.2.).

Das Schreiben wurde beim Kabinett eingereicht, welches am 15. Juni 2001 beschloss, unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen, eine Justizreform zu fördern. In weiterer Folge wurde im November 2001 das Hauptbüro zur Förderung der Justizreform (Shihō Kaikaku Suishin Honbu) gegründet, welches sich wiederum auf elf Unterkomitees für die verschiedenen Aufgabenbereiche unterteilte, um konkrete Vorschläge und Gesetze auszuarbeiten. Für die Einführung des Laienrichtersystems wurde der Gesetzesentwurf im Jahr 2004 eingereicht und kam sehr schnell im gleichen Jahr am 21. Mai 2004 als Gesetz Nummer 63 zustande, da er ein öffentliches Anliegen war und dem System eine hohe Priorität zugesprochen wurde.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass während die Beratungskommission zur Reform des Justizsystems unabhängig gearbeitet hat, das Sekretariat dieser und auch die einzelnen Untersuchungsausschüsse, die auf den Empfehlungen basierend gebildet wurden, aus Personen mit eigener politischer Agenda standen. Wie sich diese Einflüsse auf die verschiedenen Reformen, besonders aber auf das Laienrichtersystem ausgewirkt haben, soll im Folgenden kurz behandelt werden.

### **3.3. Politische Einflüsse und ihre Auswirkung auf die Umsetzung der Reformen**

Bereits während der aktiven Tätigkeit der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems gab es Punkte, die an der Effektivität und Unabhängigkeit dieser Zweifel

aufkommen ließen. So wurde, wie bereits erwähnt, darauf geachtet, dass die Mitglieder der Kommission keinen aktiven Beruf als Richter, Staatsanwalt oder Anwalt ausübten, um sich vor Einflüssen des Obersten Gerichtshofs, der Politik oder der JFBA zu schützen.

Miyazawa Setsuo schreibt, dass die Vermutung besteht, dass der damalige Premierminister dafür verantwortlich war, dass Satō Kōji mit dem Vorsitz der Beratungskommission beauftragt wurde. Satō Kōji ist als Spezialist der japanischen Verfassung bekannt und vertritt eine liberale, reformfreundliche Position. So war er bereits vor Beginn seiner Tätigkeit als Befürworter der Vereinheitlichung der Ausbildung der Juristen durch Law Schools und einer Bürgerbeteiligung in der Judikative bekannt. Ein weiterer bekannter Reformers ist der Anwalt Nakabo Kōhei, welcher während seiner Tätigkeit aus seiner Firma austrat, um sich völlig der Tätigkeit als Mitglied der Beratungskommission widmen zu können. Während außerdem die politische Meinung der Autorin Sono Ayako bekannt war, welche eine Kritikerin der JFBA war, waren die politischen Meinungen der anderen Mitglieder unbekannt, es wurde aber von einer traditionellen Meinungshaltung ausgegangen (Miyazawa 2001: 107-109).

Bereits zu Beginn gab es eine Diskussion über die Öffentlichkeit der Sitzungen. Um Transparenz gewährleisten zu können war es notwendig, die Bevölkerung so weit wie möglich am Ablauf teilhaben zu lassen, doch es gab sowohl Gegenstimmen zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen der einzelnen Sitzungen als auch einem Beisein der Medien. Schließlich konnte jedoch durchgesetzt werden, dass schriftliche Fassungen der Konferenzen veröffentlicht werden, und die Medien durften in einem separaten Raum, in welchen die Sitzungen übertragen wurden, anwesend sein (Miyazawa 2001:110).

Einen problematischen Faktor stellte das Sekretariat der Beratungskommission dar. Dieses bestand aus 16 Personen, welche, anders als die Mitglieder der Kommission, Angestellte des Justizministeriums, der JFBA, des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Internationalen Handel und Industrie (MITI) und des damaligen Ministeriums für Bauwesen waren. Die Aufgaben des Sekretariats waren die Planung der Inhalte der einzelnen Konferenzen, die Erstellung der Unterlagen und sämtliche anderen Aufgaben zur Planung. Dementsprechend gab es hier ein Potential, die Besprechungsinhalte der einzelnen Sitzungen zu beeinflussen (Miyazawa 2001:109).

So merkt Miyazawa an, dass im Strafrecht der Punkt des Verhörs und der Untersuchung, welcher in der Vergangenheit bereits mehrmals zu Problemen geführt hat, lediglich in einem minimalen Ausmaß besprochen wurde. Während es zu einer massiven Verbesserung führen würde, wenn man eine zwingende elektronische Aufzeichnung einführt,

wurde von der Beratungskommission lediglich eine schriftliche Dokumentation über die Aussagen und den Zustand des Gegenübers empfohlen (Miyazawa 2013: 325).

Während in der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems Akademiker involviert waren, bestand das Hauptbüro zur Förderung der Justizreform, dessen Aufgabe es war, das Gesetz für die Einsetzung desselben zu entwerfen und mit dem Premierminister an der Spitze als Hauptbüro zu funktionieren, zum größten Teil aus Richtern und Staatsanwälten, die im Interesse des Justizministeriums arbeiteten. Miyazawa Setsuo formuliert diese Entwicklung mit folgenden Worten:

The Office had approximately 30 members that included several members who were temporarily assigned from various government agencies and the JFBA, but the majority of members were prosecutors and judges. In other words, the implementation of the reforms was largely placed in the hands of judicial bureaucrats who themselves were the main targets of the proposed reforms [...] Furthermore, the Preparation Office took the position that it was not required to open its policy-making process to the media and the public, because its policy-making process should be the same as that of every other policy-making processes in government agencies in Japan. (Miyazawa 2013:327-328)

Dies stellt im Vergleich zur Öffentlichkeit der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems einen großen Rückschritt dar und trägt zur erneuten Entfremdung der Justiz gegenüber der Bevölkerung bei, was konträr zum Ziel der Beratungskommission steht. Mit dem Wissen um die Zusammensetzung des Hauptquartiers zur Förderung der Justizreform und der damit einhergehenden Dynamik waren Befürchtungen verbunden, dass der Einfluss des Obersten Gerichtshofs und des Justizministeriums überwiegt, oder das Interesse an weiteren Reformen verschwindet, sobald die LPD und der Verband der japanischen Wirtschaftsvereinigungen ihre Interessen verwirklicht haben, und mit diesem Zeitpunkt versuchen, weitere Reformen zu bremsen (Satō 2002:82).

So gilt es in Verbindung mit dem Laienrichtersystem zu beachten, wie die Empfehlungen umgesetzt werden, wie das System ausgeführt werden soll, und ob ausreichend Augenmerk auf die Maßnahmen gelegt wurde, die notwendig sind, um das System auch effektiv ausführen zu können, oder ob Punkte vorzufinden sind, die den reibungslosen Ablauf des Systems hindern können.

Sowohl der Bevölkerung als auch Juristen war die Entscheidung zum gewählten Laiengericht nicht verständlich. Während die Revision generell als unnötig empfunden wurde, da es nach der Meinung ihrer Kritiker keine Probleme am japanischen Justizsystem gab, war und ist es für andere schwer nachzuvollziehen, warum genau dieses System für das japanische Strafgericht entworfen wurde. Deshalb hat die Reform, wie es Foote formuliert, den Eindruck einer „Reform von Oben“ (Foote 2008:44). Man hat begonnen, das Laiengericht zu bewerben,

ohne der Bevölkerung konkret mitzuteilen, welche Probleme es im Justizsystem gab und was durch die Einführung des Laiengerichts genau bewirkt werden soll (Foote 2008:44).

Beobachtet man die Diskussion und den Zweck des Laiengerichtsgesetzes, so konnte man vor allem in der englischen Literatur als Kritikpunkt die undemokratische Beschaffenheit des japanischen Strafrechts finden. Während viele Autoren in ihren Texten ein demokratisches System erwähnen oder das System selbst als wichtigste Säule und Grundrecht einer demokratischen Gesellschaft verteidigen, ist weder im Schreiben der Kommission noch im Gesetz selbst eine Erwähnung zu finden, dass das System aus Überlegungen der Demokratie eingeführt wurde. Vielmehr findet sich als Zweck eindeutig ein Erziehungsgedanke der Bevölkerung sowie die Stärkung des Verständnisses und des Vertrauens der Bürger in die Justiz (Yanagise 2010:251-252). Sasada Eiji schreibt weiterführend, dass es das Ziel der Justiz ist, die Menschenrechte und die Freiheit der Menschen zu schützen. Würde man das System als Demokratisierung im Sinne der Demokratie sehen, so würde, seiner Ansicht nach, die Justiz unter die Kontrolle von vielen Personen gestellt und sie verliert den Sinn ihrer Existenz (Sasada 2008:11).

### **3.4. Das Gesetz zur Teilnahme von Laienrichtern an strafrechtlichen Verhandlungen**

Für die folgenden Ausführungen wurde die japanische Fassung des Laienrichtergesetzes herangezogen, welche im Internet vorzufinden ist (*Saiban'in no sanko suru keijisaiban ni kan suru hōritsu* 裁判員の参加する刑事裁判に関する法律, Art. Nr. 63/2014, [https://elaws.e-gov.go.jp/document?lawid=416AC0000000063\\_20180601\\_428AC0000000054](https://elaws.e-gov.go.jp/document?lawid=416AC0000000063_20180601_428AC0000000054) (23.09.2020), im Folgenden als Laienrichtergesetz bezeichnet). Eine kommentierte englische Übersetzung vom Laienrichtergesetz 2004 wurde von Kent Anderson und Emma Saint im *Asia-Pacific Law & Policy Journal* veröffentlicht (vgl. Anderson/Saint 2005).

Alle Regeln und Gesetze zum Laiengericht finden sich im Laienrichtergesetz sowie in den Regeln bezüglich der Teilnahme von Laienrichtern an strafrechtlichen Verhandlungen. Das Gesetz wurde am 28. Mai 2004 im Parlament verabschiedet, mit 21. Mai 2009 wurde es schließlich wirksam und am selben Tag wurde bereits die erste Verhandlung in dieser neuen Form abgehalten. Weitere Bestimmungen sind im Gerichtsgesetz sowie in der Strafprozessordnung zu finden. Da es fraglich war, wie das System in der Bevölkerung ankommen würde, welche Probleme aufkommen würden oder ob es nicht sogar erstrebenswert wäre, das System auf das Zivilrecht auszuweiten, wurde gesetzlich veranlasst, das Laiengerichtsgesetz unter ständiger Beobachtung zu verbessern, um fünf Jahre nach der Einführung eine notwendige Reform verabschieden zu können.

Eine teilweise Überarbeitung des Gesetzes wurde am 24. Oktober 2014 bei einer außerordentlichen Sitzung im Parlament eingereicht, eine erneute Einreichung des überarbeiteten Entwurfs fand im Rahmen einer ordentlichen Sitzung am 13. März 2015 statt. Dieser Entwurf wurde am 5. Juni 2015 bewilligt und trat eine Woche später, am 12. Juni 2015, als Gesetz in Kraft, welches einen Teil des Gesetzes zur Teilnahme von Laienrichtern an strafrechtlichen Verhandlungen reformiert hat (Uchida 2015:16).

Das Laiengerichtsgesetz ist in acht Kapitel unterteilt und beinhaltet neben allgemeinen Regeln (§1 Abs.1 bis §7 LG) Bestimmungen über die Laienrichter (§8-§48 LG), die Formalitäten zur Teilnahme der Laienrichter an Verhandlungen (§49-§65 LG), die Beratung und Urteilsfindung (§66-§70), besondere Regelungen zur Untersuchung und Verhandlung im Fall der Entscheidung zu einer unterteilten Verhandlung (§§71-§99 LG), Maßnahmen zum Schutz der Laienrichter (§100-§102 LG), verschiedene Regelungen (§103-§105 LG) sowie Strafbestimmungen (§106-§113 LG).

Im Rahmen dieser Arbeit wird auf die Artikel eingegangen, die für das Verständnis des Laiengerichtsgesetzes und seiner Durchführung besonders relevant sind. Zusätzlich gibt es, wie bereits erwähnt, die Regeln bezüglich der Beteiligung von Laienbeisitzern an strafrechtlichen Verfahren, welche sämtliche Bestimmungen enthalten, die im Gesetzestext selbst nicht genauer ausgearbeitet sind. So beinhalten diese unter anderem genaue Vorschriften zur Zusendung des Fragebogens, Bestimmungen der Reise- und Übernachtungskosten sowie des Tagesgeldes. Außerdem ist eine Liste von Gerichten angeführt, an welchen Verhandlungen in der Form des Laiengerichts durchgeführt werden (vgl. *Saiban'in no sanku suru keiji saiban ni kan suru kisoku* 裁判員の参加する刑事裁判に関する規則, Regel Nr. 7/2007, §6-11. [https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file5/saibanninn\\_kisoku281201.pdf](https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file5/saibanninn_kisoku281201.pdf). (23.09.2020)). Auch diese Regelungen wurden parallel zum Laienrichtergesetz überarbeitet. Im folgenden Abschnitt findet nun die Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Laienrichtergesetzes statt, um ein besseres Verständnis über die einzelnen Aspekte des Systems zu erhalten.

### **3.4.1. Der Zweck des Laiengerichtsgesetzes und die gegenständlichen Fälle**

Der Zweck des Gesetzes steht im §1 geschrieben und lautet wie folgt:

Dieses Gesetz betreffend der Teilnahme von Laienrichtern an strafrechtlichen Prozessen legt spezielle Bestimmungen im Gerichtsgesetz (Shōwa 22, Gesetz Nr. 519), der Strafprozessordnung (Shōwa 23, Gesetz Nr.131), sowie anderweitige notwendige Erlasse fest, angesichts welcher durch die Teilnahme von aus dem Volk ausgewählten Laienrichtern, die zusammen mit Berufsrichtern an strafrechtlichen Prozessen teilnehmen, das Verständnis der Bürger gesteigert und das Vertrauen in die Justiz gestärkt wird. (§1 LG)

Der zweite Paragraph legt fest, welche Delikte unter dem System verhandelt werden sollen, nämlich Fälle, die mit Todesstrafe oder lebenslanger Gefängnisstrafe mit oder ohne Arbeitszwang zu strafen sind. Ebenfalls werden Fälle verhandelt, bei welchen ein oder mehrere Opfer durch Vorsatzdelikte zu Tode kommen, und die mit Todesstrafe, lebenslanger Haft oder Haft von über einem Jahr mit Arbeitszwang oder lebenslänglicher Gefängnisstrafe zu strafen sind (§2 LG). Diese Delikte werden vor einem Gremium von drei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern verhandelt, wobei einer der Berufsrichter den Vorsitz führt. Gibt es jedoch bei den Formalitäten zur Ordnung der Hauptverhandlung keine Unstimmigkeiten bezüglich der Streitpunkte und Beweise und somit auch keine Unstimmigkeit der Anklagetatsachen, so kann unter Zustimmung des Staatsanwaltes, des Angeklagten und des Verteidigungsanwaltes vor einem Gremium aus einem Berufsrichter und vier Laienrichtern verhandelt werden (§2 Abs.3 Nr.3-4 LG). In diesem Fall muss das Gericht sicherstellen, dass es weder von Seiten des Staatsanwalts noch des Angeklagten oder des Anwalts einen Einspruch gegen die Art der Verhandlung gibt (§2 Abs.4 LG). Sind Umstände gegeben, welche dem Gericht die notwendigen Gründe liefern, so kann es entscheiden, die Verhandlung unter Ausschluss der Laienrichter nur durch einen Berufsrichter oder ein Richterergremium zu führen (§3 LG). Diese notwendigen Gründe aus § 3 stellen die Sicherheit der Laienrichter in den Mittelpunkt. Sollte einem Laienrichterkandidaten, einem Laienrichter oder einem Ersatzlaienrichter oder dessen Angehörigen körperlicher oder sachlicher Schaden angedroht oder zugefügt werden, und es gestaltet sich im Folgenden für diese Person oder Personen schwierig, das Amt weiter auszuführen, so wird die Verhandlung nur vor einem Richter oder einem Richterergremium geführt. Dies gibt dem Gericht die Möglichkeit, Fälle mit Angeklagten, welche Mitglieder des organisierten Verbrechens sind, vor Richtern zu verhandeln und die Bürger vor potenziellen Gefahrensituationen zu bewahren.

Im §6 sind die Befugnisse der Richter und Laienrichter festgelegt. Diese liegen in der Aussprache des Urteilsspruchs nach §333 des japanischen Strafprozessgesetzes, welcher eine Aussetzung der Strafe (§334 JStPR), das Urteil über Schuld oder Unschuld (§337 JStPR) oder die Entscheidung zur Überstellung des Falls an das Familiengericht sein kann (§55 Jugendgesetz). Ebenso liegen die Tatsachenfeststellung, die Anwendung der Gesetze und Verordnungen sowie das Strafausmaß in der Autorität des Gremiums (§6 Abs. 1 Nr.1-3 LG); sämtliche anderen Entscheidungen bezüglich Formalitäten, der Dogmatik von Gesetzen und anderen Punkten, die nicht in der Befugnis der Laienrichter liegen, werden von einem Berufsrichter oder dem Richterergremium gefällt (§6 Abs. 2-3 LG). Diese Bestimmungen schließen das erste Kapitel des Gesetzes, welches sich mit den allgemeinen Regeln

auseinandersetzt. Im Folgenden wird parallel zum Gesetzestext genauer auf die Laienrichter eingegangen.

### **3.4.2. Die Laienrichter**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich parallel zum zweiten Kapitel des Laiengerichtsgesetzes mit dem Auswahlverfahren von Laienrichtern und Ersatzlaienrichtern. Es werden die mit dem Amt verbundenen Pflichten sowie welche Personen das Amt anzutreten können, festgelegt. Außerdem ist bestimmt, welche Personen vom Amt auszuschließen sind und unter welchen Umständen ein bereits ernannter Laienrichter oder Ersatzlaienrichter dem Amt zu entheben ist. Die Qualifikation, als Laienrichterkandidat ausgewählt zu werden, besitzt jede Person, die das Wahlrecht für die Wahl des Unterhauses besitzt (§13 LG). Auf diesem Fundament basierend gibt es jedoch zahlreiche Bestimmungen, welche Bürger von der Auswahl disqualifizieren, ablehnen oder gar ein Amtsverbot vorschreiben.

Um Laienrichtern die gleiche Autonomie wie jene eines Richters zu gewährleisten, ist diese im §8 festgelegt. Sie dürfen „nach §70 Abs. 1 (Anm. LG) Geheimnisse der Beratung sowie Geheimnisse, welche im Rahmen der Ausübung des Amtes in Erfahrung gebracht werden, nicht preisgeben“ (§9 Abs.2 LG). Außerdem sind sämtliche Taten und Aktionen verboten, die das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verhandlung schädigen oder dem Rang des Laienrichters Schaden zufügen (§9 Abs.3-4 LG).

Neben den regulären Laienrichtern gibt es auch Ersatzlaienrichter, die, sollte es während des Verfahrens zum Ausfall eines oder mehrerer Laienrichter kommen, diese ersetzen. Die Ersatzlaienrichtern sitzen der Verhandlung bei und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ernannte Laienrichter (§10 Abs.4 LG). Um einen möglichst flüssigen Übergang im Fall einer Nachrückung garantieren zu können, haben die Ersatzlaienrichter, ebenso wie die Laienrichter, das Recht, Beweise und Dokumente, die im Laufe des Prozesses offengelegt werden, einzusehen.

### **3.4.3. Disqualifizierungsgründe, Amtsverbot und Ablehnungsgründe**

Die zahlreichen Bestimmungen, welche eine Person vom Antritt des Amtes als Laienrichter ausschließen, sind in den §14 und 15 festgelegt (vgl. §14-15 LG). §16 beschäftigt sich mit Gründen, durch welche die betroffenen Personen einen Antrag stellen können, als Laienrichter abgelehnt zu werden (§16 LG), §17 gibt erneut Personen an, die das Amt nicht antreten können (§17 LG). Auch hier gelten alle Regelungen sowohl für Laienrichter als auch für Laienrichterkandidaten (§19 LG).

Vom Amt disqualifiziert sind Personen, auf welche §38 des japanischen Staatsbeamtengesetzes zutrifft (*Kokka kōmuin-hō* 国家公務員法, Akt. Nr. 120/1947, §38. <https://elaws.e-gov.go.jp/document?lawid=322AC0000000120> (23.09.2020)). Auch Personen, die nach dem japanischen Schulbildungsgesetz die Schulpflicht noch nicht beendet haben, dürfen nicht zu Laienrichtern ernannt werden. Ausgenommen sind Personen, die das gleiche oder größeres Wissen als eine Person, welche die Schulpflicht beendet hat, besitzen. Ebenfalls sind Personen, die zu einer höheren Strafe als Gefängnisstrafe verurteilt wurden, sowie Personen, für welche es durch eine geistige oder körperliche Behinderung schwierig ist, davon ausgeschlossen, das Amt auszuüben (§14 Abs.1-4 LG).

Amtsverbotsgründe betreffen Staatsbedienstete sowie Angestellte im Justizapparat, die genauen Berufe sind im Laiengerichtsgesetz §15 Nr.1-15 angegeben. Getrennt zu erwähnen sind Personen, die die Qualifikation besitzen, Richter, Richterkandidat, Staatsanwalt oder Anwalt zu werden, Personen, die als Professor oder Assistenzprofessor Recht unterrichten sowie Mitglieder der Selbstverteidigungskräfte (§15 Abs.1 Z.14-18 LG). Außerdem sind Personen ausgeschlossen, die zu einer höheren Strafe als Gefängnisstrafe verurteilt wurden und diese noch nicht beendet haben sowie Personen, die sich in Haft oder Arrest befinden (§15 Abs.2 LG).

Auf die Gründe des Amtsverbots folgen Ablehnungsgründe, durch welche Personen, die die Vorladung als Laienrichterkandidat erhalten haben, den Wunsch zur Nichternennung stellen können. Auf diese möchte ich genauer eingehen, da es Personen, auf welche einer der folgenden Punkte zutrifft, obliegt zu entscheiden, ob sie das Amt antreten möchten oder nicht:

#### §16

Personen, auf welche eine der folgenden Angaben zutrifft, können die Ablehnung des Amtes als Laienrichter beantragen.

1. Personen, die über 70 sind.
2. Mitglieder von Gebietskörperschaften (auf Personen, die im Amt sind, begrenzt).
3. Personen, die Schüler oder Studenten von Schulen nach dem Schulerziehungsgesetz §1, §124 oder §134 sind (auf Schulen, die einen regelmäßigen Besuch voraussetzen begrenzt).
4. Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Laienrichter oder Laienrichterkandidat waren.
5. Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre zur Ernennung geplante Laienrichter waren.
6. Personen, die innerhalb des letzten Jahres als Laienrichterkandidat nach §27 Abs.1 zum Tag des Auswahlverfahrens der Laienrichter erschienen sind (ausgenommen Personen, über welche nach § 34, Abs. 7 (einschließlich der entsprechenden Anwendung von §38 Abs.2 (einschließlich der entsprechenden Anwendung nach §46, Abs. 2), §47 Abs.2 oder §92 Abs. 2. Gleiches gilt für §26 Abs. 3) ein Entschluss zur Nichternennung gefasst wurde).
7. Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre nach den Bestimmungen des staatsanwaltlichen Untersuchungsausschussgesetzes (Shōwa 23, Gesetz Nr. 147) Mitglied oder Kandidat waren.
8. Personen, für welche es durch die im folgenden festgelegten Punkte durch unumgängliche Gründe schwierig ist, das Amt als Laienrichter auszuüben oder es schwierig ist als Laienrichterkandidat am Tag des Auswahlverfahrens laut §27 Abs. 1 zu erscheinen.

- a. Wenn es durch eine schwere Krankheit oder Verletzung nicht möglich ist bei Gericht zu erscheinen.
- b. Wenn es durch Nichtausführung der Pflege oder Erziehung zu einem Schaden des alltäglichen Lebens von Personen kommt, welche im gleichen Haushalt leben und Pflege oder Erziehung benötigen.
- c. Wenn in einem Betrieb eine wichtige Arbeit zu verrichten ist und ein Schaden für den Betrieb verzeichnet wird, wenn die Arbeit nicht von der Person ausgeführt wird.
- d. Wenn das Begräbnis der Eltern oder sonstige gesellschaftlich verpflichtende Veranstaltungen an diesem Tag stattfinden, die an keinem anderen Tag stattfinden können (§16 LG).

Diese Ausschließungsgründe werden für ein Jahr bzw. für zwei Monate erfragt, die für den Kandidaten ungünstig sind. Wird dem Gesuch stattgegeben, so ist man für diese Auswahl davon befreit, bei Gericht erscheinen zu müssen, kann jedoch im nächsten Jahr wieder bestellt werden und muss sodann erneut ein Gesuch zur Befreiung des Amtes stellen (§16 LG).

Außerdem sind nach §17 der Angeklagte, das Opfer, Verwandte oder Personen, die mit dem Angeklagten oder dem Opfer verwandt sind, der gesetzliche Vertreter, Gegenvormund, Sachwalter, Pflegevormund, Beistand oder rechtlicher Vormund des Opfers oder des Angeklagten, im gleichen Haushalt wie der Angeklagte oder des Opfers wohnhafte Personen sowie Personen, die beim Angeklagten oder Opfer beschäftigt sind, vom Amt des Laienrichters ausgeschlossen (§17 Abs1. Nr.1-10 LG).

Ebenfalls sind Personen ausgeschlossen, die ein Gesuch oder eine Anklage im Fall eingereicht haben, Zeugen oder Gutachter des Falles, der Anwalt, dessen Stellvertreter oder der Beistand des Angeklagten, der Staatsanwalt oder Mitglieder der Justizpolizei, die den Fall behandelt haben, sowie Personen, die bei der Anhörung des Falls unter dem staatsanwaltlichen Untersuchungsausschuss Mitglieder waren oder diesem als Kandidat angehört haben. Des Weiteren sind Personen, die, sollte der Fall in einer höheren Instanz oder vor einem anderen Gericht angehört werden, in die ursprüngliche Verhandlung involviert waren, davon ausgeschlossen, als Laienrichter ernannt zu werden (§17 Abs. 1-10 LG).

Außerdem kann, wenn das Gericht befürchtet, dass keine gerechte Verhandlung geführt werden kann, beschlossen werden, solche Personen nicht zu Laienrichtern zu ernennen (§18 LG). Um Informationen zu erhalten, die dem Gericht helfen, festzustellen, ob einer der Punkte auf einen Laienrichterkandidaten, Laienrichter oder Ersatzlaienrichter zutrifft, ist es erlaubt, Erkundigungen von privaten Organisationen oder von Ämtern einzuholen sowie Berichte einzufordern (§12 Abs. 1-2 LG).

Werden die Grundbedingungen erfüllt, erfolgt kein Verstoß gegen Amtsverbots- oder Disqualifizierungsgründe, und wird kein Antrag auf Nichternennung gestellt, so ist die Person qualifiziert, das Amt als Laienrichter anzutreten und muss bei Erhalten einer Vorladung an dem angegebenen Tag bei Gericht zum Auswahlverfahren erscheinen. Wie genau das

Auswahlverfahren erfolgt, wie die Namenslisten, auf welchen die Laienrichterkandidaten verzeichnet sind, zustande kommen, wie die Aussendung der Vorladungen von statten geht und wie die Vorladung selbst einhergeht, wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

#### **3.4.4. Aussendung der Namenslisten und Vorladung der Laienrichterkandidaten**

Der Stichtag für die Aufteilung der Laienrichter auf die Städte, Dörfer und Gemeinden für das darauffolgende Jahr ist der 1. September des Vorjahres. Dieser Fakt wird den Wahlkommissionen in den Städten, Dörfern und Gemeinden mitgeteilt. Die Anzahl der Kandidaten ermisst sich aus den Informationen über die Fälle und anderen Fakten des jeweiligen Bezirksgerichts, die Bemessungsgrundlage hierfür ist in den Regelungen des Höchstgerichts festgeschrieben. Die jeweilige Wahlkommission muss, nachdem sie diese Information erhalten hat, die festgelegte Personenanzahl aus Personen, die im Wahlverzeichnis stehen, auslosen (ausgenommen sind Personen nach §21 LG).

Aus dieser Auslosung muss, materiell oder elektronisch, eine Liste erstellt und gespeichert werden, in welcher Vor- und Nachname, Adresse und Geburtsdatum der jeweiligen zur Ernennung geplanten Laienrichterkandidaten notiert werden. Diese Liste muss bis zum 15.10. des gleichen Jahres an das zuständige Bezirksgericht gesendet sein, welches in weiterer Folge eine Liste von Laienrichterkandidaten erstellen muss. Auch hier sind erneut Vor- und Nachname, Adressen sowie das Geburtsdatum materiell oder elektronisch zu vermerken und zu speichern (§20-§23 Abs.2 LG).

Wenn das jeweilige Bezirksgericht oder die Wahlkommission erfährt, dass ein Laienrichterkandidat verstorben ist, das Wahlrecht verloren hat oder einer der Disqualifikationsgründe oder Amtsverbotsgründe zutreffen, so ist der entsprechende Kandidat von der Liste zu löschen (§23 Abs.3-4 LG). Sobald die Namenslisten mit den entsprechenden Korrekturen durch das Bezirksgericht fertiggestellt sind, sind die betroffenen Laienrichterkandidaten von der Auswahl in Kenntnis zu setzen (§25 LG).

Wie viele Laienrichterkandidaten tatsächlich vorgeladen werden, wird entschieden, sobald der erste Verhandlungstermin des gegenständlichen Falles festgesetzt wird. Dies ist der Stichtermin für das Gericht, wie viele Laienrichter für den entsprechenden Fall gestellt werden sollen. Die Auswahl erfolgt auch hier wieder willkürlich durch eine Auslosung aus der Namensliste der Laienrichterkandidaten. Die ausgelosten Kandidaten erhalten ein Vorladungsschreiben, in welchem der Tag und die Zeit für die Formalitäten zum Auswahlverfahren der Laienrichter und Ersatzlaienrichter festgeschrieben steht, sowie der Hinweis, dass bei Nichterscheinen eine Strafe verordnet wird. Neben diesem

Vorladungsschreiben erhalten die Laienrichterkandidaten auch einen Fragebogen, welchen sie entweder ausgefüllt wieder zurücksenden oder am Tag des Auswahlprozesses mitführen müssen. Auch dieser Fragebogen dient zur laufenden Evaluierung etwaiger Disqualifikations- oder Amtsverbotsgründe, weshalb es verboten ist, Unwahrheiten anzugeben (§26-27, §29-30 LG).

Die Namenliste der Laienrichterkandidaten ist zwei Tage vor Beginn des Auswahlprozesses an den Staatsanwalt und an den Verteidigungsanwalt zu senden, eine Kopie der ausgefüllten Fragebögen ist direkt vor Beginn des Auswahlprozesses an den Staatsanwalt und an den Verteidigungsanwalt zu übergeben (§32 LG).

Die Befragung der Laienrichterkandidaten findet in Anwesenheit des Richters oder eines Richterremiums, des Gerichtsschreibers, des Staatsanwalts, des Verteidigungsanwalts, und, wenn das Gericht es erlaubt, des Angeklagten, und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den Vorsitz führt im Fall eines Richters der besagte Richter, im Fall eines Richterremiums der vorsitzende Richter, welcher auch hier wieder Fragen stellen kann, um festzustellen ob Gründe vorliegen, warum Laienrichterkandidaten das Amt nicht ausüben können oder dürfen. Auch der Staatsanwalt, der Anwalt oder der Angeklagte können den vorsitzenden Richter bitten, Fragen zu stellen, worauf die Laienrichterkandidaten ohne guten Grund die Aussagen nicht verweigern dürfen (§32-34 LG). Vier Laienrichterkandidaten können jeweils von der Seite des Staatsanwalts und des Verteidigungsanwalts während der Befragung ohne Begründung entlassen werden, dies benötigt nach dem jeweiligen Antrag jedoch die Entscheidung des Gerichts (§36 LG).

Über alle Kandidaten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen wurden, muss das Gericht schließlich über eine Ernennung oder eine Nichternennung entscheiden. Die ernannten Kandidaten bilden die Grundmenge für die Auslosung nach Zufallsprinzip. Bezüglich der nicht ausgelosten Kandidaten wird eine Nichternennung entschieden (§37 LG).

Schließlich werden die Laienrichter und Ersatzlaienrichter vereidigt. Es werden ihnen durch den vorsitzenden Richter ihre Rechte und Pflichten erklärt und ein Schwur abgenommen, welcher sie verpflichtet, ihr Amt ehrlich und gerecht auszuüben (§39 LG). Beendet haben die Laienrichter und Ersatzlaienrichter ihr Amt dann, wenn das Urteil verkündet wird oder wenn entschieden wird, die Verhandlung nur vor einem Richter oder einem Richterremium zu führen (§48 LG).

### **3.4.5. Maßnahmen zum Schutz der Laienrichter und Strafbestimmungen**

Um die Bürger keiner Gefahr auszusetzen, kann, wie bereits erwähnt, entschieden werden, die Laienrichter zu entschuldigen, und der Fall wird vor einem einzelnen oder einem Gremium aus drei Berufsrichtern geführt. Neben dieser Bestimmung gibt es weitere, die vor allem den Schutz der Privatsphäre der Laienrichter zum Zweck haben. Mit §100 ist auch ein Kündigungsschutz sowie ein Schutz gegen benachteiligende Behandlung für Laienrichterkandidaten, Laienrichter, Ersatzlaienrichter, zur Ernennung geplante Laienrichter oder Personen, die solche waren, beinhaltet. So dürfen im Rahmen des Auswahlprozesses keinerlei Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, außer die Person stimmt der Veröffentlichung dieser zu. Auch das in Kontakt treten mit Laienrichterkandidaten, Laienrichtern, Ersatzlaienrichtern, zur Ernennung geplanten Laienrichtern sowie Personen, die solche waren, um Informationen zu Geheimnissen zu erfahren, welche die Person im Zuge der Verhandlung oder der Besprechung erhalten hat, ist verboten. Die genauen Strafbestimmungen hierzu sind im achten Kapitel des Laiengerichtsgesetzes vorzufinden (§106-107 LG). Außerdem sind diesem Abschnitt des Laienrichtergesetzes sowohl Strafbestimmungen gegenüber außenstehenden Personen, die versuchen, mit dem Hintergrund durch im Amt befindliche Personen Einfluss auf die Verhandlung auszuüben oder Informationen bezüglich vertraulicher Tatsachen zu erhalten, näher festgelegt. Aber auch für Laienrichter gibt es Delikte, gegen welche sie während der Ausübung ihres Amtes verstoßen können.

So ist es verboten, Laienrichter oder Ersatzlaienrichter zu bitten, ihren Einfluss während der Verhandlung geltend machen zu lassen, sich während der Verhandlung mit einem Laienrichter oder Ersatzlaienrichter über die Tatsachenfeststellung, das Strafausmaß oder andere Dinge, die das Amt als Laienrichter beinhalten, zu unterhalten oder Informationen zu teilen, um auf die Verhandlung Einfluss auszuüben. Dasselbe gilt auch gegenüber zur Ernennung geplanten Laienrichtern und wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnis mit Arbeitszwang oder mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Yen bestraft (§106 LG).

Ebenso wird die Nötigung von Laienrichtern, Ersatzlaienrichtern oder zur Ernennung geplanten Laienrichtern mit bis zu zwei Jahren Gefängnis mit Arbeitszwang oder mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Yen bestraft. Die Nötigung kann durch ein Treffen mit dem Laienrichter, Ersatzlaienrichter oder zur Ernennung geplanten Laienrichtern oder deren Familie, Briefe, Anrufe oder durch andere Methoden stattfinden (§107 LG).

Neben diesen zwei Paragrafen, die zum Schutz der Laienrichter, Ersatzlaienrichter oder zur Ernennung geplanten Laienrichter dienen, gibt es einen weiteren, der bei Fehlen

eines berechtigten Grundes für Preisgabe oder Weitergabe von persönlichen Informationen der Laienrichter, Inhalte des Fragebogens oder Aussagen, die während des Auswahlprozesses getätigt wurden durch den Staatsanwalt, den Anwalt oder den Angeklagten oder Personen, die solche waren, eine Strafe von einem Jahr Gefängnis mit Arbeitszwang oder eine Geldstrafe von bis zu 500.000 Yen vorsieht (§109 LG).

Die §108, 110, 111 und 112 beinhalten Strafbestimmungen gegenüber Laienrichtern, Ersatzlaienrichtern oder zur Ernennung geplanten Laienrichtern, wenn diese ihre Schweigepflicht verletzen oder ihr Amt anders missbrauchen. Die Schweigepflicht aus §108 beinhaltet generelle vertrauliche Informationen, die während der Verhandlung in Erfahrung gebracht wurden sowie Informationen bezüglich der Besprechung der Richter über die festzustellenden Tatsachen oder das Strafausmaß mit den oder in der Anwesenheit von Laienrichtern, Ersatzlaienrichtern oder zur Ernennung geplanten Laienrichtern. Diese Schweigepflicht ist auch nach dem Ende der Verhandlung weiterhin gültig und wird, außer im Fall des Zweckes der finanziellen Bereicherung durch die Weitergabe der Information, mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten mit Arbeitszwang oder mit einer Geldstrafe von 500.000 Yen geahndet. Im Fall des Motivs der finanziellen Bereicherung ist eine finanzielle Strafe von 500.000 Yen zu entrichten (§108 LG).

Tätigt ein Laienrichterkandidat während des Auswahlverfahrens eine Falschaussage oder gibt er auf den nach §13 ausgesandten und bei Gericht abgegangenen Fragebogen eine falsche Antwort, so ist er mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 Yen zu bestrafen. Schreibt er auf dem Fragebogen falsche Angaben nieder, verweigert er während des Auswahlprozesses ohne guten Grund die Aussage oder gibt falsche Angaben, so straft ihn das Gericht durch einen Beschluss mit einer Geldstrafe von bis zu 300.000 Yen (§110, 111 LG).

Auch für das unentschuldigte Nichterscheinen der Laienrichterkandidaten gibt es Strafbestimmungen. Die Strafe dafür beträgt jeweils bis zu 100.000 Yen und wird durch den Beschluss des Gerichts verhängt. Unter diese Strafbestimmungen fällt das Nichterscheinen zum im Vorladungsschreiben niedergeschriebenen Auswahlprozess ohne einen berechtigten Grund, das Nichterscheinen eines Laienrichters oder Ersatzlaienrichters zu einem Verhandlungstermin oder zu einer Zeugenbefragung, Befragung von anderen Personen, oder einer Inspektion, die vom Gericht für die Vorbereitung der Verhandlung vorgenommen wird, ohne guten Grund sowie die Weigerung eines Laienrichters oder Ersatzlaienrichters ohne berechtigten Grund den Eid nach §39 Abs.2, den gesetzlichen Bestimmungen folgend ehrlich und gerecht das Amt auszuüben, abzulegen (§112 LG).

### **3.5. Die öffentliche Verhandlung**

Im folgenden Abschnitt wird auf den Ablauf der Formalitäten für die öffentliche Verhandlung unter dem Laienrichtersystem eingegangen. Noch vor der Ernennung der Laienrichter werden durch die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens die wichtigsten Punkte wie die Anklagepunkte, Anträge und das Zulassen von Beweisen, Zeugen und Gutachtern für die öffentliche Verhandlung vorbereitet, um diese so effektiv wie möglich abhalten zu können. Sind die Formalitäten abgeschlossen, wird ein Datum für die öffentliche Verhandlung gesetzt und die Anzahl der benötigten Laienrichter wird weitergegeben, damit diese benachrichtigt und ausgewählt werden können. Während der öffentlichen Verhandlung kommt es auf dem Mündlichkeitsprinzip basierend zur Untersuchung der Beweise und zur Befragung von Zeugen, und auch die Laienrichter haben die Möglichkeit, direkte Fragen an die jeweiligen Personen zu stellen. Schließlich ziehen sich die Richter und Laienrichter nach den Endplädoyers des Staatsanwalts und des Anwalts in die Besprechungsräume zurück und entscheiden über Schuld und Unschuld und das Strafmaß des Falls. Im letzten Schritt wird vom Richter das Urteil verkündet. Auf den genauen Ablauf der einzelnen Schritte wird nun kurz eingegangen.

#### **3.5.1. Die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens**

Auch dieser Prozess wurde im Zuge der Justizreform eingeführt, um unter anderem einen besseren Verlauf der Verhandlungen unter dem Laiengerichtssystem gewährleisten zu können, aber auch um im Allgemeinen Gerichtsverhandlungen zu beschleunigen. Diese Formalitäten werden also nicht nur für Verhandlungen vor einem Laiengericht, sondern für alle Verhandlungen angewendet. Im Zuge der Ordnung des Hauptverfahrens sind die wichtigsten Punkte die Offenlegung der Beweise sowie die zugehörigen Formalitäten. Im Folgenden werden die einzelnen Schritte erklärt, um verstehen zu können, wo noch Kritikpunkte vorhanden sind. Dieser Schritt kann nicht stattfinden, wenn der Angeklagte keinen Verteidigungsanwalt zur Seite hat. Ist dies der Fall, so wird vom Gericht einer gestellt (Tanaka *et al.* 2008:198-199).

Zuerst werden vom Staatsanwalt die Anklagepunkte sowie die zugehörigen Paragraphen festgelegt, im Zuge dessen können Änderungen oder ein Hinzufügen von Paragraphen vorgenommen werden. Der nächste Schritt ist die Erklärung der Strategie, sprich, was man am Verhandlungstag wie zu beweisen versucht, sowie die Ordnung der Streitpunkte. In weiterer Folge werden Gesuche zur Untersuchung von Beweisen und zugehörige Meinungen durch zum Beispiel einen Gutachter gestellt und die Art und Reihenfolge der Untersuchung

festgelegt. Im Zuge dessen müssen sowohl der Staatsanwalt als auch der Verteidigungsanwalt ihre Beweise mit der damit verbundenen Absicht und etwaige Gesuche entweder an die gegnerische Seite oder an das Gericht senden, um den jeweiligen Seiten zu erlauben, Einsprüche gegenüber Beweisen zu erheben (Tanaka *et al.* 2008:204-205). Im letzten Schritt folgt ein Beschluss des Richters zur Offenlegung der Beweise sowie die Festlegung des Verhandlungstages. Ist dieser Beschluss gefasst, so ist es, ohne einen triftigen Grund weder durch die Seite des Anwalts noch durch den Staatsanwalt möglich in den Formalitäten niedergeschriebene Tatsachen zu ändern, sprich Beweise oder Zeugen zu in- oder exkludieren (Tanaka *et al.* 2008:205).

Zu diesem Verhandlungstag müssen alle involvierten Parteien anwesend sein, nur für den Angeklagten ist die tatsächliche Anwesenheit optional. Ist der Staatsanwalt abwesend, so kann das Verfahren nicht stattfinden, im Fall der Abwesenheit des Verteidigungsanwalts wird, wenn der Fall einen erfordert oder der Richter es für notwendig hält, einer zugeteilt. Die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens sind richtungsweisend für das Verfahren, brauchen aber sehr viel Zeit, vor allem bei Verhandlungen, in welchen es Unstimmigkeiten bezüglich Schuld und Unschuld sowie den Beweisen gibt (Ōshiro 2009:9).

### **3.5.2. Die öffentliche Verhandlung**

Während die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, basiert die Verhandlung unter dem Laienrichtersystem, wie alle Verhandlungen in Japan, auf dem Öffentlichkeitsprinzip. Zu Beginn der Verhandlung wird vom Richter oder vom vorsitzenden Richter des Richterorgans die Identität des Angeklagten bestätigt (Regeln zum StPG §196, §164 Abs.1 Ziff.1). Es folgt das Verlesen der Anklage durch den Staatsanwalt sowie eine Stellungnahme zum Bekenntnis des Angeklagten zum vorgelesenen Strafbestand (§55 LG). Anschließend klärt der Richter den Angeklagten darüber auf, dass er das Recht hat zu schweigen oder die Aussage zu verweigern (§192 Abs.1 StPG, §192 Abs.1, Ziff.4 StPG).

Unabhängig davon, ob sich der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig bekennt, erfolgen sodann die Präsentationen der Ergebnisse der Untersuchung der Beweise, die bei den Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens genehmigt wurden. Diese Präsentation muss in einem Rahmen erfolgen, dass sie auch für Laienrichter verständlich ist. So ist es wichtig, die Unterlagen übersichtlich zu gestalten, außerdem muss darauf Acht gegeben werden, die Nutzung von fachspezifischen Vokabeln so weit wie möglich zu unterbinden oder diese so zu erklären, dass sie auch für Laien verständlich sind. Hierfür werden neben schriftlichen

Unterlagen auch Power-Point-Präsentationen für die Darstellung der Beweise genutzt. Im Rahmen der Präsentation der Ergebnisse kommt es auch zur Befragung von Zeugen oder Experten aus verschiedenen Fachgebieten, diese Präsentationen müssen ebenfalls möglichst einfach gehalten werden, damit die Aussagen der Zeugen und die Aussagen der Experten einfach verständlich sind (Ashizawa 2012: 49, Yasuda 2013:208).

Für die Aussagen von Experten zu psychischen Gutachten oder ähnlichen fachspezifischen Gebieten werden zuerst die Ergebnisse präsentiert. Anschließend haben neben dem Staatsanwalt und dem Anwalt auch Laienrichter die Möglichkeit, Fragen zu stellen, im Fall der Laienrichter kann dies auch über den Richter geschehen. Außerdem kann im Rahmen der Zeugenbefragung auch der Angeklagte selbst befragt werden (§56 LG, §59 LG, Endō 2013:207). Wurden alle Beweise präsentiert, kommt es abschließend zum Schlussplädoyer des Staatsanwaltes, welcher in diesem auch ein Strafmaß vorschlägt. Sowohl der Anwalt als auch der Angeklagte können auf dieses Plädoyer antworten und ihre Meinung zu diesem kundgeben. Erfolgt darauf eine erneute Antwort des Staatsanwalts, so müssen dem Anwalt und dem Angeklagten erneut die Möglichkeit gegeben werden, darauf wiederum zu antworten, sodass immer der Anwalt oder der Angeklagte das letzte Wort haben (Tanaka et al. 2008:223). Anschließend ziehen sich der Richter und die Laienrichter zur Beratung und Abstimmung zurück.

### **3.5.3. Beratung und Abstimmung**

Die Regelungen bezüglich der Beratung und Abstimmung der Laienrichter und des Richters oder des Richtergeriums sind im 4. Kapitel des Laiengerichtsgesetzes von §66 bis einschließlich §70 festgelegt. Nachdem im Rahmen der Verhandlung alle Aussagen getätigt und alle Beweise eingesehen wurden, ziehen sich die Laienrichter und der oder die Richter zurück, um den Angeklagten schuldig oder nicht schuldig zu erklären, und im Fall eines Schuldspruches das Strafausmaß zu entscheiden. Während der Beratung und Abstimmung müssen Laienrichter und Richter anwesend sein, die Leitung übernimmt auch hier der vorsitzende Richter. Er muss dafür sorgen, dass jeder einzelne Laienrichter die Möglichkeit hat, seine Meinung zu äußern, sowie dass die besprochenen Fakten leicht verständlich sind. Gibt es Unklarheiten, so obliegt es dem leitenden Richter, diese zu erklären. Im Fall von Unstimmigkeiten mit Gesetzen und Verordnungen muss der Vorsitz Entscheidungen fällen, welchen die Laienrichter Folge zu leisten haben (§66 Abs. 1-5 LG).

Das Urteil über Schuld und Unschuld sowie das Strafausmaß wird durch eine Abstimmung zwischen Laienrichtern und Richtern getroffen und durch eine Mehrheit

entschieden. Es kann jedoch nicht vorkommen, dass alle Richter für eine Seite und alle Laienrichter für die andere Seite stimmen, sondern es muss im Fall einer Mehrheit diese immer aus einer Mehrheit von Richtern und Laienrichtern gebildet werden (§67 Abs.1 LG). So müssen bei einer Verhandlung mit sechs Laienrichtern und drei Richtern zwei Richter und vier Laienrichter für eine Seite stimmen, um ein gültiges Ergebnis zu erhalten, bei einer Verhandlung mit einem Richter und drei Laienrichtern wird die Mehrheit aus einem Richter und zwei Laienrichtern gebildet. Um ein Urteil über das Strafausmaß treffen zu können, werden zur Unterstützung neben dem Strafplädoyer des Staatsanwalts und des Schlussplädoyers Anwaltes auch Unterlagen von Präzedenzfällen zur Verfügung gestellt. Außerdem gibt es das so genannte Strafmaßsuchsystem (*ryōkei kensaku seido*), welches bei der Eingabe des Deliktes und den Umständen des Falles eine Strafe vorschlägt. Dies soll den Laienrichtern eine ungefähre Idee geben, welches Strafausmaß angebracht sein könnte und bei der Entscheidung über die Strafforderung helfen. Gibt es auch beim Strafausmaß keine einstimmige Entscheidung, so wird so lange, bis eine Mehrheit aus Richtern und Laienrichtern gefunden wird, jeweils die für den Angeklagten am meisten benachteiligende Meinung nach und nach in die gewinnbringendste Situation hinzugefügt, bis sodann aus diesen das vorteilhafteste Ergebnis hervorgeht (§67 Abs. 2 LG). Wird entschieden, die Verhandlung vor einem Richteridium oder einem Richter zu führen, so können durch die Erlaubnis des Gerichts während der Beratung und Abstimmung dennoch Laienrichter be sitzen und die Meinung dieser erfragt werden (§68 Abs. 1-3 LG). Auch den Ersatzlaienrichtern ist es möglich, durch die Erlaubnis des Gerichts der Beratung und Abstimmung beizuwohnen, sowohl bei einer regulären Verhandlung vor einem Laiengericht, als auch im Fall der Entscheidung, den Fall vor einem Richteridium oder einem Richter zu führen, und auch sie können zu ihrer Meinung befragt werden (§69 Abs.1-2 LG).

Die Beratung und Abstimmung unterliegt der absoluten Geheimhaltungspflicht. Es darf weder von einem Richter noch von einem Laienrichter oder Ersatzlaienrichter über den Ablauf, die Meinung einzelner Personen oder über die Stimmverteilung bei der Abstimmung gesprochen werden. Auch bei der Beiwohnung der Abstimmung ohne direkte Involvierung von Laienrichtern oder Ersatzlaienrichtern sind die gleichen Regelungen zu befolgen, bei einem Verstoß drohen bis zu 6 Jahre Haft mit Arbeitszwang oder eine Geldstrafe von 500.000 Yen (§70 Abs.1-2, §108 Abs.1, Abs.2 Nr.1,3, Abs. 3-7 LG).

### **3.6. Sonderformen des Verfahrens**

Wie bereits erwähnt, kann das Gericht Maßnahmen setzen, um Laienrichter zu schützen, indem es sich entscheidet, die Verhandlung entweder vor einem Richteridium oder vor einem Richter zu führen. Außerdem kann es, unter Berücksichtigung der Dauer des Verfahrens, beschließen, ein längeres, sehr umfangreiches Verfahren, bei welchem zu einem Angeklagten über mehrere Anklagepunkte zu urteilen ist, in Einzelverfahren zu unterteilen. Bei diesem unterteilten Verfahren werden zuerst Einzelbehandlungen geführt, für welche für die jeweilige Verhandlung spezifisch ernannte Laienrichter anwesend sind, die am Ende nach der jeweiligen Teilverhandlung von ihrem Amt befreit werden. In den Teilverhandlungen werden zum jeweiligen Delikt Beweise und Zeugen angehört und schließlich im Gremium über Schuld oder Unschuld entschieden. Das Strafmaß wird schließlich durch das Gremium aus Richtern und Laienrichtern der letzten Verhandlung beschlossen, wobei hier die Urteile aus den einzelnen Teilverhandlungen berücksichtigt werden müssen. Die zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen sind im fünften Kapitel des Laiengerichtsgesetzes festgelegt (vgl. §55-99 LG). Fällt durch die Unterteilung eine der Einzelverhandlungen nicht unter die Zuständigkeit des Laiengerichts, so kann in diesem Fall vor einem Richteridium oder einem Berufsrichter verhandelt werden (§74 LG),

Würde man alle Anklagepunkte in einer Verhandlung urteilen, so würde der Prozess sehr lange dauern, was eine schwere Bürde für die Laien ist, die ihr Amt somit dementsprechend lange ausführen müssten. Außerdem würde es durch die verschiedenen Anklagepunkte und damit verbundenen Beweise kompliziert werden, und es würden sehr viele Unterlagen und Berichte zu lesen sein. Das ist ebenfalls ein Grund für die Entscheidung der Unterteilung der Verhandlung. Im Vordergrund steht auch hier der Versuch, die Laienrichter in einem Rahmen, in welchem die Bürde, die man ihnen auferlegt, nicht zu groß wird, zu involvieren.

Sowohl die Einführung des Laiengerichts als auch dessen Ausführung wird aus der Sicht der Experten kritisch betrachtet. Während die Personen, die ihr Amt als Laienrichter bereits ausgeführt haben, die Erfahrung als positiv bewerten, gibt es zahlreiche Punkte, die es bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu überarbeiten gilt. Die schärfste Kritik wird bezüglich der Geheimhaltungspflicht der Laien (§9, 108 LG), der Involvierung der Laien in den Urteilsspruch (§6, §63, §66, §68, §77-85 LG), der Verletzung der Autonomie der Richter (§76 Abs.3 JV), und der Verletzung der Rechte des Angeklagten auf eine schnelle und gerechte Verhandlung (§37 JV) ausgesprochen. Weitere Probleme sind das Verbot der

Zwangsarbeit aus §18 JV, die Meinungsfreiheit aus §19 JV, sowie die Pflicht zu einer öffentlichen Verhandlung, die in §82 JV festgelegt ist (Ōshiro 2009:4).

Bei Teilverhandlungen wird Kritik am Informationsunterschied zwischen Richter und Laien ausgeübt, da, während dieser nicht wechselt, für jeden Fall neue Laien ernannt werden. Dieser Wechsel der Laien, der verhindert, dass die Verhandlung zu lange dauert, und die Erneuerung der Formalitäten nach jeder Verhandlung lindern jedoch die Bürde der Laienrichter (Sasada 2008:112).

#### **4. Die Position der Bevölkerung zum Laiengericht**

Im folgenden Kapitel wird nun genauer auf die Ausführung des Laienrichtersystems und die Position der Bevölkerung zur Teilnahme als Laienrichter eingegangen. Zuerst wird deshalb kurz ein allgemeiner Überblick über die statistischen Daten der vergangenen zehn Jahre gegeben, um sich ein Bild über die Durchführung des Systems verschaffen zu können. Im Anschluss wird die Position der Bevölkerung aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, zum Einen aus der Position der allgemeinen Bevölkerung und zum anderen aus der Sicht der Personen, die bereits Laienrichter waren. Die Position der allgemeinen Bevölkerung wird jährlich mithilfe der „Einstellungsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems“ (OGH o.J.a #裁判員制度の運用に関する意識調査) erfasst und dargestellt, die Position der Laienrichter wird jährlich durch die Daten des „Berichts des Untersuchungsergebnisses des Fragebogens von Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben“ (OGH o.J.a #裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書) erarbeitet. Im nächsten Abschnitt wird zunächst auf die allgemeinen Daten zum Laienrichtersystem eingegangen.

##### **4.1. Allgemeine Daten zum Laienrichtersystem**

Per 21.5.2019 gibt es das Laienrichtergesetz seit zehn Jahren, und somit ist dies ein guter Ansatz, um sich mit den vergangenen zehn Jahren anhand der vom Obersten Gerichtshof zur Verfügung gestellten Daten auseinanderzusetzen. Der folgende Abschnitt soll einen Überblick über die allgemeinen Daten über das Laienrichtersystem geben, bevor auf einzelne Aspekte genauer eingegangen wird. Die Darstellung der allgemeinen Daten soll helfen, einen Überblick über die Durchführung des Systems zu geben.

Die dafür verwendeten Daten stammen aus dem „Schnellbericht. Einführung der Laienrichter bis Reiwa 2 bis Ende Mai“, der vierteljährlich aktualisiert wird (OGH o.J.b #裁判員制度について), folgend als Schnellbericht bezeichnet). Da es nicht möglich ist, die Daten genau bis Mai 2019 zu extrahieren, sind die dargestellten Zahlen für den Zeitraum vom 21. Mai 2009 bis inklusive Dezember 2019 zu verstehen.

Seit der Einführung des Laienrichtersystems waren für diesen Zeitraum 2.897.606 Personen auf den Namenslisten für die Auswahl zum Laienrichter angeführt. Hier ist allerdings zu beachten, dass auch Personen im Alter von 18 und 19 Jahren in diese Listen inkludiert wurden, diese aber sofort gestrichen wurden, da das vorausgesetzte Alter 20 Jahre ist. Aus dieser Anzahl wurden durch die in Kapitel 3.4.3. bereits angegebenen möglichen Gründe durch die Laienrichterkandidaten selbst oder vom Gericht Kandidaten

ausgeschlossen. Nach dem Durchführen der Losungen wurden schließlich 72.125 Laienrichter und 24.499 Ersatzlaienrichter zur Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ernannt (OGH o.J.b: Tabelle 4). Die Verhandlungen werden an allen fünfzig Bezirksgerichten Japans sowie 10 zusätzlichen Zweigstellen, die aus Gründen der geographischen Gegebenheit zur Ausführung von Verhandlungen ermächtigt wurden, durchgeführt.

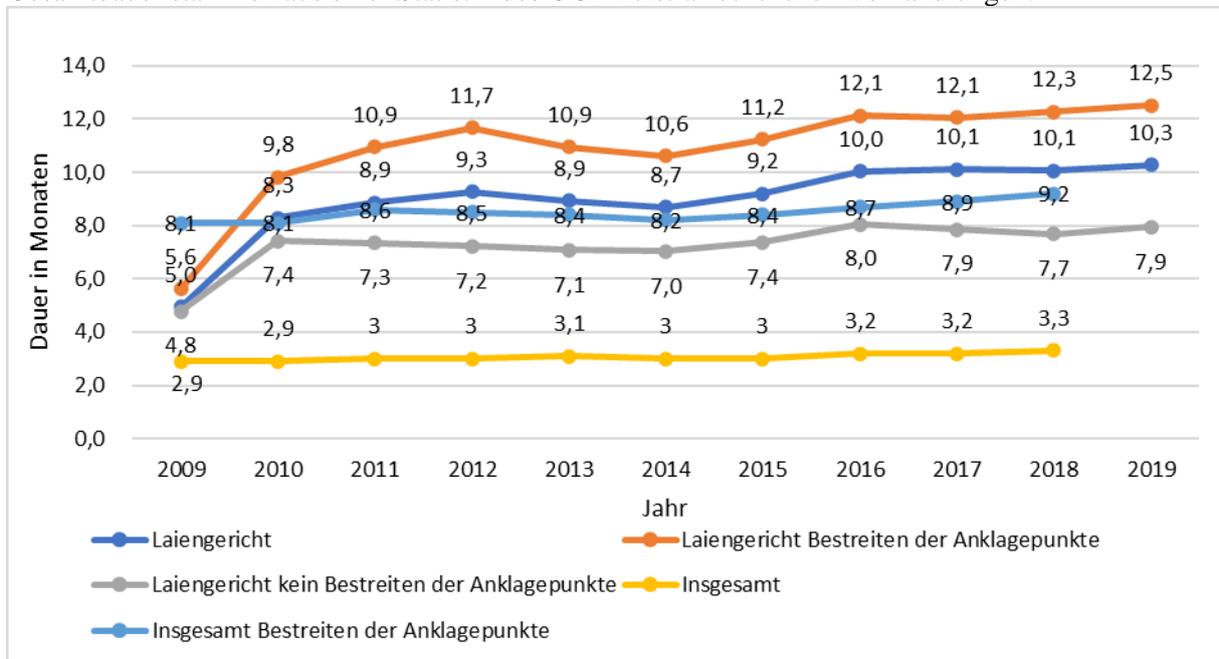
Unter dem Laiengericht wurden an den Gerichten für den Zeitraum von 21. Mai 2009 bis Ende Dezember 2019 für 14.848 Angeklagte eine Verhandlung begonnen (OGH o.J.b:1). Im Vergleich dazu gab es im Jahr 2019 insgesamt 67.553 strafrechtliche Fälle, die vor Gericht gebracht und verhandelt wurden (OGH o.J.c: #刑事令和元年度 8 刑事事件等の種類別受理、既済、未済人員 地方裁判所). Es lässt sich dadurch feststellen, dass die Anzahl der Fälle, welche vor einem Laiengericht verhandelt werden, im Verhältnis zur Gesamtheit der Verhandlungen sehr gering ist.

#### **4.2. Dauer der Verhandlung**

Der Begriff der Verhandlung (im japanischen *shinri*) stellt die Dauer vom Zeitpunkt der Anklageerhebung bis zum Fällen des Urteils in der ersten Instanz dar. Diagramm 1 zeigt für den besagten Zeitraum die durchschnittliche Gesamtdauer eines Prozesses der ersten Instanz sowie im Vergleich dazu die Dauer eines Prozesses unter dem Laiengericht. Die durchschnittliche Dauer aus allen Prozessen, sowohl vor dem strafrechtlichen Berufungsgericht als auch dem Laiengericht, beträgt drei Monate, die durchschnittliche Gesamtdauer für den Prozess unter dem Laiengericht in der ersten Instanz beträgt neun Monate. Betrachtet man die Grafik genauer, so ist zu erkennen, dass die Dauer der Verhandlungen allgemein ansteigt. Dies ist dadurch zu begründen, dass nicht nur bei Verhandlungen unter dem Laiengericht, sondern auch bei Verhandlungen unter einem Berufsrichter die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens angewendet werden können. Bestehen keine Unklarheiten bei den Anklagepunkten und sind sich der Staatsanwalt und der Anwalt über alle Punkte einig, so liegt es am Gericht, nach Durchsicht der Unterlagen nur noch über die Strafe zu entscheiden, wodurch sich eine vergleichsweise kurze Verhandlungsdauer ergibt. Im Gegensatz dazu gibt es Fälle, in welchen Anklagepunkte bestritten werden können. Unter die Anfechtung der Anklagepunkte können verschiedene Punkte fallen, die auch nur indirekt mit der Anklage selbst in Verbindung stehen können. So kann neben dem Abstreiten einer oder mehrerer Anklagepunkte auch eine Diskrepanz von Beweisen, Zeugen oder des Strafmaßes unter diese Kategorie fallen. Das führt dazu, dass die Einzelheiten des Falls genauer betrachtet werden

müssen und sich demnach der vorhergehende Untersuchungsprozess und die Verhandlung schwieriger und vor allem länger gestaltet.

Diagramm 1: Durchschnittliche Prozessdauer der 1. Instanz in Monaten. Die Daten für die Prozessdauer unter dem Laiengericht wurden aus dem Schnellbericht entnommen. Die Daten für die Gesamtdauer stammen aus einer Statistik des OGH zu strafrechtlichen Verhandlungen.



Quelle: OGH o.J.b: 6, Tabelle 5; OGH o.J.d: 80.

Um diesen Prozess zu vereinfachen, wurden 2005 die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens eingeführt, die bei allen Fällen unter dem Laienrichtersystem, aber auch bei Fällen, die unter Berufsrichtern verhandelt werden, eingesetzt werden können, wenn es sich um komplizierte Fälle handelt und es als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, diese Formalitäten durchzuführen.

Auf diese Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens entfallen unter dem Laiengericht aus der durchschnittlichen Prozessdauer von neun Monaten 6,9 Monate, und 2,1 Monate auf sämtliche andere organisatorische Formalitäten inklusive der Verhandlung. Um einen besseren Eindruck über die Dauer der Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens zu erhalten, sind diese in der Tabelle 1 separat zur Dauer des gesamten Prozesses angeführt. Auch in dieser Tabelle muss zwischen Fällen, in welchen ein Geständnis vorliegt, und Fällen, in welchen Anklagepunkte bestritten werden, unterschieden werden, da sich hier ein großer sichtbarer Unterschied in der aufzuwendenden Zeit zeigt (OGH 2020b:6, Tabelle 5).

Tabelle 1: Durchschnittliche Prozessdauer (2009 bis 2019) der 1. Instanz in Monaten getrennt nach Dauer der Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens und anderer Formalitäten.

Jahr		09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
<b>Insgesamt</b>	Durchschnittliche Gesamtdauer in Monaten	5	8,3	8,9	9,3	8,9	8,7	9,2	10	10,1	10,1	10,3
	Durchschnittliche Gesamtdauer der Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens in Monaten	2,8	5,4	6,4	7	6,9	6,8	7,4	8,2	8,3	8,2	8,5
	Durchschnittliche Gesamtdauer für andere Angelegenheiten in Monaten	2,2	2,9	2,5	2,3	2	1,9	1,8	1,8	1,8	1,9	1,8
<b>Geständnis</b>	Durchschnittliche Gesamtdauer in Monaten	4,8	7,4	7,3	7,3	7,1	7	7,4	8	7,9	7,7	7,9
	Durchschnittliche Gesamtdauer der Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens in Monaten	2,8	4,6	5	5,2	5,4	5,4	5,8	6,5	6,4	6,1	6,4
	Durchschnittliche Gesamtdauer für andere Angelegenheiten in Monaten	2	2,8	2,3	2	1,7	1,6	1,6	1,5	1,5	1,6	1,5
<b>Bestreiten der Anklage</b>	Durchschnittliche Gesamtdauer in Monaten	5,6	9,8	10,9	11,7	10,9	10,6	11,2	12,1	12,1	12,3	12,5
	Durchschnittliche Gesamtdauer der Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens in Monaten	3,1	6,8	8,3	9,1	8,5	8,5	9,1	10,1	10	10	10,5
	Durchschnittliche Gesamtdauer für andere Angelegenheiten in Monaten	2,5	3	2,6	2,6	2,4	2,1	2,1	2	2,1	2,3	2

Quelle: OGH o.J.b: 6, Tabelle 5.

Vergleicht man die Grafik und die Tabelle miteinander, so lässt sich feststellen, dass innerhalb der gesamten Prozessdauer der ersten Instanz sowohl die Dauer des Prozesses als auch die Dauer der öffentlichen Verhandlung ansteigt. Dies ist zum einen begründet in der Einführung der bereits erwähnten Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens. Eine weitere Erklärung kann in der Kategorie der verhandelten Fälle vorgefunden werden. Während zu Beginn des Systems die Dauer von Fällen, in welchen es keine Unklarheiten gab, und Fällen, in welchen Anklagepunkte bestritten wurden, annähernd gleich war, ist mit der Dauer der Jahre ein immer größer werdender Unterschied zwischen den beiden Kategorien zu erkennen. Im ersten Jahr des Laienrichtersystems gab es im Vergleich zu 114 einfachen

Fällen, in welchen es nur um die Entscheidung der Strafe ging, lediglich 28 Fälle, in welchen Anklagepunkte bestritten wurden, somit waren die involvierten Parteien auf die Fälle besser vorbereitet, da der gesamte Aufwand geringer war.

Mit dem Fortbestehen des Laienrichtersystems haben sich die beiden Fallkategorien jedoch nahezu angeglichen, 2018 gibt es zum ersten Mal mehr Fälle, in welchen Anklagepunkte bestritten werden, als Fälle, in welchen ein Geständnis vorliegt. Eine mögliche Erklärung dafür kann in der mit 1.Juni 2019 in Kraft getretenen Neuerung in Verbindung gebracht werden, demzufolge bei Fällen, die unter dem Laienrichtergesetz verhandelt werden, die gesamte Einvernahme, sowohl durch die Polizei als auch durch den Staatsanwalt, aufgezeichnet werden muss (*Keiji shoshōhōra no ichibu o kaisei suru hōritsu* 刑事訴訟法等の一部を改正する法律, Akt.Nr. 54/2016, §301 Art.2. [http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb\\_housei.nsf/html/housei/19020160603054.htm](http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb_housei.nsf/html/housei/19020160603054.htm) (23.09.2020)).

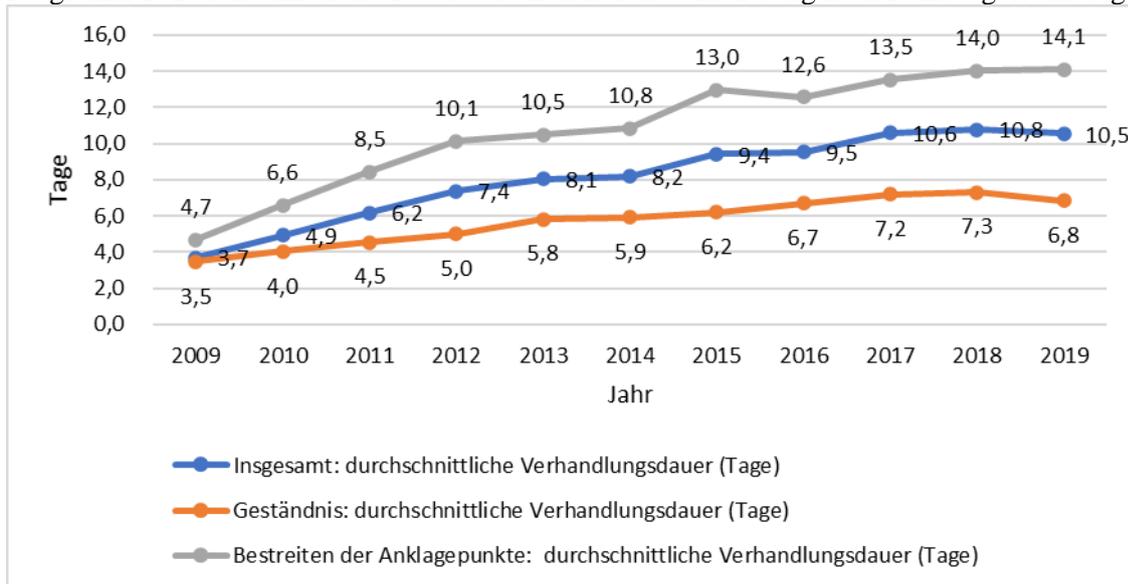
Tabelle 2: Darstellung der Anzahl der Fälle unter dem Laiengericht nach Fallkategorie.

Fallkategorie	Anzahl der Fälle	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Geständnis</b>	6771	114	970	885	806	725	644	623	568	449	496	491
<b>Bestreiten der Anklagepunkte</b>	5771	28	536	640	694	662	558	559	536	517	531	510

Quelle: OGH o.J.b:8, Tabelle 8.

Im Vergleich zur gesamten Prozessdauer entfällt auf die tatsächliche öffentliche Verhandlung unter dem Laiengericht im Durchschnitt ein kurzer Zeitraum, nämlich 8,1 Tage, wobei hier zu beachten ist, dass Wochenenden und Feiertage in die Dauer miteinbezogen wurden, wenn diese zwischen Verhandlungsterminen gelegen sind. Das Diagramm 2 stellt für den Zeitraum von 21.5.2019 bis inklusive Dezember 2019 die durchschnittliche Dauer der öffentlichen Verhandlung insgesamt sowie aufgeteilt nach Fallkategorien dar (OGH o.J.b:7, Tabelle 7). Hier ist, während bis 2018 ein stetiger Anstieg der Dauer zu sehen ist, für das Jahr 2019 zum ersten Mal eine kürzere durchschnittliche Dauer zu verzeichnen. Ein Grund für den Anstieg der Dauer liegt in den zahlreichen Äußerungen der Laienrichter. Diese haben auf der einen Seite Bedauern gegenüber der wenigen Zeit zum Nachdenken und der kurzen Besprechung geäußert. Auf der anderen Seite gab es Aussagen, dass die Dauer an den einzelnen Tagen zu lange ist und es wünschenswert ist, die Sitzungen der einzelnen Tage zu kürzen und diese dafür auf mehrere Tage aufzuteilen. Je nach Möglichkeit der einzelnen Gerichte hat man versucht, diesen Wünschen nachzukommen, wodurch sich der Anstieg der Verhandlungstage ergibt (BOGH 2019a: 16-17).

Diagramm 2: Durchschnittliche Dauer der öffentlichen Verhandlung nach Fallkategorie in Tagen.



Quelle: OGH o.J.b:7, Tabelle 7.

Nachdem in diesem Abschnitt allgemeine Daten zum Gericht vorgestellt wurden, wird im nächsten Unterkapitel näher auf die beiden Umfragen, welche die Einstellung der Bevölkerung zum Laienrichtersystem erfassen, eingegangen.

#### 4.3. Die Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung

In diesem Unterkapitel wird die Position der Bevölkerung anhand der Bewusstseinsumfrage, beauftragt durch den Obersten Gerichtshof, genauer erörtert. Diese Umfrage wurde in den Jahren 2010 bis 2014 durch das Unternehmen Shin Jōhō Sentā SJC, 2015 bis 2017 wurde die Umfrage von der Firma Intēji Risāchi durchgeführt, und seit 2018 wird die Umfrage vom Nippon Risāchi Sentā ausgeführt und analysiert. Einzusehen sind die Umfrageergebnisse auf der speziell für das Laienrichtersystem eingerichteten Internetseite des Obersten Gerichtshofs unter dem Titel Saiban'in seido no unyō ni kan suru ishiki chōsa (OGH o.J.a #裁判員制度の運用に関する意識調査, folgend als Bewusstseinsumfrage bezeichnet).

Das Ziel der Untersuchung ist, „[...] die Meinung der Bürger gegenüber dem Laienrichtersystem zu erfassen, und sie zur Information für weitere Maßnahmen heranzuziehen“ (OGH 2010a: 4). Die Umfrage wurde durch persönliche Einzelinterviews durchgeführt, als Methode für die Auswahl der Probanden wurde eine zweifach geschichtete Zufallsstichprobe gewählt. Für die Stichprobenentnahme wurden 125 Orte ausgewählt, die Grundgesamtheit stellen Personen dar, die in Japan wohnen und das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Eine Übersetzung der Methodik der Fragebögen ist in zusammengefasster Weise im Anhang zu finden. Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die

Umfrageinstitute, den jeweiligen Untersuchungszeitraum und den Stichprobenumfang nach Jahren aufgelistet.

Tabelle 3: Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems, Jahr, Institut, Untersuchungszeitraum und Stichprobenumfang (n).

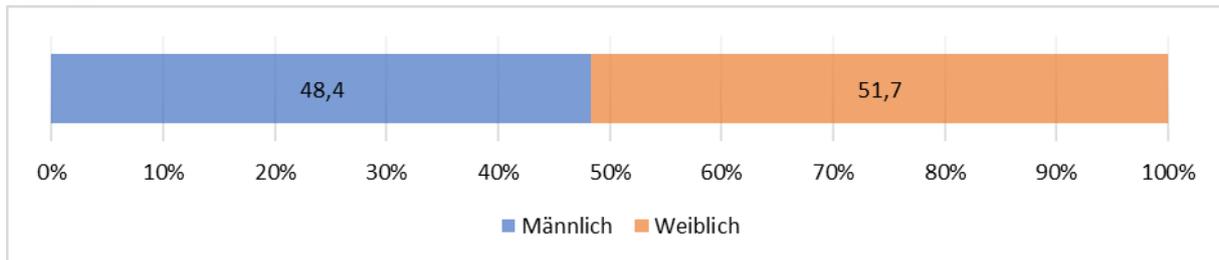
Jahr	Umfrageinstitut	Untersuchungszeitraum	n=	n= (Fragen 2-10)
2009	SJC	Heisei 22/1/21 (Do) – 2/3 (Mi) (Anm. Donnerstag, 21.1.2010 bis Mittwoch, 3.2.)	2037	k.A.
2010	SJC	Heisei 23/1/20 (Do) - 2/6 (So) (Anm. Donnerstag, 20.1.2011 bis Sonntag, 6.2.)	2025	2013
2011	SJC	Heisei 24/1/11 (Mi) – 2/5 (So) (Anm. Mittwoch, 11.1.2012 bis Sonntag, 5.2.)	2000	1988
2012	SJC	Heisei 25/1/17 (Do) – 2/3 (So) (Anm. Donnerstag, 17.1.2013 bis Sonntag, 3.2.)	2005	1986
2013	SJC	Heisei 26/1/23 (Do) – 2/9 (So) (Anm. Donnerstag, 23.1.2014 bis Sonntag, 9.2.)	2014	1999
2014	Intage Research	Heisei 27/1/22 (Do) – 2/8 (So) (Anm. Donnerstag, 22.1.2015 bis Sonntag, 8.2.)	2011	1984
2015	Intage Research	Heisei 28/1/27 (Mi) – 2/14 (So) (Anm. Mittwoch, 27.1.2016 bis Sonntag, 14.2.)	2000	1964
2016	Intage Research	Heisei 29/1/18 (Mi) – 2/5 (So) (Anm. Mittwoch, 18.1.2017 bis Sonntag, 5.2.)	2000	1976
2017	Nippon Research Center	Heisei 30/1/13 (Sa) – 2/4 (So) (Anm. Samstag, 13.1.2018 bis Sonntag, 4.2.)	2000	1965
2018	Nippon Research Center	Heisei 31/1/12 (Sa) – 3/2 (So) (Anm. Samstag, 12.1.2019 bis Sonntag, 3.2.)	2000	1974
2019	Nippon Research Center	Reiwa 2/1/11 (Sa) – 2/2 (So) (Anm. Samstag, 11.1.2020 bis Sonntag, 2.2.)	2000	1974

Quelle: OGH 2010a-2019a: 4; 2020b: 4.

Anhand der Tabelle lässt sich erkennen, dass die Umfragen immer im nachfolgenden Jahr durchgeführt wurden, um die Daten für das vorangegangene Jahr zu erfassen. Werden im Laufe dieser Arbeit Statistiken verglichen, so wird nicht das Jahr, in welchem die Umfrage durchgeführt wurde, sondern dass in dieser Tabelle angegebene Jahr aus der ersten Spalte, für welches die Erhebung durchgeführt wurde, angegeben.

Die Umfragemethode hat sich durch die Übernahme der jeweiligen Umfrageinstitute nicht verändert, im Verlauf der Jahre sind jedoch einige Unterschiede in der Formatierung und Reihenfolge der Fragen zu erkennen. Eine ergänzende Frage wurde ab der Umfrage für das Jahr 2011 hinzugefügt, in welcher nach der Adäquanz der steigenden Anzahl der Zuteilung eines Bewährungshelfers bei einer Entlassung auf Bewährung bei Verhandlungen unter dem Laiengericht im Vergleich zu Verhandlungen vor einem Berufsgesicht gefragt wird (vgl. OGH 2011b:55-64). Im Fragebogen für das Jahr 2016 erfahren die Befragten als Information im Vorhinein, dass die Erfahrung als Laienrichter als eine gute bewertet wird. Anschließend folgt eine neue Frage, mit welchen Informationen man die Einstellung zur Teilnahme in positiver Weise beeinflussen könnte (vgl. OGH 2017b:65-71). Im Jahr 2019 wird auch in diesem Fragebogen zum ersten Mal eine Unterteilung der Angestellten in regulär Angestellte und Leihpersonal vorgenommen (vgl. OGH 2019b:65-71). Dies ist eine wichtige Unterteilung, da die Beschäftigungsform der Leiharbeit in Japan in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist.

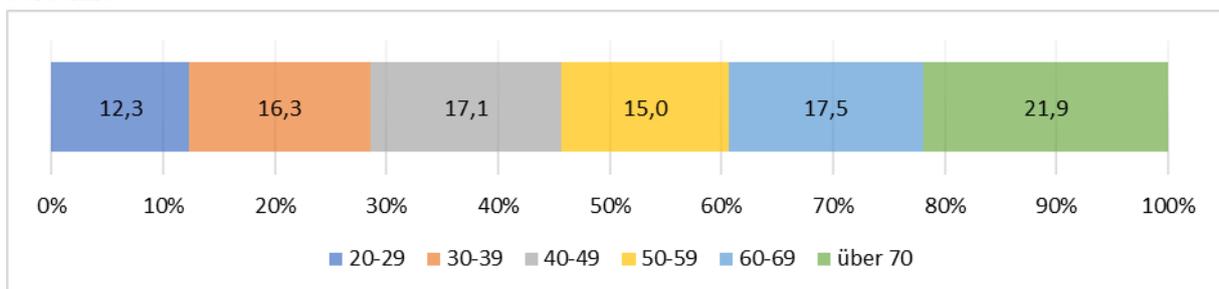
Diagramm 3: Verteilung der Geschlechter der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent. Die Daten wurden aus den Bewusstseinsumfragen der Jahre 2010 bis 2020 entnommen und der Mittelwert berechnet.



Quelle: OGH 2010a-2019a: 4; 2020b:4.

Unter den Probanden betrug für den Zeitraum von 2009 bis 2019 der Anteil der Männer im Durchschnitt 48,4%, gegenüber 51,7% weiblichen Befragten (vgl. Dia. 3). Auch die Altersverteilung ist, wie im Vergleich später zu sehen sein wird, in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Umfrage mit dem Mindestalter von über 20 Jahren an potenzielle Laienrichter richtet, nicht proportional zur Verteilung der Laienrichter selbst, sie liegt jedoch näher an der tatsächlichen Geschlechts- und Altersverteilung der Bevölkerung Japans. So ist ein Großteil der Befragten über 70 Jahre alt. Dies stellt jedoch wiederum die Altersgruppe dar, die aufgrund ihres Alters die Ernennung sofort ablehnen könnte. Während die Prozentzahl der 20 bis 29-jährigen lediglich 12% beträgt, sind die restlichen Altersgruppen vergleichsweise gleichmäßig vertreten (vgl. Dia. 4).

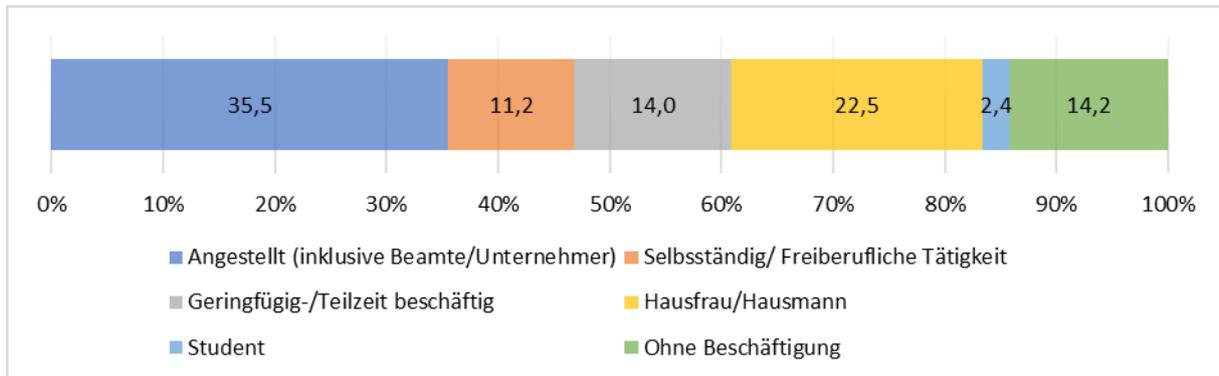
Diagramm 4: Durchschnittsalter der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent. Die Daten wurden aus den Bewusstseinsumfragen der Jahre 2010 bis 2020 entnommen und der Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010a-2019a: 4; 2020b: 4.

In Bezug auf die Verteilung der Berufe sind zusammengefasst 35% Angestellte, 11,2% selbstständig oder freiberuflich tätig und 14% geringfügig oder Teilzeit beschäftigt. 22,5% der Befragten sind Hausfrauen oder Hausmänner, 2,4% gaben an, Student zu sein. Auffällig groß ist in dieser Umfrage mit 14,2% der Anteil an Personen, die angaben, keiner Beschäftigung nachzugehen (vgl. Dia. 5).

Diagramm 5: Verteilung der Berufe der Befragten der Bewusstseinsumfrage in Prozent. Die Daten wurden aus den Bewusstseinsumfragen der Jahre 2010 bis 2020 entnommen und der Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: 2010b:52; 2011b-2012b: 61; 2013b-2015b: 63; 2016b-2019b: 71; 2020b:71.

Diese Verteilung ist auf der einen Seite auf die Methode der Umfrage zurückzuführen, da durch das persönliche Interview die Probanden zuhause angetroffen werden müssen und für die Befragung Zeit aufgewendet werden muss. Auf der anderen Seite ist ein weiterer Erklärungsansatz der hohe Anteil an über 70-jährigen, welchen unter den Antwortmöglichkeiten nicht die Option zur Verfügung steht, anzugeben, dass sie in Pension sind. Nachdem ein Überblick über die demographischen Daten der Probanden der Bewusstseinsumfrage gegeben wurde, wird im nächsten Unterkapitel der Fragebogen der Laienrichter genauer erklärt.

#### 4.4. Der Fragebogen der Laienrichter

Der Fragebogen des Obersten Gerichtshofs an die Laienrichter hat das Ziel, „die Meinungen, Wünsche und den subjektiven Zustand der Personen, die zu den Auswahlformalitäten erschienenen Laienrichter, Ersatzlaienrichter und Laienrichterkandidaten aufzufassen, zu analysieren und in die Verbesserung der Ausführung des Laienrichtersystems einzubinden“ (OGH 2010c:1). Der Fragebogen besteht aus 14 Fragen und einer Seite zur Erfassung der Daten zur Person, um die allgemeinen Daten der Laienrichter zu erfassen. Schließlich werden am Ende die Daten zu den gerichtlichen Fakten, wie Fallnummer, Zustellungszeitraum des Fragebogens zu den Auswahlformalitäten sowie die Dauer und Art des Falls erfragt, die jedoch vom Gericht selbst auszufüllen sind (vgl. Anhang 2).

Es wurden innerhalb der Zeitspanne von 2009 bis 2019 zwei Abänderungen des Fragebogens vorgenommen, eine kleine Anpassung gab es allerdings bereits ab dem zweiten Fragebogen. Hier wird in der Einführung angegeben, dass die erfragten Fakten keine sind, die die Geheimhaltungspflicht verletzen, um den Befragten jegliche Verunsicherung zu nehmen, dass es Informationen gibt, die vielleicht nicht angegeben werden dürfen (vgl. OGH 2011d:71)

Eine große Änderung erfolgte 2013 nach der ersten Evaluierung des Laienrichtersystems. So wurde die Frage über die Angemessenheit des Zeitpunktes der Zustellung der Benachrichtigung der Termine für die Auswahlformalitäten und die Verhandlung entfernt, stattdessen wurde die Frage nach den Gründen für das schlechte Verständnis von Staatsanwalt und Anwalt hinzugefügt, zusätzlich wurde ermöglicht, hierzu freie Angaben niederzuschreiben. Die Verständlichkeit des Richters wird seit diesem Fragebogen getrennt hinterfragt.

Der Fragebogen aus dem Jahr 2019 wurde in großem Stil umgestaltet. So wird die erste Frage nach dem Ablauf der Auswahlformalitäten zu einem späteren Zeitpunkt in die Frage nach dem allgemeinen Eindruck des Ablaufs vom Erhalten des Benachrichtigungsschreibens bis zum Ausfüllen des Fragebogens integriert und nach dem Ablauf in Etappen unterteilt (Benachrichtigung über die Notierung auf der Namensliste der Laienrichterkandidaten bis zum Tag der Auswahlformalitäten, der Tag der Auswahlformalitäten selbst, und vom Tag der Auswahl zum Laienrichter bis zum Ausfüllen des Fragebogens) und es wird gleich zu Beginn nach der Verständlichkeit der Verhandlung, des Staatsanwalts und des Anwalts gefragt. Zum ersten Mal wird konkret gefragt, ob der zeitliche Ablauf passend ist, oder ob der Inhalt verdichtet werden soll, um im Gegenzug dazu die Verhandlung an weniger Verhandlungstagen abzuhalten. Außerdem gibt es mit diesem Fragebogen auch bei der Erfassung zur Person das erste Mal die Unterscheidung von regulär Angestellten und Vertragsbediensteten.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der Laienrichterkandidaten, der Ersatzlaienrichter und Laienrichter wieder, welche die Grundgesamtheit (n) für die jeweiligen Fragebögen des Obersten Gerichtshofs darstellen. Wichtig ist hier anzumerken, dass die Anzahl der Laienrichterkandidaten die Personen wiedergibt, die zu den Auswahlformalitäten erschienen sind, jedoch weder als Laienrichter oder Ersatzlaienrichter ausgewählt wurden. Die Gesamtheit der Personen, die zu den Auswahlformalitäten erschienen sind und die Fragebögen beantwortet haben, ergibt sich demnach aus der Summe der drei Kategorien. In der nachfolgenden Tabelle wird im Vergleich dazu die Anzahl der Grundmenge für die Auslosung und die jeweilige Anzahl der Ersatzlaienrichter und Laienrichter angegeben, um die Beantwortungsrate der Fragebögen ersichtlich zu machen. Alle Statistiken des Obersten Gerichtshofs bezüglich der demographischen Daten und alle Fragen, welche die Eindrücke der Laienrichter involvieren, basieren auf der Befragung der Laienrichter, nicht auf den aktuellen Zahlen der Personen, die Laienrichter waren, was für diese Arbeit, aber auch für alle Daten um das Laienrichtersystem beachtet werden muss.

Tabelle 4: Grundgesamtheit (n) der Fragebögen der Laienrichterkandidaten, Ersatzlaienrichter und Laienrichter, entnommen aus dem „Ergebnisbericht der Personen, welche Erfahrung als Laienrichter usw. haben“. Die Daten zur tatsächlichen Anzahl der Laienrichterkandidaten, welche am Tag der Auslosung anwesend waren, der ernannten Ersatzlaienrichter und Laienrichter stammen aus dem Schnellbericht.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Laienrichter- kandidaten, welche am Tag der Auslosung erschieden sind</b>	<b>Laienrichter- kandidaten (n)</b>	<b>Ersatzlaienrichter</b>	<b>Ersatzlaienrichter (n)</b>	<b>Laienrichter</b>	<b>Laienrichter (n)</b>
<b>2009</b>	5415	3975	346	298	838	781
<b>2010</b>	48422	33082	3067	2673	8673	8285
<b>2011</b>	44150	29018	2988	2670	8816	8458
<b>2012</b>	41543	26730	2906	2604	8633	8331
<b>2013</b>	38527	24605	2622	2360	7937	7698
<b>2014</b>	32833	21056	2333	2075	6938	6730
<b>2015</b>	32598	20757	2293	2064	6768	6580
<b>2016</b>	30313	19603	2140	1952	6363	6208
<b>2017</b>	27152	17682	1896	1704	5536	5392
<b>2018</b>	28961	18805	1989	1789	5905	5716
<b>2019</b>	27874	17682	1919	1739	5718	5556

Quelle: OGH 2010c:1; 2011d:1; 2012c:1; 2013c:1; 2014c:1; 2015d:1; 2017e:1; 2018d:1; 2019d:1; 2020e:1; OGH o.J.b:5.

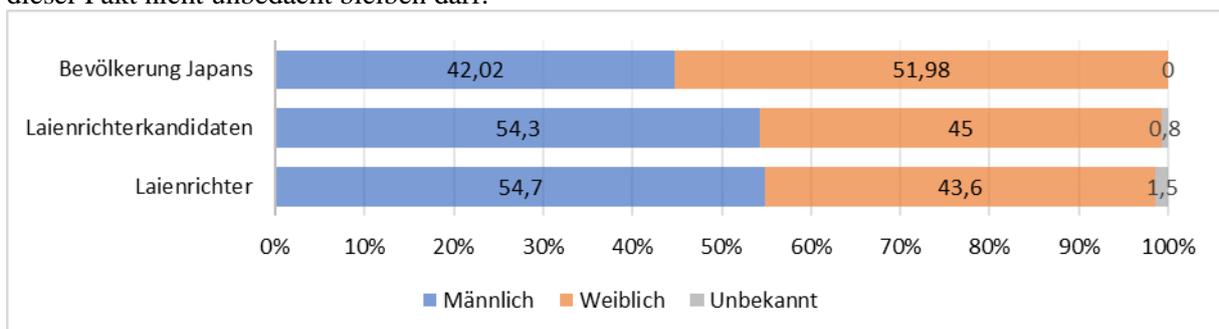
#### **4.5. Demographische Aspekte**

Neben dem Betrachten der gerichtlichen Fakten ist es ebenfalls notwendig, einen Blick auf die demographischen Hintergründe der Laienrichter zu werfen, denn eines der Ziele der Einführung des Laiengerichtes ist es, wie im Bericht der Beratungskommission zur Reform des Justizsystems und des Laienrichtergesetzes festgelegt, die Meinung der Bevölkerung im Recht widerzuspiegeln (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System). Um dies umsetzen zu können, ist eine versierte Zusammensetzung der Laienrichter notwendig, um möglichst unterschiedliche Alters- und Berufsgruppen zu inkludieren und dementsprechend verschiedene Meinungen und Einstellungen in das Urteil einfließen lassen zu können. Die angegebenen Daten der Laienrichter stammen ebenfalls aus den jährlich veröffentlichten Ergebnissen der Fragebögen der Laienrichter des Obersten Gerichtshofs. Um einen allgemeinen Überblick geben zu können und die Ergebnisse in einen Kontext zur

Bewusstseinsumfrage stellen zu können, wurde für die folgenden Angaben und grafischen Darstellungen ein Mittelwert aus dem Zeitraum von Mai 2009 bis inklusive Dezember 2019 berechnet.

Betrachtet man die Verteilung der Laienrichter, so lässt sich zuerst erkennen, dass bezüglich der Geschlechterverteilung der Laienrichter über den Zeitraum von 21.5.2009 bis inklusive Dezember 2019 männlichen Laienrichtern eine eindeutige Mehrheit zuzuordnen ist. Im Schnitt beträgt der Anteil der Männer 54,7%, der Anteil der Frauen 43,6%, 1,5 % sind unbekannt. Diese Verteilung ist bedingt durch die bereits ungleiche Verteilung der Laienrichterkandidaten, wo das Verhältnis der Verteilung bei 0,8% unbekanntem Angaben 54,3% männliche Kandidaten zu 45,0% Frauen beträgt. Im Vergleich dazu zeigt das Verhältnis der Geschlechter in der japanischen Bevölkerung ein gegensätzliches Bild, denn hier beträgt der Bevölkerungsanteil der Frauen über 20 für den Zeitraum von 2010 bis 2015 51,98% gegenüber einem männlichen Anteil von 48,02% (vgl. Dia. 6), auch in der Bewusstseinsumfrage ergibt sich mit 48,4% männlichen Probanden zu 51,7% weiblichen Untersuchungsteilnehmerinnen eine ähnliche Verteilung der Geschlechter (vgl. Dia. 3).

Diagramm 6: Darstellung der Geschlechterverteilung der Laienrichter und Laienrichterkandidaten im Vergleich zur Bevölkerung Japans in Prozent. Die Daten für die Laienrichter und Laienrichterkandidaten wurden aus den Fragebögen des Obersten Gerichtshofs von 2010 bis 2020 entnommen und daraus ein Mittelwert berechnet. Die nächste Volksbefragung wird im Herbst dieses Jahres (2020) durchgeführt, weshalb die Daten für die Gesamtbevölkerung nur für den Zeitraum von 2010 bis 2015 angegeben werden. Die Daten stellen im Fall der Bevölkerung die Gesamtbevölkerung inklusive Ausländer dar, diese sind allerdings nicht berechtigt, als Laienrichter teilzunehmen, weshalb dieser Fakt nicht unbedacht bleiben darf.

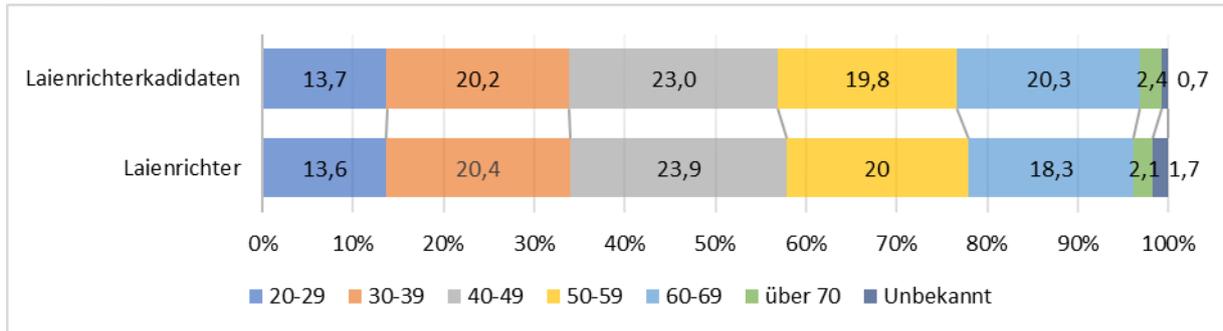


Quelle: OGH 2010c:3; 2011d:3; 2012c:3; 2013c:3; 2014c:3; 2015d:3; 2016d:3; 2017e:3; 2018d:3; 2019d:3; 2020e:3; e-Stat 2015.

Die Zusammensetzung nach Altersgruppen besteht mit über 60% zu einem Großteil aus Personen von 30 bis 59 Jahren, darunter wiederum stellt die Gruppe der 40- bis 49-jährigen mit knapp 24% den größten Anteil dar. Einen überraschend großen Anteil stellt die Gruppe der über 70-jährigen dar. Da es für diese Altersgruppe laut Laienrichtergesetz erlaubt ist, nach dem Erhalten der Benachrichtigung zur Auflistung auf der Namensliste der Laienrichterkandidaten sofort aufgrund des Alters abzulehnen, ist es beachtlich, dass sich im Schnitt über die letzten zehn Jahre 2,4% zur Teilnahme entschließen und der Anteil der über

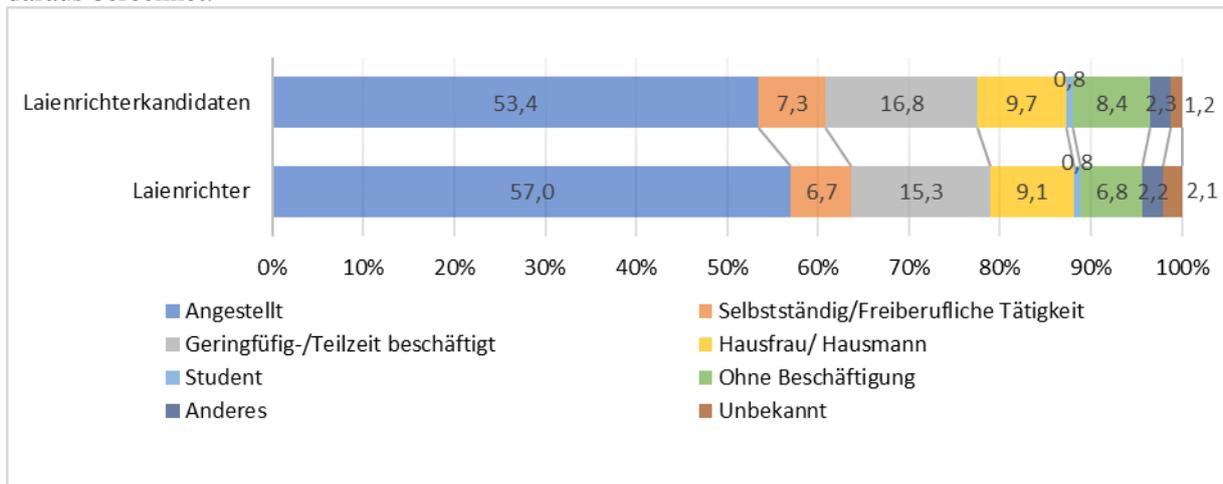
70-jährigen jedes Jahr leicht ansteigt. Im Verhältnis zum Anteil dieser Altersgruppen in der japanischen Bevölkerung sind die 20- bis 29-jährigen und die Gruppe der 60- bis 69-jährigen vergleichsweise gut vertreten, während sich beim Anteil der 40- bis 49-jährigen mit fast zehn Prozentpunkten die stärkste Überrepräsentation zeigt.

Diagramm 7: Altersverteilung der Laienrichter und Laienrichterkandidaten in Prozent (2010-2020). Die Werte wurden aus den Fragebögen von 2010 bis 2020 entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010c:3; 2011d:3; 2012c:3; 2013c:3; 2014c:3; 2015d:3; 2016d:3; 2017e:3; 2018d:3; 2019d:3; 2020e:3.

Diagramm 8: Verteilung der Berufe der Laienrichter und Laienrichterkandidaten in Prozent (2010-2020). Die Werte wurden aus den Fragebögen von 2010 bis 2020 entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.



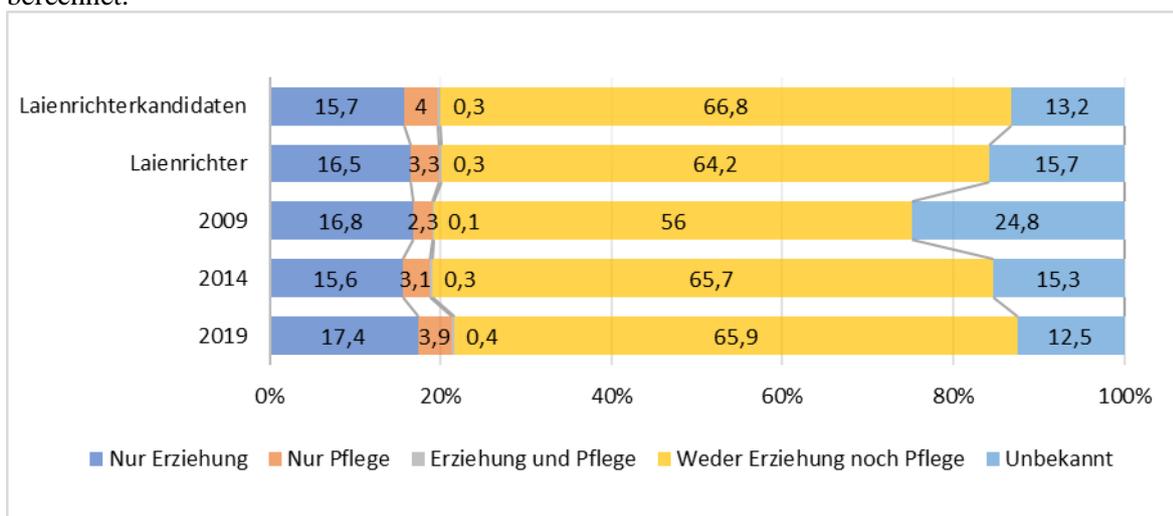
Quelle: OGH 2010c:4; 2011d:4; 2012c:4; 2013c:4; 2014c:4; 2015d:4; 2016d:4; 2017e:4; 2018d:4; 2019d:4; 2020e:4.

Die größte Gruppe der Laienrichterkandidaten und Laienrichter befindet sich in einem angestellten Arbeitsverhältnis, insgesamt beträgt der Anteil dieser Gruppe bei Laienrichterkandidaten über 53%, bei den Laienrichtern sogar 57%. Die am geringsten vertretene Personengruppe ist mit weniger als 1% die der Studenten. Wie bereits bei der Bewusstseinsumfrage ist auch unter den Laienrichterkandidaten und Laienrichtern die Anzahl der Personen ohne Beschäftigung mit über 8 bzw. fast 7% hoch. Die Gruppe der Hausfrauen/Hausmänner ist im Durchschnitt mit 9% vertreten. Bezeichnend ist, dass 2019 zum ersten Mal zwischen regulär Angestellten und Leihpersonal unterschieden wurde,

wodurch die Kategorie „sonstiges“ weniger Angaben enthielt. Diese Kategorie wurde im Diagramm nicht gesondert angeführt, da es keinen Vergleichswert zu den vorhergehenden Jahren gibt, und ist im Jahr 2019 in die Kategorie der Angestellten eingeschlossen. Im Vergleich zu den vorhergehenden Grafiken sind in dieser Darstellung einige Verschiebungen der Kategorien zwischen den Laienrichtern und den Laienrichterkandidaten zu sehen, diese sind jedoch allein durch die zufällige Auslosung bedingt.

Das folgende Diagramm stellt zusätzlich noch den Anteil der Personen dar, welche entweder Kinder zu erziehen haben oder Personen in Pflege zu betreuen haben. Insgesamt haben im Durchschnitt 15,7% der Laienrichter Kinder, die eine Betreuung erfordern. Der Anteil war im Jahr der Einführung mit 16,5% höher als jener von 2014, seit dem Tief von 15,6% steigt er jedoch stetig an und beträgt für das Jahr 2019 schließlich 17,4%.

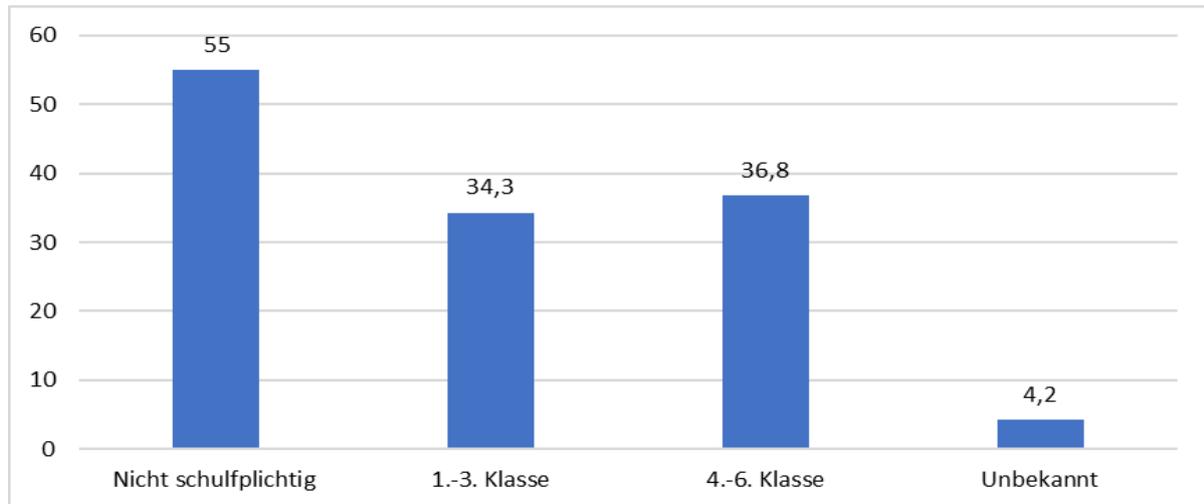
Diagramm 9: Personen mit zu erziehenden Kindern oder Personen in Pflege in Prozent (2010-2020). Die Werte wurden aus den Fragebögen von 2010 bis 2020 entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010c:4; 2011d:4; 2012c:4; 2013c:4; 2014c:4; 2015d:4; 2016d:4; 2017e:4; 2018d:4; 2019d:4; 2020e:4.

Für die Erziehung der Kinder gibt es zusätzlich die Möglichkeit anzugeben, ob das Kind noch nicht schulpflichtig ist, oder ob es die erste bis dritte oder vierte bis sechste Klasse der sechsjährigen japanischen Volksschule besucht. Außerdem ist zu beachten, dass bei mehreren Kindern dies in der gleichen Frage angegeben wird, weshalb diese als Multiple Answer-Frage zu verstehen ist. Bei 55% der Personen, die Kinder zu betreuen haben, sind die Kinder im nicht schulpflichtigen Alter, und somit ist es notwendig, für diese eine Betreuung zu organisieren. Dies trifft ebenfalls auf Kinder in der Volksschule zu, da der Unterricht am frühen Nachmittag zu Ende ist.

Diagramm 10: Schulstufe des Kindes bei zu betreuenden Kindern in Prozent (M.A.), (2010-2020). Die Werte wurden aus den Fragebögen von 2010 bis 2020 entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010d:68; 2011d:68; 2012d:14; 2013c:74; 2014d:100; 2015e:100; 2016e:100; 2017f:100; 2018e:100; 2019e:100; 2020f:103.

Der Anteil der Laienrichter, die Personen in Pflege haben, steigt stetig an, was unter anderem auch auf die Überalterung der japanischen Bevölkerung zurückzuführen ist. Für die folgenden Jahre wird diese Personengruppe wohl weiter ansteigen, und es wird notwendig werden, sich auch für diese Teilnehmer Maßnahmen zu überlegen, um einen Amtsantritt zu ermöglichen.

Leider gibt es keine weiterführenden Statistiken zu den Grunddaten der Laienrichterkandidaten und Laienrichter, da in weiterer Folge interessant wäre, wie hoch der Anteil der Geschlechter in den jeweiligen Alters- und Berufsgruppen wäre und man so einen noch besseren Blick auf die Hintergründe der Laienrichterkandidaten und Laienrichter hätte. In weiterer Folge könnte man Rückschlüsse ziehen, welche Alters- und Berufsgruppen kombiniert am meisten vertreten sind, und welche Gesellschaftsgruppen unterrepräsentiert sind. Mit den hier vorhandenen Daten lässt sich die Hypothese aufstellen, dass die am geringsten vertretene Personengruppe die der Frauen, die Kinder erziehen, ist, sowie Personen der Altersgruppe von 20 bis 29, in welche wohl auch einige dieser Frauen zuzuordnen sind. Vielen jungen Japanern ist es ebenfalls aus beruflichen Gründen nicht möglich, als Laienrichter teilzunehmen, da sie in Teilzeit beschäftigt sind, oder innerhalb der Firma nicht in der Position sind, dafür frei zu bekommen. Diese möglichen Gründe sind jedoch nur durch eine Referenz der Daten zu validieren, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich ist.

In diesem Kapitel wurde auf der einen Seite ein Überblick über die statistischen Daten zur Ausführung des Laienrichtersystems gegeben, auf der anderen Seite wurde auf die zwei Umfragen, die durchgeführt werden, um die Position der Bevölkerung zu erheben, und die Hintergründe der Untersuchung sowie erste Daten vorgestellt, um sich ein erstes Bild über die

Probanden machen zu können. Diese Informationen bilden die Basis für die im nächsten Kapitel folgende Analyse der offenen Antwortmöglichkeiten der Laienrichter, welche die statistischen Angaben der Fragebögen des Obersten Gerichtshofs mit spezifischen Aussagen ergänzen, und die Möglichkeit, zwischen den beiden Umfragen einen Kontext herzustellen.

## **5. Die Einstellung der Bevölkerung zur Teilnahme am Laienrichtersystem**

Im folgenden Kapitel wird die Einstellung zur Teilnahme am Laiengericht aus der Bewusstseinsumfrage sowie aus der Befragung der Laienrichter im Kontext der Aussagen, die durch die qualitative Inhaltsanalyse ausgearbeitet wurden, dargestellt. Hierzu wird zuerst auf die Methode der Bearbeitung der offenen Antworten der Laienrichter eingegangen, bevor diese innerhalb der vorgefundenen Kategorien mithilfe der jeweiligen Umfragen ausgearbeitet und analysiert werden. Die Kategorien der qualitativen Inhaltsanalyse sind in Anhang 1 nach Fragen sortiert dargestellt (vgl. Anhang 1).

### **5.1. Material und Vorgangsweise der qualitativen Inhaltsanalyse**

Für die Ausarbeitung der offenen Antwortmöglichkeiten wurde aus den Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring eine zusammenfassende Inhaltsanalyse gewählt. Durch diese soll ein tieferes Verständnis für die bereits vorhandenen statistischen Daten des Obersten Gerichtshofs zu den Laienrichtern geschaffen werden. Die Kategorisierung der Aussagen wurde induktiv vorgenommen, und die Kategorien somit direkt aus dem Material in einem Verallgemeinerungsprozess abgeleitet, „ohne sich dabei auf vorab formulierte Theoriekonzepte zu beziehen“ (Mayring 2002: 83).

Das Material für die qualitative Inhaltsanalyse wurde auf die Jahre 2009, 2014 und 2019 eingeschränkt, da es nicht möglich ist, im Rahmen dieser Arbeit das gesamte Material auszuarbeiten. Diese drei Jahre wurden auf der einen Seite ausgewählt, um einen regelmäßigen Abstand herzustellen, und weil hier die Revisionen aus 2012 und 2016 bereits Auswirkungen zeigen können. Die letzte Neuerung trat mit 1.4.2019 durch die Revision des Strafprozessgesetzes aus dem Jahr 2018 in Kraft (*Heisei nijuūhachinen hōritsu dai gojūyongō keij ishoshōhō tō no ichibu o kaisei suru hōritsu* 平成二十八年法律第五十四号刑事訴訟法等の一部を改正する法律 Akt. Nr.54/2016. <https://www.kantei.go.jp/jp/singi/sihou/hourei/keiji.html> (03.09.2020)) und beinhaltet die verpflichtende komplette Aufzeichnung der Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft. So ist die Möglichkeit gegeben, durch vorgenommene Gesetzesänderungen bedingte Entwicklungen innerhalb der Antworten herausfiltern zu können. Die Fragen wurden für die Ausarbeitung und weitere Darstellung innerhalb dieser Arbeit wie folgt codiert.

Tabelle 5: Fragen und Unterfragen der Fragebögen der Laienrichter sowie zugeordnete Codes für das ausgewählte Material der qualitativen Inhaltsanalyse.

Hauptfrage	Unterfrage	Codierung der Frage
<b>Frage über die Auswahlformalitäten der Laienrichter: Wenn es Dinge gibt, die Sie während der Wartezeit der Frageformalitäten, den Ablauf der Formalitäten und den erhaltenen Fragen empfunden haben, oder Punkte, die Ihnen aufgefallen sind, schreiben Sie diese bitte frei nieder</b>	Über die Vorgehensweise während der Frageformalitäten, über die erhaltenen Fragen usw.	2_1/ 1_2 (ab 2013) /9_2_2 (2019)
	Über die Wartezeit usw. während der Frageformalitäten.	2_2/1_2 (ab 2013)
	sonstiges	2/ 1_3 (ab 2013)
<b>Wenn es etwas gibt, was Ihnen bis jetzt über die Haltung des Gerichts aufgefallen ist, geben Sie es bitte an (2019)</b>	Ich wollte aktiv daran teilnehmen/Ich wollte teilnehmen.	10_1_2/11_1_2 (2019)
	Ich wollte nicht unbedingt daran teilnehmen/Ich wollte nicht daran teilnehmen.	10_3_4/11_3_4 (2019)
	Ich habe nicht besonders darüber nachgedacht.	10_5/11_5 (2019)
<b>Bitte geben Sie den Grund an, warum Sie auf die Frage 9/10 (2019) diese Antwort gegeben haben (Wie haben Sie vor der Auswahl über die Auswahl zum Laienrichter gedacht. Bitte kreisen Sie nur eine passende Nummer ein, die zutrifft).</b>	Ich habe es als außergewöhnlich gute Erfahrung empfunden. / Ich habe es als gute Erfahrung empfunden.	12_1_2/13_1_2 (2019)
	Ich habe es nicht als besonders gute Erfahrung empfunden. /Ich habe es nicht als gute Erfahrung empfunden.	12_3_4/13_3_4 (2019)
	Ich habe nichts Besonderes empfunden.	12_5/13_5 (2019)
<b>Frage über die Haltung des Gerichts (Haltung der Angestellten bei Gericht, zur Verfügung gestellte Informationen vom Gericht, Einrichtung des Gerichts) seitdem Sie auf der Namensliste angeführt sind bis zum heutigen Tag.</b>	Wenn es etwas gibt, das Sie bis jetzt über die Haltung des Gerichts empfunden haben, geben Sie es bitte an.	13_2/9_2_1, 9_2_3 (2019)
	<b>Bitte geben Sie alles, das Sie bemerkt haben an, wenn es außer den bisher gefragten Dingen etwas gibt</b>	14

Quelle: OGH 2010d:65-68; 2011d:65-68; 2012d:71-74; 2013c:97-100; 2014d:97-100; 2015e:97-100; 2016e:97-100; 2017f:97-100; 2018e:97-100; 2019e:97-100; 2020f:100-103.

Die Anzahl der offenen Antworten wird vom Obersten Gerichtshof nach den Gesamtantworten pro übergeordnete Frage angegeben, die Anzahl der Personen, von welchen eine Antwort auf die freien Fragen erhalten wurde, werden in der folgenden Tabelle angegeben.

Tabelle 6: Anzahl der offenen Antworten aus den für die qualitative Inhaltsanalyse ausgewählten Fragebögen.

Codierung der Fragen	2009 (n=718)	2014 (n=6730)	2019 (n=5556)
2_1/ 1_2 (ab 2013) /9_2_2 (2019)	406	3669	2254
2_2/1_2 (ab 2013)	416	3666	/
10/11(ab 2019)	724	6331	5258
12/13(ab 2019)	713	6226	5204
13_2/9_2_1; 9_23 (ab 2019)	452	3365	2054; 2492
14	388	2902	2375

Quelle: OGH 2010e:121-147; 2015f:169-187; 2020g:175-197.

Diese Antworten der Laienrichter wurden durch den Obersten Gerichtshof bereits nach eigenen Kategorien gefiltert und zugeordnet. Als Faktor für die Zuordnung wird vom OGH genannt, dass die angeführten Antworten repräsentative Beispiele darstellen, Jedoch gibt es diesbezüglich keine nähere Ausführung. Zu beachten ist die Anmerkung, dass Antworten, die auf mehrere Punkte zutreffen, auch dem jeweiligen Punkt zugeordnet wurden, es sind daher Mehrfachnennungen vorhanden und die Zuordnung des OGH entspricht nicht der tatsächlichen Anzahl der Antworten, sondern der Zuteilung nach den eigenen Kategorien. Diese Anzahl dieser Antworten, welche den verschiedenen Fragen durch den OGH zugeteilt wurden, ist in Tabelle 7 mit (n0) angegeben, die tatsächlich angeführten Antworten, die im Dokument abgedruckt wurden, sind mit (n1) gekennzeichnet. Die Zahl (n1) entspricht der Grundmenge für die qualitative Inhaltsanalyse in dieser Arbeit.

Durch die bereits vorhandene Reduktion ist es leider nicht möglich, ein Bild des gesamten Materials zu erhalten, jedoch sind auch durch die vorliegenden Antworten wichtige Informationen zu den Eindrücken der Laienrichter herauszufiltern, welche nur durch eine Betrachtung der quantitativen Daten nicht zum Vorschein kommen.

Die offenen Antworten wurden nach den Unterfragen aufgeteilt in Microsoft Excel übernommen und die Kategorisierungen des Obersten Gerichtshofs gelöscht. Die Unterteilung nach den Unterfragen wurde beibehalten, da der Inhalt der Antwort durch diese vorgegeben ist und sonst befürchtet werden muss, dass die Aussagen in einen falschen Kontext gestellt werden. Im ersten Durchlauf wurden die Antworten vom Japanischen ins Deutsche übersetzt und gleichzeitig die erste Paraphrasierung vorgenommen, indem persönliche Präpositionen entfernt wurden. Bei der folgenden Generalisierung der Aussagen wurden die Aussagen nominalisiert und verallgemeinert.

Es wurden in weiterer Folge zwei Reduktionen vorgenommen, die erste Reduktion hatte die Zusammenfassung von ähnlichen oder identen Aussagen zum Ziel, im Laufe der zweiten Reduktion wurden Kategorien gebildet. Schließlich wurden die zusammengefassten Kategorien nach Jahren sortiert aufgelistet. Da in den Kategorien keine tatsächlichen Abweichungen der Aussagen zu finden waren, wurden diese in einem vierten Durchlauf zusammengefasst und werden so in dieser Arbeit präsentiert. Im folgenden Abschnitt werden die ausgearbeiteten Kategorien dargestellt und im Kontext der Statistiken der Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung und der Umfrage der Laienrichter analysiert.

Tabelle 7: Darstellung der offenen Antworten nach Zuordnung des OGH (n) und tatsächlich im Dokument angegebene Antworten (=n1).

<b>Codierung der Frage</b>	<b>Anzahl der Antworten durch Zuordnung des OGH (n0)</b>	<b>Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)</b>	<b>Anzahl der Antworten durch Zuordnung des OGH (n0)</b>	<b>Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)</b>	<b>Anzahl der Antworten durch Zuordnung des OGH (n0)</b>	<b>Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)</b>
<b>Jahr</b>	<b>2009</b>		<b>2014</b>		<b>2019</b>	
2_1/1_1 (ab 2013) /9_2_2 (2019)	315	34	2983	32	1889	51
2_2/1_2 (ab 2013)	191	22	2883	18	/	/
10_1_2/11_1_2 (2019)	213	9	2358	10	2023	13
10_3_4/11_3_4 (2019)	535	34	4404	33	2837	25
10_5/11_5 (2019)	84	6	904	6	962	6
12_1_2/13_1_2 (2019)	995	31	9182	32	6043	27
12_3_4/13_3_4 (2019)	14	6	156	8	96	6
12_5/13_5 (2019)	1	1	30	2	21	2
13_2/9_2_1, 9_2_3 (2019)	419	21	2708	18	3631	56
<b>14</b>	<b>444</b>	<b>33</b>	<b>2991</b>	<b>37</b>	<b>2470</b>	<b>66</b>

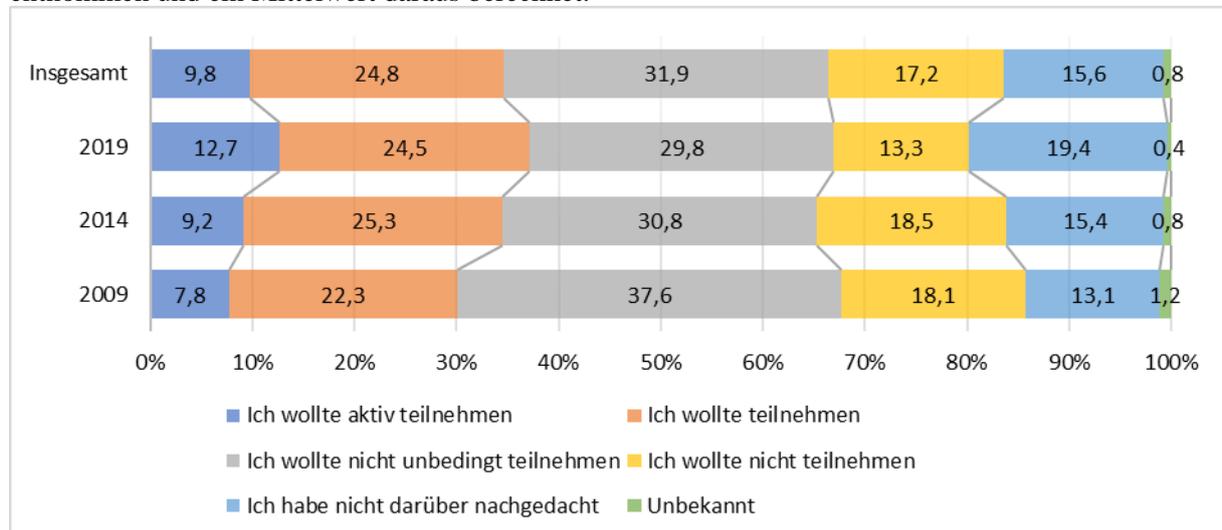
Quelle: OGH 2010e:121-147; 2015f:169-187; 2020g:175-197.

## 5.2. Die Einstellung der Bevölkerung zur Teilnahme am Laienrichtersystem

Im folgenden Unterkapitel werden die Angaben aus der Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung und die Statistik der Laienrichter zum Willen der Teilnahme am Laienrichtersystem vor der tatsächlichen Teilnahme dargestellt. Es wird hier unterschieden

zwischen einer positiven und einer negativen Haltung zur Teilnahme; wie anhand des folgenden Diagramms gesehen werden kann, überwiegt eine negative Einstellung zur Teilnahme.

Diagramm 11: Bereitschaft der Laienrichter vor der Auswahl am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent (2010-2020). Für die gesamte Darstellung wurden die Werte aus den jeweiligen Fragebögen entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.

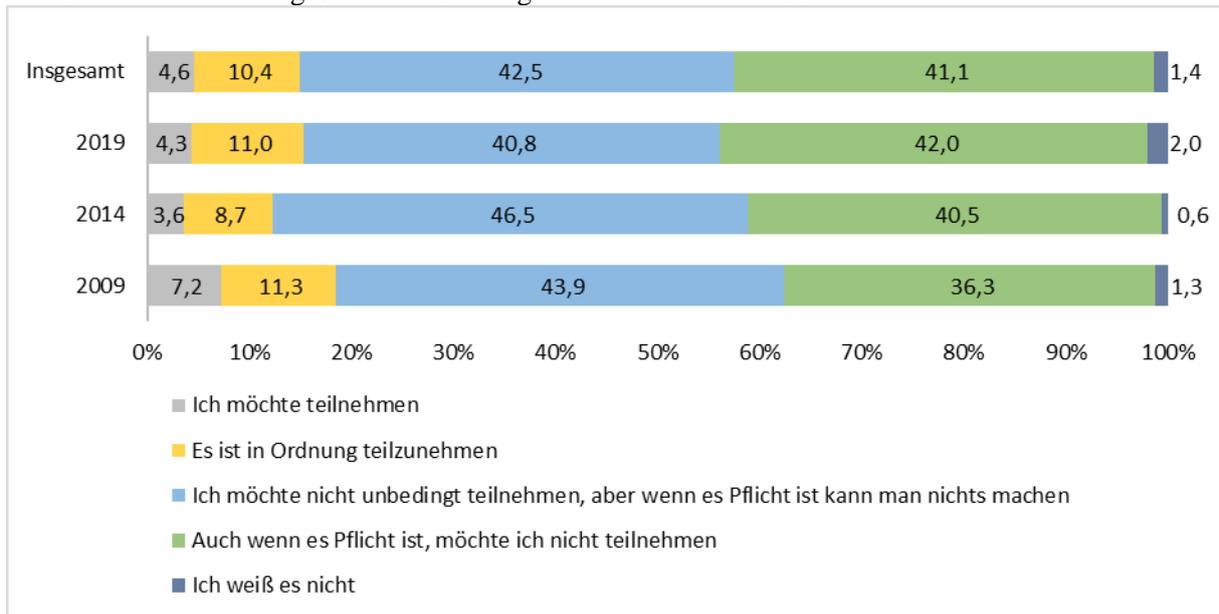


Quelle: OGH 2010c:8; 2011d:8; 2012c:8; 2013c:8; 2014c:8; 2015d:8; 2016d:8; 2017e:8; 2018d:8; 2019d:8; 2020e:8.

Während für den Zeitraum von 2009 bis 2019 insgesamt 34,6% der Teilnahme als Laienrichter positiv entgegensehen, waren fast 50% der bereits ausgewählten Laienrichter der Ausübung ihres Amtes gegenüber negativ eingestellt. Allerdings lässt sich mit dem Fortbestand des Laienrichtersystems eine Wandlung der Teilnahmebereitschaft unter den Laienrichtern feststellen. Während im Jahr 2009, dem Jahr der Einführung, zusammengerechnet 30,1% der Laienrichter eine positive Einstellung zum Amtsantritt hatten, beträgt dieser Anteil im Jahr 2019 37,2%. Parallel dazu sinkt die negative Haltung im Laufe dieser 5 Jahre um 12 Prozentpunkte, jedoch kann auch festgestellt werden, dass es einen Anstieg unter den Personen gibt, die über eine Teilnahme nicht nachdenken.

Die zusammengefassten Werte zeigen ein ähnliches Bild, es ist jedoch nach den Zahlen anhand der drei ausgewählten Jahre eine andere Entwicklung in der allgemeinen Bevölkerung zu erkennen. Auch hier möchten über 40%, auch wenn es Pflicht ist, nicht am Laienrichtersystem teilnehmen. Nur 15% stehen einer Teilnahme positiv gegenüber, 42,5% der Personen würden teilnehmen, weil sie dazu verpflichtet sind. Im Gegensatz zu den Laienrichtern ist hier im ersten Jahr eine positivere Haltung zur Teilnahme zu erkennen als in den darauffolgenden Jahren.

Diagramm 12: Bereitschaft der Befragten der Bewusstseinsumfrage am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent. Die angegebenen Daten wurden aus den Umfragen von 2010 bis 2020 entnommen und für die gesamte Darstellung ein Mittelwert daraus berechnet.



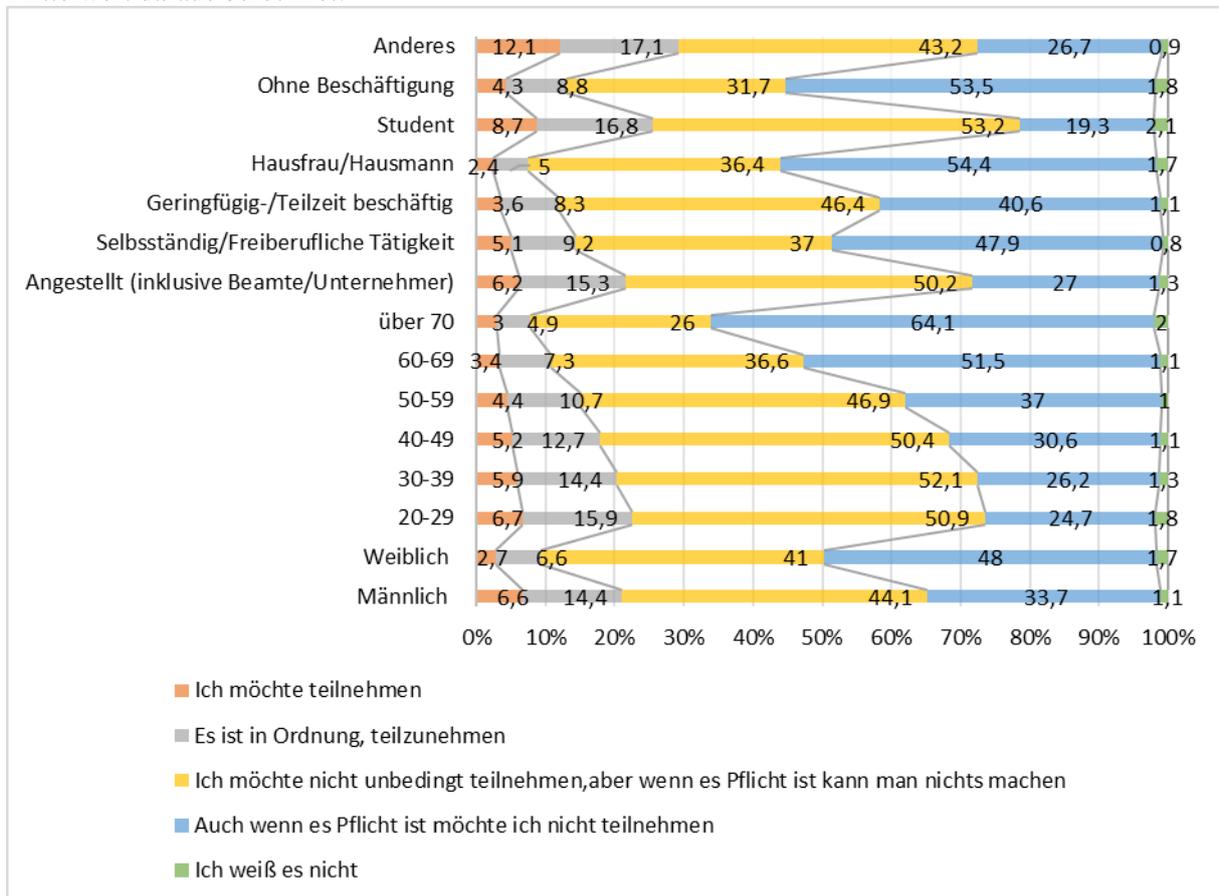
Quelle: OGH 2010b: 43; 2011c:49; 2012b, 2013b, 2014b:51, 2015c, 2016c, 2017c, 2018c, 2019c, 2020d: 39.

In den folgenden Jahren ist die Entwicklung jedoch ähnlich zu jener der Laienrichter, wenn auch in einem geringeren Ausmaß. So steigert sich die positive Einstellung vom höchsten Wert von 18,5% nach dem Einbruch von 2014 (12,3%) auf 15,3%, dies ist jedoch immer noch niedriger als der Wert aus der ersten Umfrage aus dem Jahr 2009. Auch der Anteil der Personen, welcher die Teilnahme aus Pflichtgründen akzeptieren würde, sinkt nach dem Jahr 2014 bedeutend, gleichzeitig steigt der Prozentanteil der Kategorie „auch wenn es Pflicht ist, möchte ich nicht teilnehmen“ seit der ersten Umfrage konstant an.

Bricht man die zusammengefasste Statistik auf die Geschlechter und die einzelnen Alters- und Berufsgruppen nieder, so zeigt sich, dass während Frauen mit 48% einer Teilnahme negativ gegenüberstehen, während dieser Prozentsatz bei Männern 33,8% beträgt. Auch ist mit steigendem Alter ein zunehmender Anteil gegen eine Bereitschaft, am Laienrichtersystem teilzunehmen, zu verzeichnen. Der höchste Anteil liegt hier mit 51,5% und 64,1% bei den 60 bis 69-jährigen sowie bei den über 70-jährigen. Die größte Bereitschaft zur Teilnahme ist bei den 20- bis 40-jährigen zu verzeichnen. Hier sticht vor allem die Gruppe der 20 bis 29-jährigen hervor, hier geben 6,7% an teilnehmen zu möchten, für 15,9% wäre es in Ordnung, teilzunehmen. Betrachtet man die Berufsgruppen genauer, so zeichnet sich unter den Berufsgruppen besonders unter der Kategorie der Hausfrauen/Hausmänner (54,4%) und Selbstständigen und Personen, welche einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen mit 47,9% eine nicht vorhandene Bereitschaft zur Teilnahme am Laienrichtersystem. Unter Studenten ist mit 8,7% eine hohe Bereitschaft zur Teilnahme zu erkennen, auch die Kategorie „Anderes“

zeigt eine positive Einstellung zum Laienrichtersystem auf, leider kann jedoch nicht herausgefiltert werden, welche Personengruppe sich hinter dieser Kategorie verbirgt.

Diagramm 13: Darstellung der Bereitschaft zur Teilnahme am Laienrichtersystem aus der Bewusstseinsumfrage nach Geschlecht, Alter und Beruf in Prozent (2010-2020). Die Werte wurden für die jeweilige Kategorie aus den Fragebögen der Bewusstseinsumfrage entnommen und ein Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010b: 43; 2011c:49; 2012b, 2013b:51; 2014c: 51; 2015c, 2016c, 2017c, 2018c, 2019c, 2020d: 39.

Welche Gründe werden nun von den Laienrichtern als Motiv für eine positive Einstellung der Teilnahme am Laienrichtersystem genannt?

### 5.3. Motive für eine aktive Teilnahme

Die Kategorien, welche in den folgenden Abschnitten behandelt werden, wurden aus den offenen Antworten aus der Frage „Wie haben Sie vor der Auswahl über die Auswahl zum Laienrichter gedacht?“, die mit „Ich wollte aktiv daran teilnehmen“ oder „Ich wollte teilnehmen“ beantwortet wurden, herausgefiltert (vgl. OGH 2010e: 136; 2015f:177-178; 2020g:188). Da es zu dieser Frage vergleichsweise wenige verschiedene Angaben gibt, werden sie in diesem Abschnitt zusammengefasst dargestellt

Die Gründe für die positive Einstellung zum Laiengericht und dem Willen zur Teilnahme lassen sich in drei verschiedene Kategorien einteilen. Die erste Kategorie bildet das Bewusstsein, dass die Teilnahme nicht aus eigenem Willen erreicht werden kann, sondern

dass sie sich durch die zufällige Auswahl auf der Namensliste und zusätzlich durch die bei den Auswahlformalitäten durchgeführte Losung willkürlich ergibt. Das Amt als Laienrichter ist eine seltene, schwer machbare Erfahrung, die das eigene Leben bereichert und es ermöglicht, an einem normalerweise unzugänglichen Prozess teilzuhaben. Dies leitet über zur zweiten Kategorie, der Bewertung der Teilnahme als Möglichkeit, sich über das Laienrichtersystem, den Ablauf der Verhandlung und den Prozess der Entstehung der Strafe ein eigenes Bild zu machen. Zusätzlich dazu wird die schwere Verantwortung erwähnt, über das Leben eines Menschen zu entscheiden, sowie eine Änderung der Einstellung zum Gericht.

Eine weitere Kategorie bildet das Überprüfen der Funktion des Systems und der eigenen Fähigkeiten. So besteht Interesse darüber, inwieweit die Meinung der Bevölkerung tatsächlich in den Entscheidungsprozess und das Urteil eingebunden wird, und ob es tatsächlich einen Unterschied zwischen den Strafen eines Berufsrichters und eines Gremiums aus Laienrichtern und Berufsrichtern gibt.

Die Kategorie der Teilnahme aus Bürgerpflicht umschließt, dass die Teilnahme am System als Pflicht eine wertvolle Erfahrung darstellt, und es kann als solche Pflicht verstanden werden, die Funktion des Systems zu überprüfen. Auch hier findet sich als einer der Punkte das Einfließen der Meinung der Bürger wieder.

Während in den Antworten im Jahr 2009 Angaben zu finden sind, dass als Motivation für die Teilnahme die Meinungen von ehemaligen Laienrichtern und den Medien als Faktor Einfluss hatten, findet sich im Jahr 2014 keine Erwähnung über eine äußere Beeinflussung als Grund für eine positive Einstellung gegenüber der Teilnahme als Laienrichter wieder. Im Gegensatz dazu finden im Jahr 2019 zahlreiche Informationsquellen wie das Internet, Erfahrungsberichte aus dem Fernsehen oder Berichte in den Nachrichten Erwähnung.

Ein interessanter Faktor ist, dass in keiner der Äußerungen der Laienrichter Angaben zu finden sind, dass es Personen im Umkreis gegeben hat, die als Laienrichter gedient haben, und es so zu einer Informationsweitergabe oder Motivation zur Teilnahme kam. Bei einer Anzahl von 72.125 Laienrichtern und 24.499 Ersatzlaienrichtern über einen Zeitraum von zehn Jahren im Verhältnis zur japanischen Bevölkerung ist es jedoch ersichtlich, dass es bei dieser Anzahl als schwierig gestaltet, jemanden im Umfeld zu haben, der als Laienrichter oder Ersatzlaienrichter ausgewählt wurde. Als weiterer Grund für eine aktive Teilnahme wurde eine Unzufriedenheit mit Urteilen angegeben. Bezüglich der Arbeitswelt wird der Wunsch angegeben, die Erfahrungen als Laienrichter im eigenen Berufsfeld anwenden zu können sowie die Teilnahme als Anlass zu nehmen, für Kollegen am Arbeitsplatz eine zukünftige Teilnahme zu erleichtern und bei einer Ernennung zum Laienrichter eine Hilfestellung geben

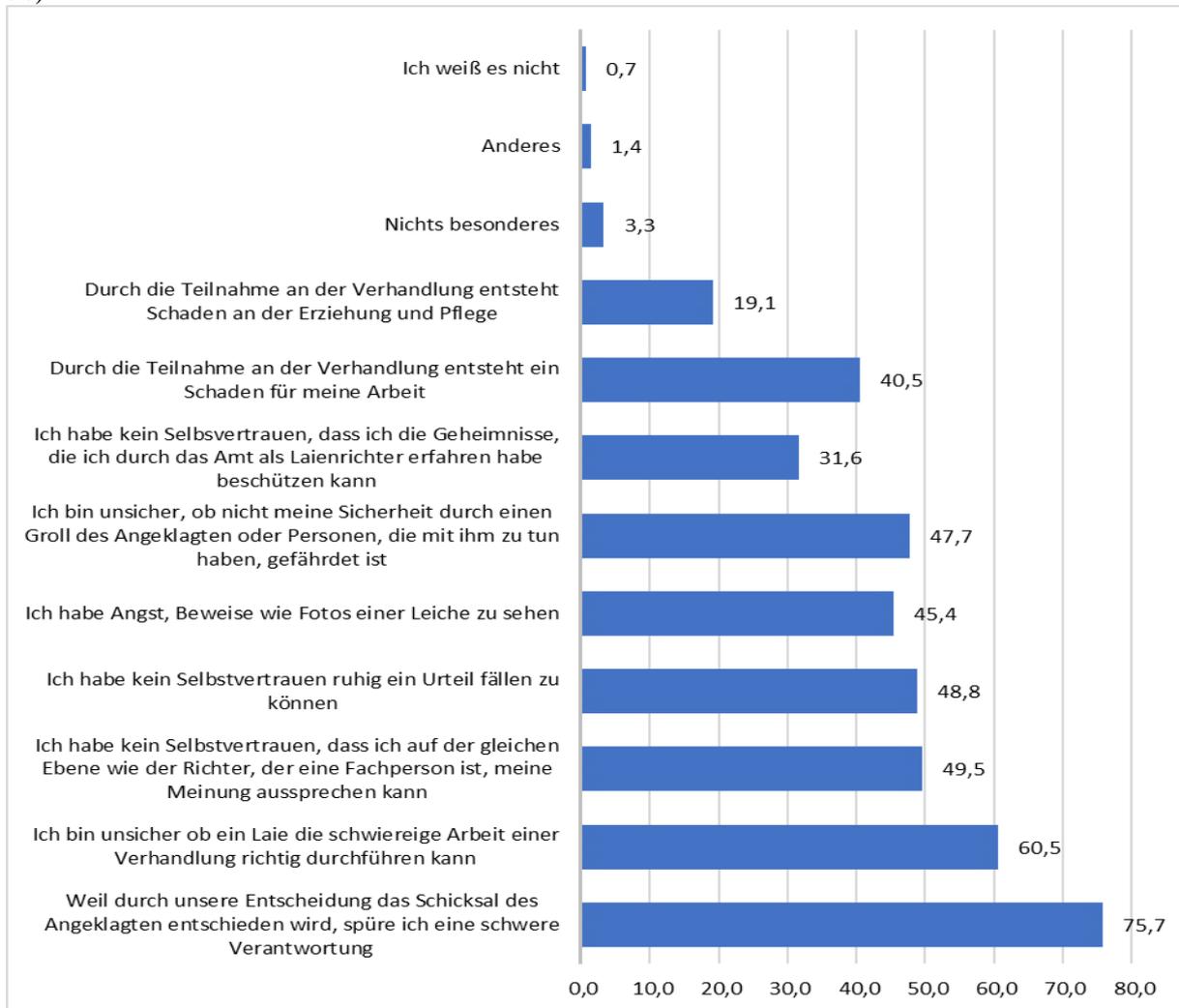
zu können. Das schließt die Angaben für eine aktive Teilnahme am Laienrichtersystem ab, im nächsten Abschnitt werden die Gründe für eine negative Einstellung zum Amtsantritt behandelt.

#### **5.4. Motive für eine negative Einstellung zur Teilnahme**

Durch die größere Prozentzahl an Personen, die eher nicht, oder nicht am Laienrichtersystem teilnehmen möchten, gibt es hier auch zahlreiche Gründe, die diesbezüglich angegeben wurden (für die Aussagen der Laienrichter vgl. OGH 2010e:136-138, 2015f:178-180, 2020g:188-190). Es sind jedoch parallel zur Statistik im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2014 für das Jahr 2019 geringere Angaben gegen die Teilnahme zu finden (vgl. Tab. 6, Dia. 12). Um auch diese Aussagen in Kontext stellen zu können, werden im folgenden Diagramm, zusammengefasst aus der Bewusstseinsumfrage aus den Jahren 2010 bis 2020, die Angaben dargestellt, die von den Befragten als Gründe angegeben wurden, um welche sie sich bei einer Teilnahme am Laienrichtersystem Sorgen machen würden.

Der meistgenannte Grund, welchen über 75% der Befragten als Argument gegen eine Teilnahme am Laienrichtersystem angeben, ist die schwere Verantwortung, dass durch die Entscheidung über das Schicksal des Angeklagten entschieden wird. Viele der Angaben beruhen auf Selbstzweifel, wie zum Beispiel der Befürchtung, die schwierige Aufgabe eines Laienrichters nicht richtig erfüllen zu können (60,5%), das fehlende Selbstvertrauen, seine Meinung gegenüber dem Richter, der eine Fachperson ist, auf gleicher Ebene aussprechen zu können (49,5%), ruhig ein Urteil fällen zu können (48,8%) oder die Fähigkeit, die Geheimhaltungspflicht einhalten zu können (31,6%). Als weiterer Grund wird Angst um die eigene Sicherheit angegeben durch die Befürchtung, durch den Angeklagten oder Personen in dessen Umkreis Groll zu erfahren (47,7%) oder die Angst, schockierende Beweise zu sehen (45,4%). Zuletzt ist noch die Befürchtung, durch die Anwesenheit an der Verhandlung Schaden an der Arbeit (40,5%) oder der Erziehung oder der Pflege (19,1%) zu verursachen, anzuführen. Die in diesem Diagramm dargestellten angegebenen Gründe aus der Bewusstseinsumfrage sind auch in den offenen Antworten der Laienrichter wiederzufinden. Sie werden im folgenden Abschnitt in drei Kategorien unterteilt, diese sind „emotionale Faktoren“, die „Beeinflussung des Alltags“ und „Sinn des Laienrichtersystems und Gleichgültigkeit“.

Diagramm 14: Sorgen der Befragten der Bewusstseinsumfrage am Laienrichtersystem teilzunehmen in Prozent (2010-2020). Für eine genaue Auflistung nach Alter und Beruf siehe S. 36 (vgl. OGH 2020e: 36).



Quelle: OGH 2020e: 35.

### 5.4.1. Emotionale Faktoren

Der größte Teil der Angaben, die zur negativen Einstellung gegenüber dem Amtsantritt als Laienrichter angegeben wurden, umschließt die Kategorie der emotionalen Gründe. Diese wiederum sind bedingt durch innere Faktoren wie ein fehlendes Selbstvertrauen in die eigene Meinung oder in die eigenen Fähigkeiten, sowie äußere Einflüsse, zurückzuführen auf die auferlegte Aufgabe, der Verhandlung eines schweren Falls beizuwohnen und über die Schuld und Strafe eines fremden Menschen zu entscheiden.

Bezüglich der Äußerung der eigenen Meinung sind auf der einen Seite Zweifel vorzufinden, durch die Meinung anderer beeinflusst zu werden, die Fähigkeit gerecht zu denken oder seine Meinung nicht gut aussprechen zu können, besonders in der Anwesenheit fremder Personen. Ein weiterer Faktor, der in einer Beziehung zur Meinungsäußerung steht, ist das fehlende Fachwissen, welches als weiterer Grund gesehen wird, im extremsten

Ausmaß die Legitimität zu hinterfragen, sogar nur das Recht auf eine Meinung bezüglich des Falls zu haben und diese auch auszusprechen.

Gründe, die ausschlaggebend für die Erfahrung als psychische Bürde genannt werden, sind neben der Verantwortung, über ein Menschenleben zu richten, die Frage, ob die Geheimhaltungspflicht im vorgegebenen Maß eingehalten werden kann sowie eine psychische Belastung durch den Inhalt, hier vor allem durch das Sehen von grausamen Beweisen. Eine weitere mögliche psychische Last wird in der Begegnung mit dem Täter gesehen. Hier werden Befürchtungen ausgesprochen, durch das Bekanntwerden des Gesichts in Erinnerung des Tatverdächtigen oder dessen Familie zu bleiben und durch die Rolle als Laienrichter Groll zu ernten. Diese Befürchtung wird vor allem im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen ausgesprochen.

Durch die Öffentlichkeit der Verhandlung wird zusätzlich zur Begegnung mit dem Angeklagten im Gerichtssaal auch die Begegnung mit den Medien mit der Angst in Verbindung gebracht, dass es zur Preisgabe von persönlichen Informationen oder einer Beobachtung durch die Massenmedien im oder außerhalb des Gerichtssaals kommen könnte.

#### **5.4.2. Beeinflussung des Alltags**

Eine weitere Kategorie stellt die Beeinflussung des Alltags durch die Teilnahme am Laiengericht dar, auf der einen Seite hinsichtlich der Erziehung und Pflege, vor allem aber aufgrund der Arbeit. Ein Großteil der Laienrichter befindet sich in einem Angestelltenverhältnis oder ist selbstständig tätig (vgl. Dia. 8). Bezüglich der Beeinflussung der Arbeit entstehen durch die Abwesenheit am Arbeitsplatz an der eigenen Arbeit, aber auch für Kunden Schäden, denn sowohl für die Auswahlformalitäten als auch für die Verhandlung selbst müssen Tage freigenommen werden. Dies führt dazu, dass zusätzlich zu den Kunden auch für Arbeitskollegen Unannehmlichkeiten entstehen. Je nach Arbeitsplatz und Arbeitsverhältnis müssen für die freien Tage außerdem bezahlte Urlaubstage in Anspruch genommen werden, oder es kommt bei freiberuflich tätigen Laienrichtern, Teilzeitangestellten oder Vertragsbediensteten zu einem kompletten Ausfall der Einnahmen für die Zeit, in der man an den Auswahlformalitäten teilnimmt oder das Amt als Laienrichter ausübt.

Betrachtet man die geringe Anzahl der Laienrichter, welche Kinder zu betreuen und/oder jemanden in Pflege haben, so kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Personen aus diesen Gründen die Teilnahme bereits bei der Benachrichtigung der Auflistung auf der Namensliste ablehnt, und nur ein kleiner Teil der Kandidaten den Prozess bis hin zur Ernennung als Laienrichter durchläuft. Vor allem bei Frauen kommt es für die Zeit

der Amtsausführung für diesen Zeitraum zu einer Dreifachbelastung, nämlich der Ausübung des Amtes, der Kindererziehung und zusätzlich der Erledigung des Haushalts.

### **5.4.3. Sinn des Systems und Gleichgültigkeit**

Die letzte Kategorie ist der Zweifel an der Notwendigkeit des Systems sowie eine „Gleichgültigkeit“ gegenüber diesem. Aus dem Standpunkt heraus, dass die Gerichtsverhandlung und das Fällen des Urteils die Arbeit der Berufsrichter ist, ist es unnötig, sich in deren Metier einzumischen. Diese Ansicht geht einher mit der Angabe, dass der Sinn und Zweck des Systems nicht verstanden wurde und durch die erzwungene Teilnahme kommt es zu einer noch stärkeren Ablehnung der Teilnahme am Laiengericht. Das Hinterfragen des Sinnes des Systems korreliert ebenfalls mit der Meinung aus dem Jahr 2009, dass die Einführung eines Laiengerichts keine Bedeutung hat, solange nicht der komplette Prozess des Verhörs bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgezeichnet wird und für die Gerichtsverhandlung jederzeit zugänglich ist. Dies kann ebenfalls mit der Bemerkung in Verbindung gebracht werden, dass die Einführung des Systems als überstürzt gesehen wird und es zu den rechtlichen Maßnahmen für das Laiengericht ebenfalls eine Eingewöhnungsphase benötigt.

Wurde über die Teilnahme am Laiengericht nicht nachgedacht, so kommt es durch den fehlenden Bezug zum Laienrichtersystem bei der Auswahl zum Gefühl der Überraschung und des Unglaubens, tatsächlich ausgewählt zu werden. Auch wurde die Existenz des Systems vergessen. Darunter ist jedoch wiederum auch die Motivation zu finden, sich im Fall der Auswahl damit zu beschäftigen oder im Fall des Falles mit vollem Einsatz teilzunehmen, da es eine Erfahrung ist (vgl. OGH 2010e:138-139, 2015f:180, 2020g:190).

Nachdem die Angaben zur Einstellung vor dem tatsächlichen Amtsantritt zusammengefasst dargestellt wurden, wird nun darauf eingegangen, wie die Laienrichter die Teilnahme am Laienrichtersystem empfunden haben.

## 6. Die Erfahrungen der Laienrichter am Gericht

Im folgenden Abschnitt werden die Aussagen der Laienrichter über den Ablauf der Auswahlformalitäten und die allgemeinen Anmerkungen nach dem Ende des Amtes dargestellt. Es sind im Fragebogen ebenfalls Angaben zur Verständlichkeit der einzelnen Parteien, sprich dem Richter, dem Staatsanwalt und dem Anwalt sowie Aussagen über den Prozess der Besprechung und Urteilsfindung vorhanden. Diese zusätzlich zu bearbeiten hätte jedoch den Rahmen dieser Arbeit übertreten und werden deshalb nur kurz angeschnitten.

Für diesen Teil ist wiederholt zu beachten, dass im Jahr 2019 der Fragebogen geändert wurde, und die bisherige Frage nach dem Ablauf der Auswahlformalitäten zu einem späteren Zeitpunkt, und in einer anderen Form gestellt wurde. In den bisherigen Fragebögen wurden die Fragen nach den Formalitäten in zwei Teile unterteilt, nämlich einer Frage über die Vorgehensweise oder die gestellten Fragen als Beispiel für den Inhalt der Anmerkungen und einen Teil, der spezifisch Kommentare zur Wartezeit suggeriert. Für den Fragebogen aus 2019 sind die Fragen bezüglich der Haltung des Gerichts nach dem zeitlichen Ablauf getrennt worden, nämlich den Abschnitt vom Erhalten der Benachrichtigung der Auflistung auf der Namensliste bis zum Tag der Auswahlformalitäten, über den Tag der Auswahlformalitäten selbst und als letzter Punkt der Zeitraum von der Auswahl als Laienrichter bis zum Ende des Amtes. Auch in diesem Fragebogen gibt es jedoch Themen, die für den jeweiligen Abschnitt vorgeschlagen werden, die sich mit den Fragebögen aus den bisherigen Jahren überlappen. Diese Tatsache berücksichtigend wurden die Aussagen zwar für die qualitative Inhaltsanalyse einzeln ausgewertet, für die Darstellung der Ergebnisse werden die Fragen zwei bzw. eins und dreizehn der Fragebögen von 2009 bzw. 2013 bis 2018 und die Frage 9 des Fragebogens aus dem Jahr 2019 jedoch zusammengefasst, da der Inhalt der Fragen derselbe ist und sich in der Bildung der Kategorien eine Konsistenz zeigt (vgl. OGH 2010e: 121-125, 2015d). Es ergeben sich für den folgenden Abschnitt daher die folgende Grundmengen.

Tabelle 8: Grundgesamtheit für qualitative Inhaltsanalyse der Fragen 2, 1 (ab 2013), 9 (2019) und 13\_2.

2009		2014		2019	
Zuordnungen lt. OGH (n)	Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)	Zuordnungen lt. OGH (n)	Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)	Zuordnungen lt. OGH (n)	Tatsächlich vorhandene Antworten im Dokument (n1)
n=	n1=	n=	n1=	n=	n1=
1125	77	8574	70	5520	107

## **6.1. Ein erster Eindruck des Gerichts: Die Wartezeit**

Die Wartezeit wird überwiegend als passend bewertet, auch mit dem Hintergedanken, dass es sich durch die große Anzahl der anwesenden Personen nicht anders gestalten lässt. Punkte, die als positiv bewertet werden, sind die Rücksichtnahme der Angestellten durch die Vorbereitung von Kleinigkeiten zu Essen und von Getränken, aber auch das Vorhandensein von verschiedenen Zeitschriften. Auch die Vorbereitung von Broschüren und anderem Informationsmaterial, das Zeigen von DVDs über das Laienrichtersystem sowie Führungen durch das Gericht werden als positive Aspekte zum Verbringen der Wartezeit erwähnt.

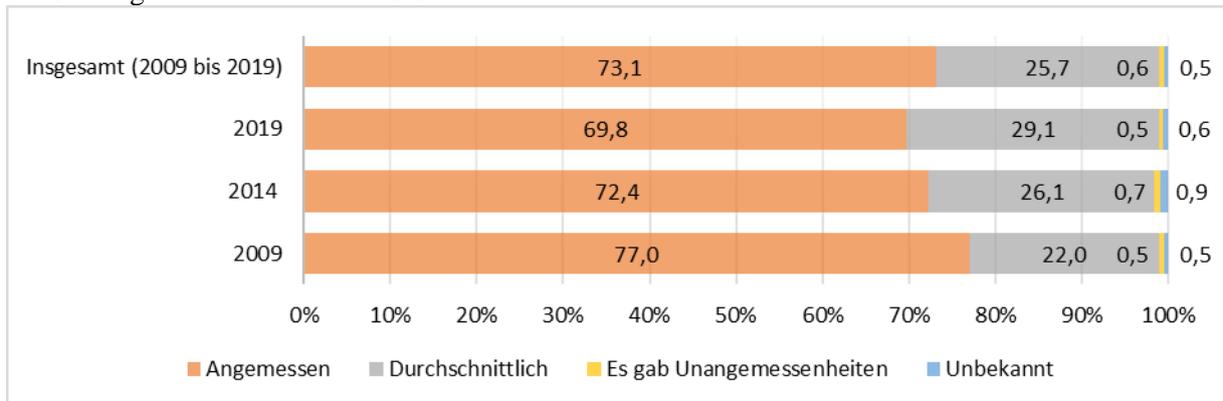
Einen Widerspruch unter den Laienrichtern gibt es bezüglich der Information über die Wartezeit. So gibt es neben der Tatsache, dass es durch die Information im Vorhinein, dass es eine Wartezeit geben wird und es erlaubt ist, etwas mitzubringen, um sich zu beschäftigen, wodurch die Zeit gut verbracht werden konnte, auch Fälle, in welchen es bezüglich der Wartezeit keinerlei Informationen gab und es daher langweilig war. Neben der Kritik an fehlenden Informationen wird ebenfalls die hohe Anzahl der anwesenden Laienrichterkandidaten als negativer Aspekt genannt, und es wird ein schnellerer und effektiverer Ablauf gefordert.

Wie die Wartezeit empfunden wurde, steht auch mit der Tatsache in Zusammenhang, mit welcher Einstellung das Gericht betreten wurde, sowie mit der Haltung der Angestellten, denen man begegnet ist. Diese Haltung der Angestellten, aber auch der Umgang mit Informationen haben auch großen Einfluss auf die Einstellung der Laienrichter gegenüber der Bewertung des Laiengerichts und werden im folgenden Abschnitt zusammenfassend unter dem Begriff „Haltung des Gerichts“ genauer dargestellt.

### **6.1.1. Die Haltung des Gerichts**

Die Haltung des Gerichts wird, wie anhand des folgenden Diagramms zu sehen ist, durchwegs positiv beurteilt. Der Prozentanteil der Personen, welcher bei der Haltung des Gerichts eine Unangemessenheit beobachten konnte, befindet sich mit durchschnittlich 0,6% in einem minimalen Bereich (vgl. Dia. 15).

Diagramm 15: Allgemeiner Eindruck der Laienrichter über die Haltung des Gerichts in Prozent. Die Daten wurden aus den Fragebögen der Jahre 2010 bis 2020 entnommen und für die insgesamt Darstellung ein Mittelwert daraus berechnet.



Quelle: OGH 2010c:8; 2011d:8; 2012c:8; 2013c:8; 2014c:8; 2015d:8; 2016d:8; 2017e:8; 2018d:8; 2019d:8; 2020e:8.

Zur Haltung des Gerichts gegenüber den Laienrichtern ist als erster Punkt die Haltung der Angestellten zu erwähnen. Unter den Angestellten bei Gericht sind alle Personen eingeschlossen, die am Gericht beschäftigt sind, auch Richter sind in diesem Fall in diese Kategorie miteinbezogen. Die Angestellten werden als rücksichtsvoll, höflich und umsorgend bezeichnet. Beispiele dafür sind die bereits erwähnte Vorbereitung von Kleinigkeiten zu Essen und zu Trinken, aber auch Informationen über den Ablauf, den Inhalt des Falles und auch eine wiederholte Nachfrage zur Möglichkeit der Teilnahme durch die Angestellten nach der Offenlegung der Informationen wird als positiv bewertet. Bezüglich der Haltung der Angestellten ist anhand der ausgewerteten Antworten eine Entwicklung im Umgang mit den Laienrichtern zu erkennen. Während es im ersten Jahr noch Probleme wie den Eindruck eines mechanischen Ablaufs nach Handbuch und einen Mangel an Informationen sowie das Gefühl eines fehlenden Eingehens auf Individuen zu bemerken gibt, ändert sich das Entgegenkommen so weit, dass die Haltung sogar als zu freundlich bewertet wird und sich die Kritik auf die Rhetorik der Angestellten und organisatorische Umstände beschränkt.

Einen Grund für eine längere Wartezeit während der Auswahlformalitäten stellen Einzelinterviews dar. Diese werden ebenfalls als rücksichtsvoll beurteilt, da es schwierig ist, auf persönliche Angelegenheiten, bei welchen vielleicht sogar persönliche Informationen in der Gruppe preisgegeben werden, zu antworten oder auch nur die Hand in der Menge zu heben. Da jedoch während der Formalitäten entschieden wird, ob ein Laienrichterkandidat ein Einzelinterview erhält und diese eingeschoben werden, entsteht so für die restlichen Laienrichterkandidaten eine längere Wartezeit, was als Kritikpunkt angemerkt wird.

Auch zum Gesamtablauf der Auswahlformalitäten gibt es neben positiven Äußerungen zum Ablauf und den Angestellten Anmerkungen, die zu einer besseren Gestaltung dieses

Prozesses führen können. Diese Punkte umschließen einige organisatorische, aber auch individuelle Aspekte, wie z.B. das Fehlen einer Hintergrundmusik während der Wartezeit oder die Raumtemperatur, die je nach persönlichem Empfinden zu warm oder zu kalt wahrgenommen wurde. Zusätzlich zur Temperaturregelung werden die Gerichtsgebäude als kompliziert wahrgenommen und weite Entfernungen zu den Sanitäreinrichtungen und Raucherorten bemängelt. Einen weiteren großen Kritikpunkt stellt jedoch ein nicht vorhandener barrierefreier Zugang zu Sanitäreinrichtungen dar. Dieser war nur über Stufen zugänglich. Außerdem gibt es den Wunsch nach einer Möglichkeit, sein Gepäck am Eingang abgeben zu können sowie nach einer Parkmöglichkeit für die Anreise mit dem Auto.

Einige der Anmerkungen zum Ablauf zeigen ein Hinterfragen der eigenen Rolle als Laienrichter auf, wie zum Beispiel Enttäuschung über ein schnelles und einfaches Ende der Auswahlformalitäten, aber auch eine Unzufriedenheit gegenüber einer geringen Anwesenheitsrate, was ebenfalls im Kontrast zu den Aussagen, dass zu viele Personen anwesend sind, steht. Als Grund für eine häufige Ablehnung bei den Formalitäten werden laut den Beobachtungen der Laienrichter berufliche Ursachen angegeben.

Erweitert man den Zeitraum von den Formalitäten über die gesamte Verhandlung, so lassen sich sowohl zu den Angestellten als auch zu den Richtern wenig Unterschiede in der Bewertung der Haltung finden. Diese gilt für die positiven, aber auch für die negativen Aspekte, denn auch über den gesamten Ablauf hinweg wurde neben den bereits erwähnten positiven Bemerkungen auch angemerkt, dass ein Gastgefühl besteht oder es unzureichende Informationen gibt.

### **6.1.2. Fehlende Transparenz**

Eine weitere Kategorie, die sich herausgebildet hat, ist das Fehlen von Transparenz. Die erste Unklarheit betrifft die Ablehnungsgründe des Amtes, welche als schwer durchschaubar und unfair bezeichnet werden. Je nach Standpunkt kann eine Ablehnung schwer oder einfach erscheinen, dies betrifft vor allem berufliche Gründe, die für außenstehende Personen willkürlich erscheinen können.

Auch gegenüber dem Auslosungsverfahren kommt es zu negativen Bemerkungen wegen einer fehlenden Nachvollziehbarkeit, da es nach den Gruppen- und Einzelbefragungen hinter verschlossenen Türen stattfindet. Zusätzlich dazu wird die Auslosung von einem Computer durch ein Zufallsprinzip durchgeführt. Diese Methode ist für die Laienrichterkandidaten in keiner Weise nachvollziehbar und führt zu Zweifel an der tatsächlichen Auswahl. Laut den Antworten der Laienrichter wäre hier sogar eine Bereitschaft

vorhanden, mehr Zeit für die Auswahlformalitäten aufzuwenden, wenn die Auslosung vor den Laienrichtern oder sogar durch die Laienrichter selbst stattfinden würde.

Neben dem Wunsch nach mehr Transparenz bzw. Informationen bezüglich anderer Aspekte, wie der Durchführung einer Sicherheitskontrolle beim Betreten des Gerichts, wird 2019 zum ersten Mal der weitere Vorgang von Verhandlungen im Fall von Naturkatastrophen sowie die Angabe einer möglichen Anlaufstelle, um sich in solch einem Fall zu informieren, erwähnt. Neben der Information, ob das Gericht geöffnet ist und die Verhandlung planmäßig stattfindet, gilt es hier auch herauszufinden, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht durch z.B. einer Unterbrechung oder gar einer Einstellung des öffentlichen Verkehrs nicht erreicht werden kann.

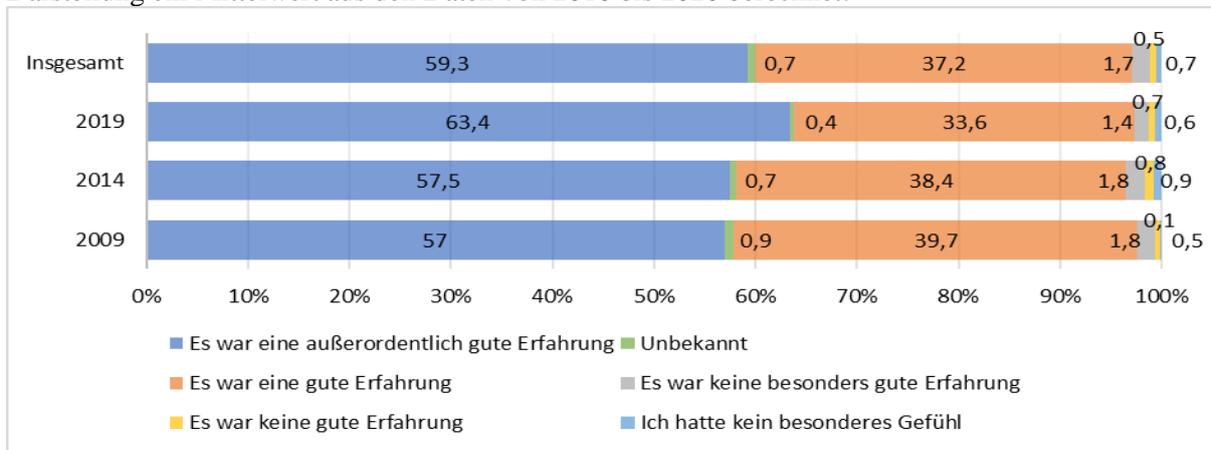
Bedingt durch fehlende Informationen zum Ablauf wird auch angemerkt, dass es überraschend war, dass nach der Auswahl sofort mit der Verhandlung begonnen wurde. Nachdem es hierzu vermehrt Anmerkungen gab, wurde veranlasst, dass dem Gericht die Entscheidung obliegt, ob sofort oder erst nach ein, zwei Tagen mit der Verhandlung begonnen wird. Aus dem Standpunkt der Laienrichter heraus wird zumindest ein Tag, im Extremfall werden sogar bis zu einer bis zwei Wochen gewünscht. Dies dient auf der einen Seite zur seelischen Vorbereitung auf das Amt, auf der anderen Seite ist es so für alle Betroffenen möglich, nach der Bestätigung der Auswahl Maßnahmen bezüglich der Weitergabe der Arbeit oder anderen Angelegenheiten während der eigenen Abwesenheit treffen zu können.

Nachdem die Erfahrungen der Laienrichter zum Auswahlprozess und zur Wartezeit behandelt wurden, wird nun auf das Empfinden der Erfahrung, als Laienrichter amtiert zu haben, eingegangen.

## **6.2. Die Teilnahme als positive Erfahrung**

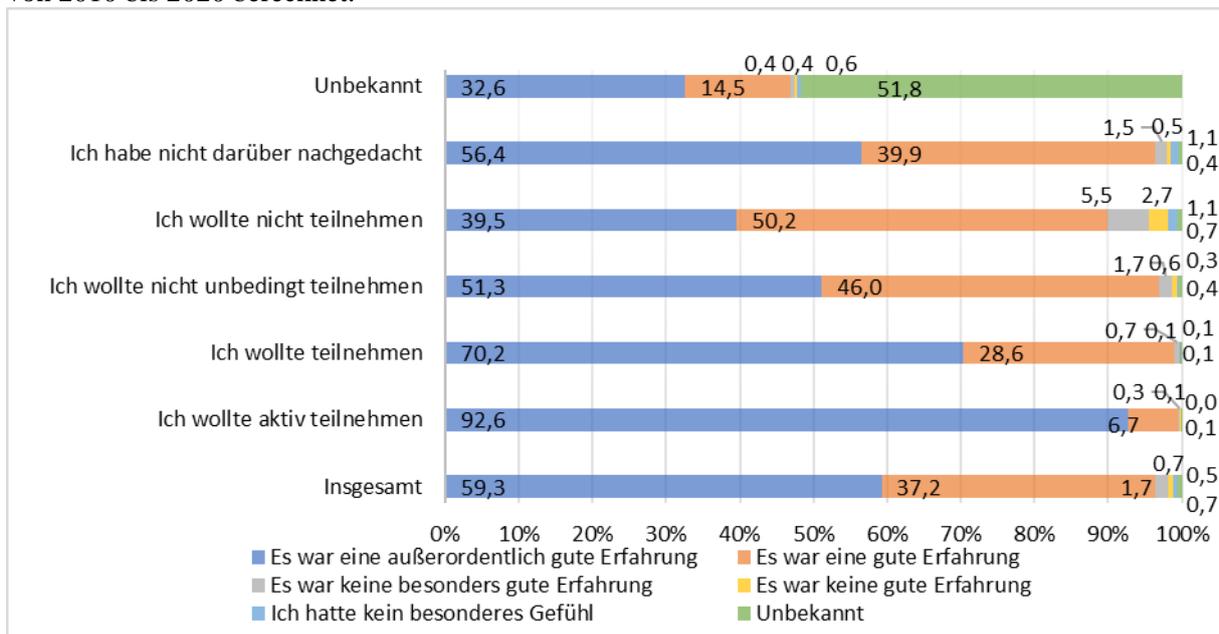
Betrachtet man die Statistik des Ergebnisberichts der Fragebögen der Laienrichter des Obersten Gerichtshofs, so bewerten 59,3% die Teilnahme als Laienrichter als außerordentlich gute oder mit 37,2% als gute Erfahrung (vgl. Dia. 16). Stellt man diese Zahl jeder der Personen, die zuvor eine negative Einstellung über das Amt hatten, gegenüber, so haben 97,3% der Laienrichter, die zuvor angaben, nicht unbedingt teilnehmen zu wollen, ihre Einstellung geändert. Darunter gaben 51,3% die Erfahrung als außerordentlich gute oder gute Erfahrung (46%) an. Auch bei den Personen, die nicht am Laienrichtersystem teilnehmen wollten, zeigt sich ein ähnliches Bild, hier bewerten 89,7% die Erfahrung im Nachhinein als positiv, jedoch befinden von diesen Personen 7,7% die Erfahrung auch als keine gute (vgl. Dia. 17).

Diagramm 16: Eindruck der Laienrichter über die Teilnahme am Laienrichtersystem in Prozent. Die Daten wurden aus dem Ergebnisbericht der Umfrage der Laienrichter entnommen und für die gesamte Darstellung ein Mittelwert aus den Daten von 2010 bis 2020 berechnet.



Quelle: OGH 2010c:8; 2011d:8; 2012c:8; 2013c:8; 2014c:8; 2015d:8; 2016d:8; 2017e:8; 2018d:8; 2019d:8; 2020e:8.

Diagramm 17: Bereitschaft vor der Teilnahme am Laienrichtersystem teilzunehmen und Beurteilung der Erfahrung nach der Teilnahme in Prozent. Die Daten wurden aus dem Ergebnisbericht der Umfrage der Laienrichter entnommen und für die gesamte Darstellung ein Mittelwert aus den Daten von 2010 bis 2020 berechnet.



Quelle: OGH 2010c:10; 2011d:10; 2012c:10; 2013c:10; 2014c:10; 2015d:10; 2016d:10; 2017e:10; 2018d:10; 2019d:10; 2020e:10.

Zuerst werden die Gründe, warum die Teilnahme als positive Erfahrung wahrgenommen wurde, genauer behandelt. Dabei wird dargestellt, wie die Teilnahme erlebt wurde; es wird auf die positiven Aspekte eingegangen, dass über verschiedene Angelegenheiten diskutiert und nachgedacht werden konnte, die Teilnahme als Möglichkeit zur Selbstreflexion genutzt wurde und in vielen Fällen zu einer Änderung der Einstellung gegenüber dem Gericht geführt hat.

### **6.2.1. Annäherung zum Gericht**

Das Gericht ist eine Institution, mit welcher man im alltäglichen Leben nicht involviert ist oder gar sein möchte. Wie bereits anhand von Aussagen der Laienrichter, welche der Teilnahme negativ gegenüberstanden, gesehen werden konnte, wird das Gericht als ein fremder Ort gesehen, an welchem Fachpersonen ihrer Arbeit nachgehen, und Laien nichts zu suchen haben. Diesen Eindruck als schwer zugänglichen und vom alltäglichen Leben abgehobenen Ort sollte das Gericht durch die Involvierung von normalen Bürgern in Gerichtsverhandlungen verlieren (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System).

Betrachtet man die Aussagen in diesem Zusammenhang, so lässt sich feststellen, dass bedingt durch die Teilnahme eine Änderung der Einstellung zum Gericht in eine positive Richtung gegeben ist. Aufgrund des tatsächlichen Erlebens der Abläufe, wie z.B. der Verhandlung, vor allem aber des Prozesses der Diskussion und Urteilsfindung, konnte von den Laienrichtern erkannt werden, dass die Urteilsfindung gerecht und objektiv ist, Richter menschlich agieren und Urteile mit Bedacht entstehen. Durch das Erkennen und Erleben des Prozesses verschwindet das Misstrauen gegenüber dem Gericht sowie der Eindruck, dass Prozesse hinter verschlossenen Türen stattfinden. Das Gericht öffnet sich dadurch nach außen, und das Interesse an den Abläufen und am Geschehen bei Gericht steigt auch für die Zukunft.

Ein weiterer Grund für das Gefühl der Annäherung ist das Kennenlernen der Umstände des Verbrechens und des Täters. Es wird nicht nur die Schwere von Verbrechen, sondern auch die Auswirkung des Verbrechens, der Verhandlung und des Urteils auf das Opfer, die Hinterbliebenen, aber auch den Täter realisiert. Vor allem die Realisierung der Umstände des Täters, welche in den Medien und auch im alltäglichen Leben wenig Beachtung finden, führen, wenn man die Statistiken zu den Urteilen unter dem Laiengericht betrachtet, zu einem Anstieg einer Zuteilung von Bewährungshelfern nach der Entlassung aus dem Gefängnis oder bei einer Strafe auf Bewährung. Diese sollen dem Täter nach dem Ende seiner Gefängnisstrafe oder während der Bewährungszeit als Ansprechpartner und Unterstützung zur Seite stehen, um ihm so eine erfolgreiche Rückkehr in das gesellschaftliche Leben zu ermöglichen.

Auch Vorurteile, die gegenüber dem Gericht oder einem Verbrechen vorhanden waren, werden durch die Involvierung und das Kennenlernen aller Umstände abgebaut. Das geht so weit, dass sich der Wunsch und das Vorhaben entwickelt, das erlangte Wissen für eine Verbesserung der Gesellschaft oder aber für das eigene Leben, sprich in der Kindererziehung oder der Arbeit anzuwenden.

### **6.2.2. Japaner als aktive Bürger in der Gesellschaft**

Diese Motive leiten über zum nächsten Ziel der Reform, nämlich dem Wunsch, dass die japanischen Bürger eine aktive Rolle in der Gesellschaft einnehmen (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System). Durch die positive Beurteilung der Erfahrung als ein seltenes und wertvolles Erlebnis und der damit einhergehenden Aussage, dass es sich auf der einen Seite um ein Privileg handelt, diese Erfahrung machen zu dürfen, aber auch durch die Einstellung, dass es sich bei der Ausübung des Amtes um eine Pflicht, aber auch ein Recht handelt, wird die eigene Rolle als bedeutendes Mitglied der Gesellschaft realisiert. Hinzu kommt das Erlebnis, dass während der Diskussion und Urteilsfindung nicht nur die eigene Meinung ausgesprochen werden darf, sondern diese auch in das Urteil eingebunden wird, wie es der Zweck des Laienrichtersystems auch vorsieht (vgl. LG §1).

Für die Gewährleistung, dass die Laienrichter Selbstständigkeit und Sinn in ihrer Rolle empfinden, trägt neben dem Einfließen der eigenen Meinung auch schon lediglich die Diskussion über die Verhandlung und das Urteil bei. Es wird als erfüllend gesehen, außerhalb des alltäglichen Umfelds mit fremden Personen aus verschiedenen Generationen und Berufsgruppen zusammenzuarbeiten, verschiedene Meinungen zu hören und so auf ein bedeutendes gemeinsames Ziel hinzuarbeiten. Hier wird von Laienrichtern aber auch die Schwierigkeit der Meinungszusammenführung bemerkt.

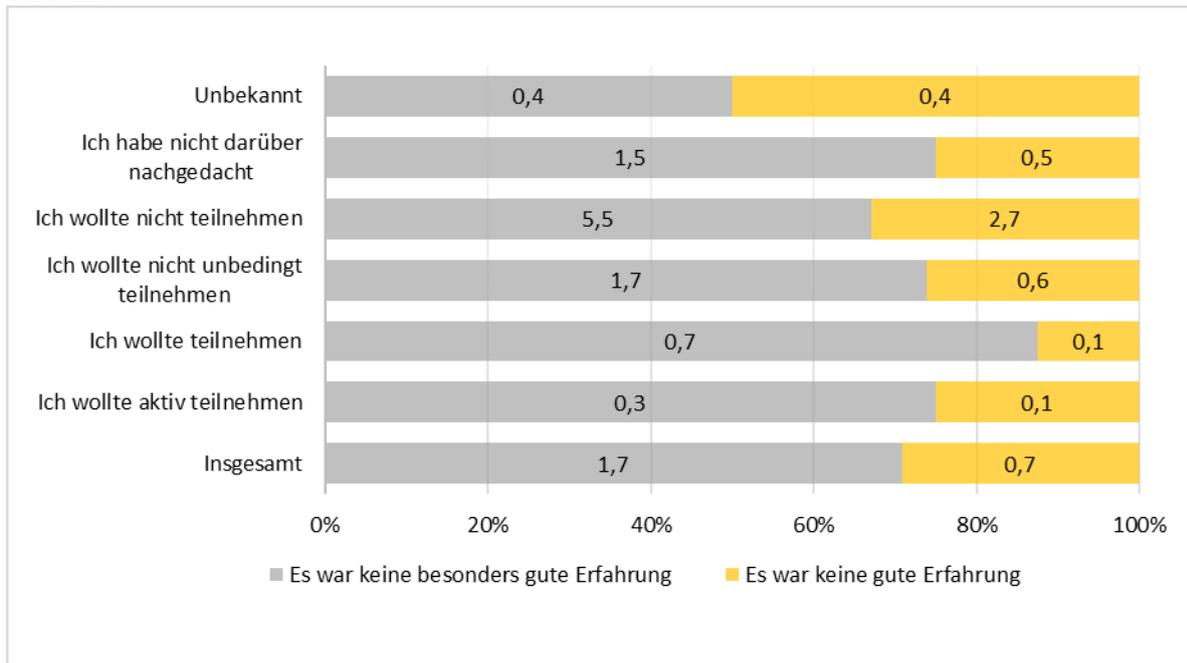
Eine weitere Funktion der Teilnahme ist die Bildung einer eigenen Meinung über das Gericht, was ebenfalls zur „Erziehung der Bürger als selbstständige Objekte“ beiträgt (Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #Chapter IV. Establishment of the Popular Base of the Justice System). Nicht nur durch die direkte Involvierung und das Erleben des gesamten Prozesses, sondern besonders durch die bereits erwähnte Diskussion, aber auch durch das Beobachten und das durch die Teilnahme bedingte Verstehen des Rechtssystems sind die Laienrichter in der Lage, sich ein eigenständiges Bild über die Abläufe zu machen. Dies führt auch zu der Erkenntnis, dass die Berichterstattung in den Nachrichten und anderen Medien oberflächlich ist und nicht alle Fakten, die zum umfassenden Verständnis des Falls relevant sind, auch präsentiert werden.

### **6.3. Negative Bewertung der Erfahrung aufgrund psychischer und physischer Belastung**

Insgesamt 1,7% bewerteten das Amt als Laienrichter als „nicht besonders gute Erfahrung“ oder „keine gute Erfahrung“ (0,7%). Durch eine Querreferenz dieser Kategorie mit der vorhergehenden Frage über das Gefühl bezüglich des Amtes als Laienrichter vor

Amtsantritt ist zu erkennen, dass unter den Personen, die auch im Vorhinein eine negative Einstellung zur Teilnahme hatten, 5,5% angaben, dass es keine besonders gute Erfahrung oder keine gute Erfahrung (2,7%) war. Unter den Personen, die nicht unbedingt teilnehmen wollten, haben es insgesamt weniger, nämlich 2,1%, als keine gute Erfahrung wahrgenommen.

Diagramm 18: Referenz der Bereitschaft zur Teilnahme vor Amtsantritt mit den Kategorien „Es war keine besonders gute Erfahrung“ und „Es war keine gute Erfahrung“ nach der Teilnahme am Laienrichtersystem in Prozent. Die Daten wurden dem Ergebnisbericht der Umfrage der Laienrichter entnommen und für die gesamte Darstellung ein Mittelwert aus den Daten von 2010 bis 2020 berechnet.



Quelle: OGH 2010c:10; 2011d:10; 2012c:10; 2013c:10; 2014c:10; 2015d:10; 2016d:10; 2017e:10; 2018d:10; 2019d:10; 2020e:10.

Trotz der negativen Bewertung des Amtes war die Teilnahme eine neue Erfahrung, man hat dadurch etwas gelernt, wie zum Beispiel über den Ablauf bei Gericht, und die Angestellten waren rücksichtsvoll. Ein Großteil der Argumente gegen die Ausübung des Amtes als Laienrichter fällt unter die Kategorie der psychischen Faktoren. So wird die Teilnahme als Last empfunden, da eine schwere Verantwortung gegenüber dem Richten von Menschen zu spüren ist. Auch die Legitimität über Menschen zu richten, wird in diesem Zusammenhang hinterfragt. Des Weiteren wird das Sehen der Beweise als psychische Last wahrgenommen, vor allem wenn es um das Zeigen von Verletzungen geht. Diese Last geht so weit, dass es unter Laienrichtern die Befürchtung gibt, es könnte durch die Teilnahme zu einem posttraumatischen Stresssyndrom (PTSD) kommen. Ein weiterer Punkt ist Empathie, die sowohl gegenüber dem Täter als auch dem Opfer und den Hinterbliebenen empfunden wird und dazu führt, dass die Teilnahme schwer zu verarbeiten ist. Ebenfalls wird die Gefahr erwähnt, aufgrund der erhobenen Position gegenüber dem Angeklagten im Gerichtssaal eine

überhebliche Haltung einzunehmen, das wiederum kann ebenfalls zu einer psychischen Belastung führen.

Unter der Kategorie des physischen Faktors ist die Beeinflussung des Alltags zu verstehen. Die Teilnahme am Laienrichtersystem verursacht neben der psychischen Belastung auch eine physische Anstrengung, da sich die Verhandlung über den ganzen Tag oder auch über mehrere Tage hinweg erstrecken kann. Bedenkt man, dass sowohl die Anreise als auch die Abreise, sowie im Fall von manchen Laienrichtern nach der Verhandlung noch alltägliche Aufgaben wie Einkäufe oder der Haushalt hinzukommen, so ist nachvollziehbar, dass das Amt auch zu einer körperlichen Erschöpfung führen kann.

Letztlich spielt auch eine allgemeine Unzufriedenheit über das System sowie die Sinnlosigkeit der Teilnahme als Laienrichter ohne Fachwissen eine Rolle, weshalb die Erfahrung als negativ bewertet wurde. Eine interessante Angabe ist zuletzt die Möglichkeit der Ablehnung ohne Angabe von Gründen als Argument dafür, dass es kein gutes Erlebnis war.

#### **6.4. Verbesserungsvorschläge: Individuelle Umstände und institutionell bedingte Faktoren**

Mit der letzten Frage des Fragebogens wird es den Laienrichtern ermöglicht, alles niederzuschreiben, was sie zum Laienrichtersystem bemerkt haben. Dieser Punkt enthält im Gegensatz zu den vorhergehenden Fragen keine gezielte Fragestellung oder richtungsweisende Vorschläge. Da sich die meisten Angaben der Laienrichter mit jeden der bereits behandelten Punkte decken, werden die Ergebnisse nicht separat dargestellt. Lediglich die Kategorie der Verbesserungsvorschläge der Laienrichter wird hier dargestellt, da sich hier verschiedene Vorschläge der Laienrichter finden lassen, wie man die Teilnahme einfacher und besser gestalten könnte. Diese soll auf der einen Seite durch die Vereinfachung der äußeren Umstände, also gesellschaftliche Faktoren wie Arbeit oder Kindererziehung, aber auch anderen organisatorischen Faktoren, einfacher oder angenehmer gestaltet werden. Muss man zusätzlich zur Teilnahme am Laiengericht darüber nachdenken, dass man Kollegen in der Arbeit Umstände bereitet, Überlegungen anstellen, wo man Kinder beaufsichtigen lassen kann, oder wie sich während der eigenen Abwesenheit um pflegebedürftige Personen gekümmert wird, so ist es nicht möglich, sich vollkommen auf die Aufgabe als Laienrichter zu konzentrieren, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Da sich der Großteil der Laienrichter in einem Angestelltenverhältnis befindet, gibt es in diesem Bereich die meisten Schwierigkeiten, wie die Belastung der Arbeitskollegen mit der

eigenen Arbeit oder aber, überhaupt erst freie Tage für die Amtszeit zu beantragen oder zu bekommen. Um die Kollegen nicht zu belasten und auch keine Urlaubstage zu verlieren, gibt es zum Beispiel den Vorschlag, die Auswahlformalitäten an Feiertagen durchzuführen. Auch eine Verkürzung der Verhandlungsdauer und somit der Amtszeit würde eine Einschränkung der Zeit nicht nur für Angestellte, sondern für alle Laienrichter verringern.

Vor allem für Angestellte würde sich die Teilnahme zudem einfacher gestalten, wenn es für alle Firmen ein geregeltes Urlaubssystem gäbe, das klarstellt, wie das Amt als Laienrichter einzuordnen ist. Nach dem jetzigen Standard sind die meisten Angestellten gezwungen, für ihr Amt bezahlte Urlaubstage in Anspruch zu nehmen, was vor allem vor dem Amtsantritt für keine positive Einstellung gegenüber der Teilnahme führt. Als Gegenmaßnahme gibt es aus den Reihen der Laienrichter den Vorschlag, dass dies als Sonderurlaub klassifiziert werden soll und somit keine bezahlten Urlaubstage verloren gehen.

Die erste Hürde für Angestellte ist es jedoch, den Vorgesetzten über die Nominierung zu informieren. Diesbezüglich wird der Vorschlag genannt, eine direkte Kommunikation zwischen dem Gericht und dem Arbeitsplatz aufzubauen, um diesen Schritt für den Angestellten zu erleichtern, oder zumindest mit der Benachrichtigung der Nominierung eine Informationsbroschüre oder ein offizielles Nominierungsschreiben mit den Unterlagen mitzusenden, um dies dem Arbeitgeber oder dem Vorgesetzten vorlegen zu können. Bedenkt man zusätzlich, dass für Teilzeitbeschäftigte oder Personen in anderen Beschäftigungsverhältnissen durch das Fehlen am Arbeitsplatz die Einnahmen für den Tag komplett entfallen, wird außerdem eine wirtschaftliche Absicherung für Laienrichter verlangt.

Einen für die Laienrichter schwer durchschaubaren Punkt bilden die Ausschließungsgründe, auch hier wieder besonders auf die Ausschließung aufgrund des Berufs bezogen. Während der Auswahlformalitäten wurde von Laienrichtern angemerkt, dass einige Personen aufgrund des Berufs vom Amt entschuldigt wurden, dies scheint jedoch nicht nachvollziehbar zu sein, weshalb auf alle Anstellungsverhältnisse anwendbare klare Richtlinien notwendig sind, um einen Ausschluss aus beruflichen Gründen zu beantragen oder diesem stattzugeben.

Dieses Argument leitet über zum nächsten Themenkreis, nämlich einer besseren Information über das System und Transparenz gegenüber diesem und den damit verbundenen Abläufen. Diese Abläufe sind nur durch das Lesen der Unterlagen nicht verständlich, weshalb es einer genaueren Erklärung vor Ort bedarf. Besonders der Auswahlprozess und die Auslosung ist für die Laienrichter intransparent und nicht nachvollziehbar, was dazu führt, dass dieser Prozess besonders ob seiner Richtigkeit hinterfragt wird. In diesem

Zusammenhang würde eine einfache Erklärung des Auswahlprozesses, oder, im Fall der Auslosung, die Durchführung dieser in einem öffentlichen Umfeld dazu führen, dass die Ergebnisse kohärent sind und so besser akzeptiert werden können.

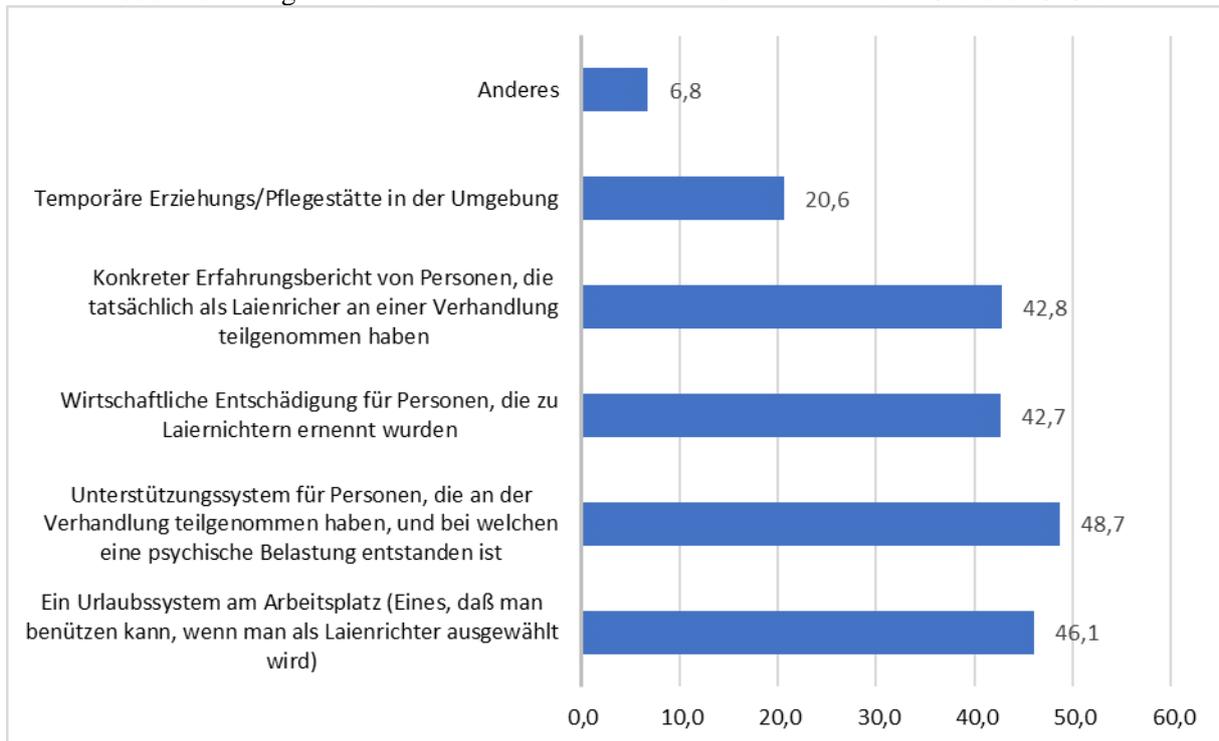
Um für ein Verständnis des Laienrichtersystems zu sorgen, muss dieses zuerst in einem breiteren Umfeld erklärt werden. Für Personen, die durch die Losung zu Laienrichtern ernannt wurden, sollte es nach der Auswahl eine allgemeine Einführung geben, um den weiteren Ablauf, aber auch Grundlagen über die Verhandlung und die Besprechung zu erklären.

Für die bessere Bekanntmachung des Systems in der Bevölkerung bedarf es einer positiveren Medienerstattung zum Laienrichtersystem und einer generellen Bewerbung in allen Medien. Als eine Möglichkeit, wie das System bereits in frühem Alter nähergebracht werden kann, wird vorgeschlagen, bereits in den Schulen Rollenspiele durchzuführen oder auch tatsächlich eine Gerichtsverhandlung zu besuchen. Dies würde zum einen dazu führen, dass die Kinder bereits in frühem Alter eine Verbindung zum Gericht aufbauen können, auf der anderen Seite würden sie die Realität einer Gerichtsverhandlung erleben, was wiederum zur Kriminalitätsprävention beitragen kann.

Als eine weitere Maßnahme für die Öffnung des Systems wird die Anonymisierung und Veröffentlichung der Besprechung genannt. Da die Besprechung hinter verschlossenen Türen stattfindet und der Inhalt dieser der Geheimhaltungspflicht unterliegt, stellt diese einen großen Unsicherheitsfaktor dar. Die Laienrichter dürfen zu dieser ihre persönliche Meinung über den Ablauf preisgeben, doch es ist ihnen ebenfalls nicht erlaubt, darzulegen, wie das Urteil zustande gekommen ist. Würde man die Besprechung öffentlich zugänglich machen, so würde die Mystik um diesen Abschnitt verschwinden und die Bürger könnten sich ein noch besseres Bild über die Abläufe des Laienrichtersystems machen. Dazu wird ebenfalls angemerkt, dass nicht nur die Meinung von Laienrichtern, sondern auch die Haltung des Fachpersonals gegenüber dem System veröffentlicht werden soll.

Ein weiterer Punkt, der angegeben wird, um eine Teilnahme einfacher zu gestalten, ist ein früheres Ende, ein schnellerer Ablauf und eine Auswahl von leichten Fällen für die Verhandlung unter dem Laienrichtergesetz.

Diagramm 19: Bewusstseinsumfrage: Informationen, die notwendig wären, um die Bereitschaft als Laienrichter an einer Verhandlung teilzunehmen zu steigern in Prozent (M.A.). Die Daten wurden aus der Bewusstseinsumfrage entnommen und ein Mittelwert aus den Daten von 2017 bis 2020 berechnet.



Quelle: OGH 2017d:34; 2018c, 2019c, 2010c: 40.

Viele dieser Angaben gehen einher mit den Ergebnissen der Frage aus der Bewusstseinsumfrage, welche Informationen notwendig wären, um den Willen zur Teilnahme am Laienrichtersystem zu steigern. So wünschen sich 48,7% ein Unterstützungssystem für Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben und dadurch psychische Nachbetreuung benötigen, 46,1% würden Informationen zu Urlaubssystemen im Fall einer Auswahl benötigen, um aktiv am Laienrichtersystem teilnehmen zu wollen. 42,8% hätten gerne Erfahrungsberichte von Personen, die tatsächlich an Gerichtsverhandlungen teilgenommen haben, und 42,7% wünschen sich Informationen bezüglich wirtschaftlicher Entschädigungen im Fall einer Ernennung zum Laienrichter. Immerhin 20,6% hätten in dieser Umfrage auch gerne Informationen zu temporären Erziehungs- oder Pflegestätten in der Umgebung im Fall des Amtsantritts.

Nachdem die Eindrücke der Laienrichter über die Teilnahme am Laienrichtersystem dargestellt wurden, wird im folgenden Kapitel auf die Bilanz, die der Oberste Gerichtshof über die letzten zehn Jahre zum Laienrichtersystem zieht, eingegangen. Abschließend wird im Kapitel 7 untersucht, ob die Agenda des Obersten Gerichtshofs, wie die Teilnahmebereitschaft der Bevölkerung gesteigert werden soll, mit den Angaben der Laienrichter übereinstimmt. Des Weiteren werden die größten Aufgabengebiete, die sich

durch die qualitative Inhaltsanalyse und den Bericht des Obersten Gerichtshofs herauskristallisiert haben, in Bezug auf die Fragestellung dieser Arbeit behandelt.

### **6.5. Die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofs**

In diesem Unterkapitel wird untersucht, wie der Oberste Gerichtshof Bilanz über die letzten zehn Jahre zieht. Es wird aufgezeigt, welche Punkte positiv und als Erfolg beschrieben werden, aber vor allem auch, welche Probleme gesehen werden. Vor allem aber steht im Mittelpunkt dieses Kapitels, welche Lösungsansätze vom Obersten Gerichtshof für die selbst erkannten Probleme ausgearbeitet wurden, oder ob Lösungsvorschläge für diese angegeben werden. Da sich diese Arbeit auf die Position der Laienrichter konzentriert, wird auch bei der Ausarbeitung des Untersuchungsberichts der Fokus besonders auf die Punkte gelegt, die Laienrichter besonders betreffen, z.B., wie die Bürde der Laienrichter vermindert werden kann, oder welches Ziel bezüglich der Dauer der Verhandlungen gesetzt wird. Mithilfe der bisher ausgearbeiteten Daten und Angaben der Laienrichter zu ihren Erfahrungen wird anschließend geprüft, ob und in welcher Weise der Oberste Gerichtshof die Meinungen und Anmerkungen der Laienrichter in der Überarbeitung des Laienrichtersystems berücksichtigt, und vor allem auch, welche Punkte nicht angesprochen werden.

Zum Laienrichtersystem wird im zehnjährigen Bericht des Obersten Gerichtshofes eine positive Bilanz gezogen. So steht im Schreiben, dass, wie auch anhand der Statistiken gezeigt wurde, 97% der Laienrichter die Erfahrung als „außergewöhnlich gute Erfahrung“ oder „gute Erfahrung“ beurteilen. Wie auch in dieser Arbeit, wird im Vergleich dazu die Meinungsumfrage der Bevölkerung hinzugezogen und angegeben, dass sich auch bezüglich der Erwartungen an das System eine Besserung zeigt (BOG 2019a:1).

Was jedoch nicht erwähnt wird, ist ein Vergleich mit der Bereitschaft der Bevölkerung, als Laienrichter am System teilzunehmen. Wie bereits in Kapitel 5.2. aufgezeigt, ändert sich die Bereitschaft kaum, tatsächlich als Laienrichter zu amtieren, und liegt bei 15%, 42,5% würden aus Pflichtgründen widerwillig teilnehmen. Im Vergleich zum Eindruck über Gerichtsverhandlungen und der Justiz vor der Einführung des Laienrichtersystems lässt sich in der Bevölkerung eine Veränderung über diesen feststellen. Vor der Einführung des Laienrichtersystems gaben 47,5% an, dass das Gericht und die Justiz schwer zugänglich sind, 28,5% stimmten dieser Aussage eher zu. Nach der Einführung des Laienrichtersystems stimmten im Gegensatz dazu 16,8% der Aussage zu, dass das Gericht vertrauter geworden ist, 38,6% stimmten eher zu. Dies zeigt, dass sich das Bild der Verhandlungen und der Justiz bessert (OGH 2020h: Q4c (全体・経年), Q7c (全体・経年)).

Jedoch liegen die Werte trotz dieser Besserung unter der tatsächlichen Erwartung, die sich die Befragten durch das Laienrichtersystem erhofft haben (OGH 2019b: 28, Tabelle 3).

So gaben in der Meinungsumfrage der Bevölkerung im Jahr 2009 insgesamt 34,3 % an sich zu erwarten, dass die Meinung der Bevölkerung im Urteil widergespiegelt wird, 38,7% stimmten dieser Aussage eher zu. Im Vergleich dazu gaben 19,8% an, dieser Ansicht nach der Einführung des Laienrichtersystems zuzustimmen, 42,8% stimmten eher zu. Im ersten Jahr nach der Einführung wurden die Erwartungen dieser Zahlen zufolge erfüllt. Betrachtet man jedoch die Zahlen aus dem Jahr 2019, so ist die Erwartung mit 30,1%, die zustimmen, und 39,7%, die eher zustimmen gesunken, der größte Unterschied zeigt sich indessen in den Angaben zum tatsächlichen Eindruck nach der Einführung des Laienrichtersystems. 2019 gaben lediglich 10,7% an, dass die Erwartungen erfüllt werden, 39,2% stimmten eher zu. Dies zeigt nicht nur ein Steigen der Differenz zwischen der Erwartungshaltung und dem tatsächlichen Eindruck, es kann parallel dazu ein Sinken der Erwartungshaltung beobachtet werden (OHG 2020h: Q6e (全体・経年), Q7e (全体・経年)).

Das sind nicht die einzigen Indikatoren, welche zu einer Steigerung der Teilnahmebereitschaft herangezogen werden können. Die Werte aus Kapitel 5.4. zu den Sorgen bei einer Teilnahme aus der Bewusstseinsumfrage, die offenen Antworten der Laienrichter zur Teilnahmebereitschaft vor dem Amtsantritt und die Frage nach den notwendigen Informationen, um die Teilnahmebereitschaft am Laienrichtersystem zu steigern, aus der Bewusstseinsumfrage, welche in Kapitel 6.5. dargestellt ist, bieten hier wertvolle Informationen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um dieses Ziel umsetzen zu können. Mit all diesen Daten, welche dem Obersten Gerichtshof zur Verfügung stehen, wurden im zehnjährigen Bericht der OGH die folgenden Aufgabengebiete ausgearbeitet.

### **6.5.1. Die Bürde der Laienrichter**

Im Vordergrund des Berichtes wird stets erwähnt, dass es die oberste Priorität ist, die Bürde, die den Bürgern durch die Teilnahme am Laienrichtersystem auferlegt wird, im höchstmöglichen Ausmaß zu lindern oder zu vermeiden. Das wird zum einen im Zusammenhang mit der Anzahl der aufgelisteten Personen auf den Namenslisten erwähnt, auf der anderen Seite wird auch die Dauer der Verhandlungen angeführt (BOGH 2019a: 4).

Bezüglich der Linderung der Bürde für die Laienrichter wird angegeben, dass durch die Möglichkeit, dass durch das Untersuchungsformular oder den Fragebogen, welcher mit der Benachrichtigung der Auflistung auf der Namensliste mitgesendet wird, bereits das Amt

abgelehnt werden kann, der Vorgang für die Bürger einfach gestaltet ist. Auch die Tatsache, dass die Anzahl der Personen, die auf den Namenslisten angeführt werden, gesenkt wurde, da bereits durch das Erhalten und Rücksenden der Benachrichtigung eine Stresssituation für die Bürger verursacht wird, wird als erfolgreiche Maßnahme für die Linderung der Bürde der Laienrichter angegeben (BOGH 2019a: 4).

Ein weiterer Erfolg, um die Belastung auf die Laienrichter zu lindern, wird in der Bewegung gesehen, zwischen dem Tag der Auswahl und dem ersten Verhandlungstag einen Tag zu pausieren. Als Grund dafür wird angegeben, dass Anmerkungen der Laienrichter veranlassen haben, diese Tendenz auszuweiten, da es durch die Ungewissheit der Auswahl am Tag der Auswahlformalitäten für diese einfacher ist, nach der tatsächlichen Ernennung Rücksprache über die benötigten freien Tage zu halten (BOGH 2019a:5). Diese Maßnahme ist jedoch nicht gesetzlich verankert, und es bleibt jedem Gericht selbst überlassen, ob es für die einzelnen Verhandlungen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wie auch anhand der Aussagen der Laienrichter ersichtlich wurde.

Einen Aufgabenbereich stellt die Tendenz dar, dass die Verhandlung immer mehr Tage in Anspruch nimmt. Während im dreijährigen Bericht die Bemühung verschriftlicht wurde, die Verhandlungstage zu erhöhen, da die Verhandlungen zu kurz angesetzt sind und zu wenig Zeit ist, um sich mit dem Inhalt und der Besprechung auseinandersetzen zu können, wird im Gegensatz dazu nun die Absicht angegeben, dem Anstieg der Anzahl der Verhandlungstage entgegenzuwirken, unter anderem durch eine Beschleunigung der Ordnungsformalitäten der öffentlichen Verhandlung und einer kompakteren Präsentation der Beweise (BOGH 2012:3; BOGH 2019a:5,8).

Außerdem wird die Gesetzesänderung, dass beschlossen wurde, in Katastrophengebieten keine Laienrichter zu bestellen oder die Aufrufung auszunehmen, betont (§16 Abs.8 Ziff.5 LG). Diese wurde bereits 2011 in einer Vorform angewandt, mit der Revision im Jahr 2012 wurde sie gesetzlich verankert und mit 3.6.2016 promulgiert (Uchida 2015:23-24).

### **6.5.2. Ablehnungsrate**

Auch vom Obersten Gerichtshof wird die hohe Ablehnungsrate bemerkt, welche seit der Einführung des Laienrichtersystems jährlich ansteigt, der höchste Wert wird mit 67,1% im Jahr 2018 verzeichnet. Im Jahr 2019 kann ein leichtes Sinken der Ablehnungsrate bemerkt werden (vgl. Tab. 9).

Tabelle 9: Ablehnungsrate nach Jahren in Prozent. Der Wert ergibt sich aus der Division der Anzahl der Laienrichterkandidaten, bei welchen eine Ablehnung akzeptiert wurde, durch die Anzahl der ausgewählten Laienrichterkandidaten, welche aus den Namenslisten des Wahlregisters des Unterhauses ausgelost wurden.

Insgesamt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
63,0	53,1	53,0	59,1	61,6	63,3	64,4	64,9	64,7	66,0	67,1	66,7

Quelle: OGH o.J.b:5.

Parallel dazu ist ebenfalls ein Sinken der Anwesenheitsrate am Tag der Auswahlformalitäten zu beobachten, wie bei der Ablehnungsrate ist auch hier im Jahr 2019 ein erneutes Ansteigen zu verzeichnen (vgl. Tab. 10). Wegen dieser Entwicklung wurde vom Obersten Gerichtshof eine externe Untersuchung beauftragt, um mögliche Gründe für diese Tendenz herauszufinden (BOGH 2019a: 3).

Tabelle 10: Anwesenheitsrate der Laienrichterkandidaten in Prozent. Der Wert ergibt sich aus den zu den Auswahlformalitäten anwesenden Laienrichterkandidaten dividiert durch die Anzahl der Personen, die nach der Überprüfung des Vorhandenseins von Ablehnungsgründen durch ein Vorladungsschreiben zu den Auswahlformalitäten vorgeladen wurden.

Insgesamt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
71,9	83,9	80,6	78,3	76,1	74,0	71,4	67,5	64,8	63,9	67,5	68,6

Quelle: OGH o.J.b:5.

Als Ergebnis wurden fünf Hauptprobleme herausgearbeitet, diese sind der Anstieg der Anzahl der Verhandlungstage, eine Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt, das Fortschreiten der Überalterung, ein Sinken des Interesses der Bevölkerung am Laienrichtersystem und schließlich eine mangelhafte Nachverfolgung der Vorladungsschreiben. Konnten Vorladungsschreiben nicht zugestellt werden oder wurden die mitgesendeten Fragebögen nicht innerhalb der angegebenen Frist zurückgesendet, so wurde dies nicht weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang konnte die Anwesenheitsrate angehoben werden, indem die Methode einzelner Bezirke, Vorladungsschreiben bei Nichtzustellung erneut zuzustellen oder eine Nachforschung über den Wohnort durchzuführen, sowie im Fall der Fragebögen bei nicht fristgerechter Rücksendung diese durch ein offizielles Schreiben zu fordern, ausgeweitet wurde. Durch diese Maßnahme ist ein Anstieg der Anwesenheitsrate zu verzeichnen, jedoch kommt es gleichzeitig auch zu einem Anstieg der Ablehnungsrate, da sich der Anteil an Personen, welche trotz vorhandenem Ablehnungsgrund nicht erschienen, nun auf die Kategorie der Personen, die das Amt ablehnen, verschiebt (BOGH 2019a: 3).

Ein weiterer möglicher Grund für die hohe Nichterscheinungsrate ist laut dem OGH die Ineffizienz, mit welcher die damit in Verbindung stehende Bestrafung gehandhabt wird. Ein Nichterscheinen bei den Auswahlformalitäten ohne legitimen Grund kann laut §112 Nr.1

LG mit bis zu 100.000 Yen gestraft werden, jedoch obliegt es den einzelnen Richtern, zu entscheiden, ob sie dies auch veranlassen. Diese Maßnahme wurde bis jetzt in keinem Fall angewendet, wie auch der Journalist Komasaki Yūdai in einem Zeitungsartikel der *Yomiuri Shimbun* zum zehnjährigen Bestehen des Laienrichtersystems schreibt (Komasaki 2019:31). Zu dieser Maßnahme hat sich auch der Justizminister im Rahmen der Sitzung des Justizausschusses im Jahr 2015 bereits geäußert, wo er angab, dass es wichtig ist, die Strafbestimmungen diesbezüglich konsequent zu exekutieren, jedoch muss die Bevölkerung vor einer Bestrafung ein ausreichendes Verständnis für das Laienrichtersystem aufweisen (Shugi'in 2015:14).

Der Oberste Gerichtshof stellt klar, dass seit dem Beginn des Laienrichtersystems trotz der hohen Ablehnungs- und niedrigen Anwesenheitsrate kein bekannter Fall von einem Mangel an Laienrichterkandidaten, Laienrichtern oder Ersatzlaienrichtern vorliegt und stellt als Conclusio fest, dass es, um die Ablehnungsrate trotzdem zu senken, einer Kommission aus Richtern bedarf, um die Tendenz des Anstiegs der Verhandlungstage zu diskutieren. Zusätzlich dazu soll mit ehemaligen Laienrichtern besprochen werden, wie ein PR- System über das Laienrichtersystem ausgeweitet werden kann. Des Weiteren ist es notwendig, auch über die gesellschaftlichen Gründe, die eine Ablehnung bedingen, zu diskutieren (BOGH 2019a:4). Hierzu gibt es jedoch keine konkrete Angabe, wie diese Probleme gelöst werden können, weshalb im folgenden Kapitel schließlich darauf eingegangen wird, wie sich die Position des Obersten Gerichtshofs zu den Aussagen der Laienrichter über die Teilnahme am Laienrichtersystem und der tatsächlichen Sachlage um die Faktoren der Teilnahme verhält.

## **7. Zwischen Ablehnung und Akzeptanz: Bilanz und Analyse der ersten zehn Jahre**

### **Laienrichtersystem**

In den vorhergehenden Kapiteln wurde neben der Darstellung der Daten der Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung und der Ergebnisberichte der Fragebögen der Laienrichter mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse die Position der japanischen Bevölkerung zum Laienrichtersystem ausgearbeitet. Es haben sich durch die Betrachtung der jeweiligen Statistiken und der qualitativen Inhaltsanalysen Parallelen in den Gründen ergeben, die in der Bevölkerung und auch von den Laienrichtern angegeben werden, warum sie einer Teilnahme am Laienrichtersystem nicht positiv gegenüberstehen. Durch die Ausarbeitung der offenen Antworten sind jedoch die wenigsten dieser Argumente wiederzufinden. Ganz im Gegenteil überwiegt ein positiver Eindruck, und die Möglichkeit, freie Kommentare zum System niederzuschreiben, zeigt die Ernsthaftigkeit, mit welcher sich die Laienrichter mit dem System auseinandersetzen, sowie das Interesse, das System für die Teilnahme zukünftiger Laienrichter effizienter zu gestalten. Im folgenden Unterkapitel wird auf die positiven Auswirkungen der Involvierung der Bürger in das Rechtssystem eingegangen, bevor mit dem Fokus auf die Fragestellung die einzelnen Problempunkte unter Hinzuziehen der offenen Antwortmöglichkeiten, des Berichtes des Obersten Gerichtshofs und von Fachliteratur ausgearbeitet werden, um die tatsächliche Sachlage, die Aufgaben hinsichtlich des Laienrichtersystems und deren Umsetzung darzustellen.

#### **7.1. Positive Auswirkungen des Systems**

Das Laienrichtersystem hat sich in seinem Bestehen verfestigt, auch das Wissen der Bürger über seine Existenz und das Wissen über den Inhalt hat sich in den Jahren seit der Einführung positiv entwickelt. So wissen laut der Bewusstseinsumfrage über 90% der Befragten über das Bestehen und den Inhalt des Laienrichtersystems Bescheid. Durch die Einführung des Systems haben sich am Gericht Veränderungen für die Verhandlung selbst, aber auch für Richter, Staatsanwälte und Anwälte ergeben. Laut einer Umfrage der Zeitung *Yomiuri Shimbun*, bei welcher zum zehnjährigen Bestehen des Laienrichtersystems 50 Richter schriftlich oder persönlich interviewt wurden, hat sich die Dauer der öffentlichen Verhandlung verkürzt und die Verhandlung selbst hat zu seiner idealen Form zurückgefunden. Diese ideale Form stellt die Gerichtsverhandlung in den Mittelpunkt, im Gegensatz dazu stand vor der Einführung des Systems der Untersuchungsprozess im Zentrum, wie es auch heute noch bei Gerichtsverhandlungen unter Berufsrichtern passiert. So schreibt der Richter Andō Akira, dass anstatt die schriftlich erhaltenen Untersuchungsberichte zu lesen

und darauf basierend zu urteilen, die Beweise in lebendiger Form während der Verhandlung vorgestellt und untersucht werden, und basierend darauf nach einer Diskussion mit den Laienrichtern deren Relevanz und Aussagekraft besprochen und schließlich ein Urteil gefällt wird (Oda *et al.* 2019:12).

Sowohl Richter als auch Staatsanwälte und Anwälte sind des Weiteren gezwungen, an ihrer Kommunikationsfähigkeit zu arbeiten, um den Laienrichtern alle Fakten verständlich präsentieren und erklären zu können. Wie aus der Umfrage der Richter hervorgeht, führt dies auf der einen Seite dazu, dass durch die Notwendigkeit von Erklärungen die Juristen veranlasst werden, ihr rechtliches Wissen weiter zu vertiefen. Außerdem wird durch das Einbringen der Meinungen der Bevölkerung aus verschiedenen Blickwinkeln auch das Blickfeld der Richter erweitert und die Essenz des Rechts und der Strafen wird dadurch erneut hinterfragt. So schreibt ein Richter, dass es bisher Praxis war, leichtere Strafen zu geben, wenn der Angeklagte keine Vorstrafen hat, für Laienrichter ist es jedoch etwas Selbstverständliches, keine Vorstrafen zu besitzen, wodurch sich die Ausgangsposition der Strafe verändert (Oda *et al.* 2019:13).

Durch das Einbringen der Meinung der Bevölkerung ist die Akzeptanz und Überzeugungskraft der Urteile gestiegen, es wird vor allem bei Mordfällen mehr das Tatmotiv in den Vordergrund gerückt, und die Urteile der Laienrichter stellen die Rehabilitation der Täter in den Mittelpunkt (Oda *et al.* 2019:1).

## **7.2. Faktoren für die Ablehnung der Teilnahme**

Sowohl durch die Untersuchung der Bevölkerung als auch durch die Befragung der Laienrichter hat sich klar herausgestellt, dass der Teilnahme am Laienrichtergesetz negativ gegenübergestellt wird. Die Gründe dafür sind verschiedene Faktoren, welche sowohl im Bericht des Obersten Gerichtshofs als auch im Gesetzestext selbst mit der Bezeichnung der Bürde (*futan*) zusammengefasst werden. Im Vordergrund aller Bemühungen gegenüber den Laienrichtern steht es, diese Bürde möglichst gering zu halten mit der Überzeugung, dass dies den Willen zur Teilnahme am Laienrichtersystem fördert und diese gleichzeitig erleichtert.

Auf der Seite der Bevölkerung und auch auf der Seite der Laienrichter überwiegt die psychische Belastung durch das Amt als Grund, sich gegen eine Teilnahme auszusprechen. So wird auf der einen Seite die Verantwortung abgelehnt, über Menschen zu richten, auf der anderen Seite überwiegen Selbstzweifel, eigenständig zu denken und ohne das notwendige Fachwissen vor anderen Menschen seine Meinung aussprechen zu können. Auch die Geheimhaltungspflicht sowie das Sehen von grausamen Beweisen wird als Faktor gesehen,

warum man nicht als Laienrichter ernannt werden möchte. Schließlich ist auch noch eine Angst vor einem Groll durch Freunde und Bekannte des Angeklagten sowie die Angst der Begegnung mit den Medien als psychische Faktoren zu nennen, welche eine Bürde für die Laienrichter darstellen kann.

Als zweiter großer Bereich, welcher eine Bürde für die Laienrichter darstellt, ist die Beeinflussung des Alltags zu nennen. So ist es eine auferlegte Pflicht, am Laienrichtersystem teilzunehmen, außer es kommt eine Anwendung der Ablehnungs- oder Ausschließungsgründe nach §16 oder §18 LG zustande. Sowohl für den Tag der Auswahlformalitäten als auch für die Verhandlung selbst müssen die Personen demnach für das Gericht zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass Firmenangestellten freie Tage beantragen müssen, für Selbstständige, Teilzeitbeschäftigte und Vertragsarbeiter entfällt der Tageslohn, und bei Personen, die Kinder oder jemanden in Pflege betreuen, ist es notwendig, eine Person oder Institution ausfindig zu machen, welche diese Aufgabe in der Zeit der Abwesenheit übernimmt. Dementsprechend wird, wie bereits erwähnt, vom Obersten Gerichtshof auch die Bemühung angesprochen, die Tage der Verhandlung zu verkürzen, um die Bürde auf den zeitlichen Faktor des Arbeitslebens möglichst kurz zu halten (OGH 2019a:5).

Der dritte Bereich ist eine Ablehnung der Teilnahme, weil der Sinn des Systems nicht gesehen wird. Es wird in einen Bereich eingedrungen, welcher von ausgebildeten Fachpersonen geführt wird, und das Einbringen von Laien hindert dieses Fachpersonal an seiner Arbeit oder führt die Arbeit auf gewohnte Weise weiter, ohne die Laienrichter einzubringen. Diese genannten Bereiche finden sich nur vereinzelt in den Erwähnungen der Laienrichter nach der Teilnahme wieder. Welche dieser Auffassungen erweisen sich nun als falsch, und wie können sie erklärt oder beseitigt werden?

### **7.2.1. Emotionale Faktoren**

Von den angeführten emotionalen Faktoren haben sich im Vergleich zur Beurteilung der Teilnahme der Laienrichter nur wenige bestätigt. So wird tatsächlich die Verantwortung, über Menschen zu richten und eine Unsicherheit über die Richtigkeit des Urteils empfunden, und auch das Sehen der Beweise wird als Bürde empfunden. Eine Forderung, wie die Verantwortung und Unsicherheit über das Urteilen gelindert werden kann, ist es z.B. Mordfälle oder andere schwere Verbrechen, die eine psychische Bürde mit sich bringen, aus dem System auszunehmen. Dies trifft auf der einen Seite besonders auf Sexualdelikte zu, wo durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die Privatsphäre des Opfers verletzt werden kann. Zusätzlich dazu besteht die Gefahr von Sekundärschäden durch emotional belastende Fragen

durch die Laienrichter wie auch der Gefahr einer psychischen Belastung der Laienrichter. Eine weitere Forderung zur Ausnahme wird bei Fällen gestellt, in welchen der Angeklagte kein Japanisch spricht. Ungeachtet der Tatsache, dass das japanische Rechtssystem von Ausländern nicht verstanden wird, besteht die Gefahr, dass sowohl dem Angeklagten als auch den Laienrichtern durch den Gerichtsdolmetscher nicht alle Nuancen richtig mitgeteilt werden (Ōshiro 2009:10).

Die Forderung, Fälle, welche mit der Todesstrafe gestraft werden können, auszunehmen, werden mit dem Argument weiterhin in der Jurisdiktion behalten, da die Bürger, solange es die Todesstrafe in Japan gibt, die Verantwortung dafür übernehmen müssen und diese auch aussprechen müssen, wenn dies notwendig ist (Goto 2008:98). Eine Anmerkung muss in diesem Zusammenhang getätigt werden, nämlich, dass weder in einem der Fragebögen noch in den Aussagen der Laienrichter die Thematik der Todesstrafe angesprochen wird. Berücksichtigt man die Tatsache, dass unter dem Laienrichtergesetz insgesamt 16 Fällen die Todesstrafe ausgesprochen wurde, ist es etwas verwunderlich, dass dieses Thema nicht konkret aufscheint (BOGH 2019b: 49, Tabelle zu Diagramm 23-1).

Diese Forderungen wurden während der Diskussion über die Reform des Laienrichtersystems durch den Untersuchungsausschuss im Jahr 2015 diskutiert, mit dem Hintergrund, dass es der Sinn der Einsetzung des Laienrichtersystems war, die Bürger über Fälle, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, entscheiden zu lassen gibt es diesbezüglich jedoch keine Entscheidung (Shūgi'in 2015: Untersuchungsbericht, Beratungskommission zur Reform des Justizsystems 2001 #IV 1.1.2.)

Die zweite Möglichkeit, die jedoch bereits vor dem Einsetzen des Laienrichtergesetzes vorgenommen hätte werden müssen, wäre die Einsetzung eines Geschworenengerichts gewesen, in welchem die Geschworenen lediglich über Schuld und Unschuld entscheiden, was auch von verschiedenen Experten gefordert wurde. Stattdessen wurden im Rahmen des Gesetzes mögliche Maßnahmen getroffen, um auch hier wieder die Bürde der Laienrichter zu minimieren. So wurden Fälle, welche mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung stehen, aus der Gerichtsbarkeit des Laienrichtergesetzes ausgenommen, ebenso wie komplizierte Fälle, welche durch ihre Dauer eine Last für Laienrichter darstellen können (*Saiban'in no sanku suru keiji saiban ni kann suru hōritsu no ichibu o kaisei suru hōritsu* 裁判員の参加する刑事裁判に関する法律の一部を改正する法律, Akt. Nr. 37/2015, §3 Abs.2. [http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb\\_housei.nsf/html/housei/18920150612037.htm](http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb_housei.nsf/html/housei/18920150612037.htm)).

Bezüglich der Beweise wurde nach Berichten, dass durch das Sehen von grausamen Fotografien bei Laienrichtern psychische Traumata entstanden sind, veranlasst, dass diese bei

den Formalitäten zur Vorbereitung der öffentlichen Verhandlung soweit eingegrenzt werden, dass nur wirklich notwendige Objekte vorgezeigt werden. Außerdem werden die Beweise soweit manipuliert, dass Fotografien mit dem Potential, eine psychische Last darzustellen entweder in Schwarz-Weiß oder mittels Illustrationen dargestellt werden, was, wie anhand der Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse gesehen werden kann, von den Laienrichtern auch bemerkt und dankbar angenommen wird.

Neben dem Verabsäumen der Kommunikation dieser Tatsache ist eine weitere schlecht kommunizierte Maßnahme, dass es für Laienrichter, welche durch die Ausübung ihres Amtes eine psychische Belastung verspüren eine speziell eingerichtete Anlaufstelle gibt (vgl. Saiban'in Mentaru Herusu Sapōto Sentā o.J.). Diese Einrichtung kann von Laienrichtern, Ersatzlaienrichtern oder ehemaligen Laienrichtern und Ersatzlaienrichtern auch nach der Amtsausübung ohne zeitliche Begrenzung kontaktiert werden und steht für Beratungen zur psychischen oder physischen Gesundheit auf drei verschiedene Arten zur Verfügung. Es gibt die Möglichkeit einer telefonischen Beratung, einer Onlineberatung oder einer persönlichen Beratung. Sowohl bei der telefonischen Beratung als auch bei der Onlineberatung stehen für die psychische Beratung klinische Psychologen oder Sachbearbeiter für psychische Gesundheit zur Verfügung, für physische Anliegen sind Krankenschwestern oder Gesundheitspfleger als Ansprechpartner anwesend. Möchte man mit einem Arzt sprechen, so hat man die Möglichkeit, einen Termin dafür zu vereinbaren. All diese Beratungen stehen für die Laienrichter kostenlos zur Verfügung. Möchte man eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen, so stehen in ganz Japan 217 Einrichtungen betrieben von klinischen Psychologen, zur Verfügung, wo man eine solche erhalten kann, hier sind bis zu fünf Beratungen kostenlos (vgl. OGH o.J.e). Ist es tatsächlich notwendig, nach diesen fünf Mal die persönliche Gesprächstherapie mit einem klinischen Psychologen weiterzuführen, so sind die Kosten dafür selbst zu entrichten. Da der Anlass dafür jedoch im Dienst des Staats entstand, ist in diesem Fall das Schadenersatzsystem für Staatsbeamte im Katastrophenfall, basierend auf dem gleichnamigen Gesetz, anzuwenden, wodurch es zu einer Kostenerstattung kommt (Uchida 2015:25; Shugi'in 2015; NPA 2019).

Angenommen wurde das Angebot der Nachbetreuung seit der Einführung bis Ende Dezember 2018 von insgesamt 410 Personen, 86 davon erhielten eine Beratung in physischen Gesundheitsfragen, 324 Personen hielten Rücksprachen im psychischen Bereich.

Tabelle 11: Anzahl der Personen, die das Beratungszentrum für mentale Gesundheit in Anspruch genommen haben.

	Insgesamt	Telefon	E-Mail (Internet)	Persönliches Gespräch
<b>Insgesamt</b>	410	347	24	39
<b>Gesundheitsberatung</b>	86	84	2	/
<b>Beratung zur mentalen Gesundheit</b>	324	263	22	39

Quelle: BOGH 2019b:58, Tabelle 25.

Aus der obenstehenden Tabelle geht hervor, dass die meisten Beratungen telefonisch stattfinden, 39 Personen erhielten im Rahmen einer Beratung zur mentalen Gesundheit ein persönliches Gespräch. Insgesamt 9 Personen wurden über das Beratungszentrum im Rahmen einer Beratung zur mentalen Gesundheit an einen Arzt weiter verwiesen (BOGH 2019b:58, Tabelle 24/2).

Betrachtet man anhand der folgenden Tabelle 12 den Inhalt der Beratungen zur mentalen Gesundheit für den Zeitraum von April 2011 bis Ende Dezember 2018, so ist ein Großteil der Anfragen aufgrund eines Auftretens von Symptomen mentaler Krankheit (27,5%), der häufigste Grund danach ist jedoch der Wunsch nach einem Gesprächspartner (26,3%), oder der Wunsch nach einem Rat bezüglich Unsicherheiten (20,6%) BOGH 2019b:58, Tabelle 25/1).

Tabelle 12: Gegenstand der Beratung zur mentalen Gesundheit der Laienrichter.

Gegenstand der Beratung	Fälle (n=262)	Anteil in Prozent (%)
<b>Auftreten von Symptomen mentaler Krankheit</b>	72	27,5
<b>Wunsch nach einem Zuhörer</b>	69	26,3
<b>Rat bezüglich Unsicherheiten</b>	54	20,6
<b>Allgemeine Fragen</b>	31	11,8
<b>Empfinden von Stress</b>	23	8,8
<b>Wunsch nach Informationen zur Gesundheit/ medizinischer Versorgung</b>	4	1,5
<b>Anderes</b>	9	3,4

Quelle: BOGH 2019:58, Tabelle 25/1.

Die Tatsache, dass ein Großteil der Personen diese Dienstleistung in Anspruch nimmt, um einen Gesprächspartner zu haben, zeigt, dass die Laienrichter und Ersatzlaienrichter das Bedürfnis haben, ihre Erfahrungen zu teilen. Da sie jedoch der Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist es schwierig, einen geeigneten Gesprächspartner zu finden, und da die Personen, welche die Beratungsstellen betreuen, ebenfalls einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, stellt dies eine sichere Möglichkeit dar, im legalen Rahmen das Erlebte zu besprechen.

Für die Anzahl an Laienrichtern sind diese Zahlen jedoch insgesamt niedrig. Es bleibt unklar, ob nicht mehr Personen diese Dienste in Anspruch nehmen würden, sich aber aus verschiedenen Gründen davor scheuen. Eine mögliche Erklärung für eine zögerliche Nutzung

ist die Tatsache, dass im Internet für den Gebrauch ein Login mit einer zugeteilten ID vorgenommen werden muss und hier die Angst besteht, dass durch diese ID die Identität nachverfolgt werden kann. Ein weiterer Kritikpunkt zum Login über die Internetseite besteht darin, dass dafür ein Computer oder ein Smartphone benötigt wird und es nicht vorauszusetzen ist, dass alle Laienrichter und Ersatzlaienrichter einen Zugang zu solchen Geräten besitzt oder diese nutzen können (Shugi'in 2015).

Außerdem stellt eine weitere mögliche Problematik die Stigmatisierung von psychischer Gesundheit in der japanischen Gesellschaft dar, wie verschiedene Studien zur Haltung zu psychischer Gesundheit zeigen (Yamawaki *et al.* 2011:107-109; Ando *et al.* 2013:477-478).

Das Vorhandensein der Beratungsstelle schafft dennoch eine Absicherung, dass Personen, die als Laienrichter gedient haben, mit ihren Sorgen und Problemen nicht allein gelassen werden. Da der Faktor der psychischen Belastung und die Angst vor traumatischen Erfahrungen unter der Bevölkerung und auch unter den Laienrichtern vor dem Amtsantritt ein großer ist, wäre es wichtig, den Laienrichterkandidaten, vor allem aber der Bevölkerung aktiv mitzuteilen, dass eine Anlaufstelle zur Verfügung steht und man die Bevölkerung im Rahmen der Ausübung ihres Amtes nicht mit ihrer Erfahrung alleine lässt.

Ein weiterer Faktor, welcher auch zu einer psychischen Belastung führen kann, ist die Geheimhaltungspflicht. Für diese gibt es jedoch keine klare Definition, in §70 LG heißt es lediglich, dass es den konstituierenden Richtern und Laienrichtern sowie Ersatzlaienrichtern, die während der Besprechung anwesend sind, verboten ist, das Geheimnis der Besprechung, welches als die Meinungen der Laienrichter und Richter und der Zusammensetzung der Abstimmung definiert wird, preiszugeben. Diese Definition ist klar, jedoch kommt erschwerend hinzu, dass es laut §108 LG strafbar ist, dass Laienrichter, Ersatzlaienrichter oder Laienrichterkandidaten Fakten bezüglich des Geheimnisses der Besprechung oder Geheimnisse, welche man im Zuge der Ausübung des Amtes erfahren hat, preisgeben.

Während Laienrichter sich in Gefahr begeben, durch ihre Äußerungen eine Straftat zu begehen, gibt es für Richter in diesem Rahmen keine dezidierte Strafe, diese erhalten lediglich eine Verwarnung, sollten sie gegen diese Bestimmung verstoßen (Amano 2008: 71).

Die Geheimhaltungspflicht wurde gesetzlich verankert, um es den Laienrichtern zu ermöglichen, während der Besprechung mit dem Richter frei diskutieren zu können und sie so zu schützen, dass Aussagen nicht an die Öffentlichkeit kommen (Itō 2010: 142). Es obliegt jedoch den jeweiligen Richtern, den Laienrichtern den Umfang der Geheimhaltungspflicht zu erklären, wodurch Diskrepanzen auftreten können. Diesbezüglich wird von den Laienrichtern

eine klare Erklärung oder Definition gefordert, da es für diese nicht klar ist, welche Fakten sie nun tatsächlich preisgeben dürfen. Schlussendlich wird aus Angst, die Geheimhaltungspflicht zu verletzen, jedoch gar nicht über die Erfahrungen gesprochen, was mit ein Faktor ist, warum die Erlebnisse von ehemaligen Laienrichtern der Bevölkerung nicht in einem formlosen Rahmen, sondern mittels offiziell organisierten Zusammentreffen mitgeteilt werden.

### **7.2.2. Beeinflussung des Alltags**

Während auch einige emotionale Faktoren wie das Verarbeiten der Erfahrung oder die Last der Geheimhaltungspflicht den Alltag der Laienrichter im Nachhinein beeinflussen können, ist in jedem Fall der Umstand der Zeit ein wesentlicher, der nicht außer Acht gelassen werden kann. Eine Ablehnung des Amtes können in der Berufswelt nach §16 Abs.1 LG Personen, die sich in Gebietskörperschaften im Amt befinden, oder Personen, welche nach §16 Abs. 8 Ziff.3 LG im Betrieb eine wichtige Arbeit zu verrichten haben und ein Schaden für den Betrieb entsteht, wenn die Arbeit nicht von dieser Person verrichtet wird, beantragen. Diese Regelung ist vor allem für kleine und mittlere Betriebe wichtig, da so bei einem Mangel an Arbeitskräften eine Teilnahme abgelehnt werden kann, doch es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, mit welchen Indikatoren dieser Paragraf angewendet wird, auch auf der Seite der Laienrichter wurden diesbezüglich Unklarheiten angemerkt.

Es wird durch die Teilnahme nicht nur in die Arbeit selbst, sondern auch in die persönliche Freizeit eingegriffen, da viele Angestellte, wie bereits erwähnt, entweder gezwungen sind, einige ihrer wenigen bezahlten Urlaubstage in Anspruch zu nehmen, um an den Auswahlformalitäten oder an der Verhandlung teilnehmen zu können. Da es dem Arbeitgeber obliegt, dies zu entscheiden, kann er den Angestellten jedoch auch zwingen, unbezahlten Urlaub zu nehmen. Aus diesem Grund wird auf der einen Seite gefordert, dass ein einheitliches Urlaubssystem eingeführt wird oder aber die Teilnahme am Laienrichtergesetz als Sonderurlaub kategorisiert wird. Laut der *Yomiuri Shimbun* wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt im März 2019 eine Umfrage durchgeführt, bei welcher sich herausgestellt hat, dass von 2.904 Firmen lediglich 39% ein spezielles Urlaubssystem für Laienrichter haben (Komasaki 2019:31). Diese Maßnahme würde jedoch einen großen Eingriff in das japanische Arbeitsrecht verlangen und es bedarf im Zuge dessen einer Festlegung, ob dieser Sonderurlaub ein unbezahlter oder bezahlter sein soll. Für den Fall, dass es als bezahlter Urlaub deklariert wird, muss außerdem entschieden werden, ob die Firmen oder der Staat die Kosten dafür übernimmt, auf der Seite der Wirtschaft wird sich hier jedoch vermutlich keine große Bereitschaft zeigen, diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

Während es mittlerweile von Seiten des Gerichts Bemühungen gibt, den Arbeitnehmern mithilfe eines Schreibens oder dem Ausstellen eines Ernennungsschreibens, welches dem Arbeitgeber als offizielles Schreiben vorgelegt werden kann, Abhilfe zu schaffen, ist es für viele Arbeitnehmer schwierig, ihren Vorgesetzten über die Vorladung oder Ernennung zu informieren. Auch hier wurde von den Laienrichtern erwähnt, dass die Kommunikation zwischen Gericht und Arbeitgeber stattfinden sollte, um die Bürde auf der Seite der Arbeitnehmer und potenziellen Laienrichter zu lindern.

Um die Bürde auf die Laienrichter möglichst zu lindern, wurde außerdem auch im Schreiben des Obersten Gerichtshofs die Bemühung ausgedrückt, die Dauer der Verhandlungen zu kürzen. Die Dauer dieser ist, wie bereits erwähnt, nach den Wünschen der Laienrichter verlängert worden, da es Anmerkungen gab, dass für die Besprechung und Urteilsfindung nicht genug Zeit war und es somit in diesem Punkt Unzufriedenheiten gab. Es ist in diesem Punkt schwierig, eine richtige Lösung zu finden, da es, neben der Angabe, dass die Länge der Verhandlung passend ist, Kritik in beide Richtungen gibt. Die folgende Tabelle gibt die aus dem Diagrammteil des zehnjährigen Berichts des Obersten Gerichtshofs herausgefilterten Angaben aus den offenen Antworten der Fragebögen der Laienrichter zur Länge der Besprechung von 2009 bis 2018 wieder.

Tabelle 13: Angaben zur Länge der Besprechung der Laienrichter, herausgefiltert aus den offenen Antworten der Fragebögen der Laienrichter durch den Obersten Gerichtshof.

	Passend	Zu kurz	Zu lange	n=
<b>Insgesamt</b>	1601	803	210	64179
<b>2009</b>	32	29	3	781
<b>2010</b>	246	183	33	8285
<b>2011</b>	229	103	25	2458
<b>2012</b>	244	113	35	8331
<b>2013</b>	177	87	28	7698
<b>2014</b>	152	70	16	6730
<b>2015</b>	279	61	21	6580
<b>2016</b>	117	61	13	6208
<b>2017</b>	63	61	19	5392
<b>2018</b>	62	36	17	5716

Quelle: BOGH 2019b:48, Tabelle 22.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Anwesenheit zu den Auswahlformalitäten und auch die Ausübung des Amtes als Laienrichter entlohnt wird. So wird neben den anfallenden Anfahrtskosten für den Tag der Auswahlformalitäten steuerfrei höchstens 8.000 JPY ausbezahlt, wird man zum Laienrichter oder Ersatzlaienrichter ernannt, erhält man höchsten 10.000 JPY pro Tag (§11LG, *Saiban'in no sanko suru keiji saiban ni kan*

*suru kisoku* 裁判員の参加する刑事裁判に関する規則, Regel Nr. 7/2007, §6-11.  
<https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file5/saibanninnkisoku281201.pdf>.(23.09.2020)).

Dies mag in vielen Fällen keinen Ersatz für einen entfallenen bezahlten Urlaubstag oder die Einnahmen für einen entfallenen Arbeitstag darstellen, doch im internationalen Vergleich ist die Entlohnung hoch. In den USA erhält ein Geschworener zusätzlich zu den Fahrtkosten bei einer Verhandlung auf Bundesebene (*federal juror*) pro Tag 50 USD, dauert die Verhandlung über eine Woche, steigt die Entlohnung auf bis zu 60 USD täglich, das gleiche gilt für Geschworene der *Grand Jury*. Im Unterschied zu Japan bekommen die Geschworenen jedoch auch einen Zuschuss für Mahlzeiten (United States Courts: o.J). In Österreich gibt es zwar einen Kostenersatz für etwaige Reise- und Übernachtungskosten, doch das Amt als Schöffe oder Geschworener ist als Ehrenamt zu verstehen, und lediglich im Fall von einem tatsächlich nachweisbarem Verdienstentgang kann eine Pauschale eingefordert werden (Bundesministerium für Justiz 2015:22).

Bedenkt man die Anmerkung im zehnjährigen Bericht des Obersten Gerichtshofs, dass sich die Arbeitsverhältnisse in Japan ändern, so ist es für die Motivation zur Teilnahme am Laienrichtersystem notwendig, entsprechende Maßnahmen zu setzen, da der Anteil von Personen, welche sich in unregelmäßigen Arbeitsverhältnissen befinden, von Jahr zu Jahr steigt und hier eine dementsprechende Regelung gefunden werden muss (BOG 2019a: 3). Durch das Laienrichtergesetz darf zwar laut §100 LG jemand, der Urlaub erhalten hat, um sein Amt als Laienrichter, Ersatzlaienrichter oder Laienrichterkandidat auszuführen, nicht aus diesem Grund entlassen werden oder andere Nachteile erfahren, jedoch gibt es dazu vom Gesetzgeber keine konkret formulierten Strafen oder Maßnahmen.

Würde man im Bereich der Arbeit ein einheitliches Urlaubssystem einführen, die Kommunikation bezüglich der Teilnahme und der Ernennung für die Laienrichterkandidaten übernehmen und außerdem betonen, dass es eine Entschädigung für die ausgeführten Dienste gibt, könnte auch das zu einer positiveren Einstellung gegenüber der Teilnahme am Laienrichtersystem führen.

### **7.2.3. Sinn der Involvierung von Bürgern in das Laienrichtersystem**

Eine weitere Kategorie, die durch die Analysen der Statistiken und der offenen Antworten der Laienrichter ersichtlich wurde, ist, dass der Sinn und Zweck der Involvierung von Bürgern in die Justiz und des Laienrichtersystems nicht verstanden wird. Es wird nicht verstanden, warum ein Laie ohne jegliches Fachwissen in gleicher Position mit Richtern ein Urteil über fremde Menschen fällen soll. Es besteht in dieser Hinsicht auf der einen Seite die eben

genannte Ablehnung aufgrund von fehlendem Wissen, auf der anderen Seite, weil die Ansicht besteht, dass das Fachpersonal durch die Laienrichter an seiner Arbeit gehindert wird.

Die intensive Diskussion in der Fachliteratur über die Folgen der Involvierung der Bevölkerung in strafrechtlichen Verhandlungen auf das Urteil lässt sich in zwei Fraktionen einteilen. Auf der einen Seite wird von der Befürchtung gesprochen, dass die Strafen strenger werden, da Laien keine Vorstellungen von Strafmaßen haben und die Gefahr besteht, dass sie sich von Gefühlen leiten lassen. Zu dieser Befürchtung trägt das 2008 eingeführte System zur Teilnahme von Verbrechenopfern (*higaisha sanku seido*) bei, durch welches Verbrechenopfer oder Angehörige an der Seite des Staatsanwalts an der Verhandlung teilnehmen und nach den Schlussplädoyers des Staatsanwalts und des Anwalts ihre Meinung kundtun können (Strafprozessgesetz Art. Nr. 131/1948, §316 Abs.33-36. <https://elaws.e-gov.go.jp/document?lawid=323AC0000000131>). Die Laienrichter sind angewiesen, diese nicht als Faktor für eine Urteilsfällung zu beachten, doch es besteht dennoch ein Risiko, dass die Äußerungen einen emotionalen Einfluss auf die Laienrichter ausüben. So wird durch die Anwesenheit eines Verbrechenopfers die Unschuldsvermutung des Angeklagten verletzt, welche bis zum Fällen des Urteils besteht, und es besteht die Gefahr, dass der Strafgedanke der Laienrichter gesteigert wird (Ōshiro 2009:6).

Auf der anderen Seite ist genau dieser emotionale Faktor auch jener, der zur Befürchtung führt, dass es zu leichteren Strafen und mehr Freisprüchen unter dem Laienrichtersystem kommen kann. So wie durch das System zur Teilnahme von Verbrechenopfern können Laienrichter im Gegensatz dazu auch durch die Umstände des Täters emotional beeinflusst werden, und es kann so zu einer leichteren Strafe oder gar zu einem Freispruch kommen.

Ein weiterer Faktor, welcher zum Unverständnis des Zwecks des Systems angegeben wird, ist, dass keine Veränderungen in den Urteilen der strafrechtlichen Verhandlungen zu erkennen sind. Diese Feststellung kann als richtig gewertet werden, wenn man die Verurteilungsraten betrachtet, welche sich nicht verändert haben und immer noch weit über 90% liegen. Dies liegt jedoch an der unveränderten Situation des Untersuchungsprozesses, welcher immer noch in den Händen der Polizei und der Staatsanwaltschaft liegt (Ōshiro 2009:8).

Betrachtet man die Verteilung der Strafen im Vergleich zu jenen vor der Einführung des Laienrichtersystems, so lassen sich jedoch Veränderungen feststellen. Bezüglich des Strafmaßes ist bei Sexualverbrechen ein Anstieg der Strafen zu erkennen, bei anderen Delikten, wie z.B. versuchter Mord, Brandstiftung oder Drogendelikten sind im Gegensatz

dazu leichtere Strafen ausgesprochen worden. Ein weiterer anzumerkender Faktor ist außerdem das bereits erwähnte, vermehrte Hinzuziehen eines Bewährungshelfers. In Anbetracht dieser Tatsachen ist es ersichtlich, warum in den Augen der Laienrichter keine Veränderung der Strafen unter dem Laienrichtersystem und somit auch der Sinn der Einführung des Systems in dieser Hinsicht nicht gesehen werden kann. In Bezug auf die steigende Anzahl des Hinzuziehens von Bewährungshelfern ist jedoch erkennbar, dass die Laienrichter durch ihre Meinung Einfluss auf das Urteil ausüben und es zeigt sich, dass sich um die Zukunft und Resozialisierung des Straftäters gesorgt wird (Sakamaki *et al.* 2013:22-27).

Ein Punkt, zu welchem wenig Informationen vorliegen, ist die Frage, ob es während der Besprechung und Urteilsfindung eine Führung durch Richter gibt. Da der Entscheidungsvorgang der Geheimhaltungspflicht unterliegt und es, wie bereits erwähnt, dem Richter obliegt, wie ausführlich er den Umfang dieser mitteilt, ist es denkbar, dass Laienrichter zögerlich sind, diesbezüglich Anmerkungen zu machen, da die Befürchtung bestehen könnte, die Verschwiegenheitspflicht zu verletzen.

Besonders zur Urteilsfindung ist dieser Faktor maßgeblich, da der Inhalt des Laienrichtersystems darauf abzielt, dass die Meinungen der Bevölkerung in das Urteil einfließen. Gibt es jedoch eine merkliche Führung des Richters zu einem vorbestimmten Urteil, ist es ersichtlich, dass es für die involvierten Laienrichter unverständlich ist, warum sie benötigt werden. Ein in der Fachliteratur häufig angesprochenes Thema diesbezüglich ist das so genannte Strafsuchsystem (*ryōkei kensaku seido*), in welchem verschiedene den Fall betreffende Faktoren in ein System eingegeben werden, diese referiert werden, und schließlich eine geeignete Strafe vorgeschlagen wird (Hayashi 2009:190, Sakamaki *et al.* 2012:22-27).

Es liegt im Ermessen der Richter, den Laienrichtern zu ermöglichen, ihre Meinung auszusprechen und mit Präzedenzfällen und der Nutzung des Strafsuchsystems so umzugehen, dass die Laienrichter diese als Referenzen und nicht als vorgegebenes Urteil wahrnehmen. Betrachtet man die Angaben der Laienrichter aus den Diagrammen des Obersten Gerichtshofs und der qualitativen Inhaltsanalyse, dass die Diskussion und Urteilsfindung zufriedenstellend und erfüllend wahrgenommen wird, nehmen die Richter diese Aufgabe dem Urteil der Laienrichter nach sehr gut wahr, und der Prozess der Besprechung und Urteilsfindung trägt zum Verständnis des Zwecks des Systems bei.

Ein letzter Aspekt, welcher im Rahmen dieser Analyse nicht vorgekommen ist, jedoch in den Medien oft angesprochen wird, ist die Sinnhaftigkeit der Involvierung von

Laienrichtern, wenn das Ergebnis schlussendlich durch eine Berufung in höherer Instanz widerrufen wird. Auch dieser Aspekt muss jedoch mit Vorsicht betrachtet werden, denn durch einen Vergleich von Berufungen von Urteilen unter dem Laienrichtersystem und einem Berufsgericht lässt sich feststellen, dass sich das Ausmaß der Berufungen in einem vergleichbaren Bereich befindet. Des Weiteren gibt es vom Obersten Gerichtshof die Anweisung, dass die Entscheidung des Gremiums aus Laienrichtern und Berufsrichtern zu respektieren ist und ein Widerruf oder eine Korrektur eines Urteils nur unter besonders gravierenden Umständen stattfinden darf (Sakamaki 2013:211, BOGH 2012:32, BOGH 2019a: 21-22).

Hier liegt es an den Medien, welche durch die Seltenheit von Berufungen über diese ausführlich berichten, wodurch es in der Bevölkerung zum Eindruck kommt, dass diese ein häufiges Vorkommnis sind und somit die Sinnhaftigkeit einer Teilnahme am Laienrichtersystem mit dem Eindruck hinterfragt, dass ausgesprochene Urteile ohnehin durch einen Berufsrichter widerrufen oder korrigiert werden.

### **7.3. Popularisierung des Laienrichtersystems**

Im vorhergehenden Abschnitt wurden die Aspekte, welche in der Bewusstseinsumfrage, dem Ergebnisbericht der Laienrichter und in den durch die qualitative Inhaltsanalyse herausgefilterten Kategorien als Anlass für eine negative Haltung gegenüber der Teilnahme am Laienrichtersystem angegeben wurden, dargestellt und besprochen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für einen Großteil der ausgesonderten Probleme eine mangelhafte Kommunikation an die Bevölkerung verantwortlich ist. Das ist ein Aspekt, welcher sich, wie bereits erwähnt, im zehnjährigen Bericht des Obersten Gerichtshofs zum Laienrichtersystem wiederfindet, jedoch gibt es hierzu keine konkreten Ansätze, welche Inhalte auf welche Weise kommuniziert werden sollen. Durch den Obersten Gerichtshof, die JFBA und die Organisation *Saiban'in netto* (vgl. Saiban'in Netto o.J.) werden zwar regelmäßig Informationstreffen organisiert, jedoch sind die Bürger gezwungen, sich aktiv zu interessieren, zu informieren und müssen sich für diese Treffen anmelden.

Eine weitere Informationsquelle stellt die vom Obersten Gerichtshof herausgegebene Zeitschrift *Shihō no mado* dar, welche neben allgemeinen Berichten über die einzelnen Komponenten des Justizsystems ebenfalls Berichte zum Laienrichtersystem beinhaltet (vgl. OGH o.J.f). Außerdem informieren die Staatsanwaltschaft und auch die JFBA über ihre Internetseiten über das Laienrichtersystem, wobei hier der Film, welcher von der JFBA zum zehnjährigen Jubiläum produziert wurde, zu erwähnen ist. Es werden hier zwei bekannte

Motive, nämlich das japanische Märchen *Momotarō* und das europäische Märchen *Rotkäppchen* aufgegriffen. Anhand dieser wird im Fall von *Momotarō*, wo der Held *Momotarō* einen Dämon bekämpft, welcher die Bürger eines Dorfes bedroht, hinterfragt, ob der Dämon tatsächlich eine Bedrohung für die Bürger dargestellt hat und es somit ein Motiv für *Momotarō* gab, diesen zu bekämpfen. Im Fall von *Rotkäppchen* beschuldigt der Jäger das Rotkäppchen, ihn zur Ermordung des Wolfes und zum Befüllen dessen Bauches mit Steinen angestiftet zu haben, während Rotkäppchen angibt es habe nur zugesehen, weil es geschockt war, und deshalb nicht wusste was es tun soll (vgl. JFBA 2019c, 2019d). Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass hier aus der Position der Anwälte plädiert wird, die Anklagepunkte zu hinterfragen, und im Zweifelsfall in der Gunst des Angeklagten zu entscheiden, doch ist es ein sehr interessanter und auch einfach nachvollziehbarer Zugang zum Laienrichtersystem.

Eine weitere Maßnahme, welche ebenfalls angesprochen wurde, ist der Zugang zu Informationen über die Bewertung des Systems der Richter, der Staatsanwälte und Anwälte. Die Meinungen dieser sind sehr wohl in Fachzeitschriften oder in der Fachliteratur zu finden, in populären Medien finden sich jedoch nur sehr vereinzelt und nur zu besonderen Anlässen Interviews mit Fachpersonal.

Es fehlt an einer aktiven Information über das System, welche ohne besonderen Aufwand konsumiert werden kann. Infolgedessen wäre es besonders wichtig, Informationen zum Laienrichtersystem über Medien weiterzugeben, durch welche die japanische Bevölkerung Informationen bezieht, und sie so gezielt zu vermitteln. In der Bewusstseinsumfrage der Bevölkerung wurde nach einzelnen Fragen nach der Quelle gefragt, durch welche die jeweiligen Eindrücke zum Rechtswesen und zum Laienrichtersystem gewonnen wurden. Anhand dieser Zahlen ist ersichtlich, dass ein Großteil der Informationen aus dem Internet und aus dem Fernsehen bezogen wird, doch auch die Zeitung darf in diesem Zusammenhang als Informationsquelle nicht außer Acht gelassen werden. Daher ist nicht nur der Zugang zu Informationen zum Laienrichtersystem über das Internet, sondern auch durch Berichte und Werbungen im Fernsehen, eine positive Medienerstattung von Verhandlungen oder Artikel zu den Erlebnissen der Laienrichter in den Zeitungen zielführend, um der Bevölkerung generelle Informationen, aber auch ein positives Bild des Laienrichtersystems näher zu bringen.

Es gilt, durch das direkte in Kontakt treten mit Bürgern diese auf der einen Seite über den Zweck und die Funktion des Systems aufzuklären, auf der anderen Seite müssen sämtliche Unsicherheiten, welche auch im Rahmen dieser Arbeit erwähnt wurden, beseitigt

werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Bürger die Funktion und den Sinn des Laienrichtersystems verstehen, aber auch genug Informationen besitzen und in ihrem Standpunkt soweit gefestigt sind, dass sie sich eine Teilnahme als Laienrichter zutrauen. Hier spielt vor allem, wie bereits erwähnt, Transparenz eine wichtige Rolle. Sämtliche Abläufe müssen klar strukturiert und nachvollziehbar sein, um den Bürgern zu ermöglichen, diese zu verstehen und auch zu akzeptieren.

#### **7.4. Transparenz des Laienrichtersystems**

Ein Faktor, warum eine Ablehnung gegen die Teilnahme besteht, ist eine fehlende Transparenz in vielen verschiedenen Gebieten des Systems. Dies betrifft die Ausschließungsgründe, vor allem hinsichtlich der Arbeit, die Formalitäten zur Ordnung des öffentlichen Hauptverfahrens, die Auslosung der Laienrichter, und aus einer außenstehenden Position die Besprechung und Urteilsfindung.

Die Ausschließungsgründe, um das Amt als Laienrichter abzulehnen, sind in §16 LG klar geregelt. So sind Personen, welche eine schwere Krankheit oder Behinderung haben berechtigt, das Amt abzulehnen, ebenso wie Personen, bei welchen durch die Notwendigkeit der Beaufsichtigung von Kindern oder Personen in Pflege durch eine Abwesenheit ein Schaden entsteht. Aus beruflichen Gründen das Amt abzulehnen ist nur möglich, wenn die Tätigkeit durch niemand anderen ausgeführt werden kann und dem Unternehmen durch die Teilnahme ein Schaden entsteht. Diese Regelung wurde vor allem für Klein- und Mittelbetriebe eingeführt, wo es einen Personalmangel gibt, doch es ist eine Auslegungssache, wie der Schaden am Unternehmen definiert wird und ob es im Ermessen des Unternehmens oder des Gerichts liegt, dies zu entscheiden. Da in den offenen Antworten der Laienrichter ein Grund für die fehlende Transparenz eine fehlende Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit für Ablehnungen aus beruflichen Gründen ist und hier Ungerechtigkeit empfunden wurde, ist es notwendig, in dieser Beziehung klare Richtlinien zu schaffen, damit die getroffenen Entscheidungen für die Laienrichterkandidaten überzeugend und nachvollziehbar sind (vgl. Kap. 7.5.).

Ein weiterer intransparenter Vorgang ist jener der Formalitäten zur Ordnung des öffentlichen Hauptverfahrens. Die Laienrichter bekommen zur Verhandlung lediglich die Fakten und Beweise präsentiert, welche während der Ordnungsformalitäten ausgewählt wurden, und fällen auf Basis dieser ihr Urteil. Diese Ordnungsformalitäten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies wird einerseits kritisiert, weil der Richter durch die vorhergehende Einreichung und Entscheidung über die Beweise einen Wissensvorsprung

besitzt. Andererseits wurden auch von Seiten der Laienrichter Sorgen geäußert, ob alle relevanten Beweise zum Fall auch vorgetragen wurden, oder ob durch die Formalitäten zur Ordnung des Hauptverfahrens vielleicht für das Urteil wesentliche Beweise aussortiert wurden. In Anbetracht der Bemühungen des Obersten Gerichtshofs, die Bürde der Laienrichter durch eine Verkürzung der Verhandlungsdauer zu lindern und dies unter anderem durch eine weitere konzentriertere Präsentation der Beweise zu bewirken, ist es wichtig, auch hier eine ausreichende Balance zwischen der Bürde der Laienrichter und der Relevanz der Beweise beizubehalten, da sonst die Gefahr besteht, dass Laienrichter aufgrund mangelhafter Beweise größere Zweifel am gefällten Urteil haben und so die empfundene eigene Relevanz und Zufriedenheit der Teilnahme am Laienrichtersystem sinkt.

Außerdem sind für die Laienrichter einige Abläufe innerhalb des Auswahlverfahrens nicht nachvollziehbar. Hier ist es notwendig, klare Informationen zu geben, sowohl über die Anwesenheitspflicht als auch über die Anreisemöglichkeiten, die Beantragung der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie etwaige Betreuungseinrichtungen.

Ebenfalls wäre es von Vorteil, vor dem Beginn des Auswahlprozesses eine allgemeine Informationsveranstaltung abzuhalten, besonders, um Personen, welche nach den Auswahlformalitäten nicht als Laienrichter ernannt wurden, die Bedeutung ihrer Anwesenheit und die Relevanz des Systems zu erklären. Besonders diese Personengruppe steht der Teilnahme als Laienrichter durch diese Erfahrung negativ gegenüber, durch eine dementsprechende Erklärung entsteht jedoch der Eindruck, man wäre nicht ganz umsonst genommen (Itō 2010:146).

Des Weiteren ist der Auslosungsprozess der Laienrichter und Ersatzlaienrichter in diesem Zusammenhang anzuführen. Dieses findet, wie bereits in Kapitel 7.5.3. erwähnt, hinter verschlossenen Türen durch einen Computer statt und scheint deshalb für die Laienrichter sehr undurchsichtig zu sein. Für die Laienrichterkandidaten wäre eine Ernennung oder Nichternennung klarer nachvollziehbar, wenn die Auslosung durch eine parallele Videoübertragung gezeigt wird, in welcher zu sehen ist, wie die diese vorgenommen wird. Als weitere Möglichkeit wird die Durchführung in einem Raum vor allen Personen, oder sogar die Ziehung durch die Laienrichter selbst angegeben (vgl. Kap.7.5.3.).

Ein letzter Punkt ist die Unsicherheit gegenüber der Besprechung und Urteilsfindung. Dieser Teil der Verhandlung ist der am wenigsten nachvollziehbare, da er, wie bereits erwähnt, der Geheimhaltungspflicht unterliegt und diese dazu führt, dass die Laienrichter sehr zögerlich sind, bezüglich dieses Prozesses Informationen weiterzugeben, aus Angst, diese zu verletzen. Es muss hier sowohl schriftlich als auch durch die Richter aktiv aufgeklärt werden,

dass die Geheimhaltungspflicht lediglich den Inhalt der Besprechung umfasst, jedoch nicht die Art und Weise, wie diese geführt wurde. So kann über die Atmosphäre während der Besprechung, über die Haltung der Richter und die Art, wie Richter mit den Laienrichtern kommuniziert haben, offen gesprochen werden, wie auch der Richter Andō Akira im Interview mit der *Yomiuri Shimbun* betont (vgl. Oda 2019:12)

Dies sind wichtige Punkte, welche auch an zukünftige Laienrichter weiterzugeben sind, da sich der normale Bürger unter diesem Prozess nichts vorstellen kann, und auch wenn man sich über offizielle Seiten, wie der Seite des Obersten Gerichtshof über diesen Abschnitt informiert, ist es überzeugender, diese Informationen von Personen zu erhalten, die diese Erfahrung bereits gemacht haben.

### **7.5. Demographischer Aspekt**

Zuletzt ist der demographische Aspekt des Laienrichtersystems zu beachten. Möchte man die Meinung der Bevölkerung in Gerichtsurteilen widerspiegeln, so ist es unumgänglich, dass die Laienrichter aus verschiedenen Alters- und Gesellschaftsgruppen stammen, um eine Diversität zu gewährleisten. Laut dem zehnjährigen Bericht des Obersten Gerichtshofs ist eine gleichmäßige Repräsentation der Bevölkerung gegeben (OHG 2019a:2). Betrachtet man die Daten der Laienrichter, so gibt es jedoch gewisse Gesellschaftsgruppen, die in der Überzahl vertreten sind, wie zum Beispiel männliche Angestellte im Alter von 39-50 Jahren. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Frauen unter den Laienrichtern geringer als jener der Männer. Die geringere Anzahl der Frauen ist auf das bereits bestehende Ungleichgewicht der Grundmenge der Laienrichterkandidaten zurückzuführen (vgl. Kap.4.5, Dia. 5).

Wie auch anhand des Diagramms zu den gewünschten Informationen aus der Bewusstseinsumfrage gesehen werden konnte, wünschen sich über 20% der Befragten Informationen zu Betreuungsmöglichkeiten (vgl. Kap.6.5., Dia. 19). Da es zum größten Teil Frauen sind, die für die Kindererziehung und die Pflege der Älteren verantwortlich sind, ist davon auszugehen, dass diese nach der Anwendung der entsprechenden Ablehnungsgründe den Amtsantritt ablehnen. Auch auf der Internetseite des Obersten Gerichtshofs zum Laienrichtergesetz sind zur Kinderbetreuung nur mangelhaft Informationen zu finden, da dem Wortlaut nach davon ausgegangen wird, dass jemand im Umkreis für die Betreuung gefunden wird oder das Amt eben abgelehnt wird, wenn es keine Betreuungsmöglichkeit für Kinder gibt (vgl. OGH o.J.g #子どもを預かってくれる人がいない場合は辞退できるのですか). Um hier ein Gleichgewicht herzustellen, ist es notwendig, Betreuungseinrichtungen für Kinder oder die Personen in Pflege einzurichten, um Frauen so eine Teilnahme am Laienrichtersystem zu

ermöglichen. Bezüglich der Kinderbetreuung gibt es je nach Gericht die Möglichkeiten, diese in Tagesstätten in der Nähe des Gerichts in Betreuung zu geben; wie jedoch auch von den Laienrichtern angemerkt wurde, wäre es ideal, wenn diese Betreuungsmöglichkeit im Gebäude wäre (vgl. Kap.6.5).

Ein weiterer Punkt betrifft die Auswahl von Personen mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen. Laut dem Zehnjahresbericht des Obersten Gerichtshofs gab es von der Einführung des Laienrichtersystems bis inkl. Dezember 2018 51 Personen, welche einen Dolmetscher für Gebärdensprache benötigten, davon wurden 9 als Laienrichter oder Ersatzlaienrichter ausgewählt. Von 48 Personen mit eingeschränkter Sehkraft, für welche Notizen aufgenommen wurden, wurden aus 49 Laienrichterkandidaten acht als Laienrichter oder Ersatzlaienrichter ernannt. Für Personen, für welche Unterlagen in Braille verfasst wurden, entfällt die Anzahl der ernannten Laienrichter oder Ersatzlaienrichter auf 5 aus 23 Laienrichterkandidaten (BOGH 2019a:59).

Es sind in dieser Beziehung Bemühungen vorhanden, eine Diversität der Laienrichter zu gewährleisten, auf der Seite des Obersten Gerichtshofs wird angegeben, dass für Personen mit jeglicher Art von Einschränkung individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse eingegangen wird (OGH o.J.g #障害があるのですが裁判員になれるのですか). Aussagen von Personen, welche in dieser Beziehung Unterstützung erhielten, waren aus den offenen Antwortmöglichkeiten der Laienrichter nicht herauszufiltern, jedoch wurde von den Laienrichtern angesprochen, dass es vorkam, das z.B. keine barrierefreien Zugänge zu Sanitäreinrichtungen vorhanden waren, woraus zu schließen ist, dass in dieser Beziehung noch Aufholbedarf an einzelnen Standorten vorhanden ist.

Betrachtet man die gesellschaftliche Entwicklung in Japan, so ist auch im Hinblick auf die Population der Laienrichter die Überalterung ein großes Problem. Während der Bevölkerungsanteil der über 70-jährigen jährlich ansteigt und somit auch der Anteil der Personen, welche die Teilnahme aus Altersgründen ablehnen können, muss auch berücksichtigt werden, dass dadurch die Möglichkeit besteht, dass in den darunterliegenden Altersgruppen der Anteil der Personen steigt, welche jemanden in Pflege haben. In dieser Beziehung müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Betreuung der Personen in Pflege während der Abwesenheit gewährleistet werden kann. Da es kaum vorstellbar ist, pflegebedürftige Personen täglich in einer Betreuungsstätte unterzubringen, wäre eine Lösung, mobile Tagespflegekräfte zu beschäftigen, auch hier muss jedoch die Frage der Kosten geklärt werden, welche dem Staat dadurch entstehen.

Als Maßnahme gegen eine sinkende Laienrichterkandidatenpopulation wäre eine Möglichkeit, das Antrittsalter der Laienrichter von 20 Jahren auf 18 zu senken, wie es bereits durch die Reform der öffentlichen Wahl im Jahr 2016 passiert ist, jedoch wurde das im Laienrichtergesetz festgelegte Alter nicht geändert. Gleich verhält es sich zur Reform des Zivilrechts aus dem Jahr 2018, bei welcher mit dem 4. Januar 2022 das Alter der Volljährigkeit in Japan von 20 auf 18 Jahre gesenkt wird. Mit dieser Änderung ist es 18-jährigen z.B. erlaubt Verträge abzuschließen, auch können verschiedene Lizenzen für Berufe bereits mit 18 Jahren erhalten werden, das Alter für das Betreten von Glücksspieleinrichtungen und den Konsum von Tabak und Alkohol bleibt jedoch bei 20 Jahren (vgl. Cabinet Office 2018). Auch im Rahmen dieser Revision wird eine Änderung des Mindestalters der Laienrichter nicht erwähnt, doch wären die Voraussetzungen dafür hiermit gegeben. Letztendlich muss jedoch der Justizausschuss des Unterhauses im Rahmen einer Revision des Laienrichtergesetzes eine dementsprechende Änderung festlegen, und diese schließlich durch das Parlament genehmigt werden.

Ein letzter Aspekt betrifft die Bevölkerung Japans, welche die japanische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Unter dem Laienrichtersystem wurden seit dem Beginn 2009 bis Dezember 2019 1271 Ausländer verurteilt. Auf der einen Seite gab es die Forderung, Fälle mit ausländischen Angeklagten aus dem Laienrichtersystem aufgrund des fehlenden Verständnisses dieser für das japanische Rechtssystem auszunehmen. Zusätzlich dazu wurden auch von den Laienrichtern Zweifel angesprochen, ob alle Nuancen der Aussagen durch die Gerichtsdolmetscher richtig mitgeteilt wurden. Ein letzter Punkt ist schließlich, wie sehr die japanischen Laienrichter die Situationen der ausländischen Angeklagten nachvollziehen können. Mit dem Hintergrund, dass das Allgemeinwissen der Japaner im Urteil widerspiegelt werden kann, stellt sich die Frage, wie vertraut die jeweiligen Laienrichter mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung von Ausländern in der japanischen Gesellschaft sind und ob es somit legitim ist, mit diesem Wissen Urteile auszusprechen.

## **8. Conclusio**

Das Laienrichtersystem ist in seinem Bestehen fest im Rahmen der strafrechtlichen Verhandlung verankert, und die Laienrichter selbst empfinden die Teilnahme im Nachhinein als positiv. Auch die Ziele der Justizreform bezüglich der Strafprozesse konnten im Rahmen des Laienrichtersystems verwirklicht werden, so hat sich das Gericht gegenüber der Bevölkerung geöffnet, die Meinung der Bevölkerung wird in den Gerichtsurteilen widerspiegelt, die Bürger nehmen sich durch die Teilnahme als aktive Mitglieder der Gesellschaft wahr, und das Interesse an strafrechtlichen Angelegenheiten bleibt bestehen. Auch sind die Verhandlungen durch den Zwang, es für Bürger verständlich zu machen, einfacher geworden; so hat die Sprache sich vereinfacht und auch die Urteile sind nachvollziehbarer und durch Einbringen der Perspektive der Bevölkerung überzeugender geworden. Der Eindruck von Urteilen vom Fließband, wie es zuvor bei Verhandlungen war, verschwindet, und da nun im Rahmen der Besprechung der Urteils und der Strafe über die Situation des Opfers und des Angeklagten nachgedacht wird, kommt es in weiterer Folge auch zum Nachdenken über die Gesellschaft und die Möglichkeiten der Kriminalitätsprävention.

Im Gegensatz dazu ist die Motivation zur Teilnahme am System immer noch sehr niedrig, verantwortlich dafür ist einerseits der Eindruck einer Reform von Oben, ohne den Bürgern direkt mitzuteilen, warum eine Reform notwendig war (Foote 2008:144). Auf der anderen Seite sind Vorurteile über das System, bedingt durch fehlende oder falsche Informationen und Eindrücke verantwortlich. Diese wiederum sind bedingt durch fehlende aktive Präsentation der positiven Erfahrungen und tatsächlichen Fakten über die Erfahrungen der Laienrichter, Richter und Anwälte. Wie man anhand der offenen Antworten der Laienrichter sehen kann, wurde durch die mangelnde Repräsentation sogar die Existenz des Laienrichtersystems selbst vergessen.

Um die Bereitschaft der Teilnahme am Laienrichtersystem zu erhöhen, muss weiterhin an den Rahmenbedingungen für eine einfachere Teilnahme gearbeitet werden. Hierzu gibt es von den Laienrichtern konkrete Forderungen, wie z.B. ein einheitliches Urlaubssystem oder andere Maßnahmen am Arbeitsplatz, Unterstützung bei der Kinderbetreuung und Betreuung von pflegebedürftigen Personen und eine klare Transparenz aller Richtlinien und des Informationsflusses, um Unklarheiten möglichst zu beseitigen und Laienrichterkandidaten eine sichere Position zu verschaffen.

Außerdem muss als Letztes an dem Problem der demographischen Aspekte gearbeitet werden. Möchte man eine Repräsentation der Meinung der Bevölkerung im Urteil

widerspiegeln, so ist es unumgänglich, möglichst vielen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme am Laienrichtersystem zu ermöglichen. Dafür müssen Maßnahmen für Personen, die Kinder zu betreuen oder jemanden in Pflege haben, gefunden werden, und es muss außerdem dafür gesorgt werden, dass sämtliche Gerichtsgebäude barrierefrei sind, um auch Personen mit körperlich eingeschränkter Mobilität eine Teilnahme zu ermöglichen.

All diese Punkte sind in zwei Kernbereiche einzuteilen. Der Erste ist, wichtige Informationen an die Bevölkerungen weiterzugeben. Betrachtet man die Aussagen der Laienrichter und die Ergebnisse der Bewusstseinsumfrage, so sind viele Eindrücke des Laienrichtersystems fehlenden oder falschen Informationen zuzuschreiben und es ist wichtig, diese gezielt zu bereinigen und Aufklärungsarbeit in diesem Bereich zu leisten.

Der zweite Kernbereich befasst sich mit den institutionellen Faktoren. Um entsprechende Rahmenbedingungen für eine einfachere Teilnahme zu schaffen ist klar ersichtlich, dass dafür schwere Eingriffe in die Arbeitswelt und in gesellschaftliche Strukturen notwendig sind, was jedoch nicht im Ermessen des Gerichts liegt. Es sind hier in Bezug auf die Regelungen in der Arbeitswelt und andere demographische Aspekte politische Akteure am Zug die notwendigen Maßnahmen zu treffen, nicht nur, um Laienrichtern eine einfachere Teilnahme zu ermöglichen, sondern auch um sie in ihrer Position als Laienrichter zu bestärken. Es bleibt zu beobachten, ob es dem Obersten Gerichtshof und den weiteren betroffenen Institutionen gelingen wird, die Vorschläge der Laienrichter umzusetzen und die Bereitschaft zur Teilnahme am Laienrichtersystem merklich zu steigern.

## 9. Zusammenfassung

In dieser Arbeit wurde anhand einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring und der Analyse der Position der Laienrichter zur Teilnahme am Laienrichtersystem sowie der Haltung der allgemeinen Bevölkerung zum Amtsantritt als Laienrichter versucht zu ergründen, warum die Bevölkerung trotz der positiven Erfahrungsberichte der Laienrichter einer Teilnahme am Laienrichtersystem eher negativ gegenübersteht.

Dem vorausgehend wurde zuerst ein kurzer Überblick zur Geschichte der Einbindung der Bürger in das japanische Rechtssystem gegeben (Kap. 2.1-2.2). Anschließend wurde ein Überblick über die Gründe der Justizreform und der Einführung des Laienrichtersystems in Japan gegeben. Hier hat sich herausgestellt, dass es im strafrechtlichen Bereich durch die Handlungsfreiheiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu falschen Verurteilungen kam. Das Gericht, welches für die Angeklagten als Ort der letzten Hoffnung gilt, wo die Unschuldsbeteuerung vom Richter angehört und untersucht werden soll, hat seine Autorität in diesen Fällen nicht ausgeübt, sondern lediglich nach den vorgelegten Unterlagen geurteilt (Kap. 2.3-2.6). Während ein großgeschrieben Ziel der Justizreform die Annäherung zwischen der Bevölkerung und der Justiz sowie das Schaffen von Vertrauen zwischen den beiden ist, stellt sich heraus, dass die treibenden Motive für die Justizreform wirtschaftlicher und politischer Natur waren. Japan war mit dem Justizsystem in seiner momentanen Form weder den internationalen noch den nationalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen gewachsen, wodurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht gegeben war (vgl. Kap. 3-3.4).

Um einen Eindruck gewinnen zu können, welche Rolle die Laienrichter während der Ausführung ihres Amtes innehaben, wurde im Anschluss daran das Gesetz zum Laienrichtersystem und der Ablauf der Verhandlungen vorgestellt.

Im zweiten Teil folgt zuerst eine Darstellung einiger statistischer Fakten zur Durchführung des Laienrichtersystems (Kap. 4.1- 4.2). Daraufgehend wird genauer auf die Umfragen eingegangen, welche als Untersuchungsmaterial verwendet werden. Für die Kontextualisierung der Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse werden zwei Umfragen herangezogen, welche jährlich vom Obersten Gerichtshof beauftragt werden. Die Position der allgemeinen Bevölkerung wird in der „Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems“ erfasst, die der Laienrichter wird im „Bericht der Untersuchungsergebnisse des Fragebogens von Personen, die Erfahrung als Laienrichter etc. haben“ dargestellt (vgl. Kap. 4.3-4.5). Diese werden parallel zu den Ergebnissen der

qualitativen Inhaltsanalyse präsentiert, um einen genaueren Zusammenhang zwischen den statistischen Fakten und den Aussagen der Laienrichter darzustellen.

Als Material für die qualitative Inhaltsanalyse wurden die offenen Antworten der „Fragebögen für Personen, die Erfahrung als Laienrichter haben“ aus den Jahren 2009, 2014 und 2019 ausgewählt. Diese Auswahl wurde getroffen, da die Ausarbeitung des gesamten Materials von 2009 bis 2019 den Rahmen dieser Arbeit überschritten hätte und mit den Jahren 2014 und 2019 jeweils die Möglichkeit besteht durch Revisionen bedingte Veränderungen der Ausführung am System herauszufiltern. Um zu erfassen, wie die Laienrichter die Teilnahme am Laienrichtersystem empfinden, wurden Fragen ausgewählt, die den organisatorischen Hintergrund des Laienrichtersystems wie den Zeitraum und die Methode der Benachrichtigung zur Auswahl, den Zugang zu Informationen zur Auswahl und die Organisation bei Gericht beinhalten. Der zweite große Schwerpunkt zur Einstellung der Teilnahme wurde anhand der Fragen, wie die Teilnahmebereitschaft vor und nach der Teilnahme am Laienrichtersystem ist, erfasst. Schließlich konnte besonders anhand der letzten Frage, in welcher allgemeine Anmerkungen gegeben werden konnten, eruiert werden, welche Verbesserungsvorschläge von den Laienrichtern gegeben werden, um den Ablauf zu verbessern, aber auch um die Teilnahmebereitschaft in der Bevölkerung zu steigern (vgl. Kap 5.1).

Die geringe Bereitschaft am Laienrichtersystem teilzunehmen basierte zum Großteil auf emotionalen Faktoren. Die Verantwortung über ein Menschenleben zu entscheiden ist eine schwere Bürde und auch Unsicherheit über die eigene Meinung oder fehlendes Selbstvertrauen spielen eine große Rolle. Doch auch die Sorge einer psychischen Last allein durch das Beiwohnen an der Verhandlung oder der Angst um die eigene Sicherheit aufgrund des Großen des Angeklagten wurden angeführt. Ein weiterer Faktor war die Beeinflussung des Alltags, denn durch die Teilnahme vernachlässigt man seine Pflichten gegenüber seiner Arbeit oder der Familie (vgl. Kap5.2- 5.4.3).

Die Teilnahme am Laienrichtersystem wurde überwiegend als positive Erfahrung empfunden, sie wurde als ein Anlass gesehen, dem Gericht näherzukommen und die dortigen Abläufe zu verstehen. Ein weiterer Aspekt war, dass die Teilnahme eine Anregung war über die Umstände des Verbrechens, die Position des Opfers und des Täters aber auch die Gesellschaft und Kriminalitätsprävention nachzudenken (vgl. Kap. 6- 6.5).

Schließlich wurden die Angaben dazu, welche Aspekte nach den Aussagen der Laienrichter anders gestaltet werden können und wie die Bereitschaft zur Teilnahme gesteigert werden kann, mit den Angaben aus dem zehnjährigen Bericht zum

Laienrichtersystem des Obersten Gerichtshofs verglichen. Es wurde untersucht, ob die Vorschläge der Laienrichter Beachtung finden und wie diese umgesetzt werden sollen (vgl. Kap. 6.5-7).

Anhand des Berichts lässt sich erkennen, dass der Fokus des Obersten Gerichtshofs auf der Minderung der Bürde der Laienrichter liegt. Dies gilt vor allem für die Verkürzung der Dauer der Verhandlungen, aber auch die hohe Ablehnungsrate wird als Problempunkt identifiziert. Im Gegensatz dazu, dass es von den Laienrichtern konkrete Vorschläge gibt, wie die Teilnahmebereitschaft gesteigert werden kann, wie z.B. eine bessere Information der Bevölkerung über das System, eine transparentere Gestaltung der Prozesse über die Umstände der Teilnahme, die Durchsetzung von Maßnahmen am Arbeitsplatz, um die Teilnahme zu ermöglichen und Betreuungsmöglichkeiten einzurichten, gibt es vom Obersten Gerichtshof zwar Pläne, die Teilnahmebereitschaft zu steigern, jedoch können hier keine genaueren Maßnahmen herausgefiltert werden (vgl. Kap 7-7.6).

Dies führt schließlich zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen, wie die Kürzung der Dauer der Verhandlung, welche durch die Gerichte veranlasst werden können, umgesetzt werden, um die Bürde der Laienrichter zu senken. Viele der Maßnahmen erfordern jedoch Eingriffe in andere Institutionen wie die Politik und die Wirtschaft und können nur durch eine Kooperation zwischen diesen umgesetzt werden (vgl. Kap.8).

## 10. Literatur- und Quellenverzeichnis:

Amano, Seietsu

2008 „Saibanin seido no ikensei“ 裁判員制度の違憲性 [Die Verfassungswidrigkeit des Laienrichtersystems], *The Journal of Sagami Women's University* 72, 69-80.

Anderson, Kent und Emma Saint

2005 „Japan's Quasi-Jury (Saiban-in) Law: An Annotated Translation of the Act Concerning Participation of Lay Assessors in Criminal Trials“, *Asian-Pacific Law & Policy Journal* 6, 233-283.

Ando, Shuntaro, Yamaguchi Sosei [...] und Richmond Wiley-Blackwell

2013 „Review of Mental-health-related Stigma in Japan“, *Psychiatry and Clinical Neurosciences* 67/7, 471-482.

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/pcn.12086> (23.09.2020).

Ashizawa, Masaharu 芦澤政治

2012 „Kōhan junbi to kōhan tetsuzuki no arikata“ 公判準備と公判手続きの在り方 [Das Wesen der Vorbereitung der öffentlichen Verhandlung und der öffentlichen Verhandlung], *Ronkyū Juristo* 論究ジュリスト [Vierteljährlicher Jurist] 2012/02, 43-50.

Beratungskommission zur Reform des Justizsystems

1999 „The Points of Issue in the Justice Reform“, *The Judicial Reform Council*.

<https://japan.kantei.go.jp/judiciary/0620reform.html> (25.06.2020).

2001 „Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support Japan in the 21st Century –“, *The Judicial Reform Council*.

<https://japan.kantei.go.jp/judiciary/2001/0612report.html> (25.06.2020).

BOGH= Saikō saibansho jimusōkyoku 最高裁判所事務総局 [Büro des Obersten Gerichtshofs für allgemeine Angelegenheiten]

2012 „Saibanin saiban jisshi jōkyō no kenshō hōkokusho“ 裁判員裁判実施状況の検証報告書 [Ergebnisbericht zur Situation der Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho jimusōkyoku* 最高裁判所事務総局 [Büro des Obersten Gerichtshofs für allgemeine Angelegenheiten].

[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/hyousi\\_honbun.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/hyousi_honbun.pdf) (25.06.2020).

2019a Saibanin seido 10nen no sōkatsu hōkokusho“ 裁判員制度 10年の総括報告書 [Zusammenfassungsbericht von 10 Jahren Laienrichtersystem], *Saikō saibansho jimusōkyoku* 最高裁判所事務総局 [Büro des Obersten Gerichtshofs für allgemeine Angelegenheiten].

[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/r1\\_hyousi\\_honbun.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/r1_hyousi_honbun.pdf) (25.06.2020).

2019b „Zuhyōhen“ 図表編 [Diagrammabschnitt], *Saikō saibansho jimusōkyoku* 最高裁判所事務総局 [Büro des Obersten Gerichtshofs für allgemeine Angelegenheiten].

[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/r1\\_diagram.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/r1_diagram.pdf) (25.06.2020).

Bundesministerium für Justiz

2015 „Schöffen und Geschworene in Österreich“, *Bundesministerium für Justiz*,

<https://www.justiz.gv.at/home/service/publikationen/schoeffen-und-geschworene-in-oesterreich~2c9484852308c2a601240a53762107de.de.html> (23.09.2020).

Dean, Meryll

1995 „Trial by Jury: A Force for Change in Japan“, *The International and Comparative Law Quarterly* 44/2, 379-404.

De Tocqueville, Alexis, James T. Schleifer und Eduardo Nolla.

- 2012 *Democracy in America. Vol. 1.* English ed. Indianapolis: Liberty Fund Inc.  
<http://search-ebshost-com.uaccess.univie.ac.at/login.aspx?direct=true&db=nlebk&AN=603138&site=ehost-live> (23.09.2020).
- Dobrovolskaia, Anna
- 2010 „Japan’s Past Experiences with the Institution of Jury Service“, *Asian-Pacific Law & Policy Journal* 12/1, 1-23.
- Dobrovolskaia, Anna
- 2017 *The Development of Jury Service in Japan. A square block in a round hole?* London/New York: Routledge.
- Endō Kunihiko 遠藤邦彦
- 2013 „Saiban’in saiban ni okeru shinri no arikata“ 裁判員裁判における審理の在り方 [Das Wesen der Untersuchung bezüglich dem Laienrichtersystem], *Jurist zōkan. Shin · hōritsugaku no sōten shirūzu 6* ジュリスト増刊。新・法律学の争点シリーズ 6 [Jurist Sonderausgabe. Neu: Serie zu den Streitpunkten der Rechtswissenschaft], 204-207.
- e-Stat (= Seifutokei no sōgō madoguchi) 政府統計の総合窓口
- 2015 „Kokusei chōa jikeiretsu dēta danjō, nenrei, haigu kankei. Nenrei (5saikaikyū, danjo betsu jinkō oyobi jinkōseihi - zenkoku (Taishō 9nen ~ Heisei 27nen)“ 国勢調査時系列データ 男女, 年齢, 配偶関係 年齢 (5歳階級, 男女別人口及び人口性比 - 全国 (大正9年 ~ 平成27年) [Zeitreihendaten zur Volkszählung Geschlecht, Alter, Familienstand Alter (5-Jahresstufen, Bevölkerung nach Geschlecht und Geschlechterverhältnis der Bevölkerung - bundesweit (Taisho 9~ Heisei 27)], *e-Stat*.  
<https://www.e-stat.go.jp/dbview?sid=0003410380> (20.02.2021).
- Foote, Daniel H.
- 2007 „Introduction and Overview: Japanese Law at a Turning Point“, Daniel H. Foote (Hg): *Law in Japan: A Turning Point*. Seattle/London: University of Washington Press, xix-2.
- Foote, Daniel H. ダニエル・フット
- 2008 „Mijikana saiban’ wa jitsugen suru ka“ 「身近な裁判」は実現するか [Wird ein „nahes Gericht“ verwirklicht?], *Sekai* 世界 [Welt] 6/2008, 143-150.
- Fukurai Hiroshi
- 2007 „The Rebirth of Japan's Petit Quasi-Jury and Grand Jury Systems: A Cross-National Analysis of Legal Consciousness and the Law Participatory Experience in Japan and the U.S.“, *Cornell International Law Journal* 40/2, 315-354.
- Gotō, Akira 後藤昭
- 2008 „Saibanin seido o meguru tairitsu wa nani o imi shite iru ka“ 裁判員制度をめぐる対立は何を意味しているか [Was bedeutet die Opposition bezüglich dem Laienrichtersystem?], *Sekai* 世界 [Welt] 6/2008, 90-100.
- Götze, Bernd
- 2012 *Dokuwa hōritsu yōgo jiten* 独和法律用語辞典 [Japanisch-Deutsch Rechtswörterbuch]. Japan: Seibundō 成文堂 [12007].
- Haley, John Owen
- 1978 „The Myth of the Reluctant Litigant“, *The Journal of Japanese Studies* 4/2, 359-390.

Hayashi, Hiromasa 林弘正

2010 „Saibanin seido no unyō jittai to mondaiten no kōsatsu – keihō no shiten kara –“ 裁判員制度の運用実態と問題点の考察:刑法の視点から(シンポジウム「裁判員制度 – 国民の司法参加 –」) [Die tatsächliche Ausführung des Laienrichtersystems und Überlegung der Problempunkte : Aus dem Blickpunkt des Strafrechts (Symposium „Laienrichtersystem – Teilnahme der Bürger am in der Justiz –“)], *Hōsei Ronsō* 法政論叢 [Aufsatzsammlung zur Rechtspflege und Verwaltung], 47/1, 185-210.

Ishimatsu, Takeo

1989 „Are Criminals Defendants in Japan Truly Receiving Trials by Judges“, *Law in Japan* 22, 143-156.

Itō Kōtarō 伊藤耕太郎

2010 „Zadankai saiban’in o taiken shite miete kita mono“ 座談会 裁判員を体験して見えてきたもの [Gesprächsrunde; Dinge, die nach der Erfahrung als Laienrichter erkannt wurden], *Sekai* 世界 [Welt] 7/2010, 140-149.

JFBA (=Japan Federation of Bar Association)

2019a „2.6.1 Number of Citizens per Attorney (International Comparison)“, *White Paper on Attorneys 2019*.

<https://www.nichibenren.or.jp/library/en/about/data/WhitePaper2019.pdf> (21.09.2020).

2019b „Kakushihyō to bengoshisū no hikaku: bengoshi hitori atari no jinkōhikaku“ 各指標と弁護士数の比較: 弁護士 1 人あたりの人口比較 [Vergleich verschiedener Indikatoren und der Anzahl von Anwälten: Vergleich der Bevölkerung auf einen Anwalt]. [https://www.nichibenren.or.jp/library/pdf/document/statistics/2019/1-2-1\\_2019.pdf](https://www.nichibenren.or.jp/library/pdf/document/statistics/2019/1-2-1_2019.pdf) (21.09.2020).

2019c „Dai 1 wa ‚Momotarō saiban’/saiban’in seido 10shūnen mūbī | Nichibenren | “ 第 1 話「モモタロウ裁判」 / 裁判員制度 10 周年ムービー | 日弁連 | [Erste Geschichte “Die Verhandlung von Momotarō”/Film zum 10. Jahr Laiernichtersystem | Vereinigung der japaischen Anwälte | ].

[https://www.youtube.com/watch?v=i4i\\_EUe5eYc&feature=youtu.be](https://www.youtube.com/watch?v=i4i_EUe5eYc&feature=youtu.be) (20.02.2021).

2019d „Dai 2 wa ‚Akazukin saiban’ /saiban’in seido 10shūnen mūbī | Nichibenren | ’ 第 2 話「赤ずきん裁判」 / 裁判員制度 10 周年ムービー | 日弁連 | [Zweite Geschichte “Die Verhandlung von Rotkäppchen”/Film zum 10. Jahr Laiernichtersystem | Vereinigung der japaischen Anwälte | ].

<https://www.youtube.com/watch?v=HM6mUY99nWk> (20.02.2021)

Johnson, David T.

2002 *The Japanese Way of Justice: Prosecuting Crime in Japan*. Oxford: Oxford University Press.

2007 „Criminal Justice in Japan“, Daniel H. Foote (Hg): *Law in Japan: A Turning Point*. Seattle/London: University of Washington Press. 2007, 343-383.

2009 „Early Returns from Japan's New Criminal Trial“, *The Asia-Pacific Journal* 36, <https://apjif.org/-David-T.-Johnson/3212/article.html> (25.6.2020).

Kawashima, Takeyoshi

1963 „Dispute Resolution in Contemporary Japan“, Arthur Taylor von Mehren (Hg.): *Law in Japan. The Legal Order in a Changing Society*. Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press, 41-72.

Katsuta, Takuya

2010 „Japan’s Rejection of the American Criminal Jury“, *The American Journal of Comparative Law* 58/3, 497-524.

Kingston, Jeff

2011 „Justice on Trial: Japanese Prosecutors Under Fire“, *The Asia-Pacific Journal* 9/10/1, <https://apjif.org/2011/9/10/Jeff-Kingston/3496/article.html> (25.6.2020).

Komasaki Yūdai

2019 „Shokuba hiyayaka jitaishazō ‘seido dodai yuragu’ kannen mo“ 職場冷やややか辞退者増「制度土台揺らぐ」観念も [Kalter Arbeitsplatz Personen, die kündigen, steigen. Auch die Ansicht, dass „Fundament des Systems wackelt“], *Yomiuri Shimbun* 読売新聞 21.5.2019, 31.

Kurosawa, Mutsumi

2019 „Strafzumessung beim Saiban’in-Verfahren und Todesstrafe in Japan – Einschließlich einer Betrachtung über die Rolle und Funktionen der Sondervoten (insbesondere ergänzender Voten) in Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs Japans“, *Meiji Law Journal* 26, 1-15.

Matsuo, Kōya

2007 „Developmet of Criminal Law since 1961“, Daniel H. Foote (Hg): *Law in Japan: A Turning Point*. Seattle/London: University of Washington Press, 312-333.

Mayring, Philipp

2010 *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe [1982<sup>1</sup>].

McNeill, David

2008 „Certain Justice. Japan's Detention System and the Rights of the Accused“, *Japan Focus* 6/2, <https://apjif.org/-David-McNeill/2673/article.html> (25.6.2020).

Meyers, Howard

1950 „The Japanese Inquest of Prosecution“, *Harvard Law Review* 64/2, 279-286.

Miyazawa, Setsuo

1987 „Taking Kawashima Seriously: A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior“, *Law and Society Review* 21/ 2, 219-224.

Miyazawa, Setsuo

2001 „The Politics of Judicial Reform in Japan: The Rule of Law at Last“, *Asian-Pacific Law and Policy Journal* 2/2, [i]-121.

2002 „Education and Training of Lawyers in Japan - A Critical Analysis“, *South Texas Law Review* 43/2, 491-498.

2013 „Successes, Failures, and Remaining Issues of the Justice System Reform in Japan: An Introduction to the Symposium Issue“, *Hastings International and Comparative Law Review* 36/2, 313-348.

MoJ=Ministry of Justice 法務省

2019 „Sōgō hyoka“ 総合評価 [Allgemeine Bewertung], *Hōmushō/Ministry of Justice* 法務省 [Justizministerium].  
[http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08\\_00175.html](http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08_00175.html) (20.06.2020).

Murakami, Sakura

- 2018 „High Court Rejects Decision to Reopen 1966 Hakamada Quadruple Murder Case“, *The Japan Times*, 11. Juni 2018.  
<https://www.japantimes.co.jp/news/2018/06/11/national/crime-legal/high-court-rejects-reopening-1966-hakamada-quadruple-murder-case/> (03.07.2020).
- Noda, Yoshiyuki  
 1976 *Introduction to Japanese Law*. Japan: University of Tokyo Press [1976].
- NPA (=National Personnel Authority) 人事院
- 2019 „Kokka kōmu’in saigai hoshō seido nit suite“ 国家公務員災害補償制度について [Über das Schadenersatzsystem für Staatsbedienstete im Katastrophenfall], *National Personnel Authority*.  
[https://www.jinji.go.jp/saigaihoshou/01\\_shimkumi-syurui.html](https://www.jinji.go.jp/saigaihoshou/01_shimkumi-syurui.html) (24.09.2020).
- Oda, Katsurō, Komasaki Yūdai [...] und Yasuda Tatsurō 大田克郎、駒崎雄大 [...], 安田龍郎
- 2019 „Hōtei no kōbō kasseika“ 法廷の攻防 活性化 [Offensive und Defensive, Revitalisierung des Gerichts], 読売新聞 *Yomiuri Shimbun* 21.5.2019, 12.
- OGH = Saikō saibansho 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof]
- 2010a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h21\\_isiki\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h21_isiki_1.pdf) (23.09.2020).
- 2010b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h21\\_isiki\\_4.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h21_isiki_4.pdf) (23.09.2020).
- 2010c „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 21nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書 (平成 21 年度) [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 21)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/03-1.pdf> (23.09.2020).
- 2010d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 21nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書 (平成 21 年度) [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 21)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/03-3.pdf> (23.09.2020).
- 2010e „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 21nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書 (平成 21 年度) [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 21)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/03-4.pdf> (23.09.2020).

- 2011a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22\\_isiki\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22_isiki_1.pdf) (23.09.2020).
- 2011b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 5.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22\\_isiki\\_5.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22_isiki_5.pdf) (23.09.2020).
- 2011c „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22\\_isiki\\_4.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22_isiki_4.pdf) (23.09.2020).
- 2011d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 22nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 22 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 22)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22\\_keikensya.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h22_keikensya.pdf) (23.09.2020)
- 2012a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23\\_isiki\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23_isiki_1.pdf), (23.09.2020).
- 2012b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 5.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23\\_isiki\\_5.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23_isiki_5.pdf) (23.09.2020).
- 2012c „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 23nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 23 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 23)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23\\_q1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23_q1.pdf) (23.09.2020).
- 2012d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 23nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 23 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 23)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 9.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23\\_q9.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h23_q9.pdf) (23.09.2020).
- 2013a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判

- 所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24\\_isiki\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24_isiki_1.pdf) (23.09.2020).
- 2013b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24\\_isiki\\_3.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24_isiki_3.pdf) (23.09.2020).
- 2013c „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 24nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 24 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 24)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24\\_keikensya.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h24_keikensya.pdf) (23.09.2020).
- 2014a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h25\\_isiki\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h25_isiki_1.pdf) (23.09.2020).
- 2014b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25\\_ishiki\\_4.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25_ishiki_4.pdf) (23.09.2020).
- 2014c „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 25nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 25 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 25)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25\\_survey\\_1.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25_survey_1.pdf) (23.09.2020).
- 2014d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 25nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 25 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 25)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 2.  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25\\_survey\\_2.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/H25_survey_2.pdf) (23.09.2020).
- 2015a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26.i-01.pdf> (23.09.2020).
- 2015b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26.i-04.pdf> (23.09.2020).

- 2015c „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26.i-03.pdf> (23.09.2020).
- 2015d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 26nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 26 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 26)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26-a-1.pdf> (23.09.2020).
- 2015e „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 26nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 26 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 26)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 2.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26-a-2.pdf> (23.09.2020).
- 2015f „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 26nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 26 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 26)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/26-a-3.pdf> (23.09.2020).
- 2016a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/27-i-1.pdf> (23.09.2020).
- 2016b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 6.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/27-i-6.pdf> (23.09.2020).
- 2016c „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/27-i-4.pdf> (23.09.2020).
- 2016d „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 27nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 27 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 27)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/27-a-1.pdf> (23.09.2020).

- 2016e „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 26nendo)“ 裁判員等  
経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 27 年度） [Ergebnisbericht des  
Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 27)], *Saikō  
saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 2.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/27-a-2.pdf> (23.09.2020).
- 2017a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判  
所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/28-i-1.pdf> (23.09.2020).
- 2017b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判  
所 [Oberster Gerichtshof], Teil 5.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/28-i-5.pdf> (23.09.2020).
- 2017c „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判  
所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/28-i-4.pdf> (23.09.2020).
- 2017d „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判  
所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/28-i-3.pdf> (23.09.2020).
- 2017e „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 28nendo)“ 裁判員等  
経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 28 年度） [Ergebnisbericht des  
Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 28)], *Saikō  
saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h28-a-1.pdf> (23.09.2020).
- 2017f „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 28nendo)“ 裁判員等  
経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 28 年度） [Ergebnisbericht des  
Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 28)], *Saikō  
saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h28-a-3.pdf> (23.09.2020).
- 2018a „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判  
所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/29-i-1.pdf> (23.09.2020).
- 2018b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査  
[Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判

- 所 [Oberster Gerichtshof], Teil 6.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/29-i-6.pdf> (23.09.2020).
- 2018c „Saiban'in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 4.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/29-i-4.pdf> (23.09.2020).
- 2018d „Saiban'in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 29nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 29 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 29)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h29-a-1.pdf> (23.09.2020).
- 2018e „Saiban'in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 26nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 26 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 26)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h29-a-3.pdf> (23.09.2020).
- 2019a „Saiban'in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/30-i-1.pdf> (23.09.2020).
- 2019b „Saiban'in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 7.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/30-i-7.pdf> (23.09.2020).
- 2019c „Saiban'in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 5.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/30-i-5.pdf> (23.09.2020).
- 2019d „Saiban'in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 30nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 30 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 30)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h30-a-1.pdf> (23.09.2020).
- 2019e „Saiban'in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Heisei 30nendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（平成 30 年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Heisei 30)], *Saikō*

- saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/file/h30-a-3.pdf> (23.09.2020).
- 2020a „Saibaninshikkō ~ Reiwa 2nen 5gatsumatsu. Sokuhō“ 裁判員施行～令和2年5月末・速報 [Schnellbericht. Einführung der Laienrichter bis Reiwa 2 Ende Mai], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof],  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r2\\_5\\_saibaninsokuhou.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r2_5_saibaninsokuhou.pdf) (23.06.2020).
- 2020b „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/1-i-1.pdf> (23.09.2020).
- 2020c „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 12.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/1-i-12.pdf> (23.09.2020).
- 2020d „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishikichōsa“ 裁判員制度の運用に関する意識調査 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des Laienrichtersystems], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 8.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/1-i-8.pdf> (23.09.2020).
- 2020e „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Reiwa gannendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（令和元年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Reiwa 1)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 1.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r1-a-1.pdf> (23.09.2020).
- 2020f „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Reiwa gannendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（令和元年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Reiwa 1)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 3.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r1-a-3.pdf> (23.09.2020).
- 2020g „Saiban’in keikensha ni tai suru ankēto chōsa kekka hōkokusho (Reiwa gannendo)“ 裁判員等経験者に対するアンケート調査結果報告書（令和元年度） [Ergebnisbericht des Fragebogens für Personen, die Erfahrung als Laienrichter usw. haben (Reiwa 1)], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof], Teil 5.  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r1-a-5.pdf> (23.09.2020).
- 2020h „Saiban’in seido no unyō ni kan suru ishiki chōsa reiwa gannendo zuhyōhan“ 裁判員制度の運用に関する意識調査令和元年度図表版 [Bewusstseinsumfrage zur Durchführung des

- Laienrichtersystems Tabellenausgabe erstes Jahr Reiwa], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/1-i-1.xlsx> (20.02.2021).
- o.J.a „Saiban’in seido no jisshi jōkyō ni tsuite ‚dēta‘ ~ motto kuwashiku shiritai kata e ~“ 裁判員制度の実施状況について「データ」 ~もっとくわしくお知りになりたい方へ~ [‚Daten‘ über die Durchführungssituation des Laienrichtersystems ~ für Personen, die genaueres erfahren möchten ~], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/topics/detail/09\\_12\\_05-10jissi\\_jyoukyou.html](https://www.saibanin.courts.go.jp/topics/detail/09_12_05-10jissi_jyoukyou.html) (20.02.2021).
- o.J.b „Saiban shikkō ~ Reiwa 2nen 3gatsu matsu sokuhō“ 裁判員執行 ~ 令和 2 年 3 月末・速報 [Einführung des Laiengerichts ~ Reiwa 2 Ende März Schnellbericht],  
[https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r2\\_12\\_saibaninsokuhou.pdf](https://www.saibanin.courts.go.jp/vc-files/saibanin/2020/r2_12_saibaninsokuhou.pdf) (20.02.2021).
- o.J.c „Dai 8 hyō keiji jikentō no shūruibetsu juri, kisai, misai jinin – chihōsaibansho“ 第 8 表 刑事事件等の種類別受理, 既済, 未済人員—地方裁判所 [Tabelle 8 Annahme von strafrechtlichen Fällen usw. getrennt nach Klassifikation, erledigter, unerledigter Personenanzahl].  
<https://www.courts.go.jp/app/files/toukei/450/011450.pdf> (20.02.2021).
- o.J.d „Dai 2 shinrikikan – saibansho“ 第 2 審理期間 - 裁判所 [2. Kapitel Prozessdauer-Gericht], *Saikōsaibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
[https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file4/db2019\\_P75-P88.pdf](https://www.courts.go.jp/vc-files/courts/file4/db2019_P75-P88.pdf) (20.02.2021).
- o.J.e „Saiban’in mentaru herusu sapōto madoguchi“ 裁判員メンタルヘルスサポート窓口 [Ansprechpartner für die mentale Unterstützung von Laienrichtern], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
<https://www.courts.go.jp/saikosai/vc-files/saikosai/file3/80823003.pdf> (21.09.2020).
- o.J.f „Kōhōshi ‚shihō no mado““ 広報誌「司法の窓」 [Werbezeitschrift „Fenster der Justiz“], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
<https://www.courts.go.jp/about/sihonomado/index.html> (20.02.2021).
- o.J.g „Saiban’in seido Q&A“ 裁判員制度 Q&A [Laienrichtersystem Q&A], *Saikō saibansho* 最高裁判所 [Oberster Gerichtshof].  
<https://www.saibanin.courts.go.jp/qa/index.html> (20.02.2021)).
- Okagami, Masami  
2012 „Some Theoretical Problems Concerning the Sentencing under the Lay-Judge System in Japan“, *Tsukuba Law Journal* 筑波ロー・ジャーナル [Tsukuba Rechtsjournal] Nr. 11, 2012/3, 87-95.
- Oppler, Alfred Christian  
2015 *Legal Reform in Occupied Japan*. Princeton: Princeton University Press [1976<sup>1</sup>].  
<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1515/9781400870615> (28.08.2020).
- Ōshiro, Wataru

- 2009 „Saibanin seido no jissai o miru - Kenpōgaku no kanten kara –“ 裁判員制度の実際を診る – 憲法学の観点から – [Untersuchung der Tatsachen des Laienrichtersystems – Aus der Sicht der Verfassungslehre –], *The Meiji University Bulletin* 15, 1-18.
- Prime Minister of Japan and His Cabinet  
1999 „Members“, *The Prime Minister of Japan and His Cabinet*.  
[https://japan.kantei.go.jp/policy/sihou/singikai/members\\_e.html](https://japan.kantei.go.jp/policy/sihou/singikai/members_e.html) (25.6.2020).
- Saiban'in mentaru herusu sapōto sentā 裁判員メンタルヘルスサポートセンター  
o.J. *Saiban'in mentaru herusu sapōto sentā* 裁判員メンタルヘルスサポートセンター [Zentrum zur mentalen Unterstützung für Laienrichter].  
[https://www.egao-library.net/saibanin/index\\_new.html](https://www.egao-library.net/saibanin/index_new.html) (20.02.2021).
- Sakamaki, Tadashi 酒巻匡  
2013 „Saiban'in seido to jōsoshin no arikata“ 裁判員制度と上訴審の在り方 [Das Laienrichtersystem und das Wesen der höheren Instanzen], *Juristo Zōkan. Shin · hōritsugaku no sōten shiriizu* 6 ジュリスト増刊。新・法律学の争点シリーズ 6 [Jurist Sonderausgabe. Neu: Serie zu den Streitpunkten der Rechtswissenschaft], 210-211.
- Sakamaki, Tadashi, Ōzawa Yutaka [...] und Maeda Yūji 酒巻匡、大沢裕 [...] 前田祐司  
2012 „Saiban'in seido no genjō to kadai“ 裁判員制度の現状と課題 [Der gegenwärtige Zustand und die Aufgaben des Laienrichtersystems], *Ronkyū Juristo* 論究ジュリスト [Vierteljährlicher Jurist] 2012/02, 4-42.
- Satō, Hideo  
1982 „Das Schwurgericht in der Vergangenheit und über seine Wiedereinführung“, Dietrich Öhler (Hg): *Strafrechtliche und strafprozessuale Fragen aus dem japanischen Recht*. Köln/Berlin/Bonn/München: Heymann, 27-43.
- Satō, Iwao  
2002 „Judicial Reform in Japan in the 1990s: Increase of the Legal Profession, Reinforcement of Judicial Functions and Expansion of the Rule of Law“, *Social Science Japan Journal* 5/1, 71-83.
- Schmidt, Philipp  
2019 *Schriften zum Staatsvergleich. Band 7*. Berlin: Humboldt & Druckner.
- Shiibashi, Takayuki 椎橋隆幸  
2013 „Saiban'in seido no kadai to tenbō“ 裁判員制度の課題と展望 [Aufgaben und Ausblick des Laienrichtersystems], *Juristo Zōkan. Shin · hōritsugaku no sōten shiriizu* 6 ジュリスト増刊。新・法律学の争点シリーズ 6 [Jurist Sonderausgabe. Neu: Serie zu den Streitpunkten der Rechtswissenschaft], 200-203.
- Shugiin 衆議院  
2015 „Dai 189kai kokkai hōmū'inkai dai10gō (Heisei 27nen 4gatsu 22nichi) (suiyōbi)“ 第189回国会 法務委員会 第10号 (平成27年4月22日 (水曜日)) [189. Sitzung des Parlaments Rechtsausschuss Nr.10 (22.04.2015 (Mittwoch))], *Shūgiin* 衆議院 [Unterhaus].  
[http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb\\_kaigirokua.nsf/html/kaigirokua/000418920150422010.html](http://www.shugiin.go.jp/internet/itdb_kaigirokua.nsf/html/kaigirokua/000418920150422010.html) (24.09.2020).

Steiner, Kurt

2015 „Foreword“, *Legal Reform in Occupied Japan*, Princeton: Princeton University Press, vii-xiv, [1976].  
<https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1515/9781400870615> (28.08.2020).

Sugiura, Mikiharu

2018 „Kōsai 「DNA gata kankei,shinyō dekinu」 Hakamadasan shakuhō wa suiiji“ 高裁「DNA型鑑定、信用できぬ」袴田さん釈放は維持 [Oberster Gerichtshof „Der DNA-Analyse kann man nicht vertrauen“ Die Freilassung von Herrn Hakamada bleibt bestehen], 朝日新聞 *Asahi Shimbun*, 11. Juni 2018.  
<https://www.asahi.com/articles/ASL6C4R5VL6CUTIL027.html> (03.07.2020).

Takazawa, Hiroaki 高澤弘明

2011 „Dai yonkai Tōyō Daigaku kōhō kenkyūkai hōkoku: Saibanin seido ni okeru kenpō kaishaku mondai“ 第四回東洋大学広報研究会報告：裁判員制度における憲法解釈問題 [4. Bericht der öffentlichen Forschungsgruppe der Tōyō-Universität: Auslegungsprobleme der Verfassung beim Laienrichtersystem], *Tōyō hōgaku 東洋法学* [Tōyō Rechtswissenschaft] 55/2, 257-267.

Takano, Ryo, Ishihara Takashi und Chubachi Shinichi

2020 „Ghosn says he faced a choice of fleeing or dying in Japan“, *The Asahi Shimbun*, 9. Januar 2020.  
<http://www.asahi.com/ajw/articles/AJ202001090019.html> (03.07.2020).

Tanaka, Hiraku, Terasaki Yoshihiro und Naganuma Noriyoshi 田中開、寺崎嘉博、長沼範良

2008 *Keiji soshōhō 刑事訴訟法* [Strafprozessrecht]. Tōkyō: Yuhikaku Aruma 有斐閣アルマ [12001].

The Japan Times

2020a „Trial Delay contributed to Ghosn's Decision to flee Japan, Sources say“, *The Japan Times*, 2. Januar 2020.  
<https://www.japantimes.co.jp/news/2020/01/02/national/trial-delay-contributed-ghosns-decision-flee-japan-sources/> (03.07.2020).

2020b „Ghosn Carried second French Passport with him after Release from Jail: Source“, *The Japan Times*, 2. Januar 2020.  
<https://www.japantimes.co.jp/news/2020/01/02/national/carlos-ghosn-met-lebanese-president-fleeing-japan-sources-say/> (03.07.2020).

Uchida, Ayako 内田亜也子

2015 „Shikōgo 6nen wo mukaeta saibanin seido no hyōka to kadai. Saibaninhō no ichibu o kaisei suru hōritsu no seiritsu“ 施行後6年を迎えた裁判員制度の評価と課題。裁判員法の一部を改正する法律の成立 [Die Bewertung und die Aufgaben des Laienrichtersystems 6 Jahre nach der Einführung], *Rippō to chōsa 立法と調査* [Legislative und Untersuchung] 368,  
[https://www.sangiin.go.jp/japanese/annai/chousa/rippou\\_chousa/backnumber/20150904.html](https://www.sangiin.go.jp/japanese/annai/chousa/rippou_chousa/backnumber/20150904.html) (25.6.2020).

United States Courts

o.J. „Juror Pay“, *United States Courts*.  
<https://www.uscourts.gov/services-forms/jury-service/juror-pay> (23.09.2020).

Vanoverbeke, Dimitri

- 2015 *Juries in the Japanese Legal System. The continuing struggle for citizen participation and democracy.* Oxon and New York: Routledge.
- Watson, Andrew
- 2016 *Popular Participation in Japanese Criminal Justice. From Jurors to Lay Judges.* London: Palgrave Macmillan.
- Yamawaki, Niwako, Craig Pulshipher [...] und Kyle A. Ringger
- 2011 „Predictors of negative attitudes toward mental health services: A general population study in Japan“. *European Journal of Psychiatry* 25/2, 101-110.
- Yanagise, Noboru 柳瀬昇
- 2010 „Saibanin seido no igi to kadai ni tsuite – kenpō no shiten kara –“ 裁判員制度の意義と課題について – 憲法の視点から – [Über Die Bedeutung und die Aufgaben des Laienrichtersystems – Aus der Sicht der Verfassung –], *The Japanese Journal of Law and Political Science* 47/1, 251-261.
- Yasuda, Takuto 安田拓士
- 2013 „Saiban’in saiban to kantei“ 裁判員裁判と鑑定 [Das Laienrichtersystem und Gutachten], *Jurist Zōkan. Shin · hōritsugaku no sōten shirūzu* 6 ジュリスト増刊。新・法律学の争点シリーズ 6 [Jurist Sonderausgabe. Neu: Serie zu den Streitpunkten der Rechtswissenschaft], 208-209.

## Anhang 1: Kategorien der qualitativen Inhaltsanalyse

### Frage 2\_1/1\_1 (ab 2013) /9\_2\_2 (2019)

2009: (OGH 2010:121-123)

#### **K1: Haltung der Angestellten:**

- Einfache Erklärungen
- Rücksichtsvoll
- Nach Handbuch
- Genauere Informationen notwendig
- Kein Eingehen auf Individuen
- Schutz der Privatsphäre gegeben
- Nutzung von Medien

#### **K2: Fehlende Information zu/Transparenz bei:**

- Ablehnungsgründen
- Ablauf
- Auslosungsverfahren
- Fragen
- Erinnerungsschreiben vor Terminen

#### **K3: Ablauf:**

- Verringern der Personenanzahl
- Enttäuschung wegen einfachem Ende
- **UK 3\_1: Einzelinterviews:**
  - Nur im Fall von Ablehnungsgesuch
  - Sensible Themen in Gruppe nicht ansprechbar
  - Bei Anmeldung bekanntgeben
- **UK 3\_2: Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung:**
  - Zur seelischen Vorbereitung
  - Organisation in Arbeit

2014: (OGH 2015:169-170)

#### **K1: Haltung der Angestellten:**

- Rücksichtsvoll
- Information über Fall/Beweise
- Wiederholtes versichern über Möglichkeit der Beweise
- Einfache Fragen
- Zu freundlich
- Zu langsam
- Sachlichere Gestaltung

#### **K2: Fehlende Information zu/Transparenz bei:**

- Ablauf
- Auslosung

#### **K3: Ablauf:**

- Unzufriedenheit durch geringe Anwesenheitstage
- Zu nervös, unruhig
- Leicht verständlich
- Schnell
- Formell
- Zu lange
- Zu einfach
- Verbesserung des Präsentationsstils
- Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung
- **UK 3\_1: Einzelinterviews:**
  - Rücksichtsvoll

2019: (OGH 2020:183-186)

#### **K1: Haltung der Angestellten:**

- Rücksichtsvoll
- Freundlich
- Höflich
- Entspannt
- Mehrfache Absicherung über Teilnahme
- Informationen über Fall
- Zu schnell, leise gesprochen
- Erklärung schwer verständlich
- Zu höflich

#### **K2: Fehlende Information zu/Transparenz bei:**

- Sicherheitskontrolle
- Kontakt im Fall von Naturkatastrophen
- Gleichheit der Voraussetzungen für Ersatzlaienrichter und Laienrichter
- Lösungsverfahren

#### **K3: Ablauf:**

- Wartezeit zu lange
- Wartezeit passend
- Zu viele Personen
- Formell
- Flüssig
- DVD am Anfang zeigen
- Viele Ablehnungen aus beruflichen Gründen
- Sensiblerer Umgang bei Befragung

- Besseres Verständnis
- Druck durch viele Personen im Raum
- Sensible Themen

- **UK 3\_1: Individuelle Faktoren:**
  - Anpassen der Raumtemperatur
  - Hintergrundmusik
- **UK 3\_1: Organisatorische Faktoren:**
  - Techniklastig
  - Gepäckabgabe am Eingang
  - Parkmöglichkeit
  - Erscheinungsgesuch automatisch alsbald ausstellen
  - Umgang mit Technik verbessern
- **UK 3\_3: Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung:**
  - Seelische Vorbereitung

### Frage 2\_2/1\_2 (ab 2013)

2009 (OGH 2010e:124-125):

#### **K1: Wartezeit:**

- Passend
- Schnell
- Zu lange
- Schneller, effektiver gestalten
- Personenanzahl senken
- Unerwartet schnell
- Medien
- Verpflegung
- Vorbereitung auf Wartezeit wegen Informationen
- Keine Informationen zu Wartezeit
- Keine interessanten Zeitschriften
- Keine Verpflegung

#### **K2: Ablauf:**

- Wartezeit normal
- Wartezeit passend
- Wartezeit lange
- Zu wenig Zeit zum Nachdenken
- Einfach verständliches Video
- Zu viel Informationen
- Transparentere Gestaltung der Auswahl

#### **K3: Haltung der Angestellten:**

- Freundlich
- Rücksichtsvoll

2014 (OHG 2015f: 171-172):

#### **K1: Wartezeit:**

- Passend
- Flüssig
- Keine Belastung
- Viel gewartet
- Mühsam
- Erklärungen, DVD
- Gefühl warten gelassen zu werden
- Vorbereitet auf Wartezeit wegen Information im Vorhinein
- Langweile durch fehlende Information

#### **K2: Ablauf:**

- Passend
- Informationen im Vorhinein
- Verpflegung, Zeitschriften
- Keine Information über Ablauf
- Überraschung über hohe Zahl der Ablehnungen

#### **K3: Haltung der Angestellten:**

- Richter rücksichtsvoll
- Angenehm

#### **K4: Atmosphäre:**

- Unruhig
- Gefühl beobachtet zu werden

**Frage 10\_1\_2/ 11\_1\_2 (2019)**

2009 (OGH 2010e:136):

**K1: Teilnahme als Privileg/ bedeutungsvoll:**

- Seltene, schwer machbare Erfahrung
- Entscheidung über Menschenleben
- Etwas Nützliches machen
- Überzeugung über den tatsächlichen Ablauf
- Testen der eigenen Fähigkeiten
- Änderung der Einstellung

**K2: Bürgerpflicht:**

- Wertvolle Erfahrung

**K3: Motivation durch:**

- Ehemalige Laienrichter
- Medien

2014 (OGH 2015f:177-178):

**K1: Seltene Erfahrung, die Leben bereichert**

**K2: Eigenes Bild machen:**

- Entscheidungsprozess
- Verständnis des Rechtssystems
- Ablauf der Verhandlung
- Nutzen der Steuergelder

**K3: Bürgerpflicht:**

- Überprüfen des Systems
- Einfließen der Meinung der Bürger

**K4: Unzufriedenheit mit Urteilen**

**K5: Wegbereitung für zukünftige**

**Kandidaten am Arbeitsplatz**

2019 (OGH 2020g:188):

**K1: Normalerweise unzugänglich**

**K2: Eigenes Bild machen:**

- Prozess der Strafentscheidung
- Einfließen der Meinung der Bevölkerung
- Unterschied in Strafe

**K3: Bürgerpflicht**

**K4: Erfahrung für Berufsfeld**

**K5: Interesse/Motivation durch:**

- Medien
- Recherche im Internet
- Erfahrungsberichte
- Erfahrungsberichte im TV
- Informationsbroschüre
- Nachrichten

**Frage 10\_3\_4/ 11\_3\_4 (2010)**

2009 (OGH 2010e:136-138):

**K1: Emotionale Faktoren:**

- **UK1\_1: psychische Bürde:**
  - Beeinflussung eines Menschenlebens
  - Verantwortung
  - Geheimhaltungspflicht
  - Inhalt
  - Bilder
- **UK1\_2: Unsicherheiten:**
  - Strafe
  - Fähigkeit, eigene Meinung auszudrücken
  - Kein Selbstvertrauen
  - Fähigkeit gerecht zu denken
  - Menschen zu richten
  - Fremde Beeinflussung
  - Mal
  - Alter
  - Zu überstürzt, Eingewöhnungsphase notwendig
- **UK1\_3: Fehlendes Fachwissen:**
  - Meinung nutzlos
  - Ablehnung gegen Meinung
- **UK1\_4: Öffentlichkeit der Verhandlung:**
  - Preisgabe persönlicher Informationen
  - Angst, beobachtet zu werden
  - Begegnung mit Angeklagtem
  - Massenmedien
  - Angst in Erinnerung zu bleiben

**K2: Beeinflussung des Alltags:**

- Auch nach der Verhandlung Arbeit

2014 (OGH 2015f:178-180):

**K1: Emotionale Faktoren:**

- Geheimhaltungspflicht
- Psychische Last
- Zweifel an Urteil
- Zweifel an Verantwortung
- Entscheidung über Menschenleben
- Unangenehme Erfahrung
- Psychische und physische Last der Beweise
- **UK1\_1: Unsicherheit:**
  - Fähigkeit Meinung zu äußern
  - Unsicherheit Strafe zu fällen
- **UK1\_2: Fehlendes Fachwissen:**
  - Begrenzte Fähigkeit Meinung zu äußern
  - Begrenzte Fähigkeit Urteil zu fällen
  - Involvierung sinnlos
  - Fehlendes Verständnis
- **UK1\_3: Öffentlichkeit der Verhandlung:**
  - Angst vor Groll
  - Angst um Familie bei Fällen mit organisiertem Verbrechen
  - Angst mit Täter involviert zu werden

**K2: Beeinflussung des Alltags:**

- Tägliche Anwesenheit
- Zeiteinschränkung
- Urlaub notwendig
- Pflege der Eltern
- Arbeit
- Komplette Abschottung
- Übertragung des Stresses auf Alltag
- Nachziehen in Alltag

2019 (OGH 2020g:188-190):

**K1: Emotionale Faktoren:**

- **UK1\_1: Unsicherheit:**
  - Verantwortung, Menschenleben zu beeinflussen
  - Aussprechen der Meinung
  - Einhalten der Geheimhaltungspflicht
- **UK1\_2: Fehlendes Fachwissen:**
  - Ablehnung zu Richten
  - Unsicherheit
- **UK1\_3: Psychische Last:**
  - Verantwortung
  - Beweise
  - Angst vor Begegnung mit Täter

**K2: Beeinflussung des Alltags**

- Unannehmlichkeiten für Kollegen, andere Firmen
- Schaden an Arbeit
- Unterstützung der Eltern
- Zeiteinschränkung
- Riskieren des Fortbetriebs
- Lange Anfahrt
- Arbeit

**K3: Notwendigkeit des Systems:**

- Zwang
- Unbetroffenheit
- Keine Vorstellung über Ablauf
- Kein Gewinn durch System

- Schaden und Probleme in Arbeit, für Kunden
- Bezahlte Urlaubstage weg
- Dreifachbelastung
- Einschränkung der Zeit

**K3: System unnötig:**

- Erzwungene Teilnahme
- Arbeit des Richters
- Sinn nicht verstanden
- Ohne komplette Aufzeichnung des Verhörs
- Unbetroffenheit

**K3: Notwendigkeit des Systems**

- Unbetroffenheit
- Kein Verständnis für System

**K4: Wegbereitung für Personen mit körperlicher Behinderung**

**Frage 10\_5/11\_5 (2019)**

2009 (OGH 2010e:138-139):

- K1: Unbetroffenheit**
- K2: Unglaube gewählt zu werden**
- K3: Pflicht und Erfahrung**
- K4: Auseinandersetzung bei Auswahl**

2014 (OGH 2015f:180):

- K1: Überraschung**
- K2: Keine Meinung**
- K3: Pflicht**

2019 (OGH 2020g:190):

- K1: Kein Bezug**
- K2: Unglaube über Auswahl**
- K3: System vergessen**
- K4: Bei Auswahl:**
  - Voller Einsatz
  - Erfahrung

**Frage 12\_1\_2/ 13\_1\_2 (2019)**

2009 (OGH 2010e:140-141):

**K1: Teilnahme als Privileg / bedeutungsvoll:**

- Stolz
- Einzigartig
- Wertvoll
- Horizont erweitert
- System verstanden
- Selten
- Erfüllend
- Widerspiegeln der Meinung der Bevölkerung
- **UK 1\_1: Diskussion:**
  - Hören verschiedener Meinungen
  - Schwierigkeit der Meinungszusammenführung
  - Denken aus verschiedenen Perspektiven

**K2: Nachdenken über Gesellschaft:**

- Jeder kann Verbrechen begehen
- Schwere von Verbrechen
- Perspektive des Täters

**K3: Eigenes Bild machen/Kennenlernen des Gerichts:**

- Misstrauen verschwunden
- Urteil objektiv
- Kennenlernen
- Nähergekommen
- Interesse gestiegen
- Zustandekommen des Urteils mit Bedacht
- geringe psychische Last

2014 (OGH 2015f:180-181):

**K1: Teilnahme als Privileg/bedeutungsvoll:**

- Schwierig
- Erfüllend
- Wertvoll

**K2: Lernen über:**

- Recht
- Tatsächliche Abläufe
- Verschiedene Perspektiven/Meinungen
- Grenzen und Probleme, Menschen zu richten
- Gewicht des Lebens/der Verhandlung

**K3: Nachdenken über Gesellschaft:**

- Einfluss auf Erziehung der Kinder
- Anwendung in Arbeit
- Nachdenken über Verbrechen/Zukunft des Täters
- Täter/Opfer näher
- Verlust von Vorurteilen

**K4: Manual für Firma**

**K5: Pflicht, aber auch Recht**

2019 (2020g: 189-190):

**K1: Teilnahme als Privileg/bedeutungsvoll:**

- Privileg
- Wertvoll
- Gut
- Erfüllend
- Lernreich
- Verantwortungsvoll
- Für persönlichen Wachstum
- Lebensbegleitend
- Lebenserfahrung, gemeinsam Aufgabe zu erfüllen
- **UK 1\_1: Diskussion:**
  - Erfüllend
  - Schwierigkeit der Meinungszusammenführung

**K2: Nachdenken über Selbst/Gesellschaft**

- Verbesserung der Gesellschaft
- Verbrechenprävention
- Empathie für involvierte Personen
- Menschlichkeit des Verbrechens

**K3: Eigenes Bild machen/Kennenlernen des Gerichts:**

- Nähergekommen
- Wissen über Ablauf
- Urteilsbildung gerecht
- Bewusstseinsänderung
- Respektierung der Meinungen

**K4: Oberflächlichkeit der Medien**

- Meinungsänderung durch Teilnahme
- Medienberichte unvollständig
- Rolle der Richter:
  - Menschlich
  - Rücksichtsvoll
- Ablauf flüssig

**Frage 12\_3\_4/13\_3\_4 (2019)**  
2009 (OGH 2010e:142):

**K1: Erfahrung:**

- Neu
- Last
- Verantwortung

**K2: Unzufriedenheit**

**K3: Pflicht**

2014 (OGH 2015f:182):

**K1: Psychische Belastung:**

- Grausame Beweise
- Empathie mit Hinterbliebenen
- PTSD

**K2: Hinterfragen der Legitimität Menschen zu richten**

**K3: Dauer**

**K4: Sinnlosigkeit ohne Fachwissen**

**K5: Wissen über Ablauf**

**K6: Überheblichkeit durch Position**

2019 (OGH 2020g:192-193):

**K1: Psychische Belastung:**

- Beweise:
- Empathie
- Verantwortung durch Urteil
- Ablehnung, Menschen zu richten
- Verarbeitung der Erfahrung

**K2: Etwas gelernt**

**K3: Beeinflussung des Alltags:**

- Lange Tage
- Einfluss auf Arbeit

**K4: Möglichkeit der Ablehnung ohne Angabe von Gründen**

**K5: Angestellte rücksichtsvoll**

**Frage 12\_5/13\_5 (2019)**  
2009 (OGH 2010e:142):

**K1: Berechtigung zum Nichterscheinen seltsam**

2014 (OGH 2015f:182):

**K1: Wertvolle Erfahrung, keine Bewertung**

**K2: von Anfang an kein Interesse, keine Bewertung**

2019 (OGH 2020g: 193):

**K1: wertvolle Erfahrung, aber keine Bewertung**

**K2: keine besondere Empfindung über Erfahrung**

**Frage 13\_3/ 9\_2\_1/3 (2019)**

2009 (vgl. OGH 2010e:143-144)

**K1: Haltung der Angestellten/Richter**

- Freundlich
- Gut
- Bedacht auf Sicherheit
- Rücksichtsvoll
- Beruhigend

**K2: Ablauf:**

- Konzentriert
- Kompliziert
- Überdenken der Anzahl der Personen

**K3: Gebäude:**

- Heiß
- Große Entfernung zu Sanitäreinrichtungen/Raucherort

**K4: Massenmedien:**

- Regelung notwendig
- Schutz gewünscht

**K5: Ablehnungsgründe:**

- Klare Angaben
- Ablehnung zu einfach

**K6: Einfluss auf Alltag:**

- Ende spät
- Koordinierung mit Haushalt/Kinder schwierig
- Maßnahmen für Firmenangestellte notwendig

2014 (vgl. OGH 2015f:182-183)

**K1: Haltung der Angestellten/Richter**

- Rücksichtsvoll
- Zu aufmerksam

**K2: Ablauf:**

- Unzureichende Erklärungen
- Effizientere, bessere, billigere Gestaltung
- Formell

**K3: Erfahrung:**

- unproblematisch
- Zufriedenstellend
- Änderung des Eindrucks

**K4: Gebäude:**

- Nicht barrierefrei
- Kalt
- Kompliziert

**K5: Vorladungsschreiben:**

- Unsicherheit ohne endgültige Bestätigung
- Vorgang bei Unklarheiten unklar
- Mehr Zeit für Beantwortung

**K6: Maßnahmen, um Teilnahme zu ermöglichen:**

- Kinderbetreuung
- Offizielles Schreiben für Sonderurlaub
- Für Personen, die Meinung nicht ausdrücken können Teilnahme schwierig
- Aktive Information über System notwendig

2019 (vgl. OGH 2020g:182-183, 186-187):

**K1: Haltung der Angestellten/ Richter**

- Höflich
- Freundlich
- Engagiert
- Aktiver Kontakt
- Entspannt
- Gute Auskünfte
- Wertschätzung
- Gastgefühl
- Unzureichende Auskünfte
- Unmotiviert
- Benachrichtigung wegen Taifun erhalten

**K2: Ablauf:**

- Unproblematisch
- Erinnerungsnotiz zu Terminen
- Einfach verständlich
- **UK 2\_1 Unterlagen:**
  - Grafisch unterstützt
  - Einfach verständlich
  - Sicherheit durch Inhalt
  - Viel
  - *Paperless gewünscht*
- **UK 2\_2: Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung:**
  - passend
  - verkürzen

**K3: Gericht:**

- Kein Parkplatz
- Toiletten weit entfernt

- Kalt
- Kompliziert
- **UK 3\_1: Sicherheitsvorkehrungen in Gebäude:**
  - Zuvor Aufklärung gewünscht
  - Mühsam

**K4: Maßnahmen, um Teilnahme zu unterstützen:**

- Direkte Benachrichtigung des Arbeitsplatzes
- Erweiterung der Unterlagen für Arbeitsplatz
- Rücksicht auf Arbeitsplatz
- Organisation einer Kinderbetreuung
- Zeitgerechte Zustellung des Vorladungsschreibens

**K5: Maßnahmen, um zur Teilnahme zu motivieren:**

- Bessere Nutzung der Medien
- Sicherheitsgefühl:
- Sichtblockade für Laien
  - Verhinderung des Kontakts zu Täter
  - Informationsveranstaltungen

**K6: Transparenz/Information zu:**

- Auswahlverfahren
- Geheimhaltungspflicht
- Grundmenge der Losung
- Pressekonferenz

**K7: System:**

- normal
- Engagement sichtbar

**Frage 14:**

2009 (vgl. OGH 2010e:145-147):

**K1: Emotionale Faktoren:**

- **UK 1\_1: Wertvolle Erfahrung/ Sinn der Teilnahme:**
  - Bewusstseinsänderung über Verbrechen/Prävention
  - Wissen über Verhandlung
  - Diversifikation der Meinung
  - Steigerung des Interesses
  - Einfluss verschiedene Standpunkte auf Urteil
  - Übernehmen von Verantwortung als Bürger
  - Notwendigkeit der Laienrichter
  - Verhandlung gerecht
- **UK1\_2 Sorgen über:**
  - Groll durch Angeklagten
  - Fehlendes Fachwissen
  - Privatsphäre
- **UK 1\_3: Massenmedien:**
  - Ortsgemäßes Verhalten notwendig
  - Bedenken über negativen Einfluss
  - Stress
  - Aufdringlich

**K2: Ablauf:**

- **UK 2\_1: Angestellte:**
  - Rücksichtsvoll
  - Geborgenheit
- **UK 2\_2: Richter:**
  - Menschlich
  - Engagiert bei Diskussion

2014 (vgl. OGH 2015f:184-186):

**K1: Emotionale Faktoren**

- **UK 1\_1: Wertvolle Erfahrung/ Sinn der Teilnahme:**
  - Wertvolle Erfahrung
  - Möglichkeit nachzudenken
  - Verständnis über Ablauf
  - Gericht nähergekommen
  - Änderung des Blicks auf das Leben
  - Änderung des Blicks auf Nachrichten
  - Interessen und Anwendung im Leben
  - Notwendigkeit der Beweise für Verständnis der Tat
- **UK1\_2: Psychische Bürde:**
  - Zu real
  - Hart
  - Bestimmung des Strafmaßes
  - Beeinflussung eines Lebens
  - Schockierende Beweise
  - Fehlendes Fachwissen
  - Angestellte:
  - Höflich
  - Übertriebene Rücksichtnahme

**K2: Richter:**

- Ratgeber
- Führend

**K3: Gericht:**

- Menschlich
- Positiver Eindruck

**K4: Transparenz notwendig:**

- Der Losung

2019 (vgl. OGH 2020g:193-197):

**K1: Emotionale Faktoren**

- **UK 1\_1: Wertvolle Erfahrung/ Sinn der Teilnahme:**
    - Gute Erfahrung
    - Diskussion
    - Entscheidungsprozess
    - Verantwortung
    - Privileg
    - Kennenlernen einer anderen Welt
    - Dankbarkeit über Teilnahme
    - Öffnung des Gerichts
    - Gericht gerecht, beeindruckend
    - Vertiefung des Verständnisses in Justiz
    - Notwendigkeit der Fotos verstanden
    - Imagewechsel
  - **UK 1\_2: Psychische Bürde:**
    - Beeinflussung eines Menschenlebens
    - Fotos
    - Zweifel an Urteil
    - Schwierigkeit zu Richten
    - Unvoreingenommenheit
    - Finanzieller/zeitlicher Aufwand zur Bewältigung
    - Fall in Gesamtheit
    - Verhinderung eines Fehlurteils
    - Kriminalitätsprävention
- K2: Relevanz und Irrelevanz des Systems:**
- Gut
  - Notwendig
  - **UK 2\_1: Unnötig:**
    - Hinderung des Fachpersonals

- Kein Fachwissen
- Keine Veränderung sichtbar
- Zu kurz, abruptes Ende
- Anstrengend
- Kluft zwischen Anwalt/Staatsanwalt
- zu lange
- übertrieben freundlich, unangenehm
- Fehlende Informationen/Fakten

**K4: Maßnahmen, um Teilnehmer zu unterstützen:**

- Auswahl an Feiertagen
- Betreuungseinrichtung für Kinder
- Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung

**K5: Maßnahmen, um Teilnahme besser zu gestalten:**

- Sachlichere Haltung
- Verringerung der Kandidaten
- Mittagessen
- Zeit zum Durchsehen der Unterlagen/Nachdenken und Fragen stellen
- Steigern der Erklärungsfähigkeit im Saal
- System in breitem Umfeld erklären
- Form der Bürgerbeteiligung diskutieren

**K6: Bürgerpflicht, daher Entlohnung unnötig**

**K7: Vernachlässigung des Alltags**

**K8: System sinnlos wegen zu großer Reduktion der Beweise**

**K9: Ablehnung, als Nummer gerufen zu werden**

- Der Ausschließungsgründe

**K5: Relevanz und Irrelevanz des Systems:**

- Widerspiegeln des Bewusstseins der Bevölkerung
- Diversifizierung der Meinung
- Recht wird einfach verständlich

**K6: Probleme:**

- Personen, die nicht teilnehmen möchten
- Altersverteilung

**K7: Maßnahmen, um Teilnehmer zu unterstützen:**

- Vereinheitlichtes Urlaubssystem
- Klarstellung der Ausschließungsgründe nach Anstellungsverhältnis
- Verkürzung der Teilnahme
- Vorteile für Unternehmen, die Teilnahme ermöglichen

**K8: Maßnahmen, um Teilnahme einfacher zu gestalten:**

- Präzedenzfälle als Referenz
- Allgemeine Einführung nach Auswahl

**K9: Maßnahmen, um zur Teilnahme zu motivieren:**

- Bewerbung durch Medien
- Positivere Medienerstattung

**K3: Rolle des Richters:**

- Gleichgestellt
- Kommunikativ
- Beruhigend
- Erklärend
- Zu freundlich

**K4: Ablauf:**

- Besprechungssaal offener Ort
- Verpflegung
- Rücksichtnahme
- Beweise in Form von Illustrationen
- Dauer passend
- Einfach verständlich
- Rücksichtnahme auf Opfer
- Nutzung technischer Hilfsmittel
- Anpassen der Geschlechterverteilung

**UK 4\_1: Unterlagen:**

- Schwer verständlich
- Auf Papier gewünscht

**K5: Maßnahmen, um Teilnahme einfacher zu gestalten:**

- Transparenz/Information:
  - Ablauf
  - Auswahlprozess
  - Losung
  - Möglichkeit des Personalwechsels

**K6: Maßnahmen, um Teilnehmer zu unterstützen:**

- **UK6\_1: Institutionell bedingte Faktoren:**
  - Kinderbetreuung
  - Einheitliches Urlaubssystem
  - Wirtschaftliche Absicherung

- Verbesserung der Kommunikation mit Firmen

- Frühes Ende
- Schneller Ablauf
- Rücksichtnahme auf Firmen

**K7: Organisatorische Maßnahmen:**

- Mehr Zeit zwischen Auswahl und Verhandlung
- Gratis W-Lan
- Adäquate Organisation und Berechnung der Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Einhaltung der Termine

**K8: Maßnahmen zur Motivation der Teilnahme:**

- Anonymisierung und Öffentlichkeit der Besprechung
- Erfahrung vielen ermöglichen
- Aufklärung in Schule durch Rollenspiele
- Präsenz in Medien
- Gerichtsbesuch zur Kriminalitätsprävention
- Meinungen des Fachpersonals veröffentlichen
- Leichte Fälle

## Anhang 2: Übersetzung des Fragebogens der Laienrichter aus dem Jahr 2009

Bitte um die Mitarbeit bei der Umfrage

-An alle, die als Laienrichter teilgenommen haben-

Vielen Dank, dass Sie an der Verhandlung teilgenommen haben.

Am Gericht führen wir eine Befragung mit den Personen als Objekt durch, die als Laienrichter gedient haben. Der Inhalt, welcher beantwortet wird, wird zusammengefasst, statistisch bearbeitet und veröffentlicht. Außerdem ist geplant, daraus Unterlagen für das Gericht/die Staatsanwaltschaft/die JFBA zu erstellen um eine bessere Ausführung untersuchen zu können. Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten, die wir Ihnen nach der anstrengenden Erfahrung bereiten, aber bitten Sie, den Inhalt der Untersuchung zu verstehen und um Ihre Mithilfe.

OOBezirksgericht  
Oberster Gerichtshof

Bitte benutzen Sie einen schwarzen Kugelschreiber oder einen schwarzen Bleistift härter als HB.

Frage 1 Aus der Perspektive der Anpassung der Tagesplanung zum Erscheinen am Gericht, wie denken Sie über die Benachrichtigungszeit des Tages. Bitte kreisen Sie nur eine passende Nummer ein. Personen, welche „Ich hätte gerne, dass es früher gesendet wird“ oder „es ist in Ordnung, wenn es auch später gesendet wird“ auswählen schreiben bitte auch wie viele Wochen vor oder nach dem tatsächlich erhaltenen Zeitpunkt passend wären.

1. Ich hätte gerne, dass es früher gesendet wird → \_\_Wochen vor dem Tag des tatsächlichen Erhalts wären gut.
2. Es passt ungefähr so.
3. Es ist in Ordnung, wenn es auch später gesendet wird → \_\_Wochen nach dem Tag des tatsächlichen Erhalts wären gut.
4. Ich weiß es nicht

Frage 2 Frage über die Auswahlformalitäten der Laienrichter. Wenn es Dinge gibt, die Sie während der Wartezeit der Frageformalitäten, dem Ablauf der Formalitäten und den erhaltenen Fragen empfunden haben oder es Punkte gibt, die Ihnen aufgefallen sind, schreiben Sie diese bitte frei nieder.

2\_1 Über die Vorgehensweise während der Frageformalitäten, über die erhaltenen Fragen usw.

2\_2 Über die Wartezeit usw. während der Wartezeit.

Frage 3 War der Inhalt der Verhandlung einfach zu verstehen? Bitte kreisen Sie nur eine passende Nummer ein.

1. Es war einfach verständlich
2. Normal
3. Es war schwer verständlich

Frage 4 Waren die Erklärungen usw. des Staatsanwalts, des Anwalts und des Richters im Gericht einfach verständlich? Bitte kreisen Sie zum Staatsanwalt zum Anwalt und zum Richter jeweils nur eine passende Nummer ein.

	Einfach verständlich	Normal	Schwer verständlich
Der Staatsanwalt war	1	2	3
Der Anwalt war	1	2	3
Der Richter war	1	2	3

Frage 5 Wenn es zu den gesamten Formalitäten bei Gericht einen Punkt gibt, der schwer verständlich war, warum war das? Bitte kreisen Sie alle zutreffenden Nummern an.

1. Der Inhalt des Falls war kompliziert
2. Die Anzahl der Zeugen und Beweise war groß
3. Der Inhalt der Aussagen der Zeugen und der Angeklagten war schwer zu verstehen

4. Die Dauer der Verhandlung war lange.
5. Anderes  
(spezifisch \_\_\_\_\_ )
6. Es gab nichts, das schwer zu verstehen war.

Frage 6 War die Atmosphäre während der Besprechung eine, in der man einfach sprechen konnte? Bitte kreisen Sie nur eine passende Nummer ein.

1. Es war eine Atmosphäre, in der es einfach war zu sprechen
2. Normal
3. Es war eine Atmosphäre, in der es schwer war zu sprechen

Frage 7 Haben Sie das Gefühl, dass Sie während der Besprechung ausreichend diskutieren konnten? Bitte kreisen Sie nur eine zutreffende Nummer ein.

1. Ich konnte ausreichend diskutieren
2. Es war nicht ausreichend
3. Ich weiß es nicht

Frage 8 Wenn es über das Vorgehen der Besprechung (Die Vorgehensweise des Richters, Die Dauer der Besprechung, die Art der Pausengestaltung) etwas gibt, das Ihnen aufgefallen ist schreiben Sie es bitte frei nieder).

Frage 9 Wie haben Sie bevor Sie als Laienrichter ausgewählt wurden über die die Auswahl als Laienrichter gedacht? Bitte kreisen sie nur eine zutreffende Nummer ein.

1. Ich dachte, dass ich aktiv daran teilnehmen möchte
2. Ich dachte, dass ich teilnehme möchte
3. Ich dachte, dass ich es nicht unbedingt machen möchte
4. Ich dachte, dass ich es nicht machen möchte
5. Ich habe nicht besonders darüber nachgedacht

Frage 10 Bitte geben Sie den Grund an, warum Sie auf Frage 9 so geantwortet haben.

Frage 11 Wie haben Sie die Erfahrung empfunden als Laienrichter an der Verhandlung teilzunehmen? Bitte kreisen Sie nur eine zutreffende Nummer ein.

1. Ich habe es als außergewöhnlich gute Erfahrung empfunden
2. Ich habe es als gute Erfahrung empfunden
3. Ich habe es nicht als besonders gute Erfahrung empfunden
4. Ich habe es als keine gute Erfahrung empfunden
5. Ich habe nichts Besonderes empfunden

Frage 12 Bitte geben Sie den Grund an, warum Sie auf Frage 11 so geantwortet haben.

Frage 13 Frage über die Haltung des Gerichts (Haltung der Angestellten bei Gericht, zu Verfügung gestellte Informationen vom Gericht, die Einrichtung des Gerichts) seit der Auflistung auf der Namensliste bis zum heutigen Tag.

Frage 13-1 Wie war der gesamte Eindruck? Bitte kreisen Sie nur eine zutreffende Nummer ein.

1. Es war passend
2. Normal
3. Es gab eine unpassende Haltung

Frage 13-2 Wenn es etwas gibt, dass Sie bisher über die Haltung des Gerichts empfunden haben geben Sie es bitte an.

Frage 14 Wenn es etwas anderes als die Fragen bisher gibt, dass Sie bemerkt haben schreiben Sie es bitte frei nieder.

~ Zuletzt fragen wir Sie zu Ihrer Person ~

F1 Ihr Geschlecht (nur eines)

1. männlich
2. weiblich

F2 Ihr Alter (nur eines)

1. 20er
2. 30er
- 3.40er
4. 50er
- 5.60er
6. über 70

F3 Bitte lassen Sie uns Ihren Beruf wissen (nur eines)

1. Angestellt (Beamte, Personen, die Unternehmen leiten eingeschlossen)
2. Selbstständig /Freiberuflich tätig
3. Teilzeit beschäftigt
4. Hausmann/ Hausfrau
5. Student
6. Arbeitslos
7. Anderes

F4 Erziehen Sie gegenwärtig Kinder oder pflegen jemanden in der Familie? (alle zutreffende)

1. Ich erziehe Kinder
2. Ich pflege jemanden
3. Ich erziehe weder noch pflege ich jemanden

F5 Wenn Sie Kinder erziehen geben Sie bitte das Alter des Kindes an. (alle zutreffende)

1. Nicht schulpflichtig
2. 1.-3. Jahr Volksschule
3. 4.-6. Jahr Volksschule

Damit ist der Fragebogen zu Ende. Vielen herzlichen Dank für die Mithilfe.

Vom Gericht auszufüllen				
Nummer des Gerichts				
Fallnummer	Heisei	Jahr (wa)	Nr.	
Zeitraum, in welchem die Fragebögen ausgesendet wurden	1. 6~7 Wochen zuvor	2. ~ 8 Wochen zuvor	3. Anderes (    Wochen zuvor)	
Anzahl der Tage der tatsächlichen Verhandlung	1. 1 oder 2 Tage	2. 3 Tage	4. 4 oder 5 Tage	5. Über 6 Tage
Unterscheidung Geständnis/Bestreiten der Anklagepunkte	1. Geständnis		2. Bestreiten der Anklagepunkte	

### **Anhang 3: Abstract**

Seit 2009 gibt es in Japan das Laienrichtersystem, in welchem Bürger Seite an Seite mit Richtern über Schuld und Unschuld sowie das Strafmaß bei ausgewählten Delikten in strafrechtlichen Verhandlungen entscheiden. Obwohl von den Personen, die bereits als Laienrichter gedient haben, durchwegs positive Rückmeldungen zu den Erfahrungen bei Gericht zu hören sind, sieht sich das Laiengericht jedoch mit einem Problem konfrontiert. Auch nach zehn Jahren hat die Bevölkerung eine negative Einstellung gegenüber einer aktiven Teilnahme am Laienrichtersystem. Viele der Gründe für die passive Einstellung, wie die strenge Geheimhaltungspflicht und die psychische Bürde durch schockierende Beweise und Fälle, sind der Forschung bekannt. Wie anhand der qualitativen Analyse der freien Antworten der Fragebögen an die Laienrichter gezeigt wird, werden jedoch auch andere Faktoren, wie die mangelnde Aufklärung der Bevölkerung, die fehlende Kooperation der Firmen oder die beschränkten Möglichkeiten der Kinderbetreuung bei Frauen als Subjekt einer Überarbeitung angegeben. Das Laienrichtersystem wird einer laufenden Revision unterzogen und obwohl nun bereits die zweite Überarbeitung des Laienrichtersystems vorgenommen wurde sind dies Punkte, die von den Reformen nicht erfasst wurden. Die erlassenen Gesetzesrevisionen wurden soweit es dem Obersten Gerichtshof möglich war, durchgeführt, um die Bürde der Laienrichter bei Gericht zu mindern. Jedoch üben diese Revisionen keinen Einfluss auf Bereiche außerhalb der Autorität des Obersten Gerichtshofs aus. Für eine Umsetzung tiefgreifenderer Änderungen zur Erleichterung der Teilnahme der Bevölkerung am Laienrichtersystem sind Eingriffe in die Politik und Wirtschaft notwendig.